Seidl, Johann N.

Die Gott-Verlobung von Kindern in Mönchs- und Nonnen-Klöstern oder De pueris oblatis Eine kirchenrechts-geschichtliche Untersuchung

Burghausen 1871

Die

Gott-Verlobung

von

Kindern

in

Mönchs- und Nonnen-Klöstern

oder

De Pueris Oblatis.

Eine kirchenrechts-geschichtliche Untersuchung

von

Joh. Nep. Seidl.

Burghausen,
Druck und Verlag von Maximilian Speth.
1871.

Seinem

hochverehrten Lehrer und Freunde

dem

Hochwürdigen und Gnädigen Herrn

Herrn

Dr. Karl Wilhelm Reischl,

b. geistlichen Rath, o. ö. Professor der Theologie an der königl. bayer. Ludwig=Maximilians=Universität in München
zc. zc. zc.,

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Vorliegende Abhandlung über einen nicht uninteressanten Gegenstand der Kirchenrechts-, Cultur- und Mönchsgeschichte ist die bescheidene Frucht mancher mühsamer Studien, die ich in meinen Mußestunden seit einiger Zeit gemacht habe. Dachte ich zunächst freilich nicht an eine Veröffentlichung meiner Arbeit, so entschloß ich mich, wenn auch ungern, auf das Zureden und den Rath von freundschaftlicher Seite dennoch, mein Manuscript dem Drucke zu übergeben.

Denn einigen Werth dürfte vorliegende Abhandlung schon deßhalb ansprechen können, weil sie zum Auf- und Ausbaue der noch sehr unvollständigen Geschichte sowohl des Kirchenrechts als insbesondere des Mönchthums wenigstens etliche kleine Steine beitragen will. In wie weit dieses Bestreben Erfolg hatte, mögen Kundigere beurtheilen. Daß es nicht an Schwierigkeiten gefehlt hat, leuchtet ein, da jegliche Vorarbeiten von Belang mangeln. Um nur einigermassen Befriedigendes zu leisten, mußten viele Quellenwerke durchforscht werden, wobei sich der

Fleiß des Suchens gar oft nur durch sehr wenige bemerkenswerthe Angaben belohnt sah. Die beiden Abhandlungen von Gallade und Magagnotti über vorliegenden Gegenstand hätten allerdings einen Theil der Arbeit erleichtern können; leider aber gelang es mir erst, nachdem die Schrift, wie sie vorliegt, vollendet war, dieselben zu erhalten. Boten sie mir daher, nachdem ich das darin verarbeitete Material bereits selbst aus den Quellen geschöpft hatte, nichts Neues mehr, so gereichte es mir doch zu froher Beruhigung, dort einen Theil der von mir zusammengeholten Angaben wiederzufinden. Den Titl. Herren Professoren Dr. Reischl von München und Dr. Vering von Heidelberg, die mir Gallade's Schriftchen freundlichst vermittelt haben, spreche ich hiemit meinen wärmsten Dank aus. Wiederholter Dank aber sei Herrn Prof. Dr. K. W. Reischl geweiht für die gnädige Anregung zu dieser Arbeit! Möge ihm diese schwache Lösung genügen!

Sollte gegenwärtige Abhandlung in der literarischen Welt einigen Anklang finden, so werde ich bemüht sein, auf dem Gebiete des kirchenrechtlichen und culturhistorischen Studiums weitere literarische Versuche anzustellen.

Simbach am Inn den 1. September 1870.

Der Verfasser.

Inhalts-Angabe.

Seite.

Einleitung 1

I. Theil.

Geschichte des Kinderoblaten-Institutes der Klöster. Entstehung, Entwicklung und Verfall desselben, Personalnotizen über berühmte Oblaten und Geschichtliches über die Verbindlichkeit der Oblation.

Erster Abschnitt.

Das Kinderoblaten-Institut der Klöster im christlichen Alterthume bis zur Klösterreform unter den Karolingern.

A. Im Oriente.

§ 1. Die Anfänge des Oblateninstitutes in den Lauren der Wüste (Antonius, Pachomius) 5

§ 2. Erste Begründung des Oblateninstitutes durch Basilius den Großen (seine Regeln) 7

§ 3. Das Oblateninstitut in der Zeit nach Basilius dem Großen (Theodor Studita, die Trullanische Synode, Novelle des Kaisers Leo) 10

B. Im Occidente.

§ 4. Das Oblateninstitut vor dem Auftreten des hl. Benedict (Cassian, Hieronymus, Salvian, Avitus, Cäsarius) . . 12

§ 5. Der hl. Benedict und das Oblateninstitut (die Oblaten Placidus, Maurus und Faustus, Kap. 59 der Regel Benedicts, absolute Verbindlichkeit der Oblation) . . . 16

§ 6. Das Oblateninstitut nach dem Tode des hl. Benedict in Italien und Frankreich (Ausbreitung der Regel des hl. Benedict, neue Regeln, Aurelian, V. Synode von Orleans) 22

Seite.

§ 7. Fortsetzung: das Oblateninstitut in Frankreich und Deutschland, (Ferreolus, Columban, Donatus, Agilus, Regula Magistri) 25
§ 8. Die Oblaten in den Klöstern Spaniens (Isidor v. Sevilla, Fructuosus, IV. und X. Synode von Toledo) . . 27
§ 9. Die Klöster Englands und das Oblateninstitut (Augustin, Beda, Willibrord, Winfrid, Aebtissin Efleda, die Capitularien Theodors und Excerpten Egberts) 31

Zweiter Abschnitt.

Das Kinderoblaten-Institut der Klöster in der karolingischen Zeitperiode.

§ 10. Der hl. Bonifazius und das Oblateninstitut (Entscheidung Papst Gregors II., Fulda, Oblatenschule) . . . 37
§ 11. Karls des Großen Stellung zum Oblateninstitute (Capitularien Karls des Großen, die Reformsynode zu Mainz 813) 40
§ 12. Benedict von Aniane und die Synode von Aachen im Jahre 817 über das Oblateninstitut (Concordantia Regularum, Thomassins Meinung) 42
§ 13. Rabanus Maurus und Gottschalk (Ausbruch des Streites zwischen beiden, Erzbischof Otgar, Synode zu Mainz 829) 44
§ 14. Inhalt von Rabans Schrift: „De Oblatione puerorum“ 47
§ 15. Ausgang des Streites zwischen Rabanus Maurus und Gottschalk, Personalnotizen über die Oblaten Hinkmar u. Hericus 59
§ 16. Das Oblateninstitut nach Rabanus Maurus und die Concilien von Worms (868) und Tribur (895) . . . 61

Dritter Abschnitt.

Das Kinderoblaten-Institut der Klöster seit der Gründung der Ordenscongregationen, sein Verfall und Untergang.

§ 17. Das Oblateninstitut in den Congregationen von Clugny, Hirschau u. a. (Umgestaltung des Oblateninstitutes, Camaldoli, Valombrosa, Lorsch, Prüfling, Reichenbach) . . 64
§ 18. Lanfrank, Erzbischof von Canterbury oder das englische Oblateninstitut im eilften Jahrhunderte (Kloster Bec, Lanfranks Ordensconstitutionen, Anselm) 68
§ 19. Einige bemerkenswerthe Oblationen aus dem eilften Jahrhunderte (Leo Marsicanus, Landulf, Johannes von Gaëta, Girard, Pandulph, Gregor, Seniorectus, Orderich Vitalis, Ramiro, Oblation zu Tournay) 70

Seite.

§ 20. Peter Venerabilis und der hl. Bernhard über das Oblateninstitut (Clugny's Verfall, Beschränkung der Oblaten, Bernhards Briefe) 73
§ 21. Die neugegründeten Orden des eilften und zwölften Jahrhundertes und das Oblateninstitut (Karthäuser, Gilbertiner, Ritterorden, Regular- und Säkularcanoniker, Peter de Honestis) 78
§ 22. Beginn des allmähligen Unterganges der Oblateninstitute und Aufhören der absoluten Verbindlichkeit der Oblation (Mißbräuche, Abt Wilhelm, Udalrich, Peter Damiani, Peter Diaconus, Thomas von Aquin) 81
§ 23. Aufhebung der absoluten Verbindlichkeit der Oblation durch die Decrete der Päpste (Alexander III., Clemens III., Cölestin III., Innocenz III.) 84
§ 24. Das Oblateninstitut bis zum Concil von Trient (Controverse über die Zweckmässigkeit der Oblateninstitute, Clemens IV. gegen Simonie, die Bettelorden, Martin V., die Oblaten in Clugny verboten, verschiedene Praxis in Monte-Cassino, Cardinal Johannes Aragonius) 89
§ 25. Das Concil von Trient und das Oblateninstitut (Controverse, Michael Medina) 93
§ 26. Das Oblateninstitut seit dem Concile von Trient (Pius V., Congregatio Episc. et Regular., Leonhard Lessius, Caramuel Lobkowitz, Luigi Tosti, Clerikalknabenseminare) . . 97

II. Theil.

Ueber die Aufnahme und Erziehung der Kinder-Oblaten.

Erster Abschnitt.

Ueber die Aufnahme der Kinder-Oblaten.

§ 27. Wer konnte einen Oblaten darbringen (die Eltern, ob auch Vormünder und Verwandte, Peter Goussanville darüber, Stellvertretung bei der Oblation) 102
§ 28. In welchem Alter konnte ein Kind als Oblate dargebracht werden (Praxis des Benedictinerordens, die verschiedenen Ordensregeln darüber, Oblaten in der Wiege, Abt Stephan von Obaz, Aufhören des Rechtes der Oblation) . . . 105
§ 29. Der Ritus der Oblation (Benedicts Vorschrift, die Haupttheile, Zeugen, Ansprache, Petitio, Eid, Uebergabe des Oblaten, Opfer, Einwickeln in die Palla des Altares, Con-

Seite.

surirung, Einkleidung, einige Abweichungen, Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Oblation) . . 109

§ 30. Ueber die Enterbung der Oblaten (mehre Synoden, Opfer in Form von Almosen, Dreitheilung des Patrimoniums, Prior Sibert und Abt Rudolph, päpstliche Privilegien) . 116

§ 31. Ratifikation der Oblation (stillschweigende und ausdrückliche, Unterschied von der Profeß, Gebrauch in Clugny) . . 121

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Erziehung der Oblaten.

§ 32. Vorbemerkung 124

§ 33. Die Wohnung der Oblaten (eigene Wohnung, Basilius, Benedict, Chor gemeinschaftlich, Schule der Oblaten, Wilfrid, Karl der Große, Oblatenschule in Reichenau, Aachenerstatut, Erziehung der Oblaten außerhalb des Klosters) . . 125

§ 34. Die Nahrung der Oblaten (Zeit des Essens, Fasten, Qualität der Speisen, Aachenerstatut, Observanz in St. Gallen, Quantität der Speisen) 130

§ 35. Die Kleidung der Oblaten (Abt Angilbert, Clugny, verschiedene Observanz) 135

§ 36. Haus- und Tagesordnung der Oblaten (Aufstehen, Chor, Capitel, Schule, Studienplan, Hieronymus über die Erziehung weiblicher Oblaten, Erholungen, Ordnung im Dormitorium) 136

§ 37. Aufsicht und Zucht der Oblaten (Vorstände, Ueberwachung, Capitel, Strafmittel) 141

III. Theil.

Canonisch-sittliche Würdigung des Kinderoblateninstitutes.

§ 38. Vorbemerkung 147

§ 39. Allgemeines über die Zweckmässigkeit des Kinderoblateninstitutes (Anselm, Ambrosius, Bernhard über die Knabenprälaten, Mendicanten, Cautelen bei Erziehung der Oblaten, der Ordensstand ein Bußstand) 147 148

§ 40. Können Minderjährige in ein Kloster treten und das Ordenskleid erhalten (Irritation der Gelübde durch Eltern und Vormünder, Jus revocandi derselben) 155

§ 41. Können Minderjährige durch eigene Profeß wirkliche Mönche werden (Giltigkeit der Profeß, Alter des Profeßleistenden, Bestimmungen der Kirche und Ordensregeln, Concil von Trient, Papst Pius IX.) 157

Seite.

§ 42. Können Minderjährige durch elterliche Oblation wirkliche Mönche werden (das Ordensgelübde ein votum personale, Vergleich mit dem Taufgelübde, die Oblation als votum reale, die patria potestas) 163

§ 43. Welche Verbindlichkeiten können aus einer elterlichen Oblation erwachsen (dreifache Wirkung der Oblation, der Oblate kein wirklicher Novize, privilegium canonis, Pflicht der Eltern nach der Oblation, freie Wahl des Oblaten) . . . 168

§ 44. Canonisch-sittliche Berechtigung des Kinderoblateninstitutes (das alte Recht, Martene, der Cölibat kein Gebot, Augustin, Ambrosius, Urtheil über das alte Oblateninstitut, das Decretalenrecht, Mißbräuche, Urtheil über das neue Oblateninstitut) 172

§ 45. Erklärung der historischen Erscheinung und Entwicklung des Kinderoblateninstitutes (Nasiräat, die Frömmigkeit der Eltern, die väterliche Gewalt bei den Heiden und Juden, nach dem römischen Rechte, bei Sponsalien, Milderung durch das Christenthum) 179

§ 46. Ueber die Haltung der Kirche dem Kinderoblateninstitute gegenüber (Entwicklung der Kirchendisciplin, Stellung der Kirche zu den Rechtsanschauungen und Gewohnheiten der Völker, die Kirche und die menschliche Freiheit, Rath und Pflicht in der Kirche, die väterliche Gewalt und die Kirche) 185

Einleitung.

Die Geschichte des Mönchthums und Klosterwesens ist ein unermeßliches, noch lange nicht gehörig beleuchtetes Labyrinth mit tausend Wegen und Pfaden, sonnigen Höhen und dunkeln Abgründen. Die gelehrtesten Forscher aller christlichen Jahrhunderte suchten den rechten Weg zu finden, wandelten oft tief hinein an dem Ariadnefaden ihres Genies und ihrer Kenntnisse und haben im tiefen Schachte die herrlichsten und verborgensten Schätze gehoben, wenn sie so glücklich waren, Leidenschaft und Vorurtheil an dem Eingange zurückzulassen.

Mehr als an irgend einer andern wird an der Geschichte des Mönchthums der unwiderstehliche Drang der Zeit offenbar, deutlicher als irgendwo erkennt man hier die riesige Macht eines ernsten beharrlichen Strebens, die Allgewalt des Gedankens, den wundervollen Zauber der Inspiration, aber zugleich auch den Saturn, der seine eigenen Kinder frießt, die Inkonsequenz der starren Consequenz, die Ohnmacht jeder überspannten Macht. Da sind für die Culturgeschichte noch gar viele dämmerige, ja dunkle Stellen, welche beleuchtet, noch viele Räthsel, welche gelöst werden müssen.

Als die Klöster schon bald nach den ersten Jahrhunderten des Christenthums nach und nach aus der Einöde, wo nur Gebet und Betrachtung ihre Beschäftigung war, in die Nähe der Städte rückten, wurde auch ihre Wirksamkeit nach Außen bedeutender und manigfaltiger. Ihnen oblag es, einem leichtsinnigen und verwilderten Geschlechte den Eindruck frommer Gemüthsruhe und einfachen Lebenswandels zu erneuern und

die ganze Möglichkeit ascetischer Willenskraft thatsächlich vorzuführen. So wurden die Mönchs-Institute zu Schulen, welche die ausgezeichnetesten Kirchenlichter des vierten Jahrhundertes lieferten. Ein Athanasius, Basilius, Gregor von Nazianz, Chrysostomus, Ephräm, Hieronymus, Augustin u. A. haben den Reichthum des Lichtes, womit sie die Mit- und Nachwelt überstrahlten, in dieser Umgebung eingesogen. Und was vom fünften Jahrhunderte an die Kirche erfreute, das Leben verschönerte, die Völker erquickte und zierte, ist fast Alles von diesen Stätten ausgegangen [1]). Die Mönche wirkten auch als Seelenärzte, zuweilen sogar als leibliche, sie trösteten Verzagte, nahmen Verlassene und Waisen auf und wurden schon frühzeitig für die Jugenderziehung empfohlen [2]).

Eine der wichtigsten und ersten Sorgen der Klöster mußte wohl zu allen Zeiten sein und war es auch, einen tüchtigen Nachwuchs heranzubilden; denn davon war die Existenz des einzelnen Klosters sowohl als des ganzen Ordens abhängig. Deßwegen wurde in den Klöstern das Noviziat eingerichtet, in welchem jene einer sorgfältigen und strengen Prüfung unterworfen wurden, die in einen geistlichen Orden aufgenommen werden wollten. Denn ein Leben, wie das eines Ordensmannes, das in strengster Abgeschiedenheit, gänzlicher Armuth und unbedingtem Gehorsame aufgeht, setzt einen ungewöhnlichen Grad von Selbstverläugnung voraus, so daß eine ernste und andauernde Prüfung der Willenskraft und Opferwilligkeit der Ordenscandidaten (Pulsantes nach c. 58. der Regel des heil. Benedict genannt) unumgänglich nothwendig erscheint. Ein solches Noviziat mußten alle Erwachsenen erstehen, welche aus der Welt kamen, sei es aus innerm Drange zu einem vollkommenen Leben, oder sei es, um für ein vergangenes Sündenleben Buße zu thun (morum conversio). Ganz entsprechend

---

[1]) Hist.-polit. Blätter, Jahrg. 1841. Bd. VII. S. 537.

[2]) Theod. Hist. relig. c. 10.

führten daher in den ersten Zeiten der Entwicklung des Mönchthums im Occidente alle Mönche den Namen Conversi[1]), indem sie durch Besserung ihres Lebens ihren Sinn von der Welt ab zu Gott hin wendeten.

Neben dem Noviziate im eigentlichen Sinne des Wortes bestand in den meisten Klöstern, besonders in jenen, welche dem Orden des hl. Benedict angehörten, noch eine andere Art von Noviziat, in welches Kinder schon vom zartesten Alter an für das Kloster und das Mönchthum erzogen wurden, ich meine das Kinderoblaten-Institut. Die Oblati[2]) oder Pueri oblati, auch

---

[1]) Siehe Mabillon. Annal. Ord. S. Bened. T. I. p. 56; Archangel. Giani Annal. Servorum B. V. M. Centur. I. lib. 2. c. i.; Mittarelli Annal. Camald. T. I. app. col. 336 et sq; Du-Cange, Glossar. s. v. Conversus; Fehr im Freiburger-Kirchenlexikon Bd. II. S. 865. Später als nur mehr Geistliche durch Ablegung der feierlichen Gelübde die volle Verpflichtung der Mönche auf sich nehmen konnten, bezeichnete man die Laienbrüder mit dem Namen Conversi. Was aber die Einführung der Laienbrüder anlangt, so kommen sie im 11. Jahrhunderte erweislich zuerst im Orden von Vallombrosa vor. In Deutschland soll nach einer Bemerkung im Chron. Hirsaug. Abt Wilhelm im 11. Jahrhunderte zuerst die Conversi als Laienbrüder eingeführt haben (Conversorum ordinem S. ipse Wilhelmus Abbas in Germania primus instituit).

[2]) Mit dem Namen Oblati wurden auch Erwachsene bezeichnet, welche sich selbst und all ihr Hab und Gut dem Kloster hingaben und entweder wirkliche Mönche oder Laienbrüder wurden. Als letztere wurden sie dann zu den äußeren Diensten des Klosters verwendet, wie z. B. die Oblati bei den Karthäusern; auch hatten sie gewöhnlich eine leichtere Disciplin. Cf. Ferraris prompta Bibliotheca s. v. Oblati. Noch eine dritte Art von Oblaten gab es, welche ihre Güter unter der Bedingung dem Kloster schenkten, daß man sie, sobald sie es verlangten, selbst in das Kloster aufnehme. — Eine vierte Art gab sich selbst, ihre Familie und ihre Leibeigenen, Nachkommen und Güter zu Diensten des Klosters hin und nahm Theil an allen Klosterandachten und Werken, ohne gerade in den Mönchsstand selbst einzutreten (Oblatiarii Hospites).

Donati oder Nutriti genannt, waren Kinder, welche von ihren Eltern schon in frühester Jugend Gott geweiht und einem Kloster übergeben worden waren, damit sie daselbst zu Mönchen erzogen würden. Es war zu jeder Zeit die Hauptsorge christlicher Eltern, ihre Kinder für Gott und den Himmel zu erziehen, und da sie zugleich Gott kein angenehmeres Opfer bringen zu können glaubten, als wenn sie ihm ihre eigenen Kinder darbrächten und seinem Dienste weihten, gleichwie im alten Bunde alle Erstgeburt dem Herrn heilig war, so war wohl die Oblation, wie sie in den Klöstern üblich war, das einfachste Mittel, den frommen Eingebungen ihres Herzens zu genügen, indem ihnen ja das Oblateninstitut, sowohl für die Realisirung ihres Opferwillens als für die gute Erziehung des Oblaten hinlängliche Garantie bot.

Diesem Oblateninstitute soll nun gegenwärtige Abhandlung gelten und zwar soll zuerst die Geschichte oder historische Entwicklung des Institutes, dann dessen innere Einrichtung und zuletzt die sittlich-canonistische Würdigung desselben zur Darstellung kommen.

Vergl. Fehr im Freiburger-Kirchenlexikon l. c. S. 866; ferner Hellyot, Ausführliche Geschichte aller geistlichen und weltlichen Kloster- u. Ritterorden u. s. w. Leipzig 1753. Bd. V. S. 223 u. 391. — Ueber pueri oblati des Klerikalstandes siehe Du-Cange, Gloss. s. v. Oblatus; auch Bolland. Act. Sanct. T. X. Octobr. p. 650 sq. de Vita S. Evergisli.

I. Theil.

Geschichte des Kinderoblateninstitutes der Klöster.

Entstehung, Entwicklung und Verfall desselben, Personalnotizen über berühmte Oblaten und Geschichtliches über die Verbindlichkeit der Oblation.

Erster Abschnitt.

Das Kinderoblateninstitut der Klöster im christlichen Alterthume bis zur Klösterreform unter den Karolingern.

A. Im Oriente.

§ 1. Die Anfänge des Oblateninstitutes in den Lauren der Wüste.

Die ersten Mönche waren, wie schon der Name sagt, Einsiedler, welche von den Freuden der Welt abgeschieden sich der Betrachtung göttlicher Dinge hingaben, gar nie oder doch nur sehr selten und vorübergehend mit den übrigen Menschen in Verkehr traten. Nur hie und da erlaubte es ein solcher in Gebet, Fasten und Meditation ergrauter Mann, daß ein Jüngling, der von gleichen Ideen beseelt den Reizen der Welt entsagte, sich ihm anschloß, um unter seiner Leitung in das Geheimniß der Ascese eingeweiht zu werden. Ja der hl. Antonius warnte in seiner Regel [1]), welche sicherlich erst später aus seinen Briefen compilirt worden, dringend vor

---

[1]) Regula S. Antonii c. 3. apud Holstenii Codex regularum monasticarum et canonicarum. Augusta Vindelicorum 1759 T. I. p. 4.

vertraulichem Umgange mit Knaben und Jünglingen, und ähnlich dachten mehre andere Väter der Wüste. Indem aber doch der eine oder andere Einsiedler einen Schüler annahm, manchmal auch zwei oder drei anzunehmen sich herbeiließ, traten sie allmählig aus ihrer exlusiven Isolirtheit heraus, schlugen neben einander ihre Hütten oder Zellen auf, und so entstanden die sogenannten Lauren, welche eine Art Asceten-Colonie unter Leitung eines Abbas waren. Als die älteste und berühmteste erscheint die Laura auf der Nilinsel Tabennä, welche nach Palladius bei 7000 Mönche vereinigt haben soll und unter der Leitung des hl. Pachomius stand [1]). Da machte sich nun auch bald die Sorge für einen guten Nachwuchs geltend, und so finden wir in der That schon in der Regel des hl. Pachomius, daß nicht nur Erwachsene, sondern ebenso Knaben Aufnahme gefunden haben [2]), welche mit einer Mönchskleidung angethan das strenge Leben der Mönche nachahmten [3]). Auch übertrugen fromme Eltern den Mönchen häufig ihre Kinder schon in zartester Jugend zur Erziehung und zum Unterrichte in der Wissenschaft des Heiles und des christlichen Lebens [4]). Somit sind die Anfänge des Institutes der Oblaten des Mönchthums in den Lauren der Wüste zu suchen, von wo sie in die später daraus entstandenen Cönobien und Monasterien übergingen.

---

[1]) Palladii Historia Lausiaca ed. Rosweidi Vitae Patrum. — Antwerpiae 1628.

[2]) Regula S. Pachomii c. 166, 172 et 173 apud Holsten. l. c. T. I. p. 35. cf. Vita Pachomii, ed. Rosweidi l. c. p. 126.

[3]) Vita Pachomii ed. Rosweidi l. c. — Beispiele siehe in Hist. Lausiaca c. 43 ed. Rosweidi p. 739, ferner Pratum spirituale c. 197 u. 198 von Johannes Moschus bei Rosweid l. c. p. 926 sq.

[4]) Theod. Hist. relig. c. 10.

§ 2. Erste Begründung des Oblateninstitutes durch Basilius den Großen.

Der wirkliche Begründer des Oblateninstitutes in den Klöstern, sowie überhaupt der Patriarch des eigentlichen Klosterlebens ist der hl. Basilius, der große Erzbischof von Cäsarea in Kappadocien. Auf Reisen durch Aegypten, Syrien, Palestina und Mesopotamien mit dem Mönchsleben bekannt und vertraut geworden, stiftete er in einer Einöde der Provinz Pontus, wo bereits auch seine Schwester Makrina mit seiner Mutter Emmelia in der Nähe des Flüßchens Iris und des Städtchens Ibora in einem von ihr gestifteten und geleiteten Kloster lebte, ein neues Kloster, dem seiner Schwester gerade gegenüber, und schrieb zur Aufrechthaltung der Ordnung und Erleichterung der Tugendübung eigene Satzungen vor, von denen 55 die große und 313 die kleine Regel bilden. In diesen Regeln, welche als die Grundlage aller übrigen Klosterregeln betrachtet werden müssen, da in ihnen offenbar jene Dinge zuerst ausgesprochen sind, welche den wahren Geist des Klosterlebens bedingen, nämlich Armuth bei gemeinsamem Genuße der nöthigen Lebensbedürfnisse, Arbeitsamkeit zur Erwerbung des Lebensunterhaltes, Keuschheit, die den Adel der Seele ausmacht, und Gehorsam, der eine unerläßliche Bedingung zu einem gemeinschaftlichen Leben ist, in diesen Regeln sind auch die genauesten und schönsten Bestimmungen für die Oblaten des Mönchthums getroffen. In Interrogatio 15 der größeren Regel erklärt Basilius nach der Weisung des Herrn [1]) und des Apostels Paulus [2]) jeden, der verlangt, ins Kloster

---

[1]) Sinite parvulos et nolite eos prohibere ad me venire, talium est enim regnum coelorum. Matth. 19, 14.

[2]) Et quia ab infantia sacras litteras nosti. II. Tim. 3, 15. cf. Ephes. 6. 4.

zu treten, auch wenn er noch so jung ist, zur Aufnahme fähig. Insbesondere sollten die Mönche Waisenkinder von selbst aufnehmen; jene aber, welche Eltern hätten, sollten von diesen selbst zugeführt und dann nur im Beisein mehrer Zeugen angenommen werden. Uebrigens durften sie nicht alsogleich in die Klostergemeinde eingeführt, sondern sollten von den übrigen Gliedern des Klosters abgesondert in Liebe unterrichtet werden [1]). Diese Kinder waren also durch die bloße Oblation der Eltern noch keine wirklichen Mönche geworden, sondern sie sollten erst, nachdem sie zur Reife der Vernunft gelangt, in Gegenwart des Kirchenvorstehers die Klostergelübde feierlich ablegen.

Basilius wollte nämlich die Uebernahme der Klostergelübde der freien Wahl überlassen und sogar jeden Schein eines Zwanges vermieden wissen, weßhalb er verordnete, den Kindern, auch wenn sie einmal zur Reife der Vernunft gelangt wären, vor Ablegung der Gelübde noch eine gewisse Zeit zur reiferen

---

[1]) Prorsus ad eos, qui ad nos accedant, admittendos, nullum non aetatis tempus idoneum esse judicamus, vel ipsius adeo tenerae atque ineuntis, ut videlicet, qui orbati parentibus sint, eos nostrapte sponte ipsi assumamus et exemplo Job parentes pupillorum simus. Qui autem sub parentibus sint, eos ab ipsis ad nos adductos multis adhibitis testibus recipiamus, ut non demus occasionem iis, qui volunt occasionem: sed obtrectatoribus nostris maledicendi causa omnis hac etiam in parte praecisa sit. Atque in illis quidem recipiendis haec, quam dixi, teneri a nobis ratio debet: non ii tamen continuo propterea ad reliquum fratrum corpus aggregandi aut cum his simul censendi sunt, ne videlicet si illi propositum suum minus fuerint assecuti, eorum postea probra in omnes promiscue pietatis sectatores redundent. Sed educandi illi quidem sunt cum omni caritate non secus ac si communes totius fratrum collegii filii essent, seorsumque. Regula St. Basilii fusius disput. interrog. 15. ap. St. Basilii Magni Opera omnia. Coloniae Agrippinae. 1617. pag. 287.

Ueberlegung und nähern Erwägung einzuräumen [1]. Welches Lebensjahr aber Basilius als das der Pubertät angenommen, läßt sich nicht ganz genau bestimmen. Aus der ganzen spätern Praxis des Morgenlandes und aus einem seiner Briefe läßt sich das 16. Lebensjahr als solches erkennen. In demselben, dem zweiten canonischen Briefe an seinen Freund und Nachbar-Metropoliten Amphilochius von Iconium, erklärt er nur diejenigen für die Profeß geeignet, welche über 16 oder 17 Jahre alt, zur Reife der Vernunft gelangt und hinlänglich geprüft sind [2]. Freilich spricht er daselbst zunächst nur von Jungfrauen, welche als solche, nachdem sie das Gelübde der Keuschheit abgelegt hatten, nach alter Sitte in den Katalog einer Kirche eingezeichnet wurden und ohne klösterliche Kleidung ein jungfräuliches Leben führten; einigermassen analog unseren Jungfrauen-Bündnissen, nur daß diese kein solches Gelübde erheischen. Deßungeachtet kann man aber daraus in Rücksicht auf die spätere Praxis mit Sicherheit schließen, daß Basilius auch für die Profeßleistung in seinen Klöstern das

---

[1]) Qui vitam cum virginitatis professione suscipere nolit, is tanquam qui res Domini accurare solicite non possit, ipsis iisdem adhibitis testibus dimittitor. Verum enim qui jam professus fuerit idque diligenti habita quaestione animadversioneque; at quamplurium ipsi dierum dari spatium debet, quibus secum seorsum deliberet, ne quid astute repentino per raptum fieri a nobis videatur. Ibidem.

[2]) Epist. canon. 2. ad Amphilochium can. 18.: Professiones ab eo tempore judicamus, quo aetas rationis complementum habuerit. Non enim pueriles voces omnino in his ratas esse existimare oportet. Sed eam quae supra sedecim vel septemdecim annos nata fuerit, rationisque compos et diu examinata probataque perseveraverit. St. Basilii Opera omnia l. c. p. 566. Molkenbuhr und Binterim (Denkwürdigkeiten V. 3. S. 366. sqq.) bestreiten und verwerfen zwar die Aechtheit der drei canonischen Briefe des heil. Basilius, jedoch wie auch Hefele (Freiburger-Kirchenlexikon I. S. 214) behauptet, ohne hinreichenden Grund.

16. Lebensjahr als Jahr der gesetzlichen Pubertät verlangt und insbesondere die Oblaten nicht früher die klösterlichen Gelübde habe übernehmen lassen.

Ueber Erziehung und Unterricht der Oblaten in den Klöstern des hl. Basilius wird später noch besonders die Rede sein.[1])

§ 3. Das Oblateninstitut in der Zeit nach Basilius dem Großen.

Was Basilius eingeführt und angeordnet, das blieb auch die Disciplin der orientalischen Klöster und Mönche. Von früher Jugend an wurden die Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes den Klöstern zur Erziehung übergeben, und dort hatten sie ihre besondere Kleidung, Wohnung und Verfassung. Nach vollendetem sechszehnten Lebensjahre aber stand es ihnen frei, sich in den Mönchsstand zu begeben und die Gelübde abzulegen, oder aus dem Kloster in die Welt zurückzutreten und sich andern Geschäften zu widmen und zu verehelichen. Aber der Rücktritt in das Kloster wurde den einmal Ausgetretenen für immer versagt, auch selbst wenn sie in ganz kurzer Zeit zurückkehren sollten.[2])

Gleichwohl wurde auch im Oriente nicht immer an dieser Disciplin, wie sie durch Basilius eingeführt worden war, festgehalten. So sah sich Theodor Studita, (798—826)

---

[1]) Cf. II. Theil § 31—36.

[2]) Ubi plane compotes rationis jam sunt, hoc est ab anno aetatis decimo sexto et ultra, tunc eum et honoris et poenae locum habent..... Ex eoque tempore si per improbam conversionem velint ad communem vitam transferri; nec januam illis etiam minimo post tempore aperiri voluit (Basilius), si ad ea redeant quae reliquerunt. Theodorus Studita, Epist. 165. lib. II. ap. Binterim, Denkwürdigkeiten III. 2. S. 485.

Abt des großen Klosters Studium in Konstantinopel, der vornehmste damalige Repräsentant der Mönchsidee, veranlaßt, das Verfahren einiger Klöster, welche die Oblaten schon vor dem 16. Lebensjahre zur Ablegung der Klostergelübde zuließen, scharf zu tadeln, wiewohl er die Annahme kleiner Kinder als Oblaten an sich billigte[1]). Uebrigens hatte schon die Trullanische Synode im J. 692 nachgegeben, indem sie von den Knaben und Mädchen, welche das Mönchs- und Klosterleben ergreifen wollten, nur das zurückgelegte zehnte Lebensjahr forderte[2]). Es wurde jedoch diese Bestimmung der Trullanischen Synode im Oriente nicht allgemein praktisch und von der römischen Kirche gar nie recipirt, wie Possewin[3]) darthut. Denn schon Kaiser Leo Augustus änderte nach dem Zeugnisse des Theodor Balsamon jenen Canon dahin ab, daß es fernerhin im eilften Lebensjahre in das Kloster zu treten, zwar erlaubt, dagegen verboten sein sollte, vor dem 16. Jahre die Tonsur zu empfangen; auch sollte Niemand vor dem 15. Lebensjahre testamentarische Verfügungen treffen können[4]).

Dabei blieb es der Hauptsache nach bis auf den heutigen Tag. Die griechische Kirche hat überhaupt in Bezug auf das Klosterleben wie in vielen andern Dingen Stabilität bewahrt. Die meisten Klöster folgen noch heute der Regel des hl. Basilius oder Antonius und nehmen Kinder mit zehn Jahren als Oblaten in ihre Mauern auf[5]).

---

[1]) Quae quoniam in quibusdam monasteriis non ita prorsus fiunt ut praecepta sunt, sed tondentur ab infantia; aut si legitima aetate, at non legitime et perfecte, propterea susque deque omnia. Thed. Stud. l. c. ap. Binterim l. c. S. 434.

[2]) Can. 40. Qui Monachicum jugum est subiturus ne sit minor quam decem annorum natus. Harduini Acta Concil. T. III. pag. 1677 u. 1678.

[3]) Bibliothec. select. L. V. c. 58.

[4]) Imp. Leonis Novell. Const. VI.

[5]) Andeutungen darüber enthält Dr. Silbernagl, Verfassung sämmt-

B. Im Occidente.

§ 4. Das Oblateninstitut vor dem Auftreten des hl. Benedict.

Schon frühzeitig hatte sich das Mönchs= und Klosterleben auch nach dem Abendlande verpflanzt. Besonders war es der hl. Athanasius, Patriarch v. Alexandrien, durch den das Abendland bei dessen zweitem Exile, wo er von mehren Mönchen begleitet nach Rom kam, voll Bewunderung das Klosterleben kennen lernte. Auch Augustin wirkte für dessen Gedeihen in Afrika, Martin von Tours führte das Klosterleben im nördlichen und Cassian im südlichen Gallien ein; in Bayern und Oesterreich erhoben sich um die Mitte des fünften Jahrhunderts durch die Bemühungen des hl. Severin längs der Donau einige Klöster [1]), und auch in Irland machte das Mönchthum glückliche Fortschritte. Alle diese neuentstandenen Klöster waren denen des Morgenlandes nachgebildet, theils nach den Einrichtungen eines Antonius und Pachomius, wie sie durch Athanasius und später durch Cassian (scytisch=ägyptische Lebensweise) bekannt geworden, theils nach der Regel des hl. Basilius, besonders im südlichen Italien, und damit ward auch das Institut der Kinder=Oblaten nach dem Abendlande verpflanzt. Auffallender Weise erwähnt Cassian nicht einmal etwas von dieser Sitte der orientalischen Klöster und sie kam auch in den durch ihn im südlichen Gallien erbauten nicht in Uebung. Sonst aber finden wir diesen Gebrauch von vielen

---

licher Kirchen des Orients. Landshut 1865. Seite 50, 126 u. 145. — Cf. Vincentii, archiep. Carloviczensis, epist. synod. de vitae monasticae regulis p. 4; Vita S. Joan. Bylensis ap. Bolland. ad 22. Oct. IX. p. 688.

[1]) Vita S. Severini, auct. Eugippio ap. Bolland. ad 8. Jan. p. 485.

Klöstern angenommen, und dieses durch verschiedene historische Zeugnisse bestätigt. So erwähnt der hl. Hieronymus in einem Briefe an Gaudentius [1]), Bischof von Brescia, einer gewissen Pacatula, welche von ihren Eltern von Kindheit an für die Profeß bestimmt ward. Ebenso gibt er in einem Briefe an eine gewisse Läta [2]), der er Verschiedenes über die Oblation ihrer Tochter schreibt, zu erkennen, daß er diesen Gebrauch billige, das Recht zur Oblation den Eltern einräume, ohne sich aber darüber auszusprechen, ob die Kinder auch nach Erlangung der Vernunft daran gebunden seien oder nicht. Von Interesse ist in beiden Briefen in dieser Beziehung auch, daß sich Hieronymus darin näher über die intellectuelle Erziehung der weiblichen Oblaten ausspricht, was jedoch einer spätern Ausführung vorbehalten wird [3]).

Einige Jahre nachher berichtet uns Salvianus [4]) von der Sitte, die Kinder schon in frühester Jugend dem Klosterleben zu widmen und beklagt sich bitter darüber, daß die Oblaten von ihren Eltern so häufig allen übrigen Kindern nachgesetzt würden [5]). Mit beredter Sprache geißelt er den Geiz, die Habsucht und die Unmenschlichkeit solcher Eltern, welche ihren Oblaten das Erbe verkürzen oder ihnen nur die Nutznießung desselben überlassen, das Eigenthumsrecht aber den in der Welt lebenden

---

[1]) Epist. ad Gaudentium.

[2]) Offerre necne filiam potestatis tuae fuit: quamquam alia sit tua conditio, qua prius eam vovisti quam conciperes: ut autem oblatam non negligas, ad periculum tuum pertinet. Epist. ad Laetam.

[3]) Cf. § 35.

[4]) Lib. III. ad ecclesiam catholicam oder nach Gennadius „adversus avaritiam“ genannt. cf. lib. II. c. 4.

[5]) Salvianus sagt (Lib. III. l. c.): Si qui a parentibus filii offeruntur Deo, omnibus filiis postponuntur Oblati; indigni judicantur haereditate, qui digni fuerant consecratione ac hac una tantum re parentibus viles fiunt quia coeperint Deo esse pretiosi.

Kindern zuwenden [1]). Man sieht hieraus, daß der Mißbrauch, durch Oblation sich der Kinder leichten Kaufes zu entledigen, schon sehr frühe sich geltend gemacht habe.

Es war also die Oblation der Kinder auch im Abendlande schon ziemlich allgemein in Uebung, ehe der hl. Benedict auftrat. Noch kurz vor seinem Auftreten ersehen wir diese Sitte aus dem episch-didaktischen Gedichte [2]) des Avitus, Erzbischofs von Vienne, und erfahren daraus, daß die Kinder nicht bloß überhaupt im zarten Alter, sondern sogar in der Wiege den Klöstern übergeben und dort von den Mönchen groß gezogen worden sind [3]).

Cäsarius, Bischof von Arles, ist der erste im Abendlande, der in seiner Regel, welche er für das von ihm zu Arles gegründete und unter die Leitung seiner Schwester gestellte Nonnenkloster circa 510 [4]) geschrieben, der Oblaten Erwähnung

---

[1]) Die Mönche brachten nämlich ihr elterliches Erbtheil in das Kloster und konnten über diese Güter, welche das Kloster in ihrem Namen besaß, testamentarisch verfügen. Außerdem folgte bei Ermangelung wirklicher Intestaterben das Kloster wie ab intestato; vid. Cod. Theodos. 1. 5. tit. 3. c. i. et L. 20. Cod. De Episcopis et Clericis I. 3. So blieb es auch noch im folgenden Jahrhunderte cf. Concil. Matisconense (Macon) I. can. 19. ao. 582 sive 583. Häufig kam es aber vor, daß die Eltern ihren Oblaten nur die Nutznießung des Erbes überließen, dieses selbst aber betrügerischer Weise den zurückgebliebenen Kindern zuwendeten.

[2]) Poëma Aviti (circ. 490 verfaßt) lib. VI. V. 24 et sq.:

„Et quia principium jam sancti foederis esses,
„Tu simul offers Christo, qui protinus ipsis
„Accipit in cunis lactentia membra dicatis."

und wiederum V. 76 et sq. ibidem:

„Ortu quarta quidem, sacro sed munere prima,
„Dulcis nata mihi, coelo quam carne fideque
„Bis genui, Christoque rudem de ventre dicavi."

[3]) Vide Salviani l. c. lib. II. c. 4.: Monachus ab incunabulis Deo militans.

[4]) Nach Mabill. Annal. T. I. p. 21.

thut. In Cap. 5 seiner Regel [1]) erklärt er die Annahme von Kindern für zuläßig, jedoch nicht, oder doch nur sehr schwer unter sechs oder sieben Jahren. Seine Regel ward in vielen gallischen Klöstern, besonders im narbonischen Gallien eingeführt [2]). So könnten noch manch andere Zeugniße für das Vorkommen der Oblaten in dieser Zeitperiode aufgebracht werden, dürfte aber im Hinblick auf die Sicherheit, Deutlichkeit und Klarheit der bereits vorgelegten deren nähere Anführung und Auseinandersetzung als überflüßig erscheinen.

Was nun die Verbindlichkeit der Oblation in dieser Zeit betrifft, so war es, wie natürlich, der Wille der Eltern, daß das geopferte Kind im Mönchsstande auch verbleibe; in dieser Absicht wurde die Oblation ja auch von den Mönchen und Klöstern acceptirt. Denn nicht bloß zur einfachen Erziehung bis zum reifen Alter wollte man die Kinder in den Klöstern annehmen, wiewohl auch dieses häufig der Fall war, da fromme Eltern ihre Kinder mit Vorliebe von den Mönchen und Geistlichen erziehen ließen. Es mag auch selten vorgekommen sein, daß solche Oblaten, nachdem sie zum Gebrauche der Vernunft gelangt waren und Profeß ablegen sollten, diese nicht abgelegt haben, sondern wieder in die Welt zurückgetreten sind; wenigstens ist mir aus dieser Zeit kein Beispiel der Art bekannt geworden. Dieses mußte auch durch die Erziehung angestrebt werden. Denn woran man schon frühzeitig gewöhnt worden und was man in den Tagen der süßen Jugend liebgewonnen, das ergreift man auch als Jüngling, bewahrt und hält es hoch in seinem Werthe. So schien es sich bald von selbst zu verstehen, daß der Oblate in den Unterscheidungsjahren

---

[1]) Regul. S. Caesarii c. 5. bei Holstenii Codex reg. l. c. T. I.: Si fieri potest aut difficile aut nulla unquam in monasterio infantula, si ab annis sex aut septem quae jam et litteras discere et obedientiae possit obtemperare suscipiatur.

[2]) Vgl. Schrödl, Freib.-Kirchenlex. Bd. II. p. 246.

angelangt nicht ganz frei zurücktreten könne, wie es Basilius geschehen ließ, sondern daß er große Schwierigkeiten, sowohl von Seite des Klosters als auch seiner Eltern zu überwinden hätte, wenn er einen solchen Schritt wagen wollte. Dadurch geschah es, daß mit der Zeit überhaupt von keiner freien Entscheidung und Selbstbestimmung in diesem Punkte mehr die Rede war, sondern die Oblation schon die Kraft der Profeß erhielt, und bei der solemnen Profeß nach erlangter Mündigkeit nur der Wille der Eltern vom Oblaten feierlich bestätigt wurde, ohne daß er daran etwas hätte ändern können. Nur so läßt sich auch, wie wir sehen werden, Benedicts Bestimmung Betreffs der Oblaten hinlänglich erklären.

§ 5. Der hl. Benedict und das Oblateninstitut.

Die Klöster des Occidentes waren durch ihren vorwiegend orientalischen Charakter großen Gefahren ausgesetzt, indem wegen des rauhen Klimas und des Volkscharakters die strengen Regeln des Orients vielfach gemildert werden mußten, wobei sich die Mönche großer Willkür überließen. Dadurch aber und weil die verschiedenen Klöster ohne alle Beziehung zu einander standen, kam das Mönchswesen besonders während der Stürme der Völkerwanderung sehr in Verfall. Dieser an sich traurige Zustand machte das Bedürfniß einer neuen Regel zur Wiederbelebung des klösterlichen Geistes recht fühlbar. Zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe ward von der göttlichen Vorsehung der hl. Benedict von Nursia berufen. Im Jahre 529 erschien er in Monte=Cassino und gab den um ihn sich sammelnden Mönchen eine Regel, die, mit großer Menschenkenntniß abgefaßt, Ernst und Milde, Strenge und Nachsicht harmonisch vereinigt und zugleich die schönsten Sittengesetze und herrlichsten Abhandlungen über einzelne Tugenden enthält. Er gab dem Klosterleben eine feste Organisation, regelte genau

das Verhältniß des Klosterobern zu seinen Untergebenen, brachte Maß und Einheit in die Willkürlichkeit. So erhielt der Mönchsstand im Occidente eine innere Zusammengehörigkeit und Organisation, die er in der griechischen Kirche nie erlangt hat. Benedicts Regel übte für geraume Zeit in Europa eine Art von Alleinherrschaft und wird trotz aller späteren Varietäten und bunten Namen in dem Orden der Benedictiner heute noch als unverrückbares Fundament aller Benedictinerklöster geachtet [1]). Besonders ordnete Benedict ein sorgfältiges Noviziat an, Anfangs in der Dauer von einem, später von fünf Jahren, nach dessen Ablauf die Ablegung des feierlichen Gelübdes stattfinden sollte, welches das dreifache Versprechen in sich schloß: 1) im Kloster zu bleiben (stabilitas loci), 2) auf jedes Eigenthum zu verzichten und die Keuschheit zu bewahren (vota paupertatis et castitatis) und endlich 3) dem Obern unbedingten Gehorsam zu leisten (obedientia).

Was aber für unsern Gegenstand zunächst von größter Wichtigkeit ist, das sind die Bestimmungen seiner Regel in Cap. 37 und Cap. 59.

Schon als er noch dem Kloster Subiaco vorstand, brachten ihm viele Römer ihre Kinder, um sie von ihm in der Uebung der Tugend unterrichten und zu tüchtigen Mönchen heranbilden zu lassen. So übergab der römische Senator Tertullus im Jahre 522 seinen damals etwa siebenjährigen Sohn Placidus, welcher nachher als einer seiner getreuesten Schüler dem hl. Benedict auf allen Wegen nachfolgte und zuletzt in einem neu gegründeten Kloster bei Messina Abt wurde. [2]) In dem

[1]) Biedenfeld: Ursprung, Aufleben, Größe, Herrschaft, Verfall und jetzige Zustände sämmtlicher Mönchs- und Klosterfrauenorden im Oriente und Occidente. Weimar 1837 Bd. I S. 224.

[2]) Vid. Mabillon. Acta Ord. S. Benedicti T. I. p. 45. Ueber das Martyrthum des hl. Placidus cursiren verschiedene Acten, deren Unächtheit schon von Mabillon. Annal. Bened. T. I. und den Bollandisten ad 5. Oct. dargethan worden ist.

folgenden Jahre ward der hl. Maurus, erst zwölf Jahre alt, von seinem Vater Eutychius oder Aequitius, gleichfalls römischer Senator, dem hl. Benedict übergeben [1]). Maurus wurde bald der Lieblingsjünger Benedicts, ward von ihm nebst Faustus [2]), der ebenfalls, um Mönch zu werden, von seinen Eltern in einem Alter von sieben Jahren übergeben worden war, nach Frankreich geschickt und stiftete dort die berühmte Abtei Glanfeuil in Anjou, deren Abt er bis gegen Ende seines Lebens blieb [3]). Als Benedict dann im Jahre 529 auf dem Monte-Cassino ein neues Kloster gegründet und sich selbst dort niedergelassen hatte, schrieb er seine berühmte Regel, worin er auch ein Capitel über die Oblaten des Mönchthums aufnahm. Es ist dieses das 59. Capitel [4]), welches in getreuer Uebersetzung folgendermassen lautet:

„Wenn vielleicht ein Edelmann seinen Sohn, da er „noch jung ist, Gott im Kloster opfert, so sollen die Eltern

---

[1]) Siehe die Bollandisten ad 15. Jan. — Mabill. Annal. Bened. T. I. l. 3, 4. Cf. Ansart, Hist. de Saint Maur, Paris 1772.

[2]) Bolland. ad 15. Febr.

[3]) Ueber die Identität des hl. Maurus, Abtes von Glanfeuil, und des Schülers des hl. Benedict cf. Dom Ruinart in seiner Schutzschrift für die Sendung des hl. Maurus Append. I. Annal. Bened. T. I. pag. 630.

[4]) „Si quis forte de nobilibus (i. e. divitibus, wie aus der Gegenüberstellung zu pauperiores und ex toto nihil habentes zu erkennen ist; ähnliche Ausdrucksweisen siehe auch bei Horaz Epist. lib. I. Ser. 2. Satyr 2. etc., ebenso bei Theophil. Alex. lib. Paschal. 3.) offert filium suum Deo in monasterio, si ipse puer minori aetate est, parentes ejus faciant petitionem et manum pueri involvant in palla altaris et sic eum offerant. De rebus autem suis aut in praesenti petitione promittant sub jurejurando, quia numquam per suffectam personam nec quolibet modo ei aliquando aliquid dent, aut tribuant occasionem habendi Vel certe si hoc facere noluerint et aliquid offerre volunt in eleemosynam monasterio pro mercede sua, faciant ex rebus, quas dare volunt monasterio donationem, reser-

„die Bitte einlegen und die Hand des Knaben in das Altar-
„tuch einwickeln und ihn so aufopfern. Bei dieser Bitte
„um Aufnahme müssen sie sich durch einen Eidschwur ver-
„pflichten, daß sie von ihrem Eigenthume weder durch sich,
„noch durch eine andere gedungene Person ihm je etwas
„geben und auch keine Gelegenheit darbieten werden, etwas
„zu erhalten. Oder wenn sie dieses nicht thun, sondern
„dem Kloster etwas als Almosen darbringen wollen zu
„einigem Ersatze, so mögen sie von ihren Gütern dem
„Kloster mittheilen, können sich aber, wenn es ihnen so
„beliebt, die Nutznießung derselben vorbehalten. Auf diese
„Weise soll Alles beseitiget werden, so daß dem Kinde kein
„Lockapfel übrig bleibe, wodurch es gemäß unserer Erfahrung
„verführt werden und so zu Grunde gehen könnte (was
„Gott verhüten wolle). Auf gleiche Weise sollen es auch
„die Minderbemittelten machen. Diejenigen aber, welche
„gar Nichts haben, legen ganz einfach ihre Bitte ein
„und opfern ihren Sohn mit einer Opfergabe vor den
„Zeugen."

---

vato sibi, si ita voluerint, usufructuario. Atque ita omnia obstruantur, ut nulla suspicio remaneat puero, per quam deceptus perire possit, quod absit, quod experimento didicimus. Similiter autem et pauperiores faciant. Qui vero ex toto nihil habent, simpliciter petitionem faciant et cum oblatione offerant filium suum coram testibus." Regula St. Benedicti bei Holstenii Codex regular. T. I. p. 124. cf. die Commentare: Ant. Perez, Comentaria in regul. B. P. Benedicti. Coloniae Agrippinae. 1625. — Edmundi Martene, Commentarius in regul. S. P. Benedicti. Parisiis. 1690. — Calmet, Commentaire sur la régle de S. Benoit. 1734. Insbesondere vergleiche Petri Magagnotti, De Antiquo Ritu offerendi Deo Pueros adhuc impuberes in Monasteriis praesertim sub Regula S. Benedicti. ap. Fleury, Disciplina populi Dei. Venetiis 1761. T. II. Pars III. Diss. 47. pag. 321—347; ferner Pet. Gallade, Puer Religioni Oblatus. Heidelberg. 1759.

So hat also Benedict den vom Oriente herübergekommenen Gebrauch, die Kinder schon frühzeitig in das Kloster aufzunehmen, förmlich acceptirt, aber gegen den hl. Basilius den Unterschied gemacht, daß er den einmal aufgenommenen oder von den Eltern dargebrachten Kindern nicht mehr den Rücktritt in die Welt gestattete. Jetzt wurden die von den Eltern mit den erforderlichen Ceremonien dargebrachten Kinder ebenso gut Mönche wie die Erwachsenen durch die Ablegung der Gelübde, so daß sie nie mehr das Kloster verlassen konnten, auch nicht innerhalb der Minderjährigkeit. Das zeigt schon der Ausdruck „perire", den Benedict wohl nicht gebraucht haben würde, wenn er nicht eine so strenge Verbindlichkeit in die feierliche Oblation gesetzt hätte, daß derjenige, welcher diese Obligation verletzt, zu Grunde gehe. Wenn dann die Oblaten zum reifen Alter gelangten, so waren sie verbunden, die von ihren Eltern gemachte Oblation zu genehmigen und die Klostergelübde in feierlicher Weise abzulegen.

Um auch jeden Reiz zum Rücktritte zu beseitigen, um insbesondere die Kinder reicher Eltern vor derartigen Versuchungen zu schützen, verlangte Benedict, daß sie förmlich enterbt werden sollten. Ja er forderte von den Eltern sogar einen Eid, ihnen Nichts mehr zu geben, damit die Oblaten in keiner Weise daran denken könnten, ihr elterliches Erbe zu erhalten oder noch hoffen zu dürfen. Auch unterschied Benedict in dieser Beziehung zwischen Oblaten von reichen, weniger bemittelten und ganz armen Eltern. Die Oblaten der Reichen wurden, wie wir gesehen, enterbt, aber meist ein Theil ihres Vermögens dem Kloster gegeben, wenn die Eltern es so wollten, aber nicht als Preis oder Entgelt für die Aufnahme, sondern als ein freiwilliges Almosen.

Benedict ahmte hierin ganz Basilius nach [1]), der das

---

[1]) Regul. St. Basilii breviores, interr. 304. bei Basilii Magni Opera omnia l. c. p. 349.

Urtheil hierüber dem Klosterobern überläßt, jedoch den Wunsch kund gibt, im Allgemeinen Nichts anzunehmen wegen der Gefahr böswilliger Verläumdung von Seite neidischer und boshafter Menschen. Doch ein beliebiges Opfer wurde bei der Oblation des Kindes auch in dem Falle gebracht, daß die Eltern den Erbantheil desselben ganz zurückbehielten. — Was bei den Reichen geschah, das galt auch von den weniger Bemittelten; nur war natürlich das Opfer für das Kloster geringer. — Ganz Arme aber, welche gar kein Eigenthum hatten, brachten nur eine ganz kleine Opfergabe, und bei ihnen brauchte es auch keine förmliche Enterbung.

In diesem angegebenen Sinne erklären alle Commentatoren das 59. Kapitel der Regel des hl. Benedict; so Smaragdus, Udalricus, Menardus, Boherius, Perez, Martene, Haëften, Calmet u. a. und, wie wir sehen werden, beruht die ganze spätere Praxis der Klöster in Bezug auf die Oblaten auf diesem Kapitel der Regel des hl. Benedict.

Was das Alter der Oblaten anlangt, so hat Benedict darüber in seiner Regel keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, aber die Ausdrücke „puer minori aetate" [1]), „pueri parvuli vel adolescentes" [2]), und „infantes" [3]) deuten an, daß er auch solche Kinder zur Aufnahme zuließ, welche noch nicht einmal zu den Unterscheidungsjahren gekommen waren. Jedoch findet man bei den meisten Oblaten seiner Klöster, daß sie in einem Alter von 7 Jahren die Aufnahme erhalten haben, wie schon von Placidus und Faustus erwähnt worden ist. Dieses blieb nachher auch die Regel, wofür uns Haëften [4]) viele Beispiele anführt; auch bei den Bollandisten sind deren mehre

---

[1]) Regul. St. Bened. c. 59.

[2]) Ibidem c. 63.

[3]) Ibidem c. 45.

[4]) Haëftenii, Disquisitionum Monasteriorum libri XII. Antverpiae 1644. vide lib. IV. disqu. 3.

zu finden. Das eine oder andere Beispiel der Art wird ohnehin auch noch im Verlaufe gegenwärtiger Abhandlung erwähnt werden.

Eine Beschränkung machte Papst Gregor [1]) der Große in Bezug auf die Klöster der strengern Observanz auf den Inseln [2]) des Mittelmeeres, indem er ihnen aus Gesundheitsrücksichten wegen des rauhen Klimas Knaben vor dem 18. Lebensjahre aufzunehmen verbot; die jüngern sollten sie nach Rom senden.

Das Nähere über den Oblationsritus, sowie über die Erziehung der Oblaten nach der Regel des hl. Benedict siehe später.

§ 6. Das Oblateninstitut nach dem Tode des hl. Benedict in Italien und Frankreich.

Ungeachtet ihrer innern Vortrefflichkeit und praktischen Anwendbarkeit hatte sich die Regel des hl. Benedict Anfangs keiner besondern Aufnahme zu erfreuen. Das Abendland war damals so sehr vom wilden Kriegslärme durchtobt, daß die väterliche Stimme des hl. Benedict nicht fernehin vernommen werden konnte. Gleichwohl aber war Monte-Cassino frühzeitig auf Ausbreitung seiner Regel bedacht. Placidus [3]), selbst ein Oblate, gründete 534 zu Messina ein Kloster [4]), nach Benedicts Regel. Insbesonders aber war es Papst Gregor [5]) der Große, welcher sich die Verbreitung des Benedictinerordens in Italien und auch andern Ländern angelegen sein ließ. In all diesen Klöstern ward auch das Institut der Kinder-Oblaten [6]) angenom-

[1]) Gregorii M. lib. I. ep. 48. ad Anthemium. cf. c. 6. X. de Regularibus (III. 31.); c. 5. caus. 20. qu. 1.

[2]) Insbesondere die Inseln Monte-Christo, Gorgona, Palmaria u. a. gehören hieher.

[3]) Siehe oben § 5. S. 17.

[4]) Mabill. Acta Ord. S. B. Tom. I. p. 45.

[5]) Montalembert, Die Mönche des Abendlandes Bd. II. p. 93 et sq.

[6]) Greg. M. Dialog. lib. 2. c. 3. 11. 24. et 33.

men, wie es in Benedicts Regel enthalten war; nur in den Klöstern auf den Inseln des Mittelmeeres hatte Gregor die Aufnahme von Oblaten verboten [1]), wie wir bereits gehört haben.

Auch nach Frankreich ward Benedicts Regel alsbald verpflanzt. Der hl. Maurus [2]) gründete dort, wie erwähnt worden, die berühmte Abtei Glanfeuil (später St. Maur sur Loire), welche die Mutter mehrer anderer Klöster wurde. Jedoch entstanden gleichzeitig auch viele Klöster nach andern Regeln; häufig wurden auch mehre Regeln zu einer neuen combinirt, nicht selten sogar in ein und demselben Kloster mehre Regeln zugleich beobachtet, wofür uns Gregor von Tours [3]) mehre Beispiele berichtet. Eine solche Verbindung mehrer Regeln, namentlich Columbans und Benedicts wurde besonders im 7. Jahrhunderte immer häufiger [4]). Aber alle diese Regeln und Combinationen derselben behielten das Institut der Oblaten bei. Noch im 6. Jahrhunderte (548) gründete der hl. Aurelian, der Nachfolger des Cäsarius als Bischof von Arles, zwei Klöster, eines für Männer und eines für Jungfrauen und gab ihnen eigene Regeln [5]), worin er auch einige Kapitel den Oblaten widmet. In Cap. 17 [6]) setzt er fest, daß keine jüngern als mit zehn oder zwölf Jahren aufgenommen werden könnten und in Cap. 47 bestimmt er, daß diejenigen, welche minderjährig oder bei Lebzeiten ihrer Eltern in das Kloster eintreten würden,

---

[1]) Siehe oben § 5. S. 22.

[2]) Ibidem. S. 18.

[3]) Greg. Tur. Hist. Franc. lib. 10. c. 29.

[4]) Mabill. Annal. Bened. Tom. I. p. 328 sq. cf. Usser, Antiqu. Britt. p. 1050.

[5]) Diese haben viele Aehnlichkeit mit der des Cäsarius u. Benedict, welche beide er vor sich gehabt haben muß. Näheres bei Mabill. Annal. l. c. T. I. p. 129.

[6]) Reg. St. Aureliani c. 17. (Holst. Cod. Reg. T. I. p. 150.): Minori aetate in Monasterio non excipiantur nisi ab annis decem aut duodecim, qui et nutriri non egeant et cavere noverint culpas.

erst dann über ihr Erbe verfügen oder das Testament machen sollten, wenn sie das gehörige Alter und die Sache der Eltern in ihre Hände bekommen hätten[1]). In diesen Bestimmungen liegen einige Abweichungen von Benedicts Regel. Denn einmal ist hier das zehnte Jahr als Grenze festgesetzt, unter welchem keine Aufnahme mehr stattfindet, ähnlich wie Cäsarius das sechste oder siebente Jahr forderte, während Benedict gar kein bestimmtes Alter verlangte. Auch ist nicht das Prinzip der Enterbung aufgestellt wie bei Benedict, sondern die Mönche können wie vorher über ihr Erbe testamentarisch verfügen. Dieselben Grundsätze vertrat Aurelian auch auf der großen fünften Synode zu Orleans im Jahre 549. Can. 18 dieser Synode unterwirft die von den Eltern Geschorenen und nachher wieder das weltliche Kleid Nehmenden einer Buße, welche der Priester auflegen muß; und Can. 19 unterscheidet ganz im Sinne Benedicts zwischen solchen, welche sich freiwillig opfern und solchen, welche von den Eltern geopfert werden. Ein bestimmtes Alter fordert die Synode nicht ausdrücklich, dagegen verlangt sie ein Probejahr, indem Can. 19[2]) bestimmt wird, daß Alle, welche entweder freiwillig in das Kloster eintreten oder von den Eltern geopfert werden, Ein[3]) Jahr lang in dem Kleide, das sie beim Eintritte

---

[1]) Reg. St. Aureliani c. 47. (Holst. l. c. p. 152.): Qui vero minoris aetatis sunt aut vivis parentibus in monasterium ingrediuntur, chartas tunc facere compellantur, quando aetate probati fuerint, aut res parentum in potestate habuerint.

[2]) Quaecumque etiam puellae seu propria voluntate Monasterium expetunt seu a parentibus offeruntur, annum ipsa, qua intraverint, veste permaneant. Harduini Act. Conc. T. II. p. 1447. Parisiis 1715. cf. Hefele, Conciliengeschichte Bd. III. S. 4. cf. Conc. I. zu Macon, welches in c. 12 ebenfalls diese Unterscheidung hat.

[3]) Hefele l. c. hat drei Jahre. — Das Concil spricht zunächst nur von Mädchen (puellae), doch mußte dasselbe wohl auch von den Knaben gelten.

getragen haben, verbleiben und erst nach Ablauf dieser Probezeit das Ordenskleid erhalten sollen. Natürlich konnten sie vor Ablauf dieses Probejahres, anstatt das Ordenskleid zu nehmen, auch in die Welt zurücktreten oder von den Eltern wieder zurückgenommen werden. Diese Bestimmungen der Synode zu Orleans waren in den meisten Klöstern Frankreichs für eine geraume Zeit maßgebend, konnten aber doch nicht überall das Verfahren nach andern Regeln, besonders der des hl. Benedict verhindern.

§ 7. Fortsetzung: Das Oblateninstitut in Frankreich und Deutschland.

Außer verschiedenen andern Regeln z. B. der des Bischofs Ferreolus von Uzes wurde, bevor Benedicts Regel im Occidente die fast Alleinherrschaft erlangte, für Frankreich und besonders für Deutschland von großer Bedeutung und nachhaltiger Wirksamkeit der Orden des hl. Columban[1]), eines Irländers von Geburt, der nach seiner Landung an den Ufern Galliens (590) in den Gegenden des Vogesengebirges[2]) zuerst das Kloster Anegray und nachher das berühmte zu Luxeuil und in der Folge noch mehrere stiftete. Er vereinigte diese Stiftungen zu einer Congregation, und als gemeinschaftliches Oberhaupt gab er ihnen eine Regel der klösterlichen Disciplin, welche im Allgemeinen auch die Grundsätze Benedicts aufstellte[3]), dieselbe aber an Strenge der Ascese und Pöni-

---

[1]) Siehe Montalembert, Die Mönche des Abendlandes. Band II. S. 435 sq. Cf. Die heiligen Columban und Gallus nach ihrem Leben geschildert von J. A. Zimmermann, Pfarrer. St. Gallen. 1865.

[2]) Hefele, Geschichte der Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland. S. 263 et sq.

[3]) Ueber die Frage, ob Columban Benedicts Regel gekannt und die seine etwa nur als eine Art Appendix dazu geschrieben habe, siehe Mabill. Annal. Bened. T. I. p. 214 sq.

tenzen [1]) weit übertraf. In dieser Regel Columbans findet sich aber keine Erwähnung der Oblaten, gleichwohl hatte er solche in seinen Klöstern zugelassen [2]). So hat er Donatus, den Sohn eines gewissen Waldelenus, Herzogs zu Besançon, schon in frühester Jugend angenommen und auferzogen. Columban selbst hatte ihm bei der Taufe den Namen Donatus gegeben, zum Zeugnisse, daß seine Eltern ihn Gott dargebracht oder geschenkt hatten [3]). Es ist dieses der hl. Donatus, welcher später als Bischof von Besançon daselbst Klöster für Mönche und Nonnen, für letztere Jussamoutier gründete und beiden eigene Regeln gab, welche aus Benedicts, Columbans und Cäsarius' Regeln combinirt waren; insbesondere schrieb er auch für die Nonnen das Pönitentiale Columbans vor [4]). Auch vom hl. Agilus, welcher der erste Abt vom Kloster Rebais war, wird uns berichtet, daß er schon frühzeitig von seinen Eltern dem Kloster Luxeuil auf Columbans Mahnung geopfert worden [5]) sei, und so mehre andere.

Auch die sogenannte Regula Magistri [6]), welche ohne Zweifel aus dem siebenten Jahrhunderte stammt [7]) und ganz Benedictinische Einrichtungen hat, läßt Knaben auch unter

---

[1]) Sein Liber poenitentialis (Holst. l. c. T. I. p. 174.) zeigt in Bezug auf die äußerste Strenge der vorgeschriebenen Strafen und Bußen bei den geringsten Vergehen wider die Ordnung einen bedeutenden Abstand gegen die Benedictiner=Regel. Während Benedict nur gegen verhärtete und widerspenstige Mönche körperliche Züchtigung vorschreibt, wechselt hier die Zahl der Stockstreiche bei kleinen Vergehen zwischen sechs und zweihundert, jedoch empfing man auf einmal nur fünfundzwanzig.

[2]) Mabill. Annal. Bened. T. I. p. 213.

[3]) Siehe Montalembert, Mönche des Abendlandes II. S. 539.

[4]) Fritz über Donatus im Freiburger=Kirchenlex. Bd. III. S. 262.

[5]) Mabill. Annal. Bened. T. I. p. 234 u. 235. — Act. Ss. Ord. Bened. saec. II. p. 317.

[6]) Holsten. Cod. Reg. T. I. p. 248.

[7]) Mabill. Annal. Bened. T. I. p. 625.

10 Jahren[1]) zu und enthält sehr genaue Bestimmungen über deren Erziehung und Unterricht, wie wir später sehen werden.

So war das Institut der Oblaten[2]) in den Klöstern des großen Frankenreiches überall in Blüthe, und mit der immer weitern Verbreitung der Regel des hl. Benedict wurde auch jenes mehr und mehr im Sinne Benedicts eingerichtet, namentlich aber an der absoluten Verbindlichkeit der Oblation festgehalten, so daß die Oblation bei Kindern ganz die Stelle der Profeß der Erwachsenen vertrat und die Verpflichtung involvirte, sein Leben lang bis zum Tode im Kloster zu verharren. Bevor ich aber die Geschichte der Oblaten in Frankreich und Deutschland weiter ins achte Jahrhundert hinein verfolge, will ich zuvor noch einen kurzen Blick nach Spanien und England werfen.

§ 8. Die Oblaten in den Klöstern Spaniens.

Auch Spanien und Portugal hatten ohne Zweifel sehr frühe Bekanntschaft mit dem Mönchthume und Klosterwesen gemacht[3]). Schon im 6. Jahrhunderte ist dort die Rede von alten, zerstörten oder verfallenen Klöstern, und an den Höfen zeigen sich überall Spuren von Mönchen[4]). Welche Regeln aber in diesen Zeiten die alten Mönche befolgt haben, läßt sich nicht bestimmen wegen Mangel an hinreichenden Quellen, indem durch den Einfall der Mauren im 8. Jahrhunderte die meisten Klöster und mit ihnen ihre Archive zer-

---

[1]) Regul. Magistri cap. 26. 27. 28.

[2]) Auch in den Mirac. S. Bavonis wird die Oblation eines infantulus aus dem 7. Jahrhunderte erzählt. Act. Ss. Ord. Bened. saec. II. p. 415.

[3]) Nach Fehr wurde das Klosterleben in Spanien schon 370 aus Afrika eingeführt.

[4]) Biedenfeld l. c. I. S. 246.

stört und vernichtet wurden. Vermuthen aber läßt sich, daß von Afrika oder auch von Gallien aus die Regel des hl. Basilius und später von Südgallien die Cassians bekannt geworden uud die eine oder andere in den Klöstern befolgt oder auch oft beide neben einander in mehr oder weniger willkürlicher Verschmelzung angewendet worden seien [1]). So viel ist gewiß, daß der hl. Isidor von Sevilla und Fructuosus, Erzbischof von Braga, bereits die Regeln des hl. Benedict gekannt und bei Abfaßung ihrer Regeln und Einrichtung ihrer Klöster benützt haben. Dieses bestätigt ein nur ganz oberflächlicher Vergleich, indem beide Regeln mit der Benedicts oft sogar bis auf den Wortlaut übereinstimmen [2]). Beide haben in ihren Klöstern auch das Institut der Oblaten und zwar schon ganz im Sinne Benedicts, wie wir aus Isidors Regel ersehen, welcher in Cap. IV ganz deutlich erklärt, daß der, welcher von seinen Eltern dem Kloster geweiht worden sei, wissen solle, „daß er für immer dort verbleiben müsse [3])". Fructuosus [4]) hat sogar für eine Einrichtung Sorge getragen, nach welcher die Männer mit ihren Frauen und kleinen

---

[1]) Mabill. Annal. Bened. T. I. p. 76.

[2]) Man vergleiche nur Regul. Isid. (Holst. l. c. T. I. p. 195.) c. 14. mit c. 22. Regulae St. Bened. u. s. w. Näheres bei Mabill. Ann. Bened. T. I. p. 362; ebenso über die Regeln des Fructuosus vid. Mabill. Ann. B. T. I. p. 397 sq.

[3]) Reg. Isid. c. 4. (nach Smaragdus): Quicumque a parentibus propriis in monasterio fuerit delegatus, noverit se ibi perpetuo permansurum. — Diese Stelle findet sich auch in den Excerpten Egberts, Bischofs von York n. 92. Cf. etiam Decr. Gratiani c. 4. caus. 20. qu. 1. Auch in Wilkins, Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae, T. I. p. 107.

[4]) Fructuosus (Bolland. Act. Sanct. ad 16. April. T. II. p. 430 sqq.) verfaßte eine doppelte Mönchsregel, die eine für das Kloster Complutum, die andere, gemeine (regula communis) genannt, für die übrigen Manns- und Frauenklöster. Siehe beide bei Holsten. l. c. T. I. pag. 231--280.

Kindern ohne Gefahr in Einem Kloster mit einander leben konnten. Die Männer mußten nämlich mit ihren kleinen Söhnen in dem einen, die Frauen mit ihren kleinen Töchtern in dem andern Theile des Klosters wohnen. Sobald die Kinder zum Gebrauche der Vernunft gel..ngten, wurden sie in der Mönchsregel unterrichtet und dann in ein anderes Kloster als Oblaten geschickt [1]). Auch über die Erziehung der Oblaten haben beide Bischöfe in ihren Regeln genaue Bestimmungen getroffen.

Am deutlichsten aber ersehen wir die allgemeine Annahme des Institutes der Oblaten in Spanien aus dem Beschluße des ersten großen Nationalconcils Spaniens, des vierten Concils von Toledo im Jahre 633, worauf auch Isidor von Sevilla anwesend war und den Vorsitz führte über eine Versammlung von 62 Bischöfen aus Spanien und dem narbonischen Gallien. Der 49. Canon [2]) dieses Concils lautet nämlich wie folgt: „Monachum aut paterna devotio aut propria professio facit; quidquid horum fuerit, alligatum tenebit. Proinde his ad mundum reverti intercludimus et omnem ad saeculum interdicimus regressum.“ Das war präcis der Inhalt des 59. Kapitels der Regel Benedicts, ganz und gar die Benedictinische Anschauungsweise; das Concil dachte bei der Abfassung dieses Canons ohne Zweifel an Benedicts Regel. Denn diese Bestimmungen konnte man weder der Regel des hl. Basilius entnehmen, noch aus Cassian schöpfen; denn Cassian nahm, wie wir gesehen, gar keine Oblaten auf, und nach Basilius konnten sie im reifern Alter wieder in die Welt zurücktreten und heirathen, hier aber ward die absolute Verbindlichkeit der Oblation in feierlichster Weise sanktionirt.

---

[1]) Regul. communis c. 6.

[2]) Acta Concil. T. III. p. 589. cf. Hefele, Conciliengeschichte III. Seite 72.

Dieser Canon des IV. Concils von Toledo, welches Geltung hatte für die ganze spanische Kirche und das narbonische Gallien, blieb von jetzt an in Kraft. Es erhoben sich nur hie und da Zweifel und Bedenken, bis zu welchem Alter der Kinder die Eltern das Recht der Oblation derselben hätten oder wann dieses Recht der Eltern erlösche und vielmehr die freie Wahl der Kinder in Besitz komme. Auch diese Frage wurde entschieden und zwar auf der zehnten Synode zu Toledo im J. 656, an der auch noch Fructuosus von Braga Antheil nahm. Canon 6 [1]) dieses Concils bestimmte nämlich, „daß, wenn die Eltern einem Kinde die Tonsur oder das religiöse Kleid gegeben, oder wenn die Kinder mit Wissen der Eltern oder auch ohne Wissen derselben das eine oder andere genommen, die Eltern im letztern Falle aber, sobald sie es in Erfahrung gebracht, nicht Einsprache erhoben hätten, diese Kinder zwar zur Vita religiosa verpflichtet seien wie bisher, die Eltern jedoch nur Kinder unter zehn Jahren der Kirche darbringen dürften; seien sie älter, so könnten sie sich freiwillig dem religiösen Leben widmen, sei es mit

[1]) Si in qualibet minori aetate vel Religionis Tonsuram vel Religioni debitam vestem, in utroque sexu, filiis unus aut ambo parentes dederint; certe aut nolentibus aut nescientibus sese susceptam, non mox visam in filiis abdicaverint, sed vel coram se vel coram Ecclesiae palamque in Conventu eosdem filios talia habere permiserint; ad saecularem reverti habitum ipsis filiis quandoque non licebit; sed convicti quod Tonsuram vel Religiosam vestem aliquando habuerint, mox ad Religionis cultum habitumque revocentur et sub strenua districtione hujusmodi observantiae inservire cogantur. Parentibus sane filios suos Religioni contradere, non amplius quam usque ad decimum aetatis eorum annum licentia poterit esse. Postea vero an cum voluntate parentum, an suae devotionis solitarium votum, erit filiis licitum Religionis assumere cultum. Harduini Act. Conc. T. III. p. 980. cf. Hefele, Conciliengeschichte III. S. 95 Vid. c. 1. caus. 20. qu. 2.

Willen der Eltern oder aus eigener Frömmigkeit." Somit bestätigte [1]) diese Synode abermals den 49. Canon der IV. Synode zu Toledo und setzte nur dem Rechte der Eltern, ihre Kinder als Oblaten darzubringen, eine bestimmte Grenze, so daß die Oblation eines mehr als zehnjährigen Kindes von jetzt an ungiltig war. Dieses blieb die Praxis der spanischen Kirche und Klöster bis 711, dem Unglücksjahre von Xeres de la Frontera, worauf die Mauren ganz Spanien überschwemmten und das Christenthum und dessen Mönchthum mit seinen Klöstern dem Untergange nahe brachten.

§ 9. Die Klöster Englands und das Oblaten-Institut.

Auch die brittischen Inseln hatten schon frühzeitig ihre Klöster und Mönche erhalten; hier war das Mönchthum eigentlich so alt wie das Christenthum in England selbst. Durch das Bemühen vieler heiliger Männer wie Columba's († 597), Stifters und Abtes des Klosters Hy und Glaubenspredigers im heutigen Schottland [2]), wie Augustins, Erzbischofs von Canterbury und eigentlichen Apostels von England [3]), und Anderer entstand eine Reihe von Klöstern, welche wahre

---

[1]) Mabillon (Annal. Bened. T. I. p. 361.) aber meint, es sei mit diesem Canon die Bestimmung der IV. Synode zu Toledo can. 49 aufgehoben, indem den Oblaten erlaubt worden wäre, nach erlangtem zehnten Lebensjahre sich selbst zu entscheiden, ob sie im Kloster bleiben oder austreten wollten, sowie Basilius das 16. Lebensjahr als solchen Zeitpunkt angenommen habe. Die Irrigkeit dieser Meinung zeigt der angegebene lateinische Text zur Genüge.

[2]) Siehe Act. Sanct. Bolland. 9. Jun.; ferner Montalembert, Die Mönche des Abendlandes III S. 104 sq.

[3]) Boll. Act. Sanct. 26. Maji. — Montalembert l. c. S. 353 ff. Schrödl, Einführung und Befestigung des Christenthums bei den Angelsachsen. Passau 1849. S. 12 ff.

Pflanzstätten von Heiligen und Gelehrten geworden sind. Insbesondere war es der hl. Augustin, welcher, selbst dem Benedictinerorden angehörig, von Papst Gregor dem Großen im Jahre 596 nach England geschickt worden war, und der sich dann die Einführung und Ausbreitung der Regel des hl. Benedict angelegen sein ließ. Was aber das Benedictinische Institut der Oblaten anlangt, so erwies sich dieses in England als die fruchtbarste und herrlichste Einrichtung; denn aus ihm gingen große Lichter der Kirche hervor, wie ein Beda, Willibrord und viele Andere.

Ersterer im Jahre 673 [1]) aus angelsächsischem Geschlechte entsprossen ward als Knabe von sieben Jahren von seinen Verwandten dem Abte Benedict Biscop in Wirmouth übergeben [2]), und von da an verbrachte er sein ganzes Leben im Kloster, woselbst er mit 19 Jahren zum Diacon und mit 30 Jahren zum Priester geweiht wurde. Still und einfach war sein Leben nach Außen und wie in der Neuzeit Kant nicht eine Tagreise über sein Königsberg hinausgekommen und doch die ganze Welt im Geiste umfaßt hat, so vereinigte Beda in der Zelle von Wirmouth alle Wissenschaft seiner Zeit. Ein Universalgenie war er Meister in der Grammatik, Rhetorik und Poesie, tief bewandert auf dem Felde der Naturwissenschaften, besonders in Mathematik, Physik und Astronomie, ausgezeichnet als Chronolog und Historiker, wie als Philosoph

---

[1]) So nach Mabillon und Lingard, aber nicht 671, wie Pagi und Stephenson angenommen haben. Cf. Montalembert l. c. V. S. 75. Vid. Bolland. 27. Maji. Surius 10. Maji. Dr. Weiß, Beda's Leben und Schriften in der Freiburger theolog. Quartalschrift, Jahrgang 1847 Seite 295—388.

[2]) Mabill. Annal. Bened. T. I. p. 556:
„Qui mox a puero liberis intentus adhaesit,
„Et toto studiis servivit pectore sacris:
„Utpote septennem quem fecit cura parentum
„Arcta monasterii Girvensis claustra subire.“

und Theologe [1]). Sein Einfluß auf die ganze Christenheit war ebenso rasch um sich greifend als weitumfassend, und für England war er das, was Cassiodor für Italien und der hl. Isidor für Spanien gewesen. In ihm verkörperte sich gewissermassen auch das römisch-englische Mönchthum, dessen Sieg über das Keltenthum er gesehen und beschrieben hat. Bis an sein Lebensende unermüdlich thätig und noch auf dem Sterbebette seinem Schreiber diktirend, starb Beda, wohl die schönste und ausgezeichnetste Frucht des englischen Oblateninstitutes, im Jahre 735 [2]).

Ein anderer berühmter Oblate derselben Zeit war der hl. Willibrord [3]), Apostel der Friesen und erster Bischof von Utrecht. Er war geboren im Jahre 658 in Northumberland und hatte noch nicht das siebente Jahr erreicht, als er von seinen frommen Eltern in dem Kloster Rippon dem hl. Wilfrid, Stifter desselben [4]), übergeben wurde. Daselbst machte er bald große Fortschritte in Wissenschaft und Frömmigkeit, erhielt die Clerikaltonsur und wurde ein eifriger Mönch. Später trat er in das irländische Kloster Rathmelsing, wo sein Landsmann Egbert und andere edle Northumbrier der Pflege der Wissenschaft und Tugend oblagen, über. Im J. 690 wurde Willibrord seinem Verlangen entsprechend von Egbert

---

[1]) Ein großer Engländer der Neuzeit, Burke (Essay on English History p. 229) gibt ihm den Ehrennamen eines „Vaters der englischen Wissenschaft" — Father of english learning.

[2]) Dieses Jahr nimmt auch Mabillon (Annal. Ord. Bend. T. I. p. 529) an nach dem Prior von Dunholm. Nach Tritheim wäre er 733 und nach Baronius 776 gestorben.

[3]) Alcuin in Vita S. Willebrordi bei Mabill. Act. Ss. Ord. Bend. saec. III. T. I. p. 606 sq. — Butler, Leben der Väter unterm 7. Nov. Bd. XVI. S. 251. Vgl. auch Alberdingk-Thym, der hl. Willibrord, Apostel der Niederlande. Münster 1863.

[4]) Nachher Bischof von York † 709. Freib. Kirchenlex. XI. S. 1083. — Schrödl, Einführung und Befestigung l. c. S. 111.

mit eilf andern Mönchen zur Mission bei den heidnischen Friesen abgesendet [1]), sodann 696 in Rom vom Papste Sergius I. zum Bischofe geweiht und ihm der Beiname Clemens gegeben. Nach seinem Missionsposten wieder zurückgekehrt, legte er den Grund zum Bisthume Utrecht [2]), wirkte noch bis zum Jahre 739 mit einer kurzen Unterbrechung in Folge eines Krieges zwischen den Franken und Friesen, worauf er in einem Alter von 81 Jahren starb.

Ein dritter ausgezeichneter Oblate des englischen Mönchthums war der hl. Bonifazius, um das Jahr 680 in Crediodunum, dem heutigen Kirton in Devonshire, von angesehenen angelsächsischen Eltern geboren und bei der Taufe Winfrid genannt [3]). Schon frühzeitig erwachte in ihm das Verlangen, in den geistlichen Stand zu treten, aber sein Vater, der in ihm den Erben seines Namens und Vermögens sah, suchte ihn bald mit Schmeichelreden, bald mit Drohungen davon abwendig zu machen. Endlich jedoch seinen inständigen Bitten nachgebend ließ der Vater, der nun schwer erkrankt war, durch seine Verwandten den erst fünfjährigen Knaben dem ihm befreundeten Abte des Klosters Andescancastre, jetzt Exeter, übergeben. Hier verlebte Winfrid seine ersten Jugendjahre und wurde allen Andern durch seinen gottesfürchtigen Sinn und durch seinen Fleiß im Lernen ein Vorbild. Später

---

1) Beda, Hist. Anglor. lib. V. c. 10.

2) Ibidem c. 12.

3) Vita S. Bonifacii auct. Willibaldo apud Pertz, Monum. German. Hist. II. p. 334. Dieses Buch Willibalds ist von Othlo, einem frommen und gelehrten Mönche und Dekan des Klosters St. Emmeram in Regensburg im eilften Jahrhunderte nochmal bearbeitet und vermehrt worden. Cf. Vita S. Bonifacii auct. Othlono ap. Pertz VI. p. 523. — Vergleiche ferner Seiters, Bonifazius, der Apostel der Deutschen nach seinem Leben und Wirken dargestellt. Mainz 1845. — Des hl. Bonifazius Jugendjahre im Katholiken 1854. IX. S. 115.

wählte er mit Genehmigung des Abtes zu seiner weiteren Ausbildung das Kloster Nhutscelle in Southamptonshire, welchem Abt Wynberth vorstand [1]), gewann bald das höchste Ansehen durch seine Gelehrsamkeit und ward dann in einem Alter von ungefähr 30 Jahren zum Priester geweiht. Im Jahre 716 begann er seine Mission in Deutschland, zuerst bei den Friesen, organisirte die Kirche Deutschlands, begründete viele Klöster, wurde zuletzt 747 Erzbischof von Mainz und Primas von ganz Deutschland, erwarb sich durch seine Verdienste und rastlose Missionsthätigkeit den Ehrennamen eines „Apostels der Deutschen" und starb 754 den Martertod.

Außer diesen Männern, welche den Glanzpunkt des Oblateninstitutes in England bilden, könnten noch viele andere Namen angeführt werden [2]), welche zwar nicht zu solcher Berühmtheit gelangten wie jene, aber immerhin diesem Institute zur Ehre und Zierde gereichten. Selbst Fürsten-Söhne und -Töchter wurden schon in zartester Jugend dem Kloster übergeben und dem Mönchsstande geweiht. So erzählt uns Beda vom Könige Oswy von Northumberland, daß er in einem Kriege gegen den grausamen Penda von Mercien gelobt habe, für den Fall des Sieges seine Tochter der beständigen Jungfräulichkeit weihen zu wollen, und daß er wirklich, nachdem er gesiegt, sein Gelübde ausgeführt und sein noch kaum ein Jahr altes Töchterchen Efleda der berühmten Aebtissin Hilda des Klosters Hartlepool und nachherigen Gründerin von Whitby übergeben habe [3]). Diese Efleda

---

[1]) Mabillon, Annal. l. c. II. p. 15.

[2]) Z. B. besonders noch Erzbischof Dunstan von Canterbury, dessen Acten bei Mabillon sagen, er sei Mönch geworden, ehe er habe reden können im Jahre 888. Cf. Magagnotti l. c. c. 4 n. 1.

[3]) Beda l. c. lib. V. c. 24: Dedit filiam suam Efledam, quae vixdum unius anni aetatem impleverat, perpetua ei virginitate consecrandam. Vgl. Schrödl l. c. S. 101.

wurde später selbst Aebtissin des Klosters Whitby, stand in inniger Beziehung zu Erzbischof Theodor von Canterbury und dem hl. Cuthbert [1]) von Lindisfarne und hatte den Hauptantheil an der schließlichen Beilegung des langwierigen Streites mit dem hl. Wilfrid, Bischof von York [2]).

Aber nicht nur sehen wir das Institut der Oblaten des Mönchthums in England, wo es den großen Bischöfen Theodor, Wilfrid und Cuthbert allmählig gelang, die keltische Observanz zu verdrängen und die Regel des hl. Benedict zur allgemeinen Geltung zu bringen, in der ausgedehntesten Weise im Sinne Benedicts in Uebung, sondern wir finden es auch in den im siebenten und achten Jahrhunderte dort entstandenen Canonensammlungen gebilligt und bestätigt. So gestatten die Capitularien Theodors, daß man an Stelle eines Kindes, welches man für das Kloster Gott geweiht habe, auch ein anderes übergeben könne, da es doch besser sei, sein Gelübde zu erfüllen [3]); und zwar scheint diese Bestimmung nicht nur für den Fall Geltung gehabt zu haben, wenn der Tod des ersten Kindes die Verbindlichkeit des Gelübdes löste oder sonstige Umstände von der Erfüllung desselben entbanden, sondern selbst dann, wenn es die Eltern aus verschiedenen Gründen vorziehen mochten, ein anderes Kind an Stelle des ersten zu opfern. Egbert, Erzbischof von York,

---

[1]) Montalembert l. c. IV. S. 308 ff. u. S. 433 ff.

[2]) Ibidem S. 356 ff.

[3]) Capitularia Theodori (Harduin, T. III. p. 1774) c. 22. Infans pro infante potest dari ad monasterium Deo, quamvis alium vovisset, et tamen melius est votum implere. Cf. c. 7. caus. 20. qu. 1. Vergl. Pseudo-Egberti Poenitentiale bei Wasserschleben, die Bußordnungen der abendländischen Kirche, S. 345. Additam. § 3. Mögen auch die Capitularien und das Pönitentiale, welche Theodors Namen tragen, nicht von ihm selbst stammen, sondern jüngeren Datums sein, so sind doch ohne Zweifel Theodors Anordnungen darin enthalten.

wiederholt in seinen Excerpten[1]) nur die Bestimmungen des hl. Basilius und des hl. Isidor[2])

Von den britischen Inseln begeben wir uns wieder zu den Klöstern des Continentes zurück, um dort die Geschichte der Oblaten weiter zu verfolgen, welche sich übrigens in allen Ländern fast ganz gleichmäßig abwickelt.

Zweiter Abschnitt.

Das Kinderoblateninstitut in den Klöstern der karolingischen Zeitperiode.

§ 10. Der hl. Bonifazius und das Oblaten-Institut.

Im achten Jahrhunderte kam für die Klöster eine Zeit tiefen Verfalles, welcher sich in allen Ländern fühlbar machte. Besonders im fränkischen Reiche fiel das Klosterwesen in Folge der verheerenden Einfälle der Saracenen und Normanen, sowie durch das rücksichtslose Schalten Carl Martells zusehens einer völligen Auflösung anheim. Bei der sich unter solchen Verhältnissen immer mehr lockernden Disciplin geschah es auch immer häufiger, daß Mönche das Kloster ganz und gar verließen und namentlich von den Oblaten im reifern Alter immer mehrere austraten und dann ihre Apostasie mit der Berufung auf die menschliche Freiheit zu rechtfertigen suchten.

---

[1]) Excerptiones Egberti (Harduin, T. III. p. 1969) c. 92: Basilii Episcopi: Oportet tamen infantes cum voluntate et consensu parentum, immo ab ipsis parentibus oblatos sub testimonio plurimorum suscipi.

[2]) Ibidem c. 93: Isidori vid. supra § 8. — Cf. Wilkins, Conc. Magn. Britanniae et Hiberniae T. I. p. 107.

So klagt Smaragd[1]) bitter, daß zu seiner Zeit gar viele Oblaten das Kloster verlassen hätten. Das darf nicht befremden, wenn wir erwägen, daß die absolute Verbindlichkeit der Oblaten, im Kloster zu bleiben, dem Freiheitsgefühle der Germanen widersprach und der deutsche Mann, der auf seine Freiheit stolz war, sich nicht so leicht derselben begeben konnte, wie dieses der Romane vermochte. Daher trug auch der hl. Bonifazius[2]), nachdem er seine Mission in Deutschland begonnen hatte, hierüber Bedenken und ließ darum im J. 725 bei Papst Gregor II. anfragen. Doch Papst Gregor hielt an der alten Praxis fest und entschied für die absolute Verbindlichkeit der Oblation im Sinne des hl. Benedict, indem er erklärte, der Austritt sei durchaus nicht erlaubt, wenn die Kinder einmal Gott geopfert wären[3]). So war also die Verbindlichkeit der Oblation aufs Neue bekräftigt, und der hl. Bonifazius hielt daran fest und war bestrebt, auch dieses bei der nun vorzunehmenden Reform der Klöster durchzuführen. Schon hatte er mehre Klöster begründet und darin die Regel des hl. Benedict eingeführt, als er 742 auf dem ersten deutschen Nationalconcile einen Beschluß bewirkte, der die Einführung der Benedictinischen Regel für alle Klöster des fränkischen Reiches und zwar für Mönche und Nonnen zugleich anordnete[4]).

---

[1]) Smaragdi Comment. in c. 59. Reg. St. Bened.

[2]) Vgl. Seiters, Bonifazius a. a. O.

[3]) Addidisti adhuc, quod si pater vel mater filium vel filiam intra septa Monasterii in infantiae annis sub regulari tradiderint disciplina; utrum liceat eis, postquam pubertatis impleverint annos, egredi et matrimonio copulari. Hoc omnino devitamus, quia nefas est, ut oblatis a parentibus Deo filiis voluptatis fraena laxentur. Harduin. Acta Conc. T. III. p. 1859. Cf. etiam c. 2. caus. 20. qu. 1.

[4]) Concilium Germanicum c. 7. siehe Hefele l. c. III. S. 467.

Wenige Jahre darauf (744) legte er mit Hilfe seines Schülers Sturm[1]) und durch die Freigebigkeit Carlmanns den Grund zu einem Musterkloster, einer Stiftung, welche alle bisherigen weit übertrifft. Es war das Kloster Fulda. Hier sehen wir das Institut der Oblaten wieder in der schönsten Blüthe[2]) und zum ersten Male die neue Einrichtung, daß eine doppelte Schule eröffnet wurde, eine innere für die Oblaten und Zöglinge des geistlichen Standes und eine äußere zur Erziehung und Bildung der Kinder für alle andern Stände. Fulda wurde in dieser und vielen andern Beziehungen für Mitteldeutschland das, was Monte-Cassino für Italien, was St. Gallen für Süddeutschland und was später Corvey für Sachsen und Norddeutschland geworden ist. Bonifaz selbst sendete viele Jünglinge und Knaben aus Bayern, Franken und Thüringen dahin, um ihnen dort Unterricht und Erziehung geben zu lassen.

Unermüdet arbeitete der hl. Bonifazius unter dem Schutze der fränkischen Könige an der Reform des Klerus und der Klöster in Frankreich und Deutschland, aber bei allem Eifer der Fürsten und Synoden konnten nicht alle Mißstände gehoben werden. Auch die Frage betreffs der Oblaten war durch Bonifazius nichtsweniger als dauernd entschieden, vielmehr gewannen jetzt die Gegner der bisherigen Form der Oblateninstitute in der carolingischen Gesetzgebung neue Anhaltspunkte zum Kampfe gegen dieselben.

---

[1]) Sturm war dem hl. Bonifazius ebenfalls schon als Knabe übergeben worden, damit er ihn zum Dienste des Herrn erziehe. Egilis, Vita S. Sturmi Abb. ap. Pertz, Monumenta Germ. Hist. T. II. p. 366.

[2]) Auch in den Klöstern Fritzlar und Ordorf wurden solche Knaben erzogen und unterrichtet, wie aus dem 17. Briefe des hl. Bonifaz erhellt, wo er nach dem Tode Wigberts, Abtes v. Fritzlar, den Presbyter Wigbert und Diacon Meginold als Magistri infantium seu puerorum bestellt. Mabill. Ann. l. c. T. II. p. 173.

§ 11. Karls des Großen Stellung zum Obleteninstitute.

Schon 811 legte Karl der Große den Bischöfen und Aebten die Frage vor, in welchem Canon oder in welcher Regel eines hl. Vaters ausgesprochen sei, daß Jemand gegen seinen Willen Kleriker oder Mönch werden könne[1]. Dieses gibt schon klare Andeutungen, daß Karls rechtliche Anschauung Betreffs der Verbindlichkeit der Oblation von der Benedictinischen verschieden gewesen sei. Zudem hatte er schon 805 ein Capitulare erlassen, wornach es nicht gestattet sein sollte, Mädchen vom zarten Alter den Schleier zu geben, bevor sie wüßten, was sie thun[2]. Er setzte aber bei „salva canonica auctoritate," wofür in einem andern Capitulare[3] „nisi rationali necessitate cogente" steht. Beide Ausdrücke deuten auf die canonische Bestimmung einiger Concilien hin, daß es erst im 25. Lebensjahre den Schleier zu nehmen erlaubt sei, mit Ausnahme zweier Fälle, nämlich, wenn das Mädchen entweder den Tod oder die Beraubung ihrer Keuschheit zu fürchten habe. Auch die Reformsynode zu Mainz

---

[1]) In quo canonum vel in cujus s. Patris regula constitutum sit, ut invitus quislibet aut Clericus aut monachus fiat. Capitulare II. anni 811. c. 10. ap. Baluzii Capitularia Regum Francorum, Parisiis 1677. T. I. p. 481.

[2]) Capitulare I. ao. 805. (ap. Baluz l. c. T. I. p. 725.): Ut infantulae parvae aetatis puellae non velentur antequam illae eligere sciant, quid velint, salva canonica auctoritate. Baluz glaubt, es handle sich hier um Mädchen, welche schon im zarten Alter dem Kloster übergeben worden seien. Baluz l. c. T. II. Notae p. 1163 und 1088.

[3]) Capitulare I. ao. 789. c. 45. ap. Baluz l. c. T. I. p. 710. Cf. c. 14. caus. 20. qu. 1. Ein Capitulare Karls von Diedenhofen 806 enthält c. 14 ebenfalls eine Bestimmung, daß Mädchen nicht zu früh den Schleier nehmen sollen. Hefele, Conciliengeschichte III. S. 696.

im Jahre 813 erklärt im 23. Kapitel, daß, wer wider Willen Canoniker oder Mönch geworden sei, in diesem Stande bleiben solle, wenn er ein Freier sei; in Zukunft aber dürfe Niemand mehr die Tonsur erhalten, außer wer das gehörige Alter habe und freien Willens sei und (wenn er unfrei wäre) dazu die Erlaubniß seines Herrn besitze[1]). Thomassin[2]) glaubt, daß diese Bestimmungen auch die Oblaten berührt hätten und daß damit die absolute Verbindlichkeit der Oblation beseitigt worden sei. Diese Meinung aber scheint nicht hinlänglich begründet zu sein[3]). Denn einmal werden in den angeführten Bestimmungen weder Oblati noch auch pueri, parvuli, infantuli oder dgl. überhaupt nur erwähnt, was denn doch nothwendig gewesen wäre, wenn damit über das Oblateninstitut etwas verfügt werden sollte; dann ist nicht abzusehen, wie eine derartige Verordnung Karls und der Reformsynode zu Mainz so ganz ohne andauernde Wirkung geblieben sein sollte, indem das Oblateninstitut thatsächlich nachher in der nämlichen Form wie bisher fortbestand. Wurde damit die absolute Verbindlichkeit der Oblation wirklich aufgehoben, so mußten sich von da an die Gegner derselben immer wieder darauf berufen, was aber keineswegs, nicht einmal von Gottschalk, geschehen ist. Gleichwohl aber muß zugegeben werden, daß dadurch eine Umgestaltung des Oblateninstitutes und Begründung desselben auf freisinnigerer Basis angebahnt wurde.

---

[1]) Hefele l. c. III. S. 709.

[2]) Thomassini, Vetus et nova Ecclesiae disciplina, Pars. I. Lib. III. c. 57. n. 1.

[3]) Vergl. auch Magagnotti l. c. c. 7. n. 4., der Thomassins Meinung ebenfalls bekämpft.

§ 12. Benedict von Aniane und die Synode von Aachen im Jahre 817 über das Oblateninstitut.

Unter Karls des Großen Schutz hatte Benedict von Aniane[1]) die Reform der Klöster, welche sich noch keineswegs von ihrem Verfalle erhoben hatten, kräftig in die Hand genommen und zu diesem Zwecke auch zahlreiche neue Klöster gegründet. Aber als Ludwig der Fromme Kaiser geworden, wurde seine Wirksamkeit noch weit umfassender und durchgreifender. Auf Benedicts Rath berief Ludwig, nachdem 816 auf der Synode zu Aachen für die Herstellung einer regelmäßigen Ordnung unter den Weltgeistlichen und Klosterfrauen gesorgt worden war, für die Mönche eine Generalversammlung der Aebte in den königlichen Palast zu Aachen[2]).

Auf dieser Versammlung, welche am 10. Juli 817 wahrscheinlich unter dem Vorsitze Benedicts zusammentrat, redigirte derselbe gleichsam als eine authentische Interpretation der Regel des hl. Benedict die berühmte Concordantia Regularum, wodurch in den Klöstern eine gleichförmige Observanz hergestellt werden sollte. Auf dieser Synode war auch das Oblateninstitut Gegenstand der Berathung. Durch die freisinnige Gesetzgebung Karls des Großen war, wie wir gesehen haben, allerdings eine Beseitigung der absoluten Verbindlichkeit der Oblation angebahnt worden, aber diese jetzt auszusprechen,

---

[1]) Vita S. Benedicti Abb. Anian. ap. Bolland. ad. 12. Febr. II. p. 613. Cf. Mabillon, Acta SS. O. S. B. T. IV. P. I. p. 192—217. Vgl. P. J. Nicolai, Der hl. Benedict, Gründer von Aniane und Cornelimünster, Reformator des Benedictinerordens. Köln, 1865.

[2]) Hefele l. c. IV. S. 23 ff. — Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-Provinzial- und Diözösenconcilien. Mainz 1836. Bd. II. S. 359.

dazu fühlten sich die auf der Synode versammelten Aebte nicht berufen, auch Benedict von Aniane machte keinen Antrag dazu. Es galt vielmehr, die Regel des hl. Benedict in ihrem vollsten Umfange, wenn auch mit einigen nothwendigen Modifikationen zur Geltung zu bringen. Es ward daher auch das Kinderoblateninstitut in seiner bisherigen Form belassen und nur bestimmt[1]), daß der Oblate „tempore intelligibili“ d. h. wenn er zu den Unterscheidungsjahren gelangt sei, die von den Eltern vollzogene Oblation bestätigen oder ratificiren solle. Diese Confirmation oder Ratihabition ist aber nicht, wie Thomassin meint, so zu verstehen, daß erst davon die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit der elterlichen Oblation abhängig gewesen sei. Denn diese Ratifikation der Oblation sollte keine neue Verbindlichkeit schaffen, sondern nur eine bereits vorhandene ausdrücklich anerkennen und bestätigen, war also nicht viel mehr als eine votorum renovatio, wie sie bei den Mönchen üblich ist. Dieses ist wohl die richtigste Erklärung[2]) der in Rede stehenden Bestimmung der Synode. Allerdings scheint der Text auch der entgegengesetzten, Thomassin'schen Erklärung nicht ungünstig zu sein, aber die in Bezug auf das Oblateninstitut auch nach der Synode noch der bisherigen gleich gebliebene Praxis muß dabei jedes weitere Bedenken beseitigen. Denn wie sollte, nachdem sonst alle Bestimmungen dieser Synode so tief in das Mönchs- und Klosterleben eingriffen, und thatsächlich eine großartige Reform desselben bewirkten, diese Bestimmung über die Oblaten-

---

[1]) Capitulare Aquisgranense c. 36 (ap. Baluz l. c. T. I. p. 584): Ut puerum pater aut mater tempore oblationis offerant ad altare et petitionem pro eo coram laicis testibus faciant, quam tempore intelligibili ipse puer confirmet. Cf. Harduin l. c. IV. p. 1176.

[2]) Damit stimmt auch Magagnotti l. c. c. 7. n. 5. überein.

institute unbeachtet geblieben sein? Dieses aber müßte man annehmen, wenn die absolute Verbindlichkeit der Oblation durch jene Bestimmung der Synode aufgehoben werden sollte.

Außer dem bereits Erwähnten wurde von der Synode zu Aachen auch noch Verschiedenes über die Erziehung und den Unterricht der Oblaten angeordnet, was jedoch an seinem Orte zur Sprache kommen soll.

Was aber die Verbindlichkeit der Oblation weiter anlangt, so ist die Sache im neunten Jrhrhunderte Gegenstand der Controverse geworden, deren Mittelpunkt der Streit zwischen Rabanus Maurus und Gottschalk wurde, worauf wir nun näher eingehen wollen.

§ 13. Rabanus Maurus und Gottschalk.

Rabanus Magnentius Maurus [1]), nach Mabillon im Jahre 776 zu Mainz aus einem edlen Geschlechte geboren, wurde von seinen Eltern als puer oblatus in einem Alter von ungefähr neun Jahren ins Kloster Fulda gebracht und von Abt Baugolf daselbst aufgenommen. Nachdem er 801 zum Diacon geweihet worden, wurde er vom Abte Ratgar, Baugolfs Nachfolger, zu Alcuin nach Tours gesendet, um sich dort zu einem tüchtigen Lehrer für die Klosterschule Fulda's auszubilden. Nach einjährigem Aufenthalte wieder nach Fulda zurückgekehrt, übernahm er wirklich mit Samuel, ebenfalls einem Schüler Alcuins, die Leitung der Schulen und wurde Magister

---

[1]) Dr. F. Kunstmann, Historische Monographie über Hrabanus Magnentius Maurus, Mainz 1841. — Vergl. auch Spengler, Leben des hl. Rhabanus Maurus. Mainz 1856. — Schwarz, De Rabano Mauro, primo Germaniae praeceptore. Heidelberg 1841; Thübinger Quartalschrift Jahrg. 1838. Heft 3; Görringer, Ueber die Verdienste des Rabanus Maurus um Deutschlands Unterrichtswesen; Bach, Hrabanus Maurus, der Schöpfer des deutschen Schulwesens, Fulda 1835.

Seniorum, d. h. er erhielt die Oberleitung der zwölf Mönche, welche den Unterricht besorgten. Im Jahre 814 wurde er dann zum Priester geweiht, verlor aber sein Lehramt in Folge einer im Kloster grassirenden Seuche, vor der fast alle Schüler aus dem Kloster entflohen, und sein mit rücksichtsloser Willkür schaltender Abt nahm ihm sogar die Bücher weg, um seine fernere Bildung zu hemmen. Unter Ratgars Nachfolger Egil aber blüthe das Kloster wieder von Neuem auf und Rabanus wurde abermals Magister.

Unter Abt Egil (817—822) wurde nun nebst Andern auch Gottschalk[1]), zugenannt Fulgentius, Sohn des sächsischen[2]) Grafen Berno als ein Knabe zarten Alters nach damaliger Sitte von seinen Eltern dem hl. Benedict geweiht und in das Kloster Fulda[3]) aufgenommen unter die pueri

---

[1]) Siehe Dr. Kunstmann l. c., ferner Usher's Gotteschalci Historia, Dublini 1651. — Galiedo (Prudentius von Troyes) in Cellot app. misc. ad. hist. Gotteschal. p. 420 sq. — Dr. Borrasch, der Mönch Gottschalk von Orbais. Danzig 1868.

[2]) Ueber Gottschalks Vaterland existiren außerdem noch die verschiedensten Meinungen. Aventin in Lib. IV. Annal. Bojor. nennt ihn „genere Belga"; Trithem in Vita Rabani lib. III. „natione Gallus"; der Name aber verräth einen Deutschen, was auch die meisten Schriftsteller, wie z. B. auch Mabillon (Annal. Ord. S. Bened. T. II. p. 522.) annehmen. Aus dem Opusculum Rabani de Oblatione puerorum erhellt, daß er ein Sachse von Geburt gewesen, und die Magdeburger-Centuriatoren (Centur. IX. c. 10. col. 543) bestätigen dieses aus einem Briefe des Abtes Hatto, Rabans Nachfolger in Fulda. Leider haben uns die Centuriatoren diesen Brief nicht aufbewahrt. Auch Brower, der die Alterthümer Fuldas durchforschte, hat ihn nicht gefunden.

[3]) Nach Andern soll Gottschalk in dem Kloster Reichenau erzogen worden sein; cf. Natal. Alex. Diss. V. in saec. IX. Tom. XIII. edit. Parisiis 1743. p. 302. Auch Rabanus deutet in seinen Schriften nirgends an, daß er ihn früher gekannt oder unterrichtet habe. Jedoch geht aus der ganzen Geschichte des Streites zur Genüge hervor, daß die Oblation Gottschalks im Kloster Fulda stattgefunden habe. — Die Thatsache der Oblation selbst verbürgt uns Hinkmar. Er bezeugt

oblati. Er besaß bedeutende Talente, studirte sehr fleißig und berechtigte zu den schönsten Hoffnungen. Als er aber herangewachsen war, mißfiel ihm das Mönchsleben, und er forderte seine Freiheit. Da jedoch Rabanus, der inzwischen (822) Abt von Fulda geworden war, darauf beharrte, daß der Act seiner Eltern ihn zu einem gottgeweihten Leben und im Kloster zu bleiben verpflichte, so wendete sich Gottschalk an den Erzbischof Otgar von Mainz und kam 829 bei der Synode zu Mainz klagend gegen Rabanus ein.

Der Spruch der Synode[1]), welche aus 29 Bischöfen, 4 Chorbischöfen und 6 Aebten unter Otgars Vorsitz zusammengesetzt war, fiel für Gottschalk günstig aus. Sie entschied für die Freilassung Gottschalks und absolvirte ihn von dem Gelübde seiner Eltern, worauf dieser das Kloster verließ und in den Stand der Weltgeistlichen übertrat. Diese Entscheidung scheint zunächst von den Bischöfen ausgegangen zu sein, die

---

bestimmt, daß Gottschalk in frühester Kindheit nach der Regel Benedicts geopfert und tonsurirt worden sei, indem er schreibt: In hymno vespertinali, quem Gotteschalcus ab ipsis rudimentis infantiae in monachorum monasterio, in quo secundum regulam oblatus et tonsus exstitit et usque ad adultam aetatem mansit, cum monachis labiis cecinit etc. Hincmar de non trina deitate sect. 12. apud Mabillon. Annal. l. c. T. II. p. 523.

[1]) Die Acten dieser Synode sind leider verloren gegangen, scheinen aber im 16. Jahrhunderte noch vorhanden gewesen zu sein, wenigstens wollen die Magdeburger-Centuriatoren sie gesehen und benützt haben (Centuria IX. c. 9 u. 10), theilen aber nur das Verzeichniß der anwesend gewesenen Bischöfe und Aebte mit. Vergl. Hefele l. c. Bd. IV. S. 68. — Binterim (Pragmatische Geschichte l. c. Bd. II. S. 420) will den Centuriatoren nicht recht glauben und meint, es sei wahrscheinlicher, daß Otgar des Gottschalks Sache auf einer Diözesansynode vorgenommen habe, weil Raban von dem Spruche Otgars appellirte und Otgar ohne Zuziehung der Provinzialbischöfe die Dispens zurücknahm. Jedoch kommt dieses über das Bereich der Vermuthung nicht hinaus.

Aebte aber, welche zäher als jene an den Bestimmungen der Regel des hl. Benedict festhielten, scheinen nicht zugestimmt zu haben. Darum begnügte sich denn auch Rabanus Maurus nicht mit dieser Entscheidung, sondern hielt an dem Grundsatze, daß Kinder, welche im Kloster Gott gewidmet worden, im Mönchsstande verbleiben müßten, fest. Mit Otgars Erlaubniß appellirte er an den Kaiser Ludwig den Frommen mit der Bitte, die Sache möchte auf einer Provinzialsynode, worauf auch der Kaiser gegenwärtig wäre, untersucht werden. Ueberdieß schrieb er auch eine Abhandlung „De Oblatione puerorum“ [1]), in der er die absolute Verbindlichkeit der Oblation mit allem Aufwande seines gelehrten Wissens vertheidigte.

§ 14. Inhalt von Rabans Schrift „de Oblatione puerorum.“

Des Interesses halber und zur genauern Orientirung in dem vorliegenden Streite will ich den Inhalt dieser Schrift näher darstellen.

Nachdem Rabanus in kurzen, aber zutreffenden, mitunter sogar schneidenden Worten die Ursache und Veranlassung seiner Abhandlung angegeben [2]), nimmt er das Wort des

---

[1]) Dieses Buch erwähnt zuerst der gelehrte Mönch Rudolph Scholasticus, Schüler Rabans, in der Schrift, die fälschlicherweise unter dem Titel: „Vita b. Rabani archiepiscopi Moguntiacensis“ bekannt und bei den Bollandisten Febr. T. I. p. 500 und bei Mabill. Act. Ord. S. B. T. IV. part. II. p. 1 zu finden ist. Eine Copie desselben wurde aufgefunden im Kloster Mölk in Oesterreich und von Mabillon (Annal. Bened. Tom. II. in Append. p. 726) zuerst herausgegeben unter dem Titel: „Opusculum Rabani Mauri contra eos, qui repugnant institutis B. P. Benedicti.“

[2]) Ich kann es mir nicht versagen die Hauptstelle hieher zu setzen: (Unde) mirandi, immo miserandi sunt illi, qui hoc negligentes, quod in infantia professi sunt et quod in primordio vitae suae

Apostels Paulus: „Qui enim in Domino vocatus est servus, libertus est Domini: similiter qui liber vocatus est, servus est Christi (I. Cor. 7,22)" unter Herbeiziehung verschiedener Parallelstellen zum Ausgangspunkte, indem er die Servitus Dei als Genus auffaßt und das Mönchthum als eine Spezies derselben darunter subsumirt, und dann seine Gegner in dieser Frage mit den Häretikern vergleicht, welche ebenso wie sie, nicht die ganze christliche Heilslehre angreifen und läugnen, sondern nur den einen oder den andern Punkt davon in Frage stellen.

Sodann zerlegt er seine ganze Abhandlung in drei Theile, welche aber an Umfang ziemlich ungleich durchgeführt sind, indem der zweite Theil unverhältnißmässig kurz abgethan wird. Im ersten Theile, welches der umfangreichste und zugleich für die in Rede stehende Frage der gewichtigste ist, vertheidigt er die Erlaubtheit und Löblichkeit des Gebrauches der Oblation der Kinder, constatirt dann im zweiten Theile die Verbindlichkeit eines jeden Gott gemachten Gelübdes und sucht zuletzt im dritten Theile die göttliche Einsetzung des Mönchthums zu beweisen.

Wollen wir nun sehen, in welcher Weise Rabanus dieses Alles durchführt.

---

abdicaverunt, quasi eminentioris ac majoris dignitatis sit, ei praeponunt. Sunt ergo quidam, qui a cunabulis suis sacras litteras didicerunt et sanctae ecclesiae nutrimento tamdiu aliti sunt, quousque satis educati in sublime sacrorum ordinum proveherentur. Sed ingrati tanto munere contraria orthodoxorum fidei sentiunt..... Ajunt enim pompatice pravorum dogmatum impudentes artifices, quod non liceat parentibus filios parvulos ad Dei servitium tradere; nec convenire homini libero ingenuum filium servum facere; humanam legem Deo imponere voluntates ac dominationem omnem humanis sanctionibus subjicere conantes. Diese Worte beziehen sich wohl zunächst auf Gottschalk, der damals in den höheren Weihen gestanden zu haben scheint, Priester aber war er noch nicht.

I. Abels Opfer der Erstgeburt seiner Heerde gefiel Gott dem Herrn, um so mehr muß das Opfer der eigenen Persönlichkeit ihm angenehm sein. Gott befahl dem Abraham, ihm seinen Sohn Isaak zu opfern, und der Gehorsam des Patriarchen war wohlgefällig in seinen Augen. Was werden dazu jene ungestümen Vertheidiger angeborner Freiheit sagen, da im neuen Bunde derselbe Gott befiehlt, die Kinder dem hl. Dienste zu weihen [1]) und den nicht als seiner werth erachtet, der Vater, Mutter, Sohn oder Tochter mehr liebt als ihn (Matth. 10, 37; vgl. Matth. 16, 24, 25; 19, 29)? Isaak ist ein Vorbild desjenigen, der durch seinen Gehorsam gegen den Willen seines himmlischen Vaters jene des Irrthumes zeiht, die in ihrem Stolze dem Gelübde ihrer Eltern widerstehen [2]). Jakob ferner zeigt, daß man, um den väterlichen Segen zu verdienen, mit Einfalt und Zurückgezogenheit in den Zelten bleiben müsse. Gott selber autorisirt diese Oblation dadurch, daß er ausdrücklich jede Erstgeburt von ganz Israel in Anspruch nimmt [3]). Ja er befiehlt die Weihe eines ganzen Stammes,

---

[1]) Quid ad haec respondent importuni defensores genuinae libertatis et vaniloqui contra Dominum? Numquid dicunt hunc patriarcham inique egisse, quod unicum filium et haeredem de libera uxore natum propter mandatum Domine offerebat? . . . An non magis iniqua est opinio eorum, qui legem mundanam et temporalem legi divinae atque aeternae, quae omnia regit et cuncta nutu suo disponit, praeponunt? . . . Idem ergo Dominus, qui tunc oraculo suo jusserat, patriarcham offerre filium suum in holocaustum, nunc in evangelio suo jubet plebem ecclesiasticam sobolem suam tradere ad servitium sanctum; et qui tunc laudavit pro amore suo obedientiam piam, nunc probat in amore suo devotionem sanctam.

[2]) Hic ergo patientia sua et obedientia arguit illos, qui paterno superbe resistunt voto atque decreto, ne in eis divinae servitutis expleatur effectus.

[3]) Quid enumero specialiter patriarcharum singulorum facta ad comprobandam paternae auctoritatis potestatem in filiis

damit keiner mit Recht behaupten könne, man dürfe nicht seinen Sohn, der ja frei sei, dem Dienste Gottes weihen[1]). Also hatten die Israeliten vermöge göttlicher Anordnung das Recht, ihren Mitbrüdern des Stammes Levi das Erbe zu entziehen und sie dem Herrn zu weihen, um wie viel mehr muß dieses Recht einem Vater seinem Sohne gegenüber zustehen? Etwas Anderes nämlich ist es, wenn einer einen sich Gleichgestellten hingibt, und etwas Anderes, wenn ein Oberer einen Untergebenen. Nur unter Gleichgestellten kann ein Widerspruch entstehen dadurch, daß der Eine den Andern unterjoche; nicht so bei einem Vorgesetzten einem Untergebenen gegenüber, der jenem sich durchaus unterwerfen muß[2]). Also kann von ungerechtem Zwange von Seite der Eltern den Söhnen gegenüber nicht die Rede sein. Jene aber, welche sich hierin

---

suis ad servitium Dei tradendis, cum Dominus ipse in lege praeceperit Israeli, omnium primogenitorum sibimet faciendam consecrationem (Exod. 13, 2. vgl. ibid. 34, 19; Num. 8, 9. sq.).

[1]) Et ne aliquam querimoniam rite opponere possis et dicere, fas non esse hominem quemlibet filium suum aeque liberum ad servitium Dei offerre, jubet universum populum, unam tribum de duodecim simul totam offerre ad tabernaculum foederis et consecrare ibi in oblationem Domino ad ministerium ejus.

[2]) Utrum tunc videtur majorem potestatem habere filios Israel in fratribus suis levitis offerendis, quibus post oblationem decreto Domini abnegata est sors omnis haereditatis terrenae et possessio inter ceteras tribus haberi: vel patrem cum filio proprio adhuc quidem tenerae aetatis et nondum secundum legem sui juris aut potestatis existentem, cum eum secundum s. Regulae instituta omnibus mundanis curis negotiisque atque possessionibus exutum soli Deo ad serviendum mancipare decreverit? Aliud est enim ab aequali aequalem tradi et aliud a majore minorem alicui subjici. Inter aequales enim saepe contradictio oritur, ne una pars alteram superet aut servire cogatur; sed inter majorem et minorem nulla ratio existit, quod junior majoris imperio omnino se non subjiciat.

dem Willen Gottes widersetzen, wandeln die Wege des Kain, Balaam und Kore[1]).

Gott billigte ferner das Gelübde Jephte's und die Oblation Samuels, warum sollte es denn nicht erlaubt sein, Kinder als geistiges Opfer Gott zu weihen[2]) und das Beispiel der frommen Anna nachzuahmen[3])?

Ja der Gesetzgeber des neuen Bundes wollte selber von seinen Eltern seinem himmlischen Vater geweiht werden und so die Eltern auffordern, ein lebendes, wohlgefälliges Opfer dem Herrn zu bringen; wer dürfte sie deßhalb zu tadeln wagen[4])? Auch jene Mütter im Evangelium (Marc. 10,

---

[1]) Sic faciunt haeretici, qui ad increpationem s. ecclesiae emendari despiciunt; quin potius fratres gladio malae doctrinae sicut Cain interficere, malo consilio decipere sicut Balaam, contra doctores catholicos se erigere sicut Chore ad suam ipsorum perditionem contendunt.

[2]) Si enim patribus illius temporis (sc. Abraham et Jephte) licuit per ferrum filium aut filiam Deo offerre: cur non modo licet istius aevi hominibus sobolem suam Deo spiritualiter consecrare et exhibere hostiam vivam, sanctam, Deo placentem rationabiliter in obsequium Christi? . . . . . Ecce Abraham offerendo filium suum amicitiam Dei promeruit; Jephte vovendo Deo votum victoriam de inimicis suis adeptus est. Quid post haec consequitur, nisi quod illi, qui oblationem spernunt et tale factum sanctorum patrum abominantur, inimici Dei nominentur ac sint.

[3]) Vellem scire osores isti et contradictores oblationis regularis quid de hac oblatione dicerent, quae paene consimilis est regulari oblationi, quam B. P. Benedictus in sua regula constituit, quia sicut ibi jubet parentes filios infantulos cum oblatione et petitione Deo juxta altare offerre; ita hic et haec mulier sancta atque profetissa filium suum infantulum cum oblatione farinae et ceteris speciebus, quae in libro regum commemorantur, coram Heli sacerdote in tabernaculo Domino solemniter offerebat.

[4]) Si enim Jesus a parentibus ad templum deferri voluit ibique offerri pro se hostiam Deo: quis est, qui parentum oblationem in filiis suis reprehendere praesumat et prohibere, quod non exhibeant eos hostiam viventem Deo?

13—16) brachten ihre Kleinen Jesu, daß er ihnen die Hände auflege und sie segne. Der Heiland verwies es seinen noch irdisch gesinnten Jüngern, welche diese Mütter abweisen wollten; was werden erst jene verdienen [1]), die, während das Licht der Kirche den Erdkreis erhellt, den Geist Christi nicht haben, sie, die doch nach dem Beispiele und Worte des Völkerlehrers die Pflicht haben, zum Dienste Christi anzueifern (I. Cor. 9, 19—23)?

Weil sie nun der offenkundigen Wahrheit nicht widersprechen können, so suchen sie sich durch eine subtile Argumentation zu retten, indem sie die Competenz der Zeugen beanstanden. Handle es sich nämlich darum, einen Menschen seiner Freiheit zu berauben, so könne, sagen sie, rechtlich nur die Zeugenschaft von Stammesgenossen gelten, somit kein Franke oder Romane gegen einen Sachsen als Zeuge aufgerufen werden [2]). Als ob jene ihren Adel und ihre Freiheit einbüßten, welche sich dem Dienste Christi weihen, während gerade dieser Dienst wahre Freiheit ist und es keine höhere Würde gibt als die, ein Knecht Gottes zu sein, dem die Liebe gerne dient! Es ist ihnen aber nur darum zu thun, das Mönchsleben zu mißcreditiren und die Ordensdisciplin verhaßt zu machen, indem sie behaupten, daß diejenigen in Knechtschaft kämen, welche Mönche würden.

Handelt es sich darum, die Wahrheit durch Zeugen festzustellen, so muß man vor Allem auf die Glaubwürdig-

---

[1]) Andiant haec (Sinite parvulos venire ad me et nolite prohibere eos etc. Marc. 10, 14), qui oblationi detrahunt parvulorum et intelligant conatum suum ad iniquitatem tendere frustraque se niti in objectione aetatis parvae quasi non liceat parentibus filios suos infantes offerre Deo ejusque servitio illos mancipare etc.

[2]) Darauf hat Gottschalk sich berufen, und es hat sogar große Wahrscheinlichkeit, daß er gegen die Giltigkeit und bindende Kraft der Oblation keinen andern Grund angeführt und geltend gemacht habe, als daß bei seiner Oblation nicht Stammesgenossen d. h. Sachsen, sondern Franken als Zeugen fungirt hätten.

keit und Rechtschaffenheit der Zeugen sehen, nicht das Ansehen der Personen und die Verhältnisse der Völker berücksichtigen. Die Apostel und die Propheten sind alle von Geburt Juden gewesen, und doch ist ihr Zeugniß von den Heiden, die ihnen nach Religion und Geburt ganz unähnlich waren, angenommen worden. Der Evangelist Lucas ist von Geburt ein Syrer gewesen; zudem hat er sein Evangelium mehr nach dem, was er gehört, als was er selbst gesehen, verfaßt, und doch ist sein Evangelium sowohl von Juden- als Heiden-Christen aufgenommen und in die Zahl der übrigen eingereiht worden [1]).

---

[1]) Cum enim audierint, regularem oblationem in pueris minoris aetatis testibus idoneis confirmari debere: quia aperte contraire atque resistere veritati non audent, ex obliquo quaerunt, quomodo id, quod perversa mente tractant, hoc actu nefando perficiant. Subtiliter argumentantur atque hoc in commentum erroris sui assumunt, quo facilius possint sibi obsequentes atque obedientes deludere: quod non liceat cuilibet testes citare ad confirmandam veritatem religionis christianae, nisi de propria sua gente. Verbi gratia dicunt, quod super Soxonem nullus de Francorum aut Romanorum aut ex alia qualibet gente, licet inter suos nobilis natu atque honestus conversatione habeatur, nisi Saxo, testis esse possit. Hoc enim ajunt legem gentis suae pati non posse, ut alterius gentis homo in testimonium citetur ad infringendam legem libertatis suae. Quasi illi libertatem ac nobilitatem generis sui perdant, qui servitium Christi profitentur, cum magis illi liberi sint, qui uni Deo quam qui diversis vitiis atque peccatis servire probantur. Hanc profecto non ob aliud argumentationem igitur fingunt, quam ut monasticam conversationem ac regularem disciplinam in odium hominibus vertant, dicentes, eos servos fieri, qui monachi fiunt; et non intelligunt se contra Dominum pugnare, qui ejus devotionem servitii dicunt pensum esse naturae; cum nulla sit melior majorque potestas quam servire Deo, cui bene servit amor. Si veritas a testibus expetenda est, fides et probitas testium requirenda sunt. . . . Si autem personarum acceptio et qualitas gentium a quolibet consideranda est et testes approbandi, ut non alios quisque testes

Was kann nun der Grund sein, daß die Sachsen die Franken verachten, denen sie doch den Glauben verdanken und politisch unterthan sind; daß sie ihren Wohlthätern gegen alles göttliche und menschliche Recht (contra jus coeli contraque jus fori) mit Undank vergelten und sie nicht einmal als Zeugen der Wahrheit annehmen wollen[1]? Aber die Wahrheit und mit ihr die Kirche, die unfehlbare Trägerin derselben, wird siegen; diese Verheißung hat sie selbst gegen die Pforten der Hölle (Matth. 16, 18)[2]).

Ein ansehnliches Glied der Kirche ist das auf apostolischer Tradition beruhende Mönchthum, das eine Zufluchtsanstalt für Alle ohne Ausnahme ist, um Alle für den Dienst Gottes zu gewinnen. Daher finden wir unter den Vätern viele, die göttlicher Eingebung zufolge das Ordensleben erwählten, viele, die ihre Söhne dem Dienste Gottes weihten,

---

recipiat, nisi suae gentis homines: quomodo Gentes natura Judaeorum testimonium, qui non fuerunt religione et natione sibi consimiles in fide Christi receperunt. Apostoli enim et prophetae omnes ex Judaeis fuerunt. Aut quomodo Judaei Gentium testificationem recipere voluerunt, qui non fuerunt illis ritu ac dignitate coaequales? Lucas enim evangelista Antiochenus, arte medicus, Syrus fuit, ut scribitur, natione et magis ex auditu quam ex visu suum conscripsit evangelium, quod tamen ex Judaeis et ex Gentibus quoque credentibus aequaliter recipiunt et in numero quatuor evangeliorum adscribunt.

[1]) Quis enim ignorat sub hac plaga mundi habitans, Francos ante Saxones in Christi fide atque religione fuisse, quos ipsi postmodum suae dominationi subegerunt armis atque superiores effecti dominorum ritu immo magis paterno affectu ab idolorum cultu abstrahentes, ad fidem Christi converterunt? Sed nunc a quibusdam primatibus de ipsa gente secundum carnem editis ingrate spernuntur ac contra jus coeli contraque jus fori, ne testes esse veritatis valeant, indigne abjiciuntur.

[2]) Denique veritas quae ubique regnat omnia vincit, licet multos inimicos habeat.

welchen Gebrauch auch Papst Gregor der Große in seinem Buche der Dialoge billigt. Derselbe ist es auch, der uns die ersten Beispiele von Oblaten nach der Regel des hl. Benedict berichtet, nämlich von dem hl. Maurus und Placidus, beide Schüler Benedicts. Wie aber könnte Gregor dieser Oblationen rühmend erwähnen und sie so durch das Ansehen des apostolischen Stuhles und eines großen Kirchenlehrers billigen, wenn sie unbillig und der Wahrheit und göttlichen Autorität zuwider sind [1]? Darum sollen jene sich vorsehen, deren Gesinnung und deren Worte den göttlichen Anordnungen wie den Anschauungen der Väter widersprechen, auf daß sie nicht sich selber ins Verderben stürzen [2].

II. Wie wir gesehen, beweist die hl. Schrift zur Genüge, daß die reguläre Oblation zu Recht bestehe; sie schärft nun aber auch die schwere Verbindlichkeit eines Gott gemachten Gelübdes wiederholt ein, so Num. 30, 3; Deut. 23, 21; Ps. 75, 12; 115, 18; 60, 9; Eccles. 5, 3; Luc. 9, 62; 17, 31—33; Hebr. 10, 35—38; I. Petr. 1, 13; II. Joh. 8. Und doch wollen Viele ihren feierlich mit Gott geschlossenen Bund brechen, aus Liebe zur Welt die Feindschaft Gottes über sich herabbeschwören; sie, die ehedem freiwillig durch ein Gelübde sich der Vollkommenheit

---

[1]) Enimvero S. Gregorius, qui praesulatu apostolicae sedis functus in pontificum ordine nobilissimus habebatur, qui et inter magistros ecclesiae praecipuos omni veneratione dignus paene in toto orbe celebratur, quomodo sancti viri gesta describendo puerorum oblationem ad omnipotentis Dei servitium nutriendorum rite fieri commemorat, si non ipsa oblatio rata, sed contraria veritati et divinae auctoritati credenda erit?

[2]) Qua propter videant hi, quorum sensus ac sermo divinis constitutionibus atque Ss. patrum exemplis discordat, ne cupiditate terrena corrupti et in suis voluptatibus abominabiles facti sanctitatis meritum sibi minuant ac praemium perdant.

ergaben und Gott allein geweiht haben, wollen jetzt zwei Herren, Gott und ihren Gelüsten dienen (Luc. 16, 13)[1])!

III. Die dritte Proposition, die göttliche Einsetzung des Mönchthums sucht Rabanus nachzuweisen zuerst aus der Kirchengeschichte und dann aus einschlägigen Stellen der hl. Schrift und der Väter, sowie aus der Aufgabe des Mönchthums selber.

Das Mönchthum, sagt Rabanus, ist apostolischen Ursprungs[2]) und also nicht überflüßig, noch menschliche Erfindung, wie Manche behaupten wollen. Das erste Muster und der Anfang des Mönchslebens war die Christengemeinde zu Jerusalem[3]). Als aber in Folge der Aufnahme der Heiden, an welche man nicht die gleichen Anforderungen wie an die Judenchristen stellen konnte, der erste Eifer allmählig erkaltete, zogen sich die Eifrigeren aus den Städten zurück in verborgene Orte, mieden die Gesellschaft, enthielten sich der Ehe und übten dort jene apostolische Lebensweise. Von dieser Absonderung und ihrer einsamen Lebensweise erhielten sie den Namen Mönche (manachi, monozantes). Das war die älteste und erste Form des Mönchthums,

---

[1]) His ergo et similibus scripturae testimoniis sacrae instruimur, ne votum quod Deo vovimus, reddere negligamus, quia non habet hunc insontem Dominus, qui ei mentiri non pertimescit. Sed proh dolor! quidam parvipendentes foedus, quod cum Deo inierunt, quasi sine periculo deseri possit, ingrate omnino abjiciunt atque amicitiam hujus mundi appetentes inimici Dei fieri non pertimescunt. Qui enim vult amicus esse hujus saeculi, inimicus Dei constituitur etc. etc.

[2]) Coenobitarum disciplina a tempore praedicationis apostolicae sumpsit exordium. Diesen Satz hat Rabanus aus Cassian. Collat. 18, c. 5. wörtlich entlehnt und findet sich hierin in Uebereinstimmung mit den meisten Vätern und Kirchenschriftstellern.

[3]) Talis itaque erat tunc omnis ecclesia, quales nunc perpaucos in coenobiis invenire difficile est.

und diese erhielt sich bis auf die Zeiten der hl. Paulus und Antonius und theilweise bis auf unsere (des Rabanus) Tage[1]). Ja Paulus und Antonius sind selbst die Blüthen und Früchte des Anachoretenthums in Nachahmung eines Johannes des Täufers, eines Elias, Elisäus u. s. w.

Die Aufgabe des Mönchthums ist Entsagung der Welt, ist Enthaltsamkeit, Ruhe, Gehorsam, Demuth, Geduld und Streben nach der himmlischen Gnade[2]). Das aber ist auch Lehre des Evangeliums, wie viele Schrifttexte beweisen, als Luc. 14, 33; Matth. 19, 29; Luc. 9, 23; Matth. 19, 21; 5, 48; 6, 31—33; Luc. 21, 36; Joan. 16, 20; Matth. 5, 5; Jes. 32, 17; Jerem. 3, 27—31; I. Thess. 4, 10 u. 11; Matth. 11, 29; Joan. 6, 38; Phil. 2, 8; I. Reg. 15, 22—23; Joan. 16, 33; Luc. 21, 19 etc. Verhält sich aber das so, kann dann derjenige von einer schweren Sünde freigesprochen werden, welcher hierin der göttlichen Wahrheit widerspricht[3])? Wenn also jener unser Gegner (nämlich Gottschalk) in seiner nun einmal angenommenen Bosheit verharrt und behauptet, daß man auch ohne Mönchsgelübde selig

[1]) Istud ergo solum fuit antiquissimum monachorum genus, quod non modo tempore sed etiam primum est, quodque per annos plurimos solum usque ad abbatis Pauli vel Antonii duravit aetatem, cujus etiam nunc adhuc in districtis coenobiis cernimus residere vestigia.

[2]) Monachi enim propositum est, ut abrenuntiet saeculo et voluptatibus, continentiae ac quieti, obedientiae atque humilitati operam det, tribulationesque atque angustias praesentis vitae patienter sufferat et praemium coelestis gratiae super omnia expetat.

[3]) Ecce monachorum ordinem ac vitam, cum ipse Dominus suis sententiis ac prophetarum atque apostolorum suorum scriptis comprobet, quis est qui eam reprehendere audeat, nisi qui insanus ore et corde est et ob hoc legibus Dei contrarius? Non est ergo leve crimen atque minusculum peccatum velle mendacem facere Veritatem et Dominum iniquum fingere.

werden könne, so läugnen wir dieses zwar nicht, wagen aber auch nicht den vollkommneren Weg herabzusetzen [1]).

Endlich citirt Rabanus noch eine Stelle des hl. Hieronymus (ad Vigilant.), worin dieser den Verächtern des Mönchthums und ihren Einwürfen gegen dasselbe und gegen die Virginität entgegnet, daß der Mönch im Bewußtsein seiner sittlichen Schwäche und in gerechter Furcht vor der Gefahr zu Grunde zu gehen, Mönch geworden sei, da er sein Heil auf diese Weise am meisten sichern könne. Denn wer den Kampf meide, könne in ihm nicht fallen, in der Nähe der Schlange aber könne man nicht sicher schlafen [2]). Derselben Ansicht sind noch viele andere hl. Männer, auch sie behaupten, das Regular- oder Mönchsleben sei apostolischen Ursprungs.

Rabanus schließt dann mit der Bemerkung, daß das Gesagte genügen möge, im Uebrigen aber könne man die zahlreichen Werke katholischer Lehrer vergleichen, diese würden dasselbe sagen [3]). Dieß der Inhalt der Schrift des Rabanus.

---

[1]) Sed si iste adversarius noster adhuc perstiterit in nequitia semel concepta et dixerit, sine monachi voto homines posse salvari, non hoc negamus sed perfectionis tramiti detrahere non audemus.

[2]) Fateor imbecillitatem meam: nolo spe pugnam victoriae, ne perdam aliam victoriam; si fugero, gladium devitavi, si autem stetero, aut vincendum mihi est aut cadendum. Quid autem necesse certa dimittere et incerta sectari? aut scuto aut pedibus meis vitandá est. Tu qui pugnas et superari potes et vincere. Ego cum fugio, non vincor in eo, quod fugio, sed ideo fugio, ne vincar. Nulla securitas est, serpente vicino dormire. Potest fieri, ut me non mordeat, tamen potest fieri, ut aliquando mordeat.

[3]) Ceterum qui plura ac majora quaesierit et nostra scripta fastidio duxerit, legat catholicorum doctorum multiplicia volumina et, ut credo, a nostro praesenti hoc opusculo eorum sensum non discrepare videbit. Explicit.

§ 15. Ausgang des Streites zwischen Rabanus Maurus und Gottschalk und Personalnotizen über die Oblaten Hinkmar und Hericus.

Der Kaiser Ludwig der Fromme scheint die Gründe, welche ihm Rabanus vorgelegt, gebilligt zu haben. Die von Rabanus verlangte Synode trat zwar nicht zusammen, aber die Entscheidung fiel für Gottschalk ungünstig aus: er wurde wieder ins Kloster zurückverwiesen und mußte Mönch bleiben. Nur ist zweifelhaft, ob der Kaiser selbst diese Entscheidung gab oder ob, was wohl wahrscheinlicher ist, Erzbischof Otgar auf des Kaisers Befehl seine frühere Sentenz resp. Dispens zurücknahm [1]). Um aber weitern Inconvenienzen vorzubeugen, wurde Gottschalk gestattet, in ein anderes Kloster überzutreten. Daher begab er sich in das Kloster Orbais in der Diözese Soissons, wo er sich auf das Studium der hl. Schrift und der Väter, besonders des hl. Augustin und Fulgentius verlegte und auch bald, obschon in nicht ganz canonischer Form, von dem Chorbischofe zu Rheims während der Abwesenheit des Erzbischofs Ebbo die Priesterweihe empfing.

Der nun bald ausgebrochene Prädestinationsstreit, in welchen Gottschalk und Rabanus sich wieder gegenüberstanden, gehört nicht mehr in das Bereich dieser Abhandlung. Rabanus, der 842 seine Würde als Abt an seinen Schüler und Freund Hatto hinübergegeben hatte, wurde 847 Otgars Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Mainz und starb am 4. Febr. 856. Trithem sagt von ihm, daß vor ihm kein Deutscher auf einer so hohen Stufe der Bildung gestanden sei, und noch bis zum heutigen Tage lebt sein Andenken unter den Bewohnern des Rheingaues fort. — Gottschalk aber wurde später wegen seiner falschen Prädestinationslehre auf einer Synode zu Quiercy als Ketzer verdammt und starb 868 oder 869 ohne Sakramente im Kirchenbanne.

---

[1]) Mabill. Ann. l. c. T. II. p. 524.

Ein anderer Mann, der an dem Streite mit Gottschalk in der Prädestinationsfrage einen hervorragenden Antheil nahm, war der Erzbischof Hincmar[1]) von Rheims. Auch dieser war ein Sproße des Benedictinischen Oblateninstitutes. Um das Jahr 806 aus einem vornehmen westfränkischen Geschlechte geboren, kam er als Oblate in das Benedictinerkloster St. Denys bei Paris und ward unter den Augen des Abtes Hilduin erzogen. Wegen seiner Talente und seines Charakters sehr geschätzt, wurde er bald Rathgeber und Vertrauter des Kaisers und stieg in kurzer Zeit zur Würde eines Erzbischofs von Rheims empor. Hinkmars Leben war äußerst bewegt und voll von Kämpfen, worüber uns die Kirchengeschichte Näheres berichtet. Er starb im Jahre 882, nachdem er 37 Jahre die erzbischöfliche Würde verwaltet hatte. Um diese Zeit lebte auch ein gewisser Hericus, ein gelehrter und heiliger Mönch des St. Germanus-Kloster zu Auxerre, der ebenfalls als Oblate schon in einem Alter von sieben Jahren dahin gekommen war. Er hat die von Constantius, einem gelehrten Priester von Lyon, verfaßte Biographie des hl. Bischofs Germanus von Auxerre in ein Gedicht von sechs Büchern umgesetzt und verschiedene Zusätze zu Germans Leben und Mirakelbücher angefügt. In diesen Gedichten sagt Hericus von sich selbst:

Septennem ferme puellum
Sancti servitiis me transcripsere parentes
Et sensus inopem et cautae rationis inermem;
Suscepit tenerum blande miseratus alumnum[2]).

---

[1]) Mabill. Ann. l. c. T. II. p. 482. cf. Diez, De vita et ingenio Hincmari, Agendici 1859; Prichard, The life of Hincmar. Noorden, Hinkmar, Erzbischof von Rheims. Geß, Merkwürdigkeiten aus dem Leben Hinkmars. Gött. 1806.

[2]) In der Vita S. Germani Ep. Autiss. Metrica im Epilog n. 176 bei den Bollandisten 31. Juli. — Auch in den Mirakelbüchern S. Germani lib. I. n. 43 ist von einem Knaben Esopus die Rede, der kaum fünf Jahre alt von den Eltern dem Ordensleben geopfert worden.

§ 16. Das Oblateninstitut nach Rabanus Maurus und die Concilien zu Worms (868) u. Tribur (895).

Das benedictinische Institut der Kinderoblaten blieb wie wir gesehen, trotz vielfacher Angriffe auch während der karolingischen Zeit bestehen, und zwar wurde durch Rabanus und dessen Schriften der Rechtsbestand desselben von Neuem gesichert und befestiget. Allerdings waren des Rabanus Gründe an sich nicht dazu angethan, das absolute Oblationsrecht der Eltern gegenüber den natürlichen Freiheitsansprüchen der Kinder principiell zu begründen und zu vertheidigen. Denn es waren zumeist nur Autoritätsgründe, die er beizubringen wußte, und über deren größere oder geringere Beweiskraft erst noch gestritten werden könnte, z. B. über die Anwendung verschiedener Schrifttexte auf unsern Gegenstand. Heute würde Rabanus wohl nur Wenige oder Niemand von der Gewichtigkeit seiner in vorliegender Frage vorgebrachten Gründe überzeugen können. Gleichwohl reichte damals seine Abhandlung hin, sowohl Gottschalks Austritt aus dem Kloster zu verhindern, als auch alle die zum Schweigen zu bringen, welche jenes Recht der Eltern zu bestreiten, die absolute Verbindlichkeit der Oblation zu läugnen und für jeden Oblaten freies Austrittsrecht in Anspruch zu nehmen wagten. Ja, diese selbst scheinen nicht allwegs überzeugt gewesen zu sein, daß die Eltern kein derartiges Recht hätten, wie es die absolut bindende Oblation voraussetzte, indem sie nicht immer gerade den Faktor der persönlichen Freiheit gehörig betonten, sondern ihre Gründe häufig von andern Seiten herholten, welche mehr Tendenz als Ueberzeugung vermuthen lassen. So scheint Gottschalk gegen Rabanus weniger sein Recht auf Freiheit, das ihm seine Eltern durch die Oblation im Kloster verkümmert hatten, geltend gemacht, sondern seine ganze Beweisführung nur auf einen angeblichen Formfehler bei seiner Oblation gebaut zu haben.

Er berief sich nämlich zumeist nur darauf, daß die Zeugen der Oblation nicht seiner Nationalität angehört hätten, sondern statt Sachsen, wie er, Franken gewesen wären, als ob dieses die Verbindlichkeit der Oblation irgendwie hätte alteriren können, sei es nach kirchlichem oder weltlichem Rechte. Solchen nichtigen Einwendungen war leicht zu entgegnen und es somit nicht schwer, dieses Institut des hl. Benedict im alten Ansehen zu erhalten.

In Rom selbst hatte man die frühere Ansicht überhaupt nie geändert, sondern ist stets beim alten Rechte stehen geblieben, wie wir schon bei der Antwort Gregors II. auf eine dieß bezügliche Anfrage des hl. Bonifazius gesehen haben [1]). Auch aus der in Rede stehenden Zeit berichtet uns Gratian [2]) ein Schreiben des Papstes Nicolaus I. an die fränkischen Bischöfe, worin ein gewisser Lambertus, welcher gegen seinen Willen in einem Alter zwischen acht und zehn Jahren mit dem Mönchsgewande angethan worden war, absolvirt wird, nicht weil er minderjährig den Habit erhalten habe, sondern weil er nicht in solemner Weise vom Vater offerirt worden sei [3]). Hierin deutet Nicolaus an, daß er die Oblation des Vaters im Allgemeinen für verbindlich gehalten und nur wegen Mangelhaftigkeit derselben im vorliegenden Falle den unfreiwilligen Mönch Lambert freigesprochen habe.

Obwohl man also im Allgemeinen in der Oblationsfrage einig war, so traten doch einzelne Gegner immer wieder auf, welche sich manche Angriffe auf dieses Institut erlaubten. Deßhalb kam die Sache auf dem Nationalconcile zu

---

[1]) Siehe oben § 10. S. 38.

[2]) C. 4. caus. 20. qu. 3.

[3]) Salomon Episcopus cum quibusdam aliis absque patris oblatione vel Abbatis percepta benedictione eundem Lambertum monasticum habitum induere fecit (ut ferunt) invitum. Ibidem.

Worms[1]) im Jahre 868 ebenfalls zur Sprache. Es wurde ein Canon aufgestellt und angenommen, welcher jenen Kindern, die von ihren Eltern schon in frühen Jahren dem Kloster gewidmet worden, den Austritt aus demselben streng untersagt, und ihnen für immer darin zu verbleiben befiehlt[2]). Dasselbe wurde auch auf dem Concile zu Tribur im Jahre 895 festgesetzt und bestimmt, daß jeder Oblate, der sich vom Kloster entfernt hätte, zurückgeführt und, wenn derselbe sich verheirathet, seine Frau zu entlassen gezwungen werden solle[3]). Das war die Disciplin jener Zeit, ganz dem Geiste des hl. Benedict entsprechend. Aber so entschieden auch

---

[1]) Daß dieses Concil nicht unter die von der Kirche verworfenen gehöre, wie Einige wollten, darüber siehe Binterim, Pragm. Geschichte der deutschen Concilien B. III. S. 158 ff. Hefele, Conciliengeschichte, IV. S. 354.

[2]) Cap. 22.: Si pater vel mater filium filiamque intra septa monasterii in infantiae annis sub regulari tradiderit disciplina, non liceat eis postquam ad annos pubertatis pervenerint ingredi et matrimonio copulari. Hoc ergo omnibus devitandum est, quia nefas est, ut oblatis Deo a parentibus filiis voluptatis frena laxentur. Igitur ut praediximus non liceat eis susceptum habitum unquam dimittere, sed convicti quod tonsuram aut religiosam vestem aliquando habuerint, in religionis cultu habituque, velint, nolint, permanere cogantur. Harduin. T. V. p. 740. cf. ibidem c. 23.

[3]) Quem primogenitores ad monasterium tradiderunt et in ecclesia coepit canere et legere nec uxorem ducere nec monasterium deserere poterit; sed si discesserit, reducatur, si tonsuram dimiserit, rursus tondeatur, uxorem si usurpaverit, dimittere compellatur. Dieser von Burchard und Ivo dem Concil von Tribur zugeschriebene und von Gratian in c. 6. caus. 20. qu. 1. aufgeführte Canon wird zwar von Vielen als unächt verworfen, drückt aber in der vorwürfigen Frage die Anschauung des neunten Jahrhundertes ohne Zweifel dennoch adäquat aus. Siehe Hefele l. c. IV. S. 537; Binterim, deutsche Concilien III. S. 185 u. 216.

diese Beschlüße lauten, so wurden sie doch nicht immer mit derselben Entschiedenheit durchgeführt. Denn bei dem tiefen Verfalle der Klöster jener Zeit war es kaum möglich, eine straffe Disciplin herzuhalten und den Austritt dieses oder jenes Mönches mit Erfolg zu verhindern, worüber Peter der Ehrwürdige u. A. bittere Klagen führen.

Dritter Abschnitt.

Das Kinderoblateninstitut der Klöster seit der Gründung der Ordenscongregationen, sein Verfall und Untergang.

§ 17. Das Oblateninstitut in den Congregationen von Clugny, Hirschau u. A.

Die von Benedict von Aniane herbeigeführte Reform der Klöster war nur von kurzer Dauer, und schon bald nach seinem Tode 821 kam sie wieder fast ganz in Vergessenheit. Namentlich waren es in dieser Zeit die Laienäbte, welche auf den Geist dieser Institute den verderblichsten Einfluß ausübten, indem von ihnen die Klöster meist ausgesaugt wurden, während die Mönche darben und hungern mußten. Dazu hatten die Klöster durch die beständigen Einfälle der Normanen im Westen und der Ungarn im Osten zu leiden, wurden nicht selten geplündert und ihre Mönche vertrieben, welche dann bei ihrer Rückkehr das Verderben der Welt mit in das Kloster brachten. Besonders aber war es in dieser Zeit auch der Reichthum, der viele Klöster einem tiefen Verfalle überantwortet hatte. Schauervoll sind die Schilderungen der Synoden zu Metz und Trosly (909) [1]) vom Mönchsleben, und Peter

---

[1]) Harduin T. VI. P. 1. p. 510.

der Ehrwürdige konnte auf diese Zeit zurückblickend schreiben: „Beinahe durch ganz Europa hat der Ordensmann einzig durch Platte und Gewand sich ausgezeichnet [1])." Doch machten sich bald wieder Reformbestrebungen geltend und dieses Mal mit herrlichem Erfolge. Aus diesen Bestrebungen nämlich ging die dem Mönchswesen bisher fremde, aber dasselbe überaus fördernde Einrichtung der Congregationen hervor, indem irgend ein Mutterkloster über eine Menge anderer Klöster die Aufsicht und Oberleitung übernahm. So entstand zu Anfang des zehnten Jahrhunderts zuerst in Frankreich das Kloster Clugny [2]), dem rasch eine Menge Klöster in und außer Frankreich sich unterordneten, so daß in Kürze ein ganzer Gürtel von Klöstern ganz Europa umspannte. Zwei Jahrhunderte hindurch war das Kloster von Clugny einer der Grundpfeiler des kirchlichen Lebens. Die politische und kirchliche Wiedergeburt des Abendlandes im zehnten und eilften Jahrhunderte durch Ascese und Wissenschaft ging aus ihm hervor; fast jede bedeutende kirchliche Erscheinung bis zu den Zeiten des hl. Bernhard steht in unmittelbarer Verbindung mit ihm [3]).

In diesem Kloster fand auch das Institut der Kinderoblaten eine weite Ausbildung, worüber wir in den Antiquiores Consuetudines Monasterii Cluniacensis Lib. III. c. 8. [4]) ausführliche Nachrichten haben. Das Oblateninstitut in Clugny war ganz nach Benedictinischen Grundsätzen eingerichtet, jedoch wurde die absolute Verbindlichkeit der Oblation nicht mehr so strenge wie bisher festgehalten. Allerdings heißt es in der daselbst

---

[1]) Petr. Venerab. Epist. VI. 17.

[2]) M. P. Lorain, Essay historique sur l'abbaye de Cluny, Paris 1845 (deutsch von Pelargus. Tüb. 1858).

[3]) Höfler, die deutschen Päpste I, 27.

[4]) Zu finden in D'Achery, Specilegium T. I. pag. 687. Parisiis 1723.

bei der Oblation gebräuchlichen Petitionsformel, daß es dem Oblaten vom Tage der Oblation an nicht mehr erlaubt sei, seinen Nacken dem Joche der Regel zu entziehen[1]). Aber gleichwohl sollte nicht jede Möglichkeit eines Austrittes abgeschnitten werden, schon deßhalb nicht, um sich leichter unwürdiger Oblaten, welche keinen Beruf zum Mönchsleben zeigen würden, entledigen zu können. Denn es war eine längst gemachte Erfahrung, daß durch solche Oblaten, die sich häufig zu nichts weniger als zu Mönchen berufen fühlten, aber dennoch nicht austreten durften, verderbliche Elemente unter die Mönche kamen und nicht wenig zum Verfalle der Klosterzucht beigetragen wurde. Darum empfingen, wie Ulrich, des Abtes Hugo von Clugny Schüler, in seinen Gebräuchen von Clugny erzählt, die Oblaten wohl den Habit, erhielten auch eine für Oblaten passende Erziehung, ihre Segnung aber ward verschoben[2]), bis sie das gesetzliche Alter erreicht hatten, d. h., sagt Mabillon[3]), bis zur Zeit, da sie sich selbst entscheiden konnten. Das war nun eine bedeutende Abweichung von der Regel des hl. Benedict, eine Abweichung, welche ebenso zeitgemäß war als sie auch wohlthätig auf das Klosterleben einwirkte. So kam endlich das zur praktischen Durchführung, was schon durch die karolingische Gesetzgebung vor hundert Jahren angebahnt, aber später durch den Einfluß des Rabanus Maurus und den Widerstand der deutschen Synoden vereitelt worden war. Das Kinderoblateninstitut der

---

[1]) Trado coram testibus regulariter permansurum, ita ut ab hac die non liceat illi collum de subjugo excutere regulae; sed magis ejusdem regulae fideliter se cognoscat instituta debere servare et Domino cum caeteris gratanti animo militare.

[2]) Et de caetero benedictio ejus differtur usque ad legitimam aetatem, id est, si non amplius, usque ad quindecim annos aetatis. Consuet. Cluniac. l. c.

[3]) Mabill. Vetera Analecta, nov. edit. Parisiis. 1723. p. 157.

Klöster war in Clugny in eine neue Phase der Entwicklung eingetreten und dem Standpunkte des Basilius wieder näher gerückt oder vielmehr ganz auf denselben zurückgeführt worden.

Wie im Mutterkloster zu Clugny, so wurde auch in allen andern zur Cluniazenser-Congregation gehörigen Klöstern Frankreichs, Italiens und Deutschlands das Oblateninstitut theils erst eingeführt, wo es noch nicht bestand, theils nach dem Muster von Clugny umgeformt und neu eingerichtet.

Wie im zehnten Jahrhunderte die Congregation Clugny in Frankreich, so entstand in der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts in Italien die Congregation Camaldoli, durch den hl. Romuald von Ravenna gestiftet, und die Congregation Valombrosa vom hl. Gualbert, einem vornehmen Florentiner, gegründet. Deren Statuten sind nur Erklärungen der Regel des hl. Benedict, und sie haben darum auch das Institut der Oblaten, ganz nach dem Sinne des 59. Kapitels der benedictinischen Regel, jedoch mit jener Mäßigung, wie sie durch die Cluniacenser-Congregation angenommen und geltend gemacht worden war.

In Deutschland wurde gleichfalls im eilften Jahrhunderte von Abt Wilhelm (1069—1091) die so einflußreiche Congregation Hirschau nach dem Muster von Clugny gegründet. Wilhelm that wieder einen Schritt weiter und nahm gar keine Kinder mehr als Oblaten an, wie uns Udalrich in seiner Vorrede zu seinen Gebräuchen von Clugny berichtet, indem er Wilhelm darüber belobt, daß er in seiner Regel es verboten habe, pueri aufzunehmen. „Die Weltmenschen, meint er, sollen sich nur um andere Nester umsehen, um ihre mißgestalteten und enterbten Jungen unterzubringen [1]).“

[1]) Ut opus sit praefatis saecularibus alium sibi nidum providere, ubi reponant pullos suos abortivos vel exhaereditatos. Praef. in Antiqu. Consuet. Cluniac. l. c.

Zugleich fügt er bei: „Mag jeder über diese Sache denken wie er will, genug, daß Du sie gründlich ausgerottet hast — diese Unsitte, durch die zumeist ruinirt wurden alle jene Klöster, welche dem Untergange verfallen sind in deutschen sowohl als romanischen Ländern [1]).“ Demnach war man in Bezug auf die Oblateninstitute noch lange nicht einig, wie wir in der Folge noch deutlicher sehen werden.

Wie in Hirschau, so wurde es auch in den durch Hirschauer-Mönche reformirten Klöstern z. B. in Lorsch, Prüfling u. a. gehalten, ebenso in dem neu gegründeten Reichenbach.

§ 18. Lanfrank, Erzbischof von Canterbury oder das englische Oblateninstitut im eilften Jahrhunderte.

In besonderm Flore finden wir um diese Zeit das Institut der Kinderoblaten auch in England, wo es seit Einführung des Mönchthums stets unangefochten bestanden hatte. So im berühmten Kloster Bec, über dessen Oblaten wir ausführliche Nachrichten haben, die uns Martene [2]) mittheilt. Wie dort erwähnt wird, wurde der Knabe bei der Oblation feierlich mit dem geistlichen Kleide angethan, und mußte, sobald er zu den Unterscheidungsjahren gekommen war, die Profeß ablegen [3]). Vom Austreten aber war keine

---

[1]) De qua re sentiat quisque quod voluerit, ego certus sum illam te radicem funditus extirpasse, ex qua sola praecipue omnia sunt monasteria destructa quae destructa sunt vel in Teutonica vel in Romana lingua. Ibid.

[2]) Ex M. S. Usuum Beccensis monasterii bei Martene, De antiquis Monachorum Ritibus, Lugduni 1690. Lib. V. Cap. 5. p. 704. sq.

[3]) Cum autem evenerit ad intelligibilem aetatem, faciat professionem sicut et alii faciunt, eo scilicet ordine excepta benedictione cucullae, quam oblatus recepit benedictam. Ibidem p. 705.

Rede, es wurde vielmehr Benedicts Vorschrift streng aufrecht erhalten.

Bec war die Bildungsstätte verschiedener großer Männer. Nebst Andern hat es auch einen Lanfrank und Anselm in seinen Mauern geborgen. Lanfrank, zuerst Prior in Bec, später Abt von Caen und zuletzt Erzbischof von Canterbury und Primas von England (1070), ließ sich die Wiederherstellung der zerfallenen kirchlichen Ordnung in England sehr angelegen sein und bahnte zugleich eine Reform der entarteten Mönche an. In seinen Ordens-Constitutionen [1]) für die englischen Mönche behielt er auch das Institut der Oblaten bei und gab genaue Vorschriften über deren Erziehung und Bildung. Auch er ließ den Oblaten, wie in Bec geschah, die Profeß nach der Oblation noch besonders ablegen [2]). Es war aber die Ablegung oder Nichtablegung derselben keineswegs dem Belieben der Oblaten überlassen, und ihnen nicht gestattet, dem Gelübde ihrer Eltern zuwiderzuhandeln und etwa das Kloster zu verlassen. Jene Profeß nach der Oblation hatte vielmehr nur eine ähnliche Bedeutung, wie die Profeß- und Gelübde-Erneuerung (professionis et votorum renovatio) bei jüngeren Mönchen [3]). Denn ihr Zweck bestand hauptsächlich nur darin, daß der Oblate eine durch den Willen der Eltern objectiv bereits bestehende Verbindlichkeit durch eine feierliche Willenserklärung auch als subjective Pflicht anerkenne, worauf er aus dem Kinderoblateninstitute entlassen und in die Reihe der übrigen Mönche aufgenommen wurde. Auch der hl. Anselm, nach Lanfrank gleichfalls Prior in Bec, später Abt daselbst und zuletzt (1093) Erzbischof von Canterbury gibt Zeugniß für das Kinderoblateninstitut in den englischen Klöstern und billigt das-

[1]) Constit. S. Lanfranci bei Holsten. l. c. T. II. p. 366.
[2]) Const. S. Lanf. apud Holst. l. c. p. 378.
[3]) Cf. Holsten. l. c. T. II. p. 86.

selbe, indem er einem Abte, der sich über die Ungelehrigkeit der Oblaten beklagte, im Tone der Zurechtweisung entgegnete, jene stamme nicht so fast aus der schlechten Begabung derselben als vielmehr von der schlechten Erziehung von Seite der Vorgesetzten [1]). Außerdem unterschied auch Anselm, wie Lanfrank, die Oblation der Knaben von deren Profeß, wie aus einer Bemerkung über einen gewissen Oblaten Osbernus, der ihm nach dem Tode erschienen war, erhellt: De peccatis etiam, quae post oblationem parentum ante suam professionem fecerat, illum accusavit et de peccatis, quae post professionem ante obitum suum egerat [2]).

§ 19. Einige bemerkenswerthe Oblationen aus dem eilften Jahrhunderte.

In Italien hatte sich im eilften Jahrhunderte besonders das alte Monte-Cassino unter seinem ausgezeichneten Abte Desiderius zu hoher Blüthe emporgeschwungen. Es war eine Schule und Akademie der Künste und Wissenschaften und eine Stätte, in der die Reformation der Kirche in jener traurigen Zeit des Investiturstreites und der Verkommenheit des Säkularclerus verhandelt und angebahnt wurde. Auch das Kinderoblateninstitut von Monte-Cassino nahm an diesem Ruhme Antheil, indem aus demselben nicht wenige Mönche hervorgingen, welche nachher durch Frömmigkeit sowohl als durch Wissenschaft sich auszeichneten und nicht selten zu hohen Würden und Aemtern der Kirche berufen wurden. So ist der rühmlichst bekannte Verfasser einer Chronica monasterii Gasinensis, nämlich Leo Marsicanus [3]), der von Papst Paschalis II.

---

[1]) Eadmerus, De Vita Anselmi lib. I. p. 8. ed. 1721. Eine Stelle davon siehe unten § 37. sub fin.

[2]) Ibidem.

[3]) Erasmi Gattula, Historia Abbatiae Casinensis. Venetiis 1733. p. 188 et 890.

zum Cardinalbischof von Ostia erhoben wurde und daher auch Leo Ostiensis genannt wird, ein Oblate von Monte-Cassino aus dieser Zeit († 1118)[1]. Auch ein gewisser Landulph[2], der sich nachher durch reiche Kenntnisse in der hl. Schrift hervorthat, wurde um diese Zeit in das Oblateninstitut von Monte-Cassino aufgenommen. Vor Allem aber ist zu erwähnen der Oblate Johannes von Gaëta[3], der später 1118 unter dem Namen Gelasius II. den päpstlichen Stuhl bestieg. Dieser war der erste und auch letzte Oblate, der sich zur höchsten Würde der Kirche emporgeschwungen hat. Des Gelasius Pontificat war nicht glücklich und nur von sehr kurzer Dauer. Von den Anhängern Heinrichs V., namentlich den Frangipanis, vertrieben, mußte er sich flüchten und starb schon 1119 zu Clugny. Ein anderer Oblate, der wie Landulph und Johannes von Gaëta vom Abte Desiderius zu Monte-Cassino angenommen wurde, ist Girard[4], aus dem edlen Geschlechte der Marsen. Dieser wurde bald Decan des Klosters und 1111 selbst Abt als vierter Nachfolger des ausgezeichneten Desiderius und verstand es, das Kloster auf der Höhe seiner Blüthe zu erhalten († 1123). Ferner wurde zu Monte-Cassino in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts ein gewisser Pandulph[5], der nach dem Zeugnisse des Peter Diaconus dem Leo Marsicanus als Cardinalbischof von Ostia nachgefolgt sein soll, als Oblate dargebracht. Außerdem wird aus diesem Jahrhunderte die Oblation eines Knaben Gregor[6], der später als Bischof von Terracina das Lateran-Concil von 1112 mitunterzeichnete, erwähnt. Auch Seniorectus[7],

---

[1]) Leo's Chronica siehe in Pertz, Monumenta Germaniae hist. Script. VII.

[2]) Gattula ibidem.

[3]) Ibidem pag. 189.

[4]) Gattula l. c. p. 385. — [5]) Ibidem p. 391. — [6]) Ibidem.

[7]) Ibidem p. 387.

von 1127—1137 Abt von Monte-Cassino, war ein Sprosse des Oblateninstitutes daselbst.

Auch aus Klöstern anderer Länder berichten die Chronisten für das eilfte Jahrhundert manche interessante Oblation. So wurde 1086 der Engländer und Geschichtschreiber Orderich Vitalis [1]) von seinem Vater im eilften Jahre seines Alters dem Kloster St. Evroul in Ouche als Oblate dargebracht. Vitalis wurde später Abt dieses Klosters und verfaßte 13 Bücher einer „Historia Ecclesiastica."

Es war ferner im Jahre 1093 [2]), als Sancho IV., König von Aragonien, seinen Sohn Ramiro dem Mönchsstande weihte und im Benedictinerkloster St. Pons de Tomiers bei Narbonne darbrachte. Jedoch war Ramiro bereits sechzehn Jahre alt, als er offerirt wurde, so daß auch nach den damals geltenden Kirchengesetzen seine Oblation nicht mehr gegen die eigene Einwilligung giltig geschehen konnte. Ramiro scheint diese Zustimmung gegeben zu haben. Nachdem aber Ramiro bereits über 40 Jahre im Kloster zugebracht hatte, wurde er, da sein Bruder Alfonso kinderlos gestorben war, im Jahre 1134 aus dem Kloster wieder hervorgeholt, zum Könige von Aragonien gewählt und zu Hueska gekrönt. Papst Innocenz II. soll ihn von seinen Ordengelübden dispensirt haben, was jedoch Damberger [3]) bestreitet. Er regierte nicht glücklich, legte 1137 seine Krone wieder nieder, trat in den geistlichen Stand zurück und lebte fortan als Prior im Münster St. Peter zu Hueska. Ein Versuch, dem Exkönige das durch den Tod des hl. Oldegar 1137 erledigte Erzbisthum Tarragona zu verschaffen, scheiterte an dem Widerstande des Papstes [4]).

---

[1]) Thomassin l. c. Pars I. lib. III. c. 59. n. 2.

[2]) Mabillon, Annal. Ord. S. Bened. T. V. p. 317. — Magagnotti l. c. c. 12. n. 2. mit der falschen Jahreszahl 1131, die aus Thomassin l. c. n. 6. geschöpft zu sein scheint.

[3]) Synchronistische Geschichte Bd. VIII. S. 202. [4]) Ebendaselbst S. 207.

Für das Jahr 1095 berichtet uns Mabillon [1]) eine Oblation zu Tournay, indem sich ein gewisser Radolfus mit Gemahlin und Kindern, das älteste sieben Jahre alt und das jüngste noch in der Wiege, dem Kloster weihte. — Auch noch viele andere Oblationen melden aus dieser Zeit Mabillon [2]) und die Bollandisten [3]).

§ 20. Peter Venerabilis und der hl. Bernhard über das Oblateninstitut.

Während des zehnten und eilften Jahrhunderts standen die neugegründeten großen Klöstercongregationen in der schönsten Blüthe. Besonders wuchs Clugny bis zum Tode des hl. Abtes Hugo im Jahre 1109 zu einer immer größern Kraft heran. Unter Hugo's Nachfolger, dem Abte Pons, schlichen sich indeß Mißbräuche mehr und mehr ein und Clugny sank von dem höchsten Gipfel seiner Macht gerade durch seine Reichthümer und Größe immer tiefer herab; das herrliche Gebäude war seinem Einsturze nahe. Da suchte Peter der Ehrwürdige [4]) nach dem Tode dieses unwürdigen Obern die alte Disciplin wieder herzustellen und zugleich die Quellen des Verderbens zu verstopfen. Auch in den Kinder-Oblaten, welche mit ihrem Leichtsinne und ihrer Zügellosigkeit die übrigen Mönche ansteckten, erkannte er eine Quelle des Verderbens für das Kloster und stellte deßhalb ein Statut auf, wodurch das Kinder-Oblateninstitut in Clugny für die

---

[1]) Annal. Ord. S. Bened. T. V. p. 352.

[2]) Ibidem p. 443 ad ann. 1101; ferner p. 525 ad ann. 1108 und a. a. O.

[3]) Vita S. Joannis Matherensis ad 20. Jun. T. IV. p. 46; Vita S. Morandi ad 3. Jun. T. I. p. 339 u. a. a. O.

[4]) Petrus der Ehrwürdige, Abt von Clugny, ein Mönchsleben von C. A. Wilkens. Leipzig 1857.

Disciplin unschädlich gemacht werden sollte. Er beschränkte die Zahl der aufzunehmenden Oblaten, indem er bestimmte, daß es fortan immer nur mehr sechs Knaben gestattet sein sollte, im Mönchsgewande im Kloster zu weilen und zu dienen [1]). Auch ordnete er für dieselben eine strenge Zucht an. Peter's Bemühungen hatten aber im Uebrigen nach dem Zeugnisse des hl. Bernhard keinen dauernden Erfolg, und er selbst war der letzte berühmte Mann, den die Congregation von Clugny hervorgebracht hat († 1156).

Aber je mehr sich der klösterliche Geist von Clugny entfernte, desto lebendiger flammte er an einem andern Punkte des Ordens des hl. Benedict auf, nämlich in Clairvaux, dem erst neu gegründeten Orden der Cistercienser gehörig, wo der hl. Bernhard seine kräftige Stimme für die Wiederherstellung der alten Zucht erhob. Bernhard und Peter der Ehrwürdige stellten damals das Ideal einer klösterlichen Lebensweise dar und beide traten mit einander in vielfache Berührung; und, während die Clugniazenser und Cistercienser einander mit eifersüchtigen Blicken anschauten, standen die zwei bedeutensten Männer der beiden Orden im besten Einvernehmen.

In Betreff der Kinderoblaten hatte der hl. Bernhard wohl dieselbe Ansicht wie sein Freund Peter der Ehrwürdige, was sich schon daraus abnehmen läßt, daß er Nichts für die Aufnahme solcher in den Cistercienser-Orden gethan hat. In seinen Schriften läßt sich hierüber nichts Näheres finden. Aus zweien seiner Briefe erfahren wir nur, daß er über die Verbindlichkeit der Oblation ebenso dachte, wie es bei den Clugniazensern bisher gehalten worden war.

Der erste [2]) dieser Briefe, ein wahres Meisterstück in Bezug auf Form und Inhalt, ist gerichtet an seinen Neffen

---

[1]) Mabill. Vet. Analect. l. c. p. 157.

[2]) S. Bernardi Epist. I. apud Jac. Merloni Horstii Opera omnia St. Bernardi Claravallensis. Coloniae Agrippinae 1641.

Robert, der schon bei der Geburt von seinen Eltern Gott geweiht und der Abtei Clugny versprochen worden, aber dann dem hl. Bernhard nach Citeaux gefolgt war und daselbst, 16 Jahre alt, die Gelübde abgelegt hatte. Die Mönche Clugnys aber, gierig nach Roberts reicher Erbschaft, wußten ihn, auf den sie wegen jenes elterlichen Versprechens Anspruch zu haben glaubten, für sich zu gewinnen und zu verleiten, daß er nach Clugny ging, nachdem sie unter dem Vorwande, daß Robert von seinen Eltern dem Kloster Clugny offerirt worden sei, vom hl. Stuhle ein Dekret erwirkt hatten, worin Robert die Erlaubniß ertheilt wurde, von Clairveaux nach Clugny überzutreten [1]). Bernhard, darüber tief betrübt, belehrt nun in jenem Briefe seinen Neffen in der väterlichsten Weise und ruft ihm zu: „Armer Thor! [2]) wer hat dich bezaubert, daß du für meine Worte taub warest? Warum beunruhigst du dich über Versprechen, die dein Vater ehemals gegeben, für welche du aber nicht verantwortlich bist, und vergaßest darüber die Gelübde, die du selbst ausgesprochen und worüber du Gott Rechenschaft zu geben hast. Umsonst schmeichelt man dir, du seiest durch die Dispensation von Rom freigesprochen; du bist gebunden durch Gottes Wort“ . . . „Ja [3]), es wurde die Auctorität des apostolischen Stuhles angerufen, und damit der Papst die Zustimmung nicht versagte, ward

---

[1]) Siehe Ratisbonne, Geschichte des hl. Bernhard I. p. 120 ff.

[2]) O insensate puer! quis te fascinavit non solvere vota tua, quae distinxerunt labia tua? Quid de parentis voto sollicitus es, negligens tui, cum ex ore tuo, non illius habeas judicari: tuorum non illius vota labiorum exigendus sis? Et quid tibi frustra quispiam blanditur de absolutione Apostolica, cujus conscientiam divina ligatam tenet sententia?

[3]) Apostolica compellatur auctoritas: et ut Papa non neget assensum, suggeritur ei infantem olim a parentibus oblatum fuisse monasterio. Non fuit qui refelleret nec enim contradictor est expectatus: judicatum est de parte, abjudicatum de absentibus.

ihm unterbreitet, du seiest von deinen Eltern als Kind dem Kloster offerirt worden. Niemand hat die Täuschung enthüllt, man wartete nicht auf eine Einsprache, das Urtheil fiel parteiisch aus, weil entschieden wurde, ohne die andere Partei zu hören." Wieder an einer andern Stelle schreibt Bernhard: „Man [1]) sehe und urtheile nur, was mehr Gewicht haben muß, ob das Gelübde des Vaters über den Sohn, oder das des Sohnes über sich selbst, zumal wenn der Sohn etwas Höheres gelobt hat! Möge der hl. Benedict, unser Gesetzgeber, den Du zu deinem Diener herabwürdigest, sagen, was der Regel mehr entspricht, ob das, was über das Kind ohne dessen Wissen geschehen ist, oder das, was es, nachdem seines Alters Reife eingetreten, mit Wissen und Einsicht aus sich selbst gethan hat, zumal wenn gewiß ist, daß es nur versprochen, nicht auch übergeben worden war. Denn es ist von den Eltern keine Petitio, wie es die Regel vorschreibt, für dasselbe gemacht, noch auch dessen Hand zugleich mit der Petitio in die Palla des Altares eingewickelt worden, damit es auf solche Weise vor Zeugen dargebracht würde."

Trotz dieser klaren und eindringlichen Worte, welche er 1118 an Robert richtete, hatte Bernhard doch erst 1122, als Peter Venerabilis Abt von Clugny geworden war, den Trost, seinen Neffen nach Clairveaux zurückkehren zu sehen [2]).

---

[1]) Videant et judicent quid potius stare debuerit: an votum patris de filio, an filii de se ipso, praesertim cum filius aliquid majus devoverit. Videat et famulus tuus legislator noster Benedictus, quid regularius fuerit, utrum quod factum est de infantulo nesciente ipso an quod ipse per se postmodum prudens et sciens fecit, cum jam aetatem haberet; quamquam dubium non sit, promissum illum fuisse, non donatum. Nec enim petitio, quam Regula praecipit, pro eo facta fuit a parentibus: nec manus illius cum ipsa petitione involuta palla altaris ut sic offerretur coram testibus.

[2]) Ratisbonne l. c. I. S. 127.

In dem zweiten Briefe[1]) belehrt der hl. Bernhard den Abt des Klosters St. Bertini, Leonius mit Namen, er solle einen gewissen Mönch Thomas aus seinem Kloster nach Clairveaux übertreten lassen, wiewohl er als Oblate dorthin gekommen war. Er schreibt ihm: „Wen Gott berufen hat, den hüte du dich, abwendig zu machen. Dann ist noch zu erwägen, welches Gewicht die Behauptung habe, daß er von den Eltern offerirt worden sei. Erwäget in euerer Klugheit, was mehr Gewicht und Geltung habe, ob das, was über Thomas geschehen ist durch einen Andern ohne sein Wissen, oder das, was er mit Wissen und Einsicht aus sich selbst gethan hat, doch nicht er selbst, sondern die Gnade Gottes, welche dem Willen das Wollen gibt. Auch sage ich, daß das Gelübde der Eltern unangetastet bleibt und die Oblation nicht vereitelt, sondern befestigt wird. Denn der Nämliche, wie damals wird geopfert und demselben, wie damals; und was damals von den Eltern allein geopfert worden, wird jetzt vom Sohne selbst geopfert. Zudem kann ich hierin nichts vorschreiben, aber ich gebe einen Rath. Vom Herrn ist der Ruf ausgegangen, wollet also den Lauf der Gnade Gottes nicht aufhalten[2])."

---

[1]) St. Bernardi Epist. 324. Apud Horstii Opera St. Bernardi l. c.

[2]) Quem ergo Dominus vocavit, vide ne tu revoces, quem Deus erexit, tu inclinare noli. Sed jam videndum est quid ponderis habeat illud quod dicitis eum oblatum a parentibus. Videat prudentia vestra quid habeat plus vigoris et rationis: utrum illud quod factum est de ipso per alium ipso nesciente, an illud quod sciens et prudens de se ipse fecit; non autem ipse sed gratia Dei, quae volentem praevenit ut velit. Ego autem dico quod votum parentum integrum manet et oblatio eorum non est exinanita sed cumulata. Nam et idem offertur quod prius oblatum est et eidem offertur, cui prius oblatum est et quod prius a solis parentibus oblatum fuerat, nunc offertur a filio. Praeterea super hoc verbo praecipere vobis nihil habeo: consilium autem do. A Domino egressus est sermo, nolite impedire cursum gratiae Dei.

Aus diesen beiden Briefen geht hervor, daß Bernhard die freie Selbstbestimmung des Einzelnen hochachtete, und daß er namentlich ein persönliches Gelübde, wenn es auch erst später abgelegt worden war, dem, welches die Eltern für das Kind früher gemacht hatten, vorzog. Er betrachtete letzteres als durch das erste suspendirt und aufgehoben. Also war Bernhard nicht so sehr von der absoluten Verbindlichkeit der Oblation überzeugt wie es die Adressaten seiner beiden Briefe zu sein schienen. Er wollte ihnen aber auch ihre Ueberzeugung keineswegs nehmen, sondern suchte sie dadurch zu beruhigen, daß er Roberts Oblation, weil die vorgeschriebene Solemnität mangelte, als ohnehin ungiltig und nichtig, die des Thomas aber durch dessen Uebertritt in den strengern Cisterzienserorden als unverletzt, ja vielmehr als neu befestigt und bekräftigt darstellte. Somit nahm Bernhard in der Frage über die Verbindlichkeit der Oblation den Standpunkt der alten Cluniazenser ein, woran auch sein Freund Peter Venerabilis festhielt.

§ 21. Die neu gegründeten Orden des eilften und zwölften Jahrhundertes und das Oblaten-Institut.

Das eilfte und zwölfte Jahrhundert waren besonders reich an neuen Ordensstiftungen. Das wirkte gut auf die schon vorhandenen Klöster, indem die Concurrenz der neu erscheinenden Orden den Geist und Eifer des Klosterlebens auch in den alten lebendig und frisch erhielt. Neben den auf selbstständige Regeln gegründeten, wie der Orden der Carmeliter [1]),

[1]) Ueber die fabelhaften Behauptungen Betreffs der Entstehung und des Alters des Carmeliterordens siehe Act. Sanct. 8. April. Vita b. Alberti, wo jenen gegenüber nachgewiesen wird, daß dieser Orden auch wie andere erst aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stamme und den Mönch und Kreuzfahrer Berthold aus Calabrien zum Gründer habe. Freiburger-Kirchenlexikon II. S. 362.

dann neben denen, welche die Regel des hl. Augustin zu Grunde legten, wie die Prämonstratenser (1120), gingen aus der Lebenskraft des Benedictiner-Ordens zahlreiche neue Orden mit meist sehr strengen Regeln hervor, so die Orden von Grandmont (c. 1080), der Karthause (1084), der Cisterzienser (1098), der Orden von Fontevraud (1094), der der Guilbertiner (c. 1120), Humiliaten (c. 1134), u. A. Diese Zweige des großen Baumes, den der hl. Benedict in der Kirche gepflanzt hatte, verdunkelten selbst den Stamm, dem sie entwachsen waren, und manche derselben gestalteten sich durch Annahme verschiedener Uebungen und durch Wahl einer anderen Ordenstracht so eigenthümlich, daß sie ihre Abkommenschaft zu verläugnen schienen, wie z. B. die Cisterzienser und Karthäuser.

Von diesen neuen Orden nun wurde das Institut der Kinderoblaten nicht mehr angenommen, ganz dem Geiste ihrer Regeln gemäß, deren Strenge Knaben und Kinder überhaupt ausschließen mußte. So heißt es in den Statuten der Karthause, daß keine pueri sive adolescentuli aufgenommen werden, weil durch sie viele Gefahren in leiblicher und geistiger Beziehung zu befürchten seien; wenigstens zwanzig Jahre müßten die Aufzunehmenden alt sein [1]). Bei den Guilbertinern wurde kein Novize unter 15 Jahren und überhaupt Niemand unter 12 Jahren zugelassen [2]). Auch in die im zwölften Jahrhunderte gegründeten Ritterorden wurden keine Oblaten aufgenommen. Die Regel der Tempelherrn enthält ausdrücklich eine Bestimmung,

---

[1]) Statut. Ord. Carthusiensium cap. 27. apud Holsten. l. c. T. II. p. 322: Pueros sive adolescentulos non recipimus, quia per eos monasteriis multa contigisse dolemus et magna spiritualia simul et corporalia pericula formidantes.

[2]) Reg. Ord. Sempringensis sive Gilbertinorum apud Holst. l. c. T. II. p. 531.

daß keine pueri aufgenommen werden[1]), und fügt als Grund bei: „Melius est enim in pueritia non vovere quam posteaquam vir factus fuerit, enormiter retrahere."

Dagegen fand das Kinderoblateninstitut sowohl in den Regular- als auch Säkularcanonikaten, welche sich um die Mitte des eilften Jahrhundertes aus dem Chrodegang'schen Institute herausgebildet hatten, Eingang[2]). Der letzte Ordensstifter, der dieses Oblateninstitut noch in die Regel aufnahm, war ein solcher Regularkanoniker, Peter de Honestis, der Stifter der Regularcanoniker von Porto in Italien, dessen Regel Papst Paschal II. im Jahre 1117 bestätigte. In dieser Regel[3]) spricht sich Peter ausführlich über das Oblateninstitut aus und gibt zahlreiche Vorschriften über die Erziehung und den Unterricht der Oblaten. Schon in dem zarten Alter von drei bis vier Jahren konnten sie geopfert und dem Kloster übergeben werden. Waren sie aber einmal 14 Jahre alt, so durften sie von den Eltern nicht mehr geopfert werden, sondern von da an stand es ihnen frei, selbst gegen den Willen der Eltern den Habit zu nehmen[4]). Peter behielt also nochmals die alte Benedictiner-Obſervanz bei;

---

[1]) Reg. militum Templariorum cap. 61. apud Holsten. l. c. T. II. p. 439.

[2]) Ein Beispiel einer Oblation bei Regularcanonikern siehe apud Mabill. Vet. Analect. l. c. p. 156; bei Säcularcanonikern ibidem p. 157.

[3]) Lib. I. c. 9. u. lib. II. c. 26. ap. Holst. l. c. T. II. p. 146 u. 160.

[4]) Post tres itaque vel quatuor ablactionis annos, si sic parvus offertur, Clericus effectus ab omnibus diligatur ut filius. Post annos vero quatuordecim non potest eum Pater offerre, nisi filius voluerit, hujus enim aetatis omnibus invitis quoque parentibus licitum est habitum Religionis suscipere, quem elegerint..... Probationis autem modum et tempus certum non statuimus, sed in prudentia et arbitrio Prioris statuendum dimittimus. Aliter namque probandi sunt parvi, aliter magni, aliter sani et fortes, aliter infirmi et debiles etc. Reg. lib. I. c. 9.

auch nahm er die Oblaten schon frühzeitig in den Clerikalstand auf.

Von da an aber geht das Oblaten-Institut im Allgemeinen mehr und mehr seinem Aufhören entgegen.

§ 22. Beginn des allmähligen Unterganges der Oblateninstitute und Aufhören der absoluten Verbindlichkeit der Oblation.

Wie überhaupt Alles, selbst das Gute zum Bösen mißbraucht werden kann, so wurde auch diese Institution des hl. Benedict durch die Habsucht so mancher Eltern entheiligt, indem sie das Oblateninstitut als eine Art Ablagerungsplatz für mißgestaltete und geistesbeschränkte, für die Welt untaugliche Kinder betrachteten. Man glaubte sich solcher Kinder dadurch am leichtesten und einfachsten entledigen und so die Familie heben zu können, daß man dieselben in das Kloster steckte und ihnen die Fesseln der Oblation anlegte [1]). Nicht Devotion war immer das Motiv zur Oblation, sondern häufig nur gemeine Habsucht und Geiz. Dadurch mußte natürlich das Oblateninstitut in Mißcredit kommen. Zugleich entstanden daraus nicht geringe Gefahren für die Regulardisciplin der Klöster selbst. Deßhalb erhoben sich bald verschiedene Stimmen gegen die Aufnahme von Kinderoblaten überhaupt, und viele Aebte gab es, welche schon seit länger keine pueri mehr in ihre Klöster zuließen, z. B. Abt Wilhelm von Hirschau. Ebenso hat sich Ulrich, der Verfasser der Gebräuche von Clugny im Prologe dazu gegen das Oblateninstitut ausgesprochen [2]), deßgleichen Peter der

[1]) Cf. Martene, Comment. l. c. p. 791: Non tam devotionis quam sublevandae familiae gratia, si quos gibbosos deformes aut saeculo ineptos habebant filios, hos in monasteria intrudebant.

[2]) Siehe § 17. S. 66.

Ehrwürdige, wie wir oben [1]) gesehen haben. Auch Peter Damiani († 1071) lobt es an den Mönchen von Monte-Cassino, daß sie keine Knabenschulen im Kloster hätten [2]). Jedoch glaube ich mit Magagnotti [3]) gegen Calmet [4]), Martene [5]), Mabillon [6]) u. A. als sicher annehmen zu müssen, daß sich Peter Damiani hierbei nicht auf das Oblateninstitut beziehe, sondern vielmehr jene Schulen, in welche Knaben nur zum Zwecke der Erziehung und Heranbildung für verschiedene Stände aufgenommen wurden, also die scholae exteriores im Auge habe. Denn wie sollte man eine so rasche Aenderung der Praxis erklären können, nachdem uns aus dem eilften und zwölften Jahrhunderte die Chronisten gerade von Monte-Cassino zahlreiche Oblationen berichten? Bereits haben wir deren mehre aus dem eilften Jahrhunderte oben [7]) erwähnt, weßhalb wir nur aus dem zwölften Jahrhunderte noch einige anzufügen brauchen. Es war im Jahre 1112, als der als Schriftsteller hinlänglich bekannte Petrus Diaconus aus dem Geschlechte der Grafen von Frascati, geb. um 1107, als ein Knabe von nur fünf Jahren dem hl. Benedict zu Monte-Cassino aufgeopfert wurde [8]) Dieser selbst erzählt uns, daß

---

[1]) Vergl. § 20.

[2]) Opusc. Lib. II. epist. 17: ad Desiterium Abb. Casinens. Inter ceteros virtutum flores, quos in illo agro pleno, cui benedixit Dominus, reperi, fateor hoc mihi non mediocriter placuit, quod ibi scholas puerorum, qui saepe rigorem sanctitatis enervant, non inveni; sed omnes aut senes, cum quibus utique nobilis vir sedebat in portis ecclesiae, aut juvenili vivendi decore laetantes. Apud Erasm. Gattula, Historia Abbatiae Cassinensis l. c. p. 152.

[3]) L. c. c. 10. n. 2.

[4]) Comment. l. c. II. p. 254.

[5]) Comment. l. c. p. 791.

[6]) Mabillon, Vet. Analect. l. c. p. 157.

[7]) Vergl. § 19.

[8]) Gattula l. c. p. 912 sq.

zu seiner Zeit die Knaben Roboas, Petrus und Raynald als Oblaten aufgenommen worden seien [1]). Von da an werden auch in Montecassino, wie anderwärts, die Oblationen immer seltener; einzelne Oblaten aber treffen wir fortan noch immer in diesem alten Kloster, dessen gute Disciplin im 12. und 13. Jahrhunderte durch die Stellung, in welche es damals zu den Königen von Sicilien und zu den Kaisern und Päpsten gerieth, leider in Verfall kam. So wird 1231 daselbst abermals ein fünfjähriger Oblate aufgenommen, der kein anderer war, als der Knabe Thomas, Sohn eines Grafen von Aquino, also der künftige Bannerträger und Heros der mittelalterlichen Theologie. Jedoch war bei ihm von einer Verbindlichkeit der Oblation keine Rede mehr, und Thomas war mehr der Erziehung und Studien wegen nach Monte-Cassino gebracht worden, wiewohl seine Mutter ihn für das Benedictinerkloster, eventuel für die Abtswürde daselbst bestimmt hatte [2]). Schon nach sechs Jahren bezog Thomas die Universität Neapel und trat dann, als er daselbst seine Studien mit Glanz vollendet hatte, in den Orden des hl. Dominikus ein, ohne daß ein Widerspruch wegen der in Monte-Cassino stattgehabten Oblation erhoben worden wäre. Für Thomas selbst galt die Verbindlichkeit der Oblation als ein längst überwundener Standpunkt, indem er in seiner Summa den Eltern zwar das Recht, Gelübde ihrer minderjährigen Kinder zu irritiren, zugesteht, aber die Verbindlichkeit fremder, auch der Eltern, Gelübde, wenn sie sogenannte persönliche Gelübde seien, ebenso entschieden läugnet [3]).

Wie in Monte-Cassino, so wurde es in den meisten Benedictinerklöstern alter Observanz gehalten. Man gab die

---

[1]) Guttula l. c. p. 392.

[2]) Idem p. 478 sq.

[3]) Summa S. Thom. Aquin. 2. 2. qu. 88. art. 8 et 9, ferner qu. 189 art. 5 ibidem. — Vergl. § 24. n. 2 und § 43 infr.

absolute Verbindlichkeit der Oblation allmählig auf, nahm aber noch immer Knaben im zarten Alter an und suchte sie zu Mönchen zu erziehen, um sie, sobald sie die Pubertät erlangt und sich nicht für einen andern Stand entschieden hätten, Profeß machen und unter die Zahl der wirklichen Mönche eintreten zu lassen. In manchen Benedictiner-Klöstern aber wurde auch dieses aufgegeben und gar kein Oblate mehr angenommen, wie es bei den meisten neu gestifteten Orden für Mönche und Nonnen der Fall war.

§ 23. Aufhebung der absoluten Verbindlichkeit der Oblation durch die Dekrete der Päpste.

In Rom hatte man bisher immer an der absoluten Verbindlichkeit der Oblation festgehalten, wie wir dieß aus einem Schreiben Nicolaus I. [1]) an die fränkischen Bischöfe und aus einer freilich erschlichenen Entscheidung [2]) des apostolischen Stuhles im Streite des hl. Bernhard mit seinem Neffen Robert gesehen haben. Im eilften und zwölften Jahrhunderte aber war nun ein Umschwung der rechtlichen Beurtheilung der aus der elterlichen Oblation für die Kinder resultirenden Verbindlichkeit vor sich gegangen. In Folge der vielfach zu Tage getretenen Mißbräuche entschied das kirchliche Rechtsbewußtsein immer mehr und mehr für die freie Berufswahl der Oblaten und anerkannte deren Freiheit, nach erlangter Pubertät sich selbst zu entscheiden, sei es für den Austritt aus dem Kloster oder für das Bleiben in demselben. Bereits war, wie erwähnt, die absolute Verbindlichkeit der Oblation von den meisten neuern Orden und auch von vielen Benedictiner-Klöstern alter Obser-

---

[1]) Siehe oben § 16. S. 62.

[2]) Siehe oben § 20. S. 75.

ganz aufgegeben worden, als gegen Ende des zwölften Jahrhunderts nacheinander drei päpstliche Entscheidungen, welche dann auch in die Sammlung Gregors IX. übergingen, erfolgten und für die freie Selbstbestimmung der Oblaten entschieden. Zuerst geschah dieses im Jahre 1179 durch Papst Alexander III. in einem Schreiben [1]), welches er in Sachen eines gewissen Griboldus an den Bischof von Beauvais gerichtet hatte. Griboldus hatte nämlich unter dem Vorwande, zum Eintritte in das Kloster gezwungen worden zu sein, dasselbe verlassen. Zur Entscheidung des daraus entstandenen Streites wandte sich der Bischof von Beauvais an den Papst Alexander III. Dieser forderte in besagtem Schreiben den Bischof auf, die Sache genau zu untersuchen, und wenn er fände, daß Griboldus von den Eltern nicht offerirt worden sei und, bevor er vierzehn Jahre alt gewesen, sein Gelübde bereut und den Orden verlassen habe, so solle er ihm ankünden, daß er von dem Gelübde der Profeß, die er gemacht habe, entbunden sei; wenn er aber von den Eltern geopfert worden, sei es, daß er zur Zeit, da er in den Orden eingetreten, bereits vierzehn Jahre alt gewesen, oder sei es, daß er eine früher gemachte Profeß (oder die Oblation) nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre ratificirt habe, dann solle derselbe entweder in den nämlichen Orden zurückkehren oder in einen andern übertreten müssen [2]).

---

[1]) C. 11. de Regularibus X (III. 31.) Cf. Harduin l. c. T. VI. P. II. p. 1855. App. Conc. Lat. III.

[2]) Der Text lautet: Mandamus quatenus si inveneris, quod G. non fuisset a parentibus oblatus et intra XIV. annum facti voti poenitens a religione recesserit, ab illo voto professionis, quod fecit, denuncies absolutum. Si autem a parentibus fuerit oblatus, seu XIV. annum compleverit, cum religionem intravit, seu post XIV. annum

Damit sind vier Punkte entschieden, nämlich:

1) daß kein Oblate vor dem vierzehnten Lebensjahre, als dem Jahre der gesetzlichen Pubertät [1]), ohne Einwilligung der Eltern und des Klosters eigenmächtig austreten könne [2]);

2) daß ein vor dem vierzehnten Lebensjahre abgelegtes Ordensgelübde ohne die durch stillschweigende oder ausdrückliche Profeß erfolgte Ratifikation keine bindende Kraft habe [3]);

3) daß eine erst nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre erfolgte Oblation, insoferne nicht wirklicher Zwang angethan worden, einem freiwilligen Eintritte

---

professionem a se prius factam, ratam habuerit: eum ad eandem vel ad aliam religionem transire compellas. Vergl. die Glosse dazu.

[1]) Bei Männlichen gilt das vollendete 14. und bei Weiblichen das zurückgelegte 12. Lebensjahr als das Jahr der gesetzlichen Pubertät. c. 8. de Regularibus (III. 31.); cf. Sanchez in praecepta Decalogi T. I. lib. 5. c. 4. n. 2. Das Concil von Trient hat nunmehr das vollendete 16. Lebensjahr als solches aufgestellt. Sess. XXV. de Regular. c. 15.

[2]) Cf. Gloss. ad. cap. Significatum: Si fuisset a parentibus oblatus ante XIV. annum exire non debuit, sed post XIV. annum ibi stare non cogitur; alias si non fuisset traditus a parentibus, quandocumque vellet posset exire. — Barbosae Collectanea Doctorum in jus Pontificium universum, Lugduni 1716. T. II. p. 268. ad Cap. Significatum n. 3. Sanchez l. c. T. I. lib. 4. c. 18. n. 9. Suarez T. III. De Religione lib. 5. c. 1. n. 13. cf. Barbosa l. c. p. 263. in Cap. Si quis n. 3. Sanchez l. c. lib. 4. c. 30.

[3]) Cf. Gloss. ad. cap. cit., ferner c. 8 h. t. — Barbosa l. c. p. 268. in cap. Significatum. n. 1 et 2; ibidem p. 266. in cap. Ad nostram. n. 1. Sanchez in praecepta Decalogi T. I. l. 4. c. 18. n. 9. Ueber professio tacita siehe Barbosa l. c. p. 264. in cap. Vidua. n. 5. et p. 266. in cap. Ad nostram n. 4; Bouix, Tractatus de jure Regularium T. I. p. 609. Parisiis. 1857; auch Ferraris prompta Bibliotheca s. v. professio regularis n. 52 et 54.

gleich zu achten sei, da in diesem Alter der freie Wille sich selber entscheiden müsse und die Oblation an sich keinerlei Wirkung mehr haben könne[1]) und endlich 4) daß die Oblation minderjähriger Kinder erst verbinde, wenn dieselbe oder das darin enthaltene Gelübde nach erlangter Pubertät, sei es durch wirkliche, sei es durch stillschweigende Profeß bestätigt und ratificirt worden sei[2]). Letzteres insbesondere wurde durch die Dekrete der Päpste Clemens III. und Cölestin III. wiederholt bekräftigt, indem auch diese die Verbindlichkeit der Oblation von der später durch stillschweigende oder ausdrückliche Profeß erfolgten Ratifikation abhängig machten. So erklärt des Clemens Dekret (1190) die Oblation eines Mädchens, welches das Kloster verlassen und sich verehelicht hatte, für verbindlich, weil dieselbe durch eine nach erlangter Pubertät, wiewohl nur stillschweigend geschehene Profeß ratificirt und bestätigt worden sei[3]). Dadurch gibt Clemens zu verstehen, daß die Oblation an sich noch nicht verbinde, wohl aber durch erfolgte Ratifikation bindende Kraft erlange[4]). Papst Cölestin ferner spricht (1195) einen

---

[1]) Barbosa l. c. in cap. Significatum n. 5.

[2]) Ibidem n. 3; Sanchez in praec. Decal. T. I. l. 4. c. 18. n. 9; Suarez T. III. de Religione l. 5. c. 1. n. 13. — Cf. Gloss. supra cit.

[3]) C. 12. X. de Regularibus (III. 31.): Non enim videtur illa monasticae professionis a se posse jugum excutere, cum eam non constet evidenter contradixisse, cum benedictionem accepit, quam non nisi in aetate discretionis recipiunt, quae velantur, praesertim si ratihabitione secuta (etsi eam quandoque contradixisse constiterit), quod ante gestum fuerat, roboratur. Dazu siehe Barbosa l. c. p. 269 ad cap. Cum virum. n. 1; Gonzalez, Comment. in idem caput.

[4]) Cf. Gloss. ibid.: Quia paterna devotio facit monachum cum sequitur ratihabitio filii.

Jüngling von einer solchen Verbindlichkeit direct frei, weil derselbe zur Zeit der erlangten Pubertät die Zustimmung nicht gegeben, sondern eine Ratifikation beharrlich verweigert hatte[1]). Also bestätigt auch Cölestin, was Alexander und Clemens schon ausgesprochen hatten. Deßgleichen wiederholte Papst Innocenz III. nochmal dasselbe[2]).

Damit war endlich die schon seit den Tagen des Rabanus Maurus vielfach angefochtene, aber immer noch aufrecht erhaltene absolute Verbindlichkeit der Oblation aufgegeben, und durch das Dekretalenrecht das 59. Capitel der Regel des hl. Benedict insoweit abgeändert, daß fernerhin aus der elterlichen Oblation für die Kinder kein Nachtheil für ihre künftige, persönliche Selbstbestimmung fließen konnte. Die Oblation war nunmehr kein absolutes Präjudiz des spätern Lebensberufes des Oblaten, sondern die canonische Gesetzgebung ließ dieselbe nur mehr als eine faktische und feierliche Willenserklärung von Seite der Eltern gelten, welche die Kinder allerdings zu respektiren hatten, ohne jedoch absolut daran gebunden zu sein. Es ist also der Standpunkt des hl. Pachomius und Basilius in Bezug auf das Oblaten-Institut der Klöster wieder hergestellt worden.

---

[1]) C. 14. X. h. t.: Respondemus, quod si dictus puer ad annos discretionis pervenerit et habitum retinere noluerit monachalem, si ad hoc induci nequiverit, non est ullatenus compellendus, quia tunc liberum sibi erit eum dimittere et bona paterna, quae ipsi ex successione proveniunt postulare. Vergl. dazu die Glosse, ferner Barbosa l. c. p. 270. ad cap. Cum simus n. 1; Gonzalez ibidem.

[2]) Er schreibt in einem Briefe (lib. 15. ep. 116.) an den Bischof von Lyon: Minoris aetatis filii, qui oblati Monasterio fuerint, suscipientis habitum vel tonsuram, si a praelatis suis anno XV. requisiti, se in assumptae religionis proposito consenserint permansuros, poenitendi licentia praecludatur; alioquin eis non adimatur ad saeculum redeundi facultas ne coacta praestare Deo servitia videantur. Apud Magagnotti l. c. c. 12. n. 1.

§ 24. Das Oblateninstitut bis zum Concile von Trient.

Durch die Dekretalgesetzgebung war die absolute Verbindlichkeit der Oblation beseitigt, keineswegs aber damit auch die Oblation selbst aufgehoben worden. Diese erhielt sich auch fernerhin noch in vielen, besonders Benedictinerklöstern, wie wir schon von dem Kloster Monte-Cassino erwähnt haben [1]), daß daselbst im Anfange des dreizehnten Jahrhundertes der hl. Thomas von Aquin als Oblate aufgenommen worden sei [2]), der allerdings später nach Vollendung seiner nothwendigen Studien wieder ausgetreten ist.

War nun die Frage über die Verbindlichkeit der Oblation entschieden, darüber alle Controverse geschlossen, so wurde die andere Frage, ob es überhaupt gut und nützlich, oder nicht vielmehr schädlich und nachtheilig sei, Kinder in die Klöster aufzunehmen und ihnen das geistliche Kleid anzuziehen, auch jetzt noch fortgeführt und in den einzelnen Klöstern je nach dem Vorwiegen der einen oder andern Ansicht die Praxis geändert. So berichtet Calmet [3]) von einem Abte des Klosters St. Bertini,

---

[1]) Siehe Seite 83.

[2]) Ein anderes Beispiel aus dem 13. Jahrhunderte berichtet D'Achery, wo ein gewisser Guido von seinem Vater Guillelm dem Kloster Clugny übergeben worden ist. Specileg. T. III. p. 562. — Thomas selbst schreibt (Opus. 17. advers. Guillelmum a Sancto amore) über die Oblaten: Quod parentes pueros suos in annis minoribus constitutos offerant Deo in religione nutriendos, sub consiliorum observantia, Ecclesiae consuetudo habet, quae maximum habet pondus auctoritatis et multipliciter auctoritatibus confirmatur .... Haec autem consuetudo pueros religioni tradendi non solum ecclesiasticis statutis quampluribus, sed etiam Sanctorum exemplis comprobatur .... Hic etiam mos ab Apostolis sumpsisse invenitur exordium. Apud Magagnotti l. c. cap. 12.

[3]) Comment. l. c. II. p. 249.

daß er im Jahre 1227 vom Papste ein Privilegium erlangt habe, keine minderjährigen Knaben mehr aufnehmen zu dürfen, um die klösterliche Disciplin nicht zu verderben. Denn, bemerkt er, es war bisher gewissermassen eine Nothwendigkeit, solche Knaben aufzunehmen, indem man häufig den Oblaten wegen des Standes und Ansehens des Offerirenden nicht zurückweisen konnte, wiewohl man sehen mochte, daß der Oblate nur das Opfer niedriger Motive sei. Denn es kann nicht geläugnet werden, daß viele Eltern ihre Kinder nur darum in das Kloster drängten, um, wie sie meinten, wohlfeilen Kaufes den Lohn des Himmels zu verdienen oder um der Kinderplage im Hause und am Tische los zu sein. Auch von Seite mancher Klöster, deren Disciplin besonders in dieser Periode oft tief verfallen war, wurde mit dem Oblateninstitute großer Mißbrauch getrieben und namentlich simonistische Umtriebe gemacht, so daß sich Papst Clemens IV. genöthigt sah [1]), ein Rescript zu erlassen (1267), wodurch den Aebten und Aebtissinen verboten ward, Knaben oder Mädchen ohne Zustimmung der Eltern oder Vormünder aufzunehmen. Wegen solcher Mißbräuche erhoben sich natürlich immer wieder zahlreiche Stimmen gegen das Oblateninstitut selbst, und hierin ist wohl hauptsächlich der Grund zu suchen, warum sein Bestand vom dreizehnten Jahrhunderte an einem beständigen Schwanken ausgesetzt war. Die großen Bettelorden (ordines mendicantium), welche zu Anfang des dreizehnten Jahrhundertes durch die beiden Ordensstifter Franz von Assisi und Dominikus gegründet wurden, nahmen das Oblateninstitut als mit ihrer ascetischen Strenge unvereinbar nicht mehr in ihre Regel auf. Nur nach der

---

[1]) Ad nostrum pervenit auditum, quod nonnunquam pueros aut puellas impuberes consideratione bonorum, quae habituri essent, si in saeculo permansissent, trahitis ad suscipiendum habitum regularem etc. Ap. Calmet, Comment. II. p. 249.

Regula Sanctimonialium St. Clarae,[1]) welche Papst Innocenz IV. 1253 approbirte, werden auch minderjährige Mädchen aufgenommen. In der Praxis kamen zwar auch bei den übrigen Mendikantenorden Oblationen vor, wurden aber doch mehr als Ausnahmsfälle betrachtet. Einige Beispiele merkwürdiger Oblationen in den Bettelorden erzählt uns Thomassin[2]) von den Königen Ferdinand III. von Castilien, Ludwig VIII. und Karl VI. von Frankreich, welche eines oder mehre ihrer Kinder dem einen oder andern Mendikantenkloster widmeten. Weil aber in manchen Klöstern der Mendikanten die Oblationen trotz der entgegenstehenden Regeln sich mehrten, hie und da sogar die Ausnahmsfälle zur Regel werden zu wollen schienen, so sah sich Papst Martin V. veranlaßt, den Franziskanern die Aufnahme von Kindern unter vierzehn Jahren außer im äußersten Nothfalle feierlichst zu untersagen[3]).

Auch in den Benedictinerklöstern hatte das Oblateninstitut keinen sichern Halt mehr. So ward im Jahre 1300 in Clugny durch ein eigenes Statut verboten, einem Knaben fernerhin noch das geistliche Kleid zu geben[4]). In Monte-Cassino hat man, wie wir zum Theil bereits gesehen haben, die Praxis in Bezug auf das Oblateninstitut

---

[1]) Cap. 2: Invenculae in monasterio receptae infra tempus aetatis legitimae tondeantur in rotundum et deposito habitu saeculari, induantur panno religioso sicut visum fuerit Abbatissae. Cum vero ad aetatem legitimam venerint, indutae juxta formam aliarum, faciant professionem suam. Ap. Holsten. l. c. II. p. 34.

[2]) Thomassin. l. c. cap. 59. n. 6.

[3]) Nullus recipiatur ad ordinem, nisi annum decimum quartum compleverit, etiamsi oblatus fuerit a parentibus, nisi pro scandalo evitando foret filius militis vel superioris dignitatis. Ibidem n. 7.

[4]) Ibidem.

mehrmals geändert. Nachdem wir an dem hl. Thomas ein Beispiel haben, daß man im dreizehnten Jahrhunderte zu Monte-Cassino Oblaten aufgenommen habe, scheint man später das Oblateninstitut daselbst wieder aufgehoben zu haben. Ich wenigstens finde in der Chronik des berühmten Klosters von Oblaten Nichts weiter mehr erwähnt. Erst im Jahre 1481 führte der Cardinal Johannes Aragonius, zugleich Abt von Monte-Cassino, um die Zahl der Mönche zu vermehren, dieses Institut wieder ein, ordnete die Aufnahme von Knaben ins Kloster vermittelst Oblation von Seite der Eltern wieder an und gab verschiedene Vorschriften über deren Erziehung und Unterricht [1]).

Auf diese Weise erhielt sich der Gebrauch, Kinder schon frühzeitig in das Kloster aufzunehmen und ihnen das geistliche Kleid des Ordens zu geben, ohne sie zu verpflichten, für immer im Orden zu bleiben, noch längere Zeit hindurch, und namentlich bei den Benedictinern alter Observanz finden sich Spuren bis zur Zeit des Concils von Trient vor, wie Erasmus [2]) und Suarez [3]) bezeugen.

---

[1]) Ordinamus, ut posthac reciperentur et recipiantur pueri, qui secundum instituta praefati pii patris Benedicti sub regula nutriendi institutione a parentibus offeruntur, quibus pro eorum commoda habitatione deputavimus et deputamus venerabile monasterium S. Mariae de Albaneto nembrum et grangia dicti sacri nostri monasterii Montis Cassinensis, ubi sub regulari magisterio a sensiore ibi per nos dequtato erudiantur et nutriantur usquequo ad annos pubertatis devenerint etc. Datum in S. Germano die 23. Augusti 1481. Apud Gattula l. c. p. 584.

[2]) Eccl. l. 2. ap. Haëfteni Disquis. Monast. l. c. disqu. 1.

[3]) Opp. T. III. de Relig. l. 5. c. 3. n. 10.

§ 25. Das Concil von Trient und das Oblaten-Institut.

Viele Schriftsteller und darunter bedeutende Auctoritäten behaupten, daß das Oblateninstitut durch das Concil von Trient abrogirt sei; so Cabassutius[1]), Calmet[2]), Mabillon[3]), Magagnotti[4]) und Benedict XIV.[5]), während Fagnani[6]), Sanchez[7]), Pirhing[8]), Barbosa[9]), Thomassin[10]), Schmalzgruber[11]), Gallade[12]) dieses wieder verneinen.

So viel ist gewiß, daß im Texte des Concils von den Oblaten keine Erwähnung gemacht wird, also eine directe Aufhebung des Oblateninstitutes nicht ausgesprochen ist. Auch Cap. 15. Sess. XXV. de Regularibus[13]) betrifft nur die Ablegung des feierlichen Gelübdes, die wirkliche Ordensprofeß, hat also auf das Oblateninstitut, wie es durch das Dekretalenrecht geordnet war, keine Beziehung, wiewohl Calmet u. A. dieses annehmen möchten.

---

[1]) Joan. Cabassutii Notitia Eccles. ed. tertia. Lugduni 1690. p. 354.

[2]) Comment. l. c. II. p. 257.

[3]) Vet. Analect. l. c. p. 157.

[4]) L. c. c. 12. n. 2.

[5]) Const. „Eo quamvis tempore" § 21. ann. 1745. (Bullar. Rom. T. XVII. p. 292).

[6]) Comment. in tit. de Regular. l. c. n. 9—24.

[7]) Lib. 4. mor. c. 18 n. 34.

[8]) Comment. in tit. de Regular. l. c. n. 60.

[9]) Collect. Doct. in tit. de Regular. cap. Significatum n. 4.

[10]) Vetus et nov. Eccl. Discipl. Pars. I. lib. III. cap. 58. n. 5.

[11]) Clerus saecul. et. regul. in tit. de Regular. n. 154.

[12]) L. c. II. § 15. et. 16.

[13]) In quacunque religione tam virorum quam mulierum professio non fiat ante decimum sextum annum expletum.

Eine andere Frage aber ist, ob nicht Cap. 17. eod. [1]) das Decretalenrecht hierin abrogire, was die oben erwähnten Auctoritäten zumeist behaupten. Doch dagegen muß vor Allem der Rechtsgrundsatz geltend gemacht werden, daß eine Correctio jurum soviel als möglich vermieden werden müsse [2]). Es ist also nicht anzunehmen, daß das Decretalenrecht durch das Tridentinum da corrigirt werde, wo es die Worte des Concils nicht nothwendig verlangen. Dieses muß auch auf die fragliche Stelle angewendet werden. Wenn man nun den Text genau betrachtet, so wird man sehen, daß das Concil zwischen Mädchen unter und solchen über zwölf Jahren unterscheide und dann festsetze, daß, wenn ein Mädchen älter als zwölf Jahre (das Alter der canonischen Pubertät bei Mädchen) sei, es vom Bischofe oder dessen Vicare geprüft werden müsse, sowohl vor Empfang des Ordenskleides als auch wieder vor der Profeß, welche es erst nach vollendetem sechzehnten Lebensjahre ablegen kann. Ist es aber noch nicht zwölf Jahre alt, hat es also das Alter der gesetzlichen Pubertät noch nicht erreicht, so unterbleibt das Examen bei der Einkleidung, und es genügt eine einmalige Prüfung, nämlich die vor der Profeß vorzunehmende. Dieses ist offenbar der Sinn des Textes, namentlich wenn man das Wort „alia" genauer erwägt, welches doch nur ein Mädchen bedeuten kann, das noch nicht zwölf Jahre alt ist. Es ist also die fragliche Stelle in folgender Weise zu

---

[1]) Libertati professionis virginum Deo dicandarum prospiciens sancta synodus statuit atque decernit, ut, si puella, quae habitum regularem suscipere voluerit, major duodecim annis sit, non ante eum suscipiat nec postea ipsa vel alia professionem emittat quam exploraverit episcopus vel eo absente vel impedito ejus vicarius aut aliquis eorum sumptibus ab eis deputatus virginis voluntatem diligenter an coacta an seducta sit, an sciat quid agat.

[2]) Sext. c. 29. de elect. (I. 6.)

übersetzen: Der hl. Kirchenrath, fürsorgend für die Freiheit der Profeß der Jungfrauen, welche sich Gott weihen wollen, verordnet und beschließet, daß, wenn ein Mädchen, welches das Ordenskleid anlegen will, älter als zwölf Jahre ist, es dasselbe nicht eher empfangen, noch auch nachher selbst (wenn es 16 Jahre alt ist), oder ein anderes (d. h. ein solches, das den Habit schon vor dem zwölften Lebensjahre erhalten hat) die Profeß ablegen solle, bis der Bischof den Willen der Jungfrau erforscht hat [1]). Somit ist für zwölfjährige Mädchen eine zweimalige Prüfung, nämlich bei der Einkleidung und bei der Profeß, vorgeschrieben, während die Andern, welche schon unter zwölf Jahren, also minderjährig in das Kloster treten und eingekleidet werden, nur einmal examinirt werden. Der Grund dieser Verschiedenheit ist, weil bei den Minderjährigen eine solche Prüfung oder Exploratio überflüßig ist, sowohl weil es ihnen an der nothwendigen Einsicht und Selbstbestimmungsfähigkeit gebricht als auch, weil sie von den Eltern sogar gegen ihren Willen dem Kloster übergeben werden können [2]). Demnach verbietet das Concil nicht, daß ein minderjähriges Mädchen das Ordenskleid erhalte, sondern fordert nur, daß es vor Ablegung der Profeß vom Bischofe geprüft werde. Dieses erörtert auch klar und deutlich Michael Medina, der, wie Fagnani [3]) berichtet, die gegebene Interpretation als die einzig richtige erklärt. Medina [4]) sagt, das sei dem Concile ganz ferne gewesen, ein Verbot gegen die Einkleidung minderjähriger Mädchen zu erlassen; er sei selbst dabei gewesen, als obiges Dekret aufgestellt worden, und es sei

---

[1]) Somit ist auch die Uebersetzung dieses Kapitels von Smets, Concil von Trient, 4. Aufl., Bielefeld 1854, Seite 175 falsch.

[2]) Siehe unten § 43.

[3]) L. c. n. 12.

[4]) De sacrarum hominum continentia lib. 4. de Controvers. 9. c. 4.

eine zweimalige Prüfung nur für jene Mädchen, welche über zwölf Jahre alt in den Orden treten würden, angeordnet worden, bei Minderjährigen aber könne die erste Prüfung füglich unterbleiben. So Medina.

Unsere Auslegung des Cap. 17 wird auch nicht beeinträchtigt durch das darauffolgende Cap. 18 [1]), wo diejenigen mit dem Anathem belegt werden, welche auf irgend eine Weise eine Jungfrau oder Wittwe oder sonst eine Frauensperson wider Willen, außer in den vom Rechte ausgesprochenen Fällen, zum Eintritte in ein Kloster zwingen. Denn das praeterquam in casibus in jure expressis bezieht sich eben auch auf die Oblaten [2]).

Aus dem Gesagten dürfte nun zur Genüge hervorgehen, daß durch das Cap. 17 des Tridentinums Sessio XXV. de Regularibus das Oblateninstitut nicht berührt wird, und daß also ein Schluß auf dessen Abschaffung unbegründet erscheint. Zudem würde eine Aufhebung der weiblichen Oblateninstitute nicht auch die Auflösung der männlichen zur Folge haben, wenn das Gesetz dieses nicht ausdrücklich fordert. Somit ist das Kinderoblateninstitut durch das Concil von Trient keineswegs aufgehoben worden, sondern dasselbe kann nach wie vor zu Recht bestehen.

---

[1]) Anathemati sancta synodus subjicit omnes et singulos personas, cujuscumque qualitatis vel conditionis fuerint, tam clericos, quam laicos, saeculares vel regulares atque etiam dignitate fungentes, si quomodocumque coëgerint aliquam virginem vel viduam vel aliam quamcunque mulierem invitam, praeterquam in casibus in jure expressis, ad ingrediendum monasterium vel ad suscipiendum habitum cujuscumque religionis vel ad emittendam professionem etc.

[2]) Die andern hieher gehörenden Fälle sind in c. 18. et 19. X. de conversione conjugat. (III. 32) enthalten.

§ 26. Das Oblateninstitut seit dem Concile von Trient.

Auch nach dem Concile von Trient finden sich noch verschiedene Zeugnisse für die Existenz der Oblateninstitute vor. So bezeugt dieses Papst Pius V., der sich 1570 veranlaßt sah, in einer Bulle zum Zwecke der Reformation des Servitenordens ein Verbot zu erlassen, in welchem die Aufnahme von Novizen und auch der Oblaten unter dem achtzehnten Lebensjahre diesem Orden untersagt wurde [1]). Ebenso untersagte 1632 die Congregatio Episcoporum et Regularium dem Theatinerorden, Jemandem vor dem begonnenen fünfzehnten Lebensjahre den Habit zu geben [2]). Als die Theatiner später 1641 die Aufhebung dieses Verbotes wünschten, ging die Congregatio darauf nicht ein [3]). Auch in den Fakultäten für die Einkleidung der Novizen ist von obiger Congregatio immer die Klausel beigefügt worden: Dummodo recipiendi saltem attingant annum aetatis decimum quintum [4]). Diese Verbote, deren ähnliche noch mehre erlassen worden sind, mußten natürlich das gänzliche Verschwinden des Oblateninstitutes beschleunigen, sind aber zugleich indirecte Zeugnisse für die jeweilige Existenz desselben. Aber auch directe Zeugnisse können für den Bestand des Oblaten-Institutes in der nachtridentinischen Zeit angeführt werden.

---

[1]) Novitii etiam oblati ante decimum octavum aetatis suae annum completum non recipiantur neque ante decimum nonum completum ad professionem admittantur. Apud Thomassin l. c. Pars. I. lib. III. c. 59. n. 7.

[2]) Apud Fagnani l. c. n. 47.

[3]) Ibidem.

[4]) Ibidem.

So erwähnt Lessius[1]) noch ausdrücklich, daß in vielen Orden auch Knaben aufgenommen werden, und er findet dieses löblich. Der Cisterzienser und Moralist Caramuel Lobkowitz[2]) († 1682) erwähnt in seinem Commentare der Benedictinerregel, daß jener Gebrauch in spanischen Frauenklöstern zu seiner Zeit, also im siebenzehnten Jahrhunderte, noch in Uebung gewesen sei, und der Cassinenser Luigi Tosti[3]) schließt seine Geschichte von Monte-Cassino mit den Worten: „Gegenwärtig bewohnen 20 Mönche die weiten Räume des Klosters, obliegen dem Psalmengesange und den Cultusübungen mit Anstand und Würde und geben sich viele Mühe mit Erziehung eines Collegiums von fünfzehn Knaben, welche das Mönchsgewand anlegen"[4]).

Zum Schlusse dieses Theiles kann ich mich nicht enthalten, auch noch auf ein Oblateninstitut hinzuweisen, welches zwar nicht dem Mönchsstande angehört und deßhalb hier nicht nothwendig erwähnt werden muß, welches aber durch das Concil von Trient sanktionirt[5]) und allen Bischöfen der Kirche zur Begründung und Verbreitung warm empfohlen worden ist. Ich meine die Clericalknabenseminare, in welche Knaben in einem Alter von zwölf Jahren aufgenommen werden, um mit dem geistlichen Kleide angethan, für den Dienst der Kirche erzogen zu werden.

---

[1]) Opusc. de stat. vitae eligen. qu. 2. n. 16. apud Fagnani l. c. n. 46.

[2]) Comment. in Regul. S. Benedicti. Brugis. 1640. Lib. VI. disput. 39. n. 442.

[3]) Storia della Badia di Monte-Cassino, Napoli 1842—1843. 3 Vol.

[4]) Nach Privatmittheilungen sollen sich auch im Kloster St. Paul zu Rom und in andern Klöstern Italiens und Spaniens solche Knaben befinden.

[5]) Sess. XXIII. de Reform. c. 18.

Mögen diese Institute zu immer größerer Blüthe gelangen und recht viele und tüchtige Arbeiter für den Weinberg des Herrn heranbilden!

Somit wäre die äußere Geschichte des Kinderoblateninstitutes, die Geschichte über dessen Vorkommen, sowie über die Verbindlichkeit der Oblation zum Abschlusse gelangt.

Es obliegt uns nun, im zweiten Theile sozusagen die innere Geschichte dieses Institutes zu behandeln, indem wir die Aufnahme und Erziehung der Kinderoblaten einer näheren Betrachtung unterziehen.

Mögen diese Institute zu immer größerer Blüthe gelangen und recht viele und tüchtige Arbeiter für den Weinberg des Herrn heranbilden!

Somit wäre die äußere Geschichte des Kinder-Oblateninstitutes, die Geschichte über dessen Vorkommen, sowie über die Verbindlichkeit der Oblation zum Abschlusse gelangt.

Es obliegt uns nun, im zweiten Theile sozusagen die innere Geschichte dieses Institutes zu behandeln, indem wir die Aufnahme und Erziehung der Kinderoblaten einer näheren Betrachtung unterziehen.

II. Theil.

Ueber die Aufnahme und Erziehung der Kinder-Oblaten.

Erster Abschnitt.

Ueber die Aufnahme der Kinderoblaten.

§ 27. Wer konnte ein Kind als Oblaten darbringen.

Das Recht, ein minderjähriges Kind als Oblaten darzubringen, haben nach der Regel [1]) des hl. Benedict nur die Eltern (parentes), also Vater und Mutter; ebenso auch schon nach Basilius [2]), sowie nach allen andern spätern Ordensstiftern, welche hierüber eine Bestimmung getroffen haben. Es entsteht nun aber die Frage, welches von beiden Eltern das nächste Recht, ein Kind dem Klosterleben zu weihen, besitze und wie in dem Falle, daß beide Eltern sich hierüber nicht einigen können, zu entscheiden sei. Stimmen beide Eltern in dem Vorhaben, ein Kind als Oblaten darzubringen, überein, so ist die Sache außer aller Schwierigkeit. Stirbt eines von beiden Eltern, so bleibt das Oblationsrecht bei dem über-

---

[1]) Cap. 59: Parentes ejus faciant petitionem.

[2]) Reg. S. Basilii fus. disp. int. 15. — Vergl. c. 3. caus. 20. qu. 1: Monachum aut paterna devotio .... facit.

lebenden Theile[1]), sei es nun Vater oder Mutter. So lange aber beide Eltern leben, kann im Falle der Uneinigkeit wohl der Vater, dem als Familienhaupte nach natürlichem und positivem Rechte die Disposition über die Kinder, so lange sie minderjährig sind, zusteht, auch ohne die Zustimmung der Mutter, ja selbst gegen ihren Willen eine giltige und erlaubte Oblation vollziehen[2]); nicht aber kann die Mutter ohne die Zustimmung des Vaters das Gleiche thun[3]), weil sie dem Willen des Mannes unterworfen ist. Jedoch ist im letztern Falle die Handlung der Mutter giltig, wenn sie zwar gegen den Willen und ohne die Zustimmung des Vaters vollzogen worden ist, der Vater aber die Oblation nicht positiv zu verhindern gesucht[4]) oder den Oblaten innerhalb eines Jahres zurückgerufen hat[5]). Hier steht nämlich in favorem religionis die Präsumption für die stillschweigende Zustimmung des Vaters, welche nach Umfluß eines Jahres die Kraft einer praesumptio juris de jure erhält.

Das Recht der Oblation hat ferner nach Einigen auch der Vormünder eines Kindes, indem er in alle Rechte der Eltern eintrete, das Recht aber diesen Fall nicht ausnehme.

---

[1]) Si filius altero parente orbatus est, in altero manet potestas, quia ille retinet naturale jus et dominium in filium. Suarez T. III. de Religione lib. 5. c. 2. n. 9. cf. Hildemarus ap. Martene, Comment. in reg. St. Bened. l. c. p. 783.

[2]) Siehe Gloss. ad c. 1. caus. 20. qu. 2. verb.: Aut unus. Vergl. Suarez l. c. n. 9 et 10. Die Rechtsregel: In re communi potior est conditio prohibentis, kann hier wegen der keineswegs gleichen Rechtsstellung beider Theile keine Anwendung finden; cf. Barbosa l. c. p. 268 in cap. Significatum n. 3; Pirhing, Jus canonicum in lib. III. Decret. tit. de Regular. n. 55; Pet. Gallade l. c. I. § 4.

[3]) Suarez l. c. n. 11.

[4]) Ibidem n. 12; cf. Schmalzgruber l. c. n. 152.

[5]) C. 2. caus. 20. qu. 2; c. 2. X. de Regularibus (III. 31.); vergl. Barbosa, l. c. p. 263. in cap. Si quis n. 1. 2. et 4.

Suarez [1]) behauptet mit Panormitanus [2]) sogar, daß der Vormünder seinen Mündel auch gegen den Willen der Mutter opfern könne, während die Mutter es nicht könne gegen den Willen des Vormünders, weil derselbe ganz und gar die Gewalt des Vaters habe [3]). Dieses aber scheint nicht richtig zu sein, wiewohl hierin mehrere Canonisten übereinstimmen. Denn das Recht des Vormünders ist zunächst ein Schutzrecht über den Mündel, nicht aber auch ein Verfügungsrecht, wie es dem Vater zusteht. Denn die Tutel schließt nicht die ganze Fülle der väterlichen Gewalt in sich, sondern der Tutor ist vorzugsweise zur Vertretung der Interessen des Mündels aufgestellt. Er nimmt zwar auch Antheil an der Erziehung des Kindes, kann sogar dessen Gelübde irritiren, dasselbe auch, wenn es gegen seinen Willen in ein Kloster getreten ist, innerhalb Jahr und Tag zurückrufen [4]), keineswegs aber der Art positiv über seinen Mündel verfügen, daß er ihn dem Mönchsleben weihen könnte, sei es unter absoluter oder relativer Verbindlichkeit, außer etwa in dem Falle, daß dieser selbst will. Auch das Recht spricht dem Tutor keine solche Gewalt zu, und eine dahin versuchte Ausdehnung des jus revocandi erscheint als unbegründet. Damit stimmen auch Hildemar [5]), Smaragdus [6]), Peter v. Blois [7]),

---

[1]) Suarez l. c. n. 13; cf. c. 2. caus. 20. qu. 2; Schmalzgruber l. c.; Pirhing l. c. n. 56.

[2]) Panormit. in c. 2. X. de Regular. (III. 31).

[3]) Suarez l. c. n. 15; auch Gallade l. c. I. § 8 vindicirt den Vormündern das Recht der Oblation.

[4]) Vid. supra cit. p. 102. n. 5.

[5]) Apud Martene, Comment. l. c. p. 783.

[6]) Apud Magagnotti l. c. c. 3. n. 2.

[7]) Epist. 54 schreibt er über eine gewisse Adelitia, welche von ihrem Großvater unfreiwillig in das Kloster zu Poitiers gethan wurde: Nec obstringit ipsam paterna devotio, quia non est in sacris Patris, sed quasi emancipata per patris mortem et in alienam potes-

Charles le Cointe[1]), Martene[2]), Mabillon[3]) und Andere überein.

Wenn endlich mehre Ausleger der Regel des hl. Benedict das Recht der Oblation auch noch verschiedenen Verwandten eines Kindes zuschreiben und mehre Beispiele der Art anführen, so ist dieses dahin zu verstehen, daß die Verwandten alsdann nur an Stelle und im Auftrage der Eltern die Oblation vollzogen haben oder, was auch häufig der Fall war, auf die Bitte eines der Eltern beraubten und zu hinlänglicher Reife des Verstandes gelangten Kindes selbst, um durch die Oblation den defectus aetatis für den freiwilligen Eintritt zu ergänzen. Zahlreiche Beispiele lassen sich dafür insbesonders den einzelnen Oblationsformularien entnehmen[4]); ja die Capitulariengesetzgebung gestattet dieß ausdrücklich, indem ein Capitular Karls des Großen sagt: „Ei, qui filiam suam aut neptem offerre voluerit, licentia conceditur[5])," was natürlich auch im obigen Sinne zu verstehen ist. Daher bemerkt Peter Goussainville, der Herausgeber der Werke des Peter von Blois, in einer Note zu Epist. 54, daß es den Vormündern,

---

tatem non recidens liberam animi sui adepta est facultatem. Apud Magagnotti l. c. c. 3. n. 2.

[1]) Annal. veter. Francorum T. I. ad ann. 544.

[2]) Comment, l. c. p. 784.

[3]) Veter. Analect. l. c. p. 158.

[4]) Solche Beispiele sind zu finden, wie die Oblation eines Bruders, in einer Oblationsformel im Tabular. Bellilocens. cap. 91, die Darbringung eines Neffen in einem Formular im Tabular. Celsiniacens.; siehe beide ap. Du-Cange, Gloss. s. v. Oblatus; ferner die Oblation eines Neffen in Formel I. bei Mabillon, Vet. Analect. l. c. p. 155; auch in Mabillon, Annal. Ord. S. Bened. T. III. p. 149, wo 868 in Gegenwart des Abtes Hinkmar, nachmaligen Erzbischofs von Rheims, im Kloster des heil. Remigius daselbst ein gewisser Hildegrim seinen Neffen Rifuinus opfert.

[5]) Capitulare Caroli M. ad Salz an. 804. c. 6.

Verwandten und Verschwägerten nicht erlaubt sei, einen unmündigen Waisen gegen seinen Willen dem Kloster zu weihen und beruft sich dabei auf das fünfte Concil von Orleans und das zehnte von Toledo, sowie auf Benedict, Lanfrank u. A., welche sich nur des Wortes parentes bedienen, das wohl Vater und Mutter, aber nicht Verwandte und Vormünder bezeichnet [1]). Auch Mabillon [2]), Magagnotti [3]) u. A. vertreten diese Meinung.

Stellvertretung war bei der Oblation, wie bereits angedeutet worden ist, zulässig [4]). Es durfte also geschehen, daß die Eltern ihr Kind durch Andere, namentlich Verwandte darbringen ließen. Ja auch Mönchen konnte der Vollzug der Oblation übertragen werden, wie z. B. in Clugny geschah, wo sogar regelmässig ein Mönch in vice parentum [5]) die Oblation der aufzunehmenden Knaben verrichtete.

§ 28. In welchem Alter konnte ein Kind als Oblate dargebracht werden?

Ueber das zur Oblation erforderliche Alter eines Kindes herrschte im Allgemeinen eine sehr verschiedene Praxis, wie wir bereits im Verlaufe des ersten Theiles der Abhandlung

---

[1]) Apud Martene, Commnnt. l. c. p. 784. Dieses geht auch aus nachfolgender Stelle des Ceremoniale Anianense (ap. Holsten. l. c. II. p. 88.) hervor: Si quis desiderat habitum monachalem et religionem assumere, veniat ad Monasterium cum patre et matre, si habet, vel si non habet, cum uno vel duobus de propinquis suis.

[2]) Vet. Analect. l. c. p. 158.

[3]) L. c. c. 3. n. 3. et 4.

[4]) Qui per alium facit, per se ipsum facere videtur.

[5]) Antiqu. Consuet. Cluniac. l. c. c. 8. — Vergl. Magagnotti l. c. c. 3. n. 1. Auf diese Weise wurde, wie Othlo (Vita S. Bonifacii c. 2. ap. Pertz VI. p. 523) bezeugt, der hl. Bonifacius als ein fünfjähriger Knabe von einem Stellvertreter seines kranken Vaters dem Benediktinerorden einverleibt.

gesehen haben. Wie schon erwähnt worden [1]), hat der hl. Benedict in seiner Regel kein bestimmtes Alter für die Oblation vorgeschrieben. Auch der hl. Basilius erachtete jedes Alter der Minderjährigkeit für geeignet, doch wurden in der orientalischen Kirche nach der Trullanischen Synode keine Kinder mehr unter zehn Jahren als Oblaten zugelassen [2]). Im Occidente aber, namentlich im Orden des hl. Benedict wurden die Oblaten meist schon mit dem siebenten Lebensjahre angenommen, wofür uns Haëften in seinen Disquisitionen [3]) und Martene in seinem Commentare [4]) zur Regel des hl. Benedict mehre Beispiele anführen. Doch auch Oblaten unter sieben Jahren kommen vor, so der hl. Bonifazius [5]), der in einem Alter von fünf Jahren dem Kloster Andescancastre übergeben ward. Auch von Petrus Diaconus und Thomas von Aquin ist bekannt, daß sie schon mit fünf Jahren in das Kloster Monte-Cassino kamen [6]). Fructuosus [7]) in Spanien nahm sogar ganze Familien mit den kleinsten Kindern in seine Klöster auf, während Cäsarius [8]) nur schwer solche Kinder, welche noch nicht sechs oder sieben Jahre alt waren, zulassen

---

[1]) Siehe § 5. S. 21.

[2]) Vergleiche oben S. 11.

[3]) Haëfteni, Disquisitionum Monast. lib. IV. disqu. 3.

[4]) L. c. pag. 783.

[5]) Vita S. Bonifacii ap. Pertz II. 334.

[6]) Siehe oben § 22.

[7]) Ejusdem Regula communis c. 6: Cum venerit quisquam cum uxore vel filiis parvulis, id est infra septem annos, placuit sanctae communi Regulae, ut tam parentes quam filii in potestatem se tradant Abbatis. Ap. Holst. l. c. I. p. 210.

[8]) Ejusdem Regula ad Virgines c. 5: Et si fieri potest, aut difficile aut nulla unquam in Monasterio infantula parvula nisi ab annis sex aut septem, quae jam et litteras discere et obedientiae possit obtemperare, suscipiatur. Ap. Holst. l. c. I. p. 356.

wollte. Ebenso mußten sie nach Donatus [1]) wenigstens sechs oder sieben Jahre zählen. Aurelian [2]) aber nahm unter zehn oder zwölf Jahren gar keine an. Dagegen ließen andere Regeln, z. B. die Regula Magistri [3]) solche unter zehn oder zwölf Jahren jederzeit zu; Peter de Honestis [4]) nahm selbst drei- und vierjährige Kinder in sein Oblateninstitut auf. Ja nicht selten kam es sogar vor, daß Kinder, welche sich noch in der Wiege befanden, schon dem Kloster geopfert wurden. Verschiedene Zeugnisse dafür finden sich bei Du-Cange [5]). Auch Mabillon berichtet uns in seinen Annalen des Benedictinerordens [6]) ein derartiges Beispiel. Wenn aber Mabillon daselbst behauptet, daß sonst nur Kinder von wenigstens fünf oder sieben Jahren, nie aber solche in der Wiege als Oblaten dargebracht worden seien, so ist er Angesichts der bei Du-Cange sich findenden Zeugnisse im Irrthume.

Eine sonderbare Einrichtung traf Stephan, Abt von Obaz, indem er ein Doppelkloster gründete, in beiden Hälften Oblateninstitute einrichtete und die Anordnung machte, daß die Knaben bis zum Alter von fünf Jahren im Frauenkloster erzogen und erst dann in das Mannskloster versetzt werden sollten [7]).

---

[1]) Ejusdem Regula ad Virgines c. 6. ap. Holst. l. c. I. p. 380.
[2]) Ejusdem Regula ad Monachos c. 17. cf. § 6. S. 23.
[3]) Cap. 26. Ap. Holst. l. c. I. p. 256.
[4]) Ejusdem Regula lib. I. c. 9. cf. § 21. S. 80.
[5]) Glossar. s. v. Oblatus. — Ein derartiges Beispiel ist aus dem 9. Jahrhunderte auch St. Alcuin, Abt in England. Bolland. ad 19. Mai.
[6]) Tom. VI. p. 147: Ego et uxor mea naturalem filium nostrum adhuc in cunabulis consistentem, nomine Joannem Martini obtulimus Deo et S. Martino ponentes ipsum infantem super altare S. Mariae de Syriaco deinde in manibus venerabilis Odonis abbatis eum tradentes.
[7]) Martene, Comment. l. c. p. 783.

So schienen gar Viele thatsächlich schon für den Mönchsstand geboren zu sein und konnten in Wahrheit sagen: „De ventre matris meae tu es susceptor meus [1].“

Hatten die Kinder einmal ein bestimmtes Alter erreicht, so durften sie nicht mehr als Oblaten dargebracht werden, sondern konnten alsdann über sich selbst entscheiden und sogar gegen den Willen der Eltern ins Kloster eintreten. Dieses entscheidende Jahr war das der Pubertät, welches durch die Kirchengesetze genau bestimmt, aber in den einzelnen Jahrhunderten nicht immer das gleiche war. So erklärte das zehnte Concil zu Toledo im Jahre 656 ausdrücklich, daß die Eltern nicht länger als bis zum zehnten Lebensjahre [2]) des Kindes das Recht der Oblation desselben hätten. Ebenso setzt das Concil zu Tribur 895 [3]) für Mädchen das zwölfte Lebensjahr als Jahr der Pubertät fest. Diese Bestimmung wurde auch von Gratian in sein Dekretum aufgenommen und vom Dekretalenrechte neuerdings durch ähnliche Entscheidungen [4]) sanktionirt. Demnach wurde von da an für Mädchen das zurückgelegte zwölfte Lebensjahr und für Knaben das vollendete vierzehnte [5]) als das Jahr der gesetzlichen Pubertät angenommen.

---

[1]) Ps. 70, 6.

[2]) C. 1. caus. 20. qu. 2. Einige Collectoren, vornemlich Ivo von Chartres, wollen der Praxis ihrer Zeit entsprechend ad duodecim lesen, wieder Andere, sowie auch Gratian, setzen ad quartum decimum, welches Jahr im 12. Jahrhunderte als das der canonischen Pubertät galt. Die Codices der Concilien aber haben nur ad decimum annum. cf. § 8. S. 30.

[3]) C. 2. ibidem. cf. Binterim, Pragmat. Geschichte deutscher Synoden. Bd. III. S. 196.

[4]) C. 8 et 12. X. de Regularibus (III. 31.); Cf. Barbosa l. c. p. 262 ad cap. Nullus n. 2; item Sanchez in praecepta Decalogi T. I. lib. 5. c. 4. n. 2. Ueber die Differenz zwischen den Stellen des Dekretes und denen der Dekretalen siehe Suarez T. III. lib. 5. c. 1. n. 8.

[5]) Sext. c. 1. de Regularibus (III. 14.).

§ 29. Der Ritus der Oblation.

Die Uebergabe eines Oblaten an ein Kloster geschah von jeher mit einer gewissen Solemnität unter Anwendung verschiedener Ceremonien, welche geeignet waren, jenen Act als einen äußerst feierlichen und wichtigen erscheinen zu lassen. Schon der hl. Benedict schreibt im 59. Kapitel seiner Regel vor: „Parentes ejus faciant petitionem, quam supra diximus, et cum oblatione ipsam petitionem et manum pueri involvant in palla altaris et sic eum offerant." Diese Vorschrift des hl. Benedict bildet die Grundlage des ganzen Oblationsritus, wie er in den Klöstern durch alle Jahrhunderte hindurch, so lange das Kinderoblateninstitut bestand, üblich war. Derselbe enthielt drei Hauptbestandtheile, nämlich die Petitio, die Darbringung eines Opfers und die Einwickelung des Oblaten in die Palla des Altares nebst Uebergabe desselben an den Vorstand des Klosters, womit meist auch gleich die Tonsurirung und Einkleidung verbunden wurde.

Die Oblation geschah in der Kirche vor dem Altare des Klosterpatrones, gewöhnlich während der hl. Messe zur Zeit der Opferung[1]). Gegenwärtig waren der Abt oder dessen Stellvertreter und mehre andere Mönche zur Assistenz. Auch Zeugen mußten, wie schon Benedict vorschreibt, anwesend sein und zwar mußten diese dem Laienstande[2])

---

[1]) Concil. Aquisgranens. c. 36: „Ut puerum pater et mater tempore oblationis offerant altari et petitionem pro eo coram laicis testibus faciant." Ap. Harduin. IV. 1176.

[2]) Ibidem. Ferner Basilii Reg. fus. disp. interr. 15: multis adhibitis testibus recipiamus; item c. 4. caus. 20. qu. 2.; ebenso bei Lanfrank und vielen Andern.

angehören, damit die Mönche nicht in eigener Sache Zeugen wären. Nachdem das Evangelium gelesen war, traten der Offerirende und der darzubringende Knabe an den Altar heran. Sodann hielt der Abt oder dessen Stellvertreter eine kurze Ansprache und Ermahnung über den Inhalt, die Wichtigkeit und Folgen des nun vorzunehmenden Actes [1]), worauf die Eltern oder diejenigen, welche die Oblation des Kindes vorhatten, antworteten, daß sie dieses bereits in ihrem Herzen erwogen und überlegt hätten.

Nach diesen einleitenden Ceremonien ward nun zur eigentlichen Oblation vorgeschritten. Vor Allem wurde vom Offerirenden die Petitio abgelesen [2]), während der Knabe mit dem Opfer von Brod und Wein in den Händen neben ihm stand oder kniete. Diese Petitio war eine Urkunde [3]), worauf die Oblationsformel verzeichnet war, wie uns deren zahlreiche Beispiele erhalten sind. Der Kürze halber will ich nur eine, die im neunten Jahrhunderte im Kloster St. Gallen gebraucht wurde, wörtlich anführen. Sie lautet: „Quia legitur sancitum antiquitus, parentes suos tradere filios cum oblationibus in templo Domini ei ibidem servituros, procul dubio de nostris filiis faciendum nobis salubriter praebetur exemplum. Aequum etenim judico: Creatori nostro de nobis reddere fructum et offerre N. cum oblatione in manu atque petitione, altaris palla manu una involuta ad nomen sanctorum, quorum hic reliquiae continentur et Abbate praesente, quam trado

[1]) Vide Regul. Magistri c. 91 (Holst. l. c. I. p. 285).

[2]) Tunc veniat puer ante altare vel ad gradus et detur in manus illius offertorium cum hostia et ampulla vini et unus de fratribus, cui Abbas jusserit, legat hanc schedulam: „Ego frater ille offero hunc puerum nomine illius etc. etc.“ Ex M. S. cons. Farfensis monast. ap. Martene, De antiqu. Ritibus Monach. l. c. p. 704. u. ähnlich in allen andern Klöstern.

[3]) Cf. Martene, Comment. l. c. p. 784.

coram testibus, regulariter permansurum, ita ut ab hac die non liceat illi collum de sub jugo regulae excutere, sed magis ejusdem regulae fideliter se cognoscat instituta servare et Domino cum caeteris gratanti animo militare, et ut haec nostra traditio firmiter permaneat, promitto cum juramento coram Deo et Angelis ejus, quia nunquam per me, nunquam per suspectam personam, nec quolibet modo per rerum mearum facultates aliquando egrediendi de monasterio tribuam occasionem et ut haec petitio firma permaneat, manu mea eam subscripsi [1])." Dieses der Wortlaut einer Petitio, wie sie im Kloster St. Gallen üblich war. In andern Klöstern finden wir ganz ähnliche, und dieselben sind je nach Umständen bald länger und ausführlicher, bald kürzer und einfacher gehalten. Ihr wesentlicher Inhalt war das votum religionis oder das bestimmte Gelöbniß über die Stabilität des Oblaten oder dessen Verpflichtung, für immer im Kloster zu bleiben und die Gelübde des Ordens zu übernehmen, wie wir

---

[1]) Abgedruckt bei Calmet, Comment. Reg. S. Bened. l. c. p. 251. Andere Formeln siehe bei Holstenius l. c. II. p. 84 sq.; Martene, Comment. l. c. p. 785. — Die in Clugny gebräuchliche Formel, wenn ein Mönch des Klosters an Stelle der Eltern die Oblation vollzog, lautet: Ego Frater N. offero Deo et sanctis ejus Apostolis Petro et Paulo hunc puerum nomine N. vice parentum ejus cum oblatione in manu ejus involuta, ad nomen Sanctorum quorum hic Reliquiae continentur et Domni Abbatis N. praesentis, trado coram testibus regulariter permansurum, ita ut ab hac die non liceat illi collum de sub jugo excutere regulae, sed magis ejusdem regulae fideliter se cognoscat instituta debere servare et Domino cum ceteris gratanti animo militare. Et ut haec petitio firma permaneat, manu mea subterfirmavi testibusque tradidi roborandum. Consuet. Cluniac. c. 8. Ganz ähnlich lautet die in Monte-Cassino gebrauchte Formel, vid. Magagnotti l. c. cap. 2. n. 2. s. fin. Eine andere sehr ausführliche Formel aus dem achten Jahrhunderte siehe Chronicon Novaliciense lib. III. c. 24. apud Pertz IX. p. 104.

ganz klar aus einer Formel sehen, die uns Ruthard, Benedictinermönch des Klosters Hirsaug, aus dem neunten Jahrhunderte berichtet: „Promitto ego ille coram Deo et Sanctis ejus pro filio meo de stabilitate sua et conversione morum atque obedientia [1].“ Nachdem die Petitio verlesen war, wurde sie vom Offerirenden und meist auch von den Zeugen unterzeichnet. Zugleich war mit der Petitio eine Eidesleistung [2]) verbunden auf das Versprechen, dem Oblaten von den zeitlichen Gütern Nichts mehr zu geben, ihm dagegen jede Gelegenheit, wieder aus dem Kloster austreten zu können, abzuschneiden. Ganz Arme jedoch brauchten diesen Eid nicht zu leisten [3]). Nachdem dieses geschehen war, wurde die Petitio dem Knaben, der noch immer das Opfer von Brod und Wein in den Händen hielt, ebenfalls dazu gegeben. Alsdann erfolgte die wirkliche Uebergabe des Knaben nebst seinem Opfer sammt der Petitio. Der Celebrans nahm die Opfergabe in Empfang, die Petitio aber legte der Knabe auf den Altar. Den Knaben selbst aber nahm, nachdem der Offerirende dessen Hände oder wie häufig geschah, nur dessen rechte Hand in die Palla [4]) des Altares einge-

---

[1]) Apud Haeften. Disquisit. Monast. lib. IV. disqu. 3.

[2]) Regul. S. Bened. c. 59: De rebus autem suis aut in praesenti petitione promittant sub jurejurando, quia nunquam per se, nunquam per suffectam personam nec quolibet modo ei aliquando aliquid dent aut tribuant occasionem habendi.

[3]) Qui vere ex toto nihil habent, simpliciter petitionem faciant et cum oblatione offerant filium suum coram testibus. Ibidem.

[4]) Palla altaris ist nicht unsere Kelchpalla, auch nicht das Corporale, wie mehrere meinten, sondern das oberste der drei Altartücher. Du-Cange (Glossar. s. v. Palla) sagt: Palla altaris est vestis qua altare cooperitur videlicet lineus pannus consecratus, qui super altare ponitur, super quem extenditur corporale. Aehnlich beschreibt es auch schon Durandus (Rational. div. off. lib. 4. c. 29. n. 7.): Communiter palla vocatur munda mappa, super quam distenditur corporale. Näheres siehe bei: Studien über die Geschichte

wickelt hatte, der Abt in Empfang. Der Celebrans machte noch das Zeichen des Kreuzes über den Knaben, dieser küßte die Hand des Abtes, und die Oblation war vollendet. Zum Schluße wendete sich der Abt oder dessen Stellvertreter noch an die Zeugen und sprach: Auditis fratres et videtis, quid iste dicat? Jene antworteten: Audimus et videmus [1].)

Feierte der Abt selbst die hl. Messe, so ertheilte er dem Oblaten alsogleich die Tonsur, während der Cantor die Antiphon: Tu es qui restitues, mit dem Psalm Conserva me anstimmte. Hierauf segnete der Abt die Cuculle, nahm dem Oblaten das weltliche Kleid ab und bekleidete ihn mit der Cuculle, besprengte ihn mit geweihtem Wasser und sprach verschiedene Gebete über ihn [2].

Celebrirte aber der Abt das hl. Meßopfer nicht selber, so wurde die Cuculle nicht gesegnet, sondern der Prior gab dem Oblaten vorläufig einen noch ungeweihten Habit bis der Abt später einmal während der hl. Messe die Tonsurirung des Knaben und die Segnung des Habits vornahm [3]).

Dieser Oblationsritus [4]), wie ich ihn so eben beschrieben habe, war in allen Klöstern so ziemlich derselbe,

---

des christlichen Altares von Fr. Laib u. Dr. Fr. Jos. Schwarz. Stuttgart 1857. S. 35—37. — Auch ist bemerkenswerth, daß es überhaupt ein sehr gewöhnlicher Gebrauch war, die Urkunden über Schankungen an Kirchen bei der Uebergabe in die Palla des Altares einzuwickeln. Ein Beispiel hierüber siehe bei Martene, Comment. l. c. p. 788.

[1]) Martene, Comment. l. c. p. 786.

[2]) Martene, De antiqu. Monach. Rit. p. 704 et 705.

[3]) Ibidem.

[4]) Lanfrank beschreibt ihn auf folgende Weise: Offerendus puer, facta sibi prius corona, manibus portans hostiam et calicem cum vino, sicut mos est, post Evangelium Sacerdoti, qui Missam celebrat, a parentibus offeratur. Qua oblatione a Sacerdote suscepta involvant manus pueri in palla, qua Altare coopertum est et cujus pars anterius pendet et tunc suscipiat eum Abbas: quo facto, praefati parentes coram Deo et Sanctis

und es sind sehr wenige Abweichungen, die zumeist nur untergeordnete Punkte betreffen, zu verzeichnen. So berichtet Boherius [1]), in seinem Kloster sei die Aufnahme und Bekleidung des Oblaten im Capitel geschehen und erst nachher sei derselbe von den Eltern oder Verwandten am Altare dargebracht worden. Ferner erwähnt Boherius Nichts vom Einwickeln der Hände in die Palla des Altares, sondern sagt, daß zwei Mönche die Palla dem Oblaten, der mit geneigtem Haupte dakniete, auflegten oder über ihn ausbreiteten. Nach Hildemar wurde die Hand des Oblaten in jene Mappula eingewickelt, mit welcher er eben seine Opfergabe dargebracht hatte [2]). In Clugny wurde dem Knaben ebenfalls schon vor der Oblation im Vestiarium das Ordens-Novizenkleid angezogen [3]),

---

ejus statim promittant, quod per se vel a se suppositam personam susceptum ordinem puer nunquam relinquat neque ei se aliquid scienter daturos, unde puer, quod absit, perire possit; hanc promissionem prius scriptam coram testibus verbis ibi edicant et postea super altare ponant. His expletis benedicat Abbas cucullam et exuens puerum cappa vel pellibus vel aliquo hujusmodi clamyde dicat: Exuat te Dominus veterem hominem, et induens eum cuculla subjungat: Induat te Dominus novum hominem etc.; dehinc ducatur ad radendum et vestiendum sicut nostri ordinis consuetudo est; cum vero adulta aetate facturus professionem fuerit, fiant ei caetera, quae superius debere fieri Converso jam diximus. Hoc enim, quod modo factum est, iterari non oportet.“ Apud Holst. l. c. II. p. 377 sq.

[1]) Martene, Comment. l. c. p. 786; Calmet, Comm. II. p. 251.

[2]) Antequam incipit offertorium, debet ponere in dextra manu filii sui oblatum cum mappula, in sinistra autem urceolum vini; deinde pater ante se tenet infantem et involvit manum filii sui in illa mappula, cum qua offert. Sic Hildemarus apud Calmet, Comment. l. c. p. 250.

[3]) Puer qui cum laici vel clericali habitu venit, hunc Camerarius in vestiarium ducit eodem modo vestiendum, quo quilibet novitius vestitur. Consuet. Cluniac. l. c. c. 8.

die Segnung aber aufgeschoben bis er die Pubertät erlangt hätte [1]). —

Noch ist zu erwähnen, daß die Eltern bei der Oblation häufig auch die Erklärung abgaben, für den Fall, daß der dargebrachte Oblate vor dem Mannesalter mit Tod abgehen sollte, einen andern an seine Stelle setzen zu wollen. So berichtet Mabillon [2]) von einem gewissen Ademar, daß er seinen Sohn Gerald als Oblaten dargebracht habe mit dem Versprechen, für den Fall, daß dieser sterbe, einen andern an dessen Stelle nachfolgen zu lassen, bis einmal einer seiner Söhne im Mönchsgewande die hl. Messe feiern würde. Auch noch andere Beispiele der Art finden sich bei Mabillon [3]).

Von der genauen Beobachtung dieses Oblationsritus, den wir so eben umständlich beschrieben haben, war die Rechtsgiltigkeit der Oblation abhängig. Mit dem Nachweise der Erfüllung oder Nichterfüllung der wesentlichen Punkte der Oblation war die Giltigkeit oder Ungiltigkeit derselben entschieden. So erklärt Papst Nicolaus I. die Oblation eines gewissen Lambert für ungiltig, weil derselbe nicht mit der vorgeschriebenen Solemnität dargebracht worden war, indem dessen Vater und der Bischof Salomon ihn gegen seinen Willen mit dem Mönchskleide angethan, nicht aber dessen Hände in die Palla des Altares eingewickelt und so offerirt hatten [4]). Ganz

[1]) Siehe § 17. S. 66.

[2]) Vet. Analect. p. 156. Formula II. Et si ipse mortuus fuerit et nostra voluntas fuerit pro ipsa donatione alius filius loco illius subrogetur et sic unus succedat alteri, donec aliquis Missam cantet ex his sub monachali habitu jam dicto loco serviens.

[3]) Ibidem. Formula IV.

[4]) C. 4. caus. 20. qu. 3. Monastico habitu violenter est indutus asserens, quod nunquam regulam aliquam promisit neque

ähnlich erklärt der hl. Bernhard die Oblation seines Neffen Robert in Clugny für nichtig, weil er von den Eltern für das Kloster zwar versprochen, aber dessen Oblation nicht in solemner Weise vollzogen worden sei [1]).

War aber die Oblation einmal in rechtsgiltiger Weise vollzogen, so galt, wie wir gesehen haben, bis in das eilfte und größtentheils auch bis ins zwölfte Jahrhundert hinein jener Canon des Concils von Toledo: „Monachum aut paterna devotio aut propria professio facit: quidquid horum fuerit, alligatum tenebit" in vollster Kraft.

§ 30. Ueber die Enterbung der Oblaten.

Wie wir schon angedeutet haben, mußte dem Oblaten alle Hoffnung auf Succession im väterlichen Erbe benommen, er mußte förmlich enterbt werden. Dieses war in der Regel des hl. Benedict ausdrücklich befohlen [2]) und blieb auch Observanz in allen Klöstern. Der Oblate, wie der Mönch überhaupt, sollte von allen zeitlichen Gütern und irdischen Sorgen entblößt in das Kloster treten, um sich fortan ausschließlich und ungestört der Sorge für seine Seele hinzugeben. Um ferner jeden Verdacht von Simonie und jede Ursache zu

---

ego, pater ejus, pallio altaris indutum illum obtuli. Vergl. § 16. S. 62.

[1]) Siehe § 20. S. 76.

[2]) Regul. S. Bened. c. 59. Cf. supra S. 18. n. 4. cit. Die Worte „in praesenti petitione promittant" scheinen zu fordern, daß die Enterbung auch in der Petitio erwähnt werden mußte, jedoch geschah dieses nicht immer. — Hildemar (ap. Calmet, Comment. l. c. p. 252) berichtet aus einer Oblationsformel nachstehendes Exempel: Sancte promitto per viventem in saecula, quia nunquam do illi haereditatem suam aut aliquid quidquam, sed exhaeredo illum ab omni mea haereditate, ut exhaeres sit in perpetuum, ita ut per nullum praetextum possit quaerere haereditatem meam pro successione sua.

wenn gleich grundlosen Verläumdungen zu beseitigen, durfte auch das Kloster keine Ansprüche auf das Erbe oder Vermögen des Mönches oder Oblaten machen, überhaupt für die Aufnahme desselben Nichts fordern. Dieses ist auf zahlreichen Synoden, so auf dem siebenten allgemeinen Concile (787)[1]), auf den Synoden zu Frankfurt (794)[2]), London 1127)[3]), Tours (1163)[4]), nochmal zu London (1175)[5]), auf der eilften ökumenischen Synode im Lateran (1179)[6], auf der Synode zu Cöln (1310)[7]) u. A. wiederholt bestimmt und den Vorständen der Klöster eingeschärft worden.

Dagegen aber verstößt es nicht, wenn die Eltern das Erbe oder Vermögen des Oblaten zugleich mit ihm dem Kloster in Form eines Almosens opfern. Der hl. Benedict erlaubt dieses ausdrücklich und gestattet den Eltern, sich nach Belieben das Nutznießungsrecht für ihre Lebenszeit vorzubehalten[8]). Das Kloster durfte also ein derartiges Almosen, welches nicht als Preis für die Aufnahme gelten konnte, annehmen, gleichwie schon der hl. Benedict selbst die achtzehn Güter, welche ihm der römische Patricier Tertullus bei der Oblation seines Sohnes Placidus übergab, angenommen[9]). Somit bezeichnet der Abt Goffrid Vindociensis den richtigen

---

[1]) Can. 19. bei Hefele, Conciliengeschichte III. S. 448.

[2]) Can. 16. ibidem S. 647.

[3]) Can. 3. bei Hefele l. c. V. S. 356.

[4]) Can. 6. ibidem S. 543.

[5]) Can. 8. ibidem S. 614.

[6]) Can. 10. ibidem S. 634.

[7]) Can. 28. Hefele l. c. VI. S. 431.

[8]) Regula S. Bened. c. 59: Vel certe si hoc facere noluerint et aliquid Monasterio offerre voluerint in eleemosynam pro mercede sua, faciant ex rebus quas dare volunt Monasterio donationem reservato sibi, si ita voluerint, usufructuario. Vergl. Magagnotti l. c. c. 5. n. 2.

[9]) Mabillon. Annal. Ord. S. Bened. T. I. ad an. 524.

Standpunkt mit den Worten: Nihil pro faciendis Monachis quaerimus, sed si quid oblatum fuerit, quia illud Regula recipi jubet, suscipimus. Ordo siquidem noster exigit, ut tales simus, qui non lucris temporalibus, sed lucrandis animabus operam demus[1]).

Eine derartige Schankung an das Kloster wurde jedesmal auch in der Petitio oder Oblationsurkunde erwähnt, wovon wir mehre Beispiele haben[2]).

Die Eltern konnten aus der Erbmasse des Oblaten auch mehrere Theile machen, indem sie einen Theil für sich oder die Geschwisterte des Oblaten verwendeten, einen andern Theil den Armen gaben und einen dritten dem Kloster übermachten. Dieses empfiehlt insbesondere die Regula Magistri[3]), indem sie den Eltern räth, das ganze Erbe des

---

1) Apud Mabillon. Vetera Analect. l. c. p. 471.

2) Martene, Comment. l. c. p. 787. Beispiele der Art enthalten alle vier bei Mabillon Vet. Analect. l. c. p. 155—156 angeführten Oblationsformeln. In Formel II. heißt es: Donamus nos Ademarus et conjux mea Garsindis et filii nostri praescripti simul cum filio nostro Geraldo Ecclesiam sancti Martini de Lundras cum decimis et primitiis et omni cimiterio et cum omnibus ad Ecclesiam pertinentibus, sicut melius visus sum habere vel possidere vel homo vel foemina per me et quidquid habere potui vel debui ad proprium alodem altari sancti Salvatoris Gellonensis Coenobii et Dominicae cruci et sancto Confessori Christi Willelmo et Abbati Berengario universisque Monachis praesentibus et futuris sine ullo malo ingenio vel sine aliqua pecunia. Hanc vero donationem facimus nos pro remedio animarum nostrarum vel parentum nostrorum etc. Andere Formeln der Art siehe noch bei Magagnotti l. c. c. 5. n. 2; eine aus dem 11. Jahrhunderte siehe auch bei Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. III. S. 489.

3) C. 91 (Ap. Holst. l. c. I. p. 286.): Audite vocem illius Domini, quam filius vester dicit se sequi ipsi dicentem: Vende omnia quae habes et da pauperibus etc. Quod si forte gravis vobis haec divina praeceptio convenit, audite Regulae nostrae a Patribus salubre statutum consilium. De portione ejus tres fiant

Kindes nach dem Rathe des Evangeliums den Armen zuzuwenden, und wenn sie dieß nicht wollten, so sollten sie drei gleiche Theile machen und einen den Armen geben, den andern für sich und die Geschwister behalten und den dritten zum Besten des Klosters verwenden. Und wenn sie auch das nicht wollten, so sollten sie den Sohn allein darbringen und eidlich versprechen, ihm vom Patrimonium Nichts mehr zu geben, damit er nicht versucht werde, in die Welt zurückzukehren.

Das waren gewiß uneigennützige und weise Bestimmungen und lassen Nichts von jener Geldjägerei und Gier nach Reichthum erkennen, wie sie den Klöstern, in Zeiten des Verfalles freilich nicht grundlos, zum Vorwurfe gemacht worden sind. Aber wiederum waren es leider gerade diese uneigennützigen Bestimmungen, welche von geizigen und selbstsüchtigen Eltern am meisten mißbraucht wurden, indem

---

partes aequaliter, una distributa Abbatis manibus pauperibus vel indigentibus erogetur; aliam vobis vel fratribus suis pergens ille ad comitatum sanctorum exagilario munus titulo derelinquat; tertiam vero partem viatici sui utilitate deferat secum Monasterii sanctorum usibus profuturam. Quod si utraeque vobis graves . . . . nullum et solum filium largite, ita ut jurejurando per sacrosancta Evangelia promittatis ei, ulterius eum de vestra patrimonii substantia nihil habere, ut firmiter jam perseverans in Domino sciat se de saeculo nihil sperare, cum se a vobis et ab eo viderit alienum solummodo superna desideret. Auch Rudolph, Abt von St. Trudo, berichtet von dieser Dreitheilung, indem er an die Mönche von St. Pantaleon in Köln schreibt: Quando vult aliquis ut fiat coenobalis,

Ex omni quod habet, partes aequas faciat tres:
Unam pauperibus det et una domi teneatur,
Tertia debetur Sanctis ad quos gradiotur;
Hoc ego justitiam magis assero quam simoniam etc.

Mabillon. Vet. Analect. 1. c. p. 470.

Näheres über das Erbrecht der alten Mönche und Klöster siehe bei Natal. Alex. Hist. Eccles. T. X. art. 5. n. 4.

sie durch Oblation auf eine wohlfeile Weise die Zahl ihrer Kinder verminderten, das Patrimonium derselben zurückbehielten, um so selbst im ungestörten Besitze des Reichthumes zu bleiben und den Glanz der Familie zu erhöhen. Ein nicht uninteressantes Beispiel der Art berichtet uns Mabillon [1]) aus dem zwölften Jahrhunderte. Es wollte nämlich um die Wende dieses Jahrhundertes ein reicher, aber geiziger Mann seinen Sohn dem Kloster St. Pantaleon in Köln als Oblaten darbringen, ohne ihm irgend welche Mitgift auszuwerfen. Als aber die Mönche des Klosters diesem Ansinnen des Geizhalses nicht entsprachen und den Knaben nicht aufnahmen, warf ihnen dieser Simonie vor. Deßhalb wendete sich nun Sibert, der Prior des Klosters, brieflich [2]) an den gelehrten Abt Rudolph von St. Trudo und bat ihn um Rath. Rudolphs Antwort [3]) fiel ganz den Kirchengesetzen und der Ordensregel entsprechend aus. Er tadelte einerseits die Forderung des geizigen Mannes und wahrte den Mönchen die Freiheit, über die Aufnahme oder Zurückweisung des Oblaten nach Maßgabe der Fähigkeit

[1]) Mabillon, Vet. Analect. l. c. p. 465; Magagnotti l. c. c. 5. n 3.

[2]) Dieser Brief ist abgedruckt bei Mabillon ibidem.

[3]) Mabillon, ibidem p. 466—470. Die Hauptstelle lautet: Tales susceptiones duos praecipue respectus debent habere, scilicet ut imminutus numerus Deo in Ecclesiis famulantium per eos, qui suscipiuntur accrescat et labor servitii Dei tolerabilior fiat. Quod si pecuniosi avari filius ad istos respectus non est necessarius, pro eo quod sufficiens sit vobis numerus et de Dei servitio nullus defectus est; non videmus quae sit ratio, ut gravetur Ecclesia de superfluo et non necessario. Superfluum amputari debet, non necessarium assumi non debet.... Sicut vestrum est, nihil ab eo vel ab alio aliquo pro hujusmodi re exigere: ita et ejus erat, si homo Dei esset et non mammone, de portione haereditatis, quae filio deberet contingere, oblationem cum eo ad Ecclesiam facere, quae eum amplius deberet et nutrire et vestire.

des Aufzunehmenden und des Bedürfnisses des Klosters selbstständig zu entscheiden, andererseits aber ermahnte er Sibert und die Mönche seines Klosters, daß für die Oblation eines Knaben Nichts gefordert und Niemand gezwungen, wohl aber gemahnt werden dürfe, dem Kloster etwas zu opfern.

Was Rudolph hier ausgesprochen, war geltendes Recht und blieb es auch. Nur in Folge päpstlicher Privilegien wurde im Mittelalter bisweilen einzelnen Klöstern gestattet, hievon eine Ausnahme zu machen. Ein solches Privilegium gab Papst Innocenz IV. dem Kloster des hl. Theodorich bei Rheims [1]) im Jahre 1247, ebenso Papst Nicolaus dem Kloster S. Germani a Pratis, so daß diejenigen, welche in ein solches Kloster eintreten wollten, ihr ganzes Vermögen mitbringen und dem Kloster übergeben mußten [2]).

§ 31. Die Ratihabition der Oblation.

Sobald der Oblate die Pubertät erlangt hatte, so war für ihn die Zeit gekommen, die eigentliche Ordensprofeß abzulegen. Dieses war die Ratifikation oder Ratihabition der von den Eltern früher vollzogenen Oblation. Freilich war bei der Observanz, welche von Benedict an bis in das eilfte und größtentheils auch noch zwölfte Jahrhundert für die Oblaten Geltung hatte, diese Profeß und somit auch die Ratifikation nur eine uneigentliche, leere, weil ihr

---

[1]) Martene, Comment. l. c. p. 787.

[2]) Auctoritate vobis praesentium indulgemus, ut possessiones et alia bona mobilia et immobilia, quae personas fratrum, qui e saeculo fugientes in monasterio vestro habitum religionis assumunt ibique se vinculo professionis adstringunt, contigissent ratione successionis vel alio justo titulo in eodem saeculo permanendo percipere, petere ac retinere libere exceptis rebus feudalibus valeatis. Ibidem.

der wesentliche Inhalt, die rechtskräftige Verpflichtung auf das Ordensgelübde mangelte. Denn nachdem dem Oblaten alle aus einer Ordensprofeß entspringenden Rechtsverbindlichkeiten bereits bei der elterlichen Oblation aufgebürdet worden waren, konnte die Profeßleistung für ihn nur die Bedeutung einer Gelübdeerneuerung haben (renovatio votorum), wie sie die Mönche alljährlich vollzogen. Nur darin lag einiger Unterschied, daß der Mönch bei der jährlichen Gelübdeerneuerung nur das nochmal bestätigte, was er schon vorher persönlich übernommen hatte, während der Oblate bei der Ratifikation seiner Oblation etwas bestätigen mußte, was ihm von jemand Andern auferlegt worden war, was er aber bisher noch nicht, wenigstens nicht in solemner Weise selbst übernommen hatte. Der Oblate mußte nolens volens die Oblation der Eltern genehmigen und die daraus resultirenden Rechtsverbindlichkeiten oder die Ordensgelübde von jetzt an durch eine persönliche, wenn auch unfreie Erklärung übernehmen.

So blieb es, so lange die absolute Verbindlichkeit der Oblation Geltung hatte. Als aber diese aufgegeben worden, namentlich seit den Dekretalen der Päpste Alexander III., Clemens III. und Cölestin III., da ward die Ratifikation der Oblation eine wirkliche Profeß im vollen Sinne des Wortes und die Profeß eine wirkliche, eigentliche Ratifikation der Oblation. Jetzt war der Oblate bis nach erlangter Pubertät nur mehr Quasi-Novize, worauf es ihm freistand, entweder die Oblation der Eltern zu bestätigen d. h. zu ratificiren durch Ablegung der Profeß, oder auch aus dem Kloster wieder auszutreten[1]) und einen andern Beruf zu wählen.

Was die Ratifikation selbst anlangt, so konnte sie, wie die Profeß, eine ausdrückliche, feierliche oder still-

---

[1]) Cf. Capitulare Aquisgranense 817. n. 36. siehe § 12. S. 43.

schweigende sein. Sie konnte stillschweigend geschehen dadurch, daß der Oblate freiwillig im Ordenskleide verblieb, es nicht ablegte oder sonst einen positiven Act vornahm oder an sich vornehmen ließ, der nur den Professen zukommt[1]).

Die ausdrückliche oder feierliche Ratifikation aber bestand in der feierlichen Profeßablegung. Es wurde Alles wie bei einer gewöhnlichen Profeß gehalten, nur daß einige Ceremonien, welche bei der Oblation schon vorgekommen waren, hier nicht mehr wiederholt wurden, so die Segnung der Cuculle u. s. w.[2]) Als die absolut bindende Kraft der Oblation aufhörte, wurde auch die Benediction des Oblaten unterlassen und bis zur Profeß oder Ratifikation der Oblation verschoben. So berichtet Udalrich von Clugny, daß die Benediction meist bis zum fünfzehnten Lebensjahre hinausgeschoben wurde[3]). Und wenn einmal der Abt, berichtet Udalrich weiter, dem Oblaten die Benediction geben will, so kündet er dieses zuvor den Brüdern im Capitel an und der Jüngling bittet dann selbst darum. Zugleich wird er aus der Schule entlassen, darf aber bis zur Stunde der Benediction aus der Reihe der pueri noch nicht ausscheiden. Die Profeß, sagt er, legt er ab wie die übrigen Novizen, nur daß die Benediction der Cuculle unterbleibt und

---

[1]) Bouix l. c. I. p. 620; Reiffenstuel in tit. de Regularibus n. 213. Schalzgruber l. c. in tit. De Regularibus n. 156.

[2]) Z. B. cf. ex M. S. cons. Farfensis monasterii (ap. Martene, de antiqu. Monach. ritibus l. c. p. 704): Cum aetatis tempus consecrationis venerit, cucullam non exuat ei Abbas, sed professio legatur cum ceteris atque benedictione data sicut mos est, mittat ei capellum in caput atque osculetur: de reliquo faciant sicuti alii fratres. Ebenso ex M. S. Lib. Usuum Beccensis monast. siehe § 15. n. 2.

[3]) Antiqu. Consuet. Cluniac. l. c. c. 8. cf. § 17. S. 66.

keine neue Einkleidung stattfindet [1]). Näheres über die Profeßfeierlichkeit weiter noch anzugeben, gehört nicht mehr in das Bereich dieser Arbeit.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Erziehung der Kinderoblaten.

§ 32. Vorbemerkung.

Sollte der Zweck des Kinderoblateninstitutes erfüllt werden, so mußte vor Allem für eine gute Erziehung der Oblaten gesorgt werden. Ob die Oblaten wirklich zu guten und tüchtigen Mönchen herangebildet und erzogen wurden, davon hieng nicht nur das Wohl und Glück der einzelnen Oblaten selbst und der Glanz dieses Institutes ab, sondern zum großen Theile auch die feste Ordnung und gute Disciplin des Klosters, dessen wirkliche Mitglieder die Oblaten ja bald werden sollten. Die Geschichte liefert dafür den klarsten Beweis und wir hatten Gelegenheit genug [2]), bittere Klagen darüber zu vernehmen, daß der Verfall der klösterlichen Disciplin nur zu oft im Kinderoblateninstitute seinen Anfang genommen und von da aus weiter um sich gegriffen habe. Dem durch eine gute Erziehung der Oblaten vorzubeugen, versäumten die Ordensstifter und Klosterobern keineswegs, sondern trafen zahlreiche der

---

[1]) Bursus D. Abbas cum voluerit eum benedicere refert hoc fratribus in Capitulo et ipse juvenis statim veniam petit et de schola absolutus venit ad pedes, tamen ab aliis pueris non recedit usque ad horam benedictionis. Sicut alii novitii profitetur, sola cucullae benedictio non iteratur nec exuitur nec induitur nisi sicut et prius erat. Consuet. Cluniac. l. c. c. 8.

[2]) Vergl. § 17. 20. 22.

schönsten und weisesten Anordnungen, welche bei genauer Beobachtung nicht verfehlen konnten, den durch das Oblateninstitut beabsichtigten Erfolg vollkommen zu erreichen. — In den nachfolgenden Paragraphen sollen nun einige dieser Anordnungen und Einrichtungen näher beleuchtet werden.

§ 33. Die Wohnung der Oblaten.

Verschiedene Gründe mußten es nothwendig machen, daß den Oblaten eine eigene, von den übrigen Mönchen abgesonderte Wohnung angewiesen wurde. Schon der hl. Basilius trifft in seinem Oblateninstitute diese Einrichtung, und er gibt auch die Gründe für diese Maßregel an. Er sagt [1]: „Die Oblaten sollen nicht sogleich der Com-

[1] Regul. St. Basilii fus. disp. interrog. 15: „Non ii tamen continuo propterea ad reliquum fratrum corpus aggregandi aut cum his simul censendi sunt, ne videlicet, si illi propositum suum minus fuerint assecuti, eorum postea proba in omnes promiscue pietatis sectatores redundent. Sed educandi illi quidem sunt cum omni caritate non secus ac si communes totius fratrum collegii filii essent seorsumque; ipsis et locus, in quo habitent et victus ratio quam teneant assignari debet tam masculis quam femellis a se diverso domicilio disparatis, ut ne se superiores compellandi majorem sumant fiduciam praefidentiores facti, quin potius ut raritate congressus reverentiam adversum ipsos retineant neve ex multis quae iis, qui adultiore aetate sunt, imponuntur, quod in exequendis officiis suis non ita interdum diligentes fuerint, proclivitas quaedam major ad peccandum in animis illorum nascatur aut saepenumero etiam sentire de se elatius incipiant, cum in quibus ipse recte se gerant, in iis natu grandiores labi animadvertant. Simulque ex hujuscemodi separatione et habitationis et victus illud etiam praevidebitur, ne quibus in rebus, natu majores si eas gerant, decorum propter aetatem servatur, ad eas adolescentuli ob assiduum cum ipsis usum indecore ante tempus assiliant. Qua ex re illud etiam commodum sequetur quod in praeceptorum commentatione adolescentulis ne-

munität der Brüder beigezählt und einverleibt werden, damit nicht, wenn sie ihrem Vorsatze nicht nachkommen, die Vorwürfe auch auf die im religiösen Leben Eifrigen übergehen; man soll sie zwar als gemeinschaftliche Kinder der Brüderschaft in aller Frömmigkeit erziehen, ihnen aber, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein, abgesonderte Wohnungen und einen abgesonderten Tisch ausscheiden, damit sie nicht Frechheit und zu große Dreistigkeit gegen die Aelteren annehmen, sondern vielmehr in Folge des seltenen Verkehres die Ehrfurcht gegen dieselben bewahren. Ferner soll in ihnen durch die Bußen, welche den Aeltern wegen etwaiger Vernachlässigung ihrer Pflichten auferlegt werden, keine Leichtfertigkeit im Sündigen noch auch Stolz unbemerkt erzeugt werden, wenn sie in dem, was sie selbst recht thun, die Aeltern fehlen sehen. Auch soll dadurch verhütet werden, daß die Jüngern in Dingen, worin die Aeltern wegen ihres Alters den Anstand beobachten, in Folge des öftern Umganges mit jenen sich vor der Zeit ein ungeziemendes Betragen erlauben. Endlich wird auf diese Weise auch das Haus der Mönche durch Einüben der Lehren, wie es für die Jungen nothwendig ist, nicht beunruhigt werden. Die für den Tag vorgeschriebenen Gebete aber sollen von den Kindern und Aeltern gemeinschaftlich verrichtet werden. Denn durch den Eifer der Aeltern gewöhnen sich die Jungen an Zerknirschung; die Aeltern aber werden durch das

---

cessaria strepitu illo, qui illam solet comitari reliqui monachi non offendentur. Verum etiam precationes, quae statis interdiu horis descriptae sunt ac praefinitae, communes illae quidem et pueris esse et nata majoribus debent. Si quidem hoc modo et parvi ex grandiorum aemulatione ad compunctionem assuefiunt et qui aetate antecedunt in orationibus a pueris non mediocriter adjuvantur. Caeterum quod ad somnum, ad vigiliam, ad cibi sumendi tempus ejusque cum modum tum genus pertineat seorsim pueris praecepta ac regulae quaedam adhibita tamen ea pro aetatis decoro, moderatione describuntur.

Gebet der Knaben nicht wenig unterstützt. Was aber den Schlaf und das Wachen, die Zeit, das Maß und die Beschaffenheit der Nahrung betrifft, so sollen den Knaben eifrige Uebungen und eine besondere Diät vorgeschrieben werden." So Basilius. Dieselben Gründe bewogen auch den hl. Benedict, die gleiche Anordnung zu treffen [1]). Dieses blieb dann auch jeder Zeit die Praxis der Klöster. Die Wohnung und das Dormitorium der Oblaten waren immer von denen der übrigen Mönche abgesondert, und diese Lokalitäten durfte außer den Klosterobern und Erziehern der Oblaten sonst kein Mönch besuchen. Im Chore aber und im Refektorium, bisweilen auch im Capitel, kamen die Oblaten mit den übrigen Mönchen zusammen, beteten, speisten mit ihnen gemeinschaftlich, natürlich wieder nur an den ihnen besonders dazu bestimmten Plätzen.

Auch die Schule der Oblaten durfte außer den Vorständen und Lehrern Niemand betreten [2]). Doch konnte dieses Verbot nicht immer in so ausschließlicher Weise aufrecht erhalten werden, als die Mönche anfingen, nicht blos für die Oblaten Schule zu halten, sondern auch öffentliche Schulen, insbesondere zur Heranbildung von Weltklerikern und auch

[1]) Regul. S. Bened. c. 63: Pueri vel adolescentes in oratorio vel ad mensam cum disciplina ordines suos consequantur. Dieses ordines suos wird von den Interpreten der Regel Benedict's dahin erklärt, daß die pueri in einer von den andern Mönchen getrennten Wohnung erzogen wurden; so Calmet, Comm. l. c. p. 280 et 287; Martene, Comment. l. c. p. 832. Bernard von Cassino bemerkt zu jenen Worten Benedict's ebenfalls: Hic fit mentio de pueris, qui sua loca specialia suosque speciales habent magistros nec sedent nec stant cum aliis majoris aetatis. Cf. Regula communis S. Fructuosi c. 6.

[2]) So sagt auch Lanfrank in seinen Constitutionen: In scholam eorum nullus ingrediatur, nullus cum eis alicubi loquatur nisi sibi ab Abbate vel Priore ingrediendi vel loquendi licentia concedatur. Apud Holsten. l. c. II. p. 379.

von Laien, welche die Schule besuchen wollten, zu errichten. So bezeugt eine wichtige Textstelle aus der Lebensgeschichte des hl. Wilfrid, Bischofs von York, daß die Erziehung in den Klosterschulen schon im siebenten Jahrhunderte in der That eine öffentliche Erziehung war, durch welche die jungen Leute ebenso für die Welt als für das Klosterleben gebildet wurden. Es heißt darin ausdrücklich, daß bei den Anglsachsen die höhern Stände, die Ealdormen und die Thane, ihre Kinder Wilfrid zur Erziehung in seinen Klöstern übergaben, und daß dieselben dann nach vollendeter Erziehung ihre Wahl trafen, entweder in den Dienst Gottes oder in den Dienst des Königs zu treten [1]). Dasselbe war in den Klöstern des Continentes der Fall, wo besonders Karl der Große die Klosterschulen theils neu einführte, theils zu großer Blüthe emporbrachte [2]). Da aber das Zusammenleben der Oblaten mit den übrigen Zöglingen in der Schule seine Gefahren haben konnte und deßhalb mancherlei Bedenken erhoben wurden, so geschah es, daß schon frühzeitig zwei Schulen errichtet wurden, eine innere, welche nur die Oblaten besuchen durften, und eine äußere, in der die übrigen Schüler ihren Unterricht erhielten. Diese Einrichtung sehen wir im Kloster Fulda gleich bei seiner Gründung getroffen, wie wir schon zu erwähnen Gelegenheit hatten [3]). Auch in Reichenau finden wir beide Schulen schon am Beginne des neunten Jahrhunderts in herrlichster Blüthe. Im Jahre 815, als Walafried Strabo in die äußere Schule daselbst eintrat, zählte diese an 400,

---

[1]) Principes et saeculares viri nobiles filios suos ad erudiendum sibi dederunt, ut aut Deo servirent, si eligerent aut adultos si maluissent regi armatos commendaret. Eddius, Vita St. Wilfrid c. 20. apud Montalembert l. c. Bd. IV. S. 238.

[2]) Siehe darüber Dr. Augustin Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835. S. 39 ff.

[3]) Siehe § 10. S. 39.

die innere aber, die Schule der Oblaten, 100 Schüler[1]). Die nämliche Einrichtung war auch in St. Gallen[2]) und vielen andern Klöstern getroffen worden. Durch die Reichsgesetze wurde diese Einrichtung allgemein durchgeführt, indem namentlich das Achener-Statut für Mönche 817 bestimmte, daß im Kloster selber keine Schule sein dürfe außer für die Oblaten[3]), ein Verbot, welches zur allgemeinen Errichtung von scholae externae Veranlassung gab. Zugleich war dadurch die Absonderung und Absperrung der Oblaten von allem Verkehre nach Außen und mit der Welt bis auf das Aeußerste durchgeführt.

Noch muß erwähnt werden, daß es auch häufig vorkam, daß Kinder dem Kloster geopfert wurden, ohne gleich vom Momente der Oblation an im Kloster wohnen zu müssen. So berichtet Eddius[4]), St. Wilfrid habe einen

---

[1]) Jahresbericht der Erziehungsanstalt des Benedictiner-Stiftes Maria Einsiedeln von 1856|57; Siehe Katholik 1857; Tübinger-Quartalschrift 1858. — In jenem Aufsatze wird der Bericht mitgetheilt, den uns der berühmte Walafried Strabo selbst von seiner Studienzeit erstattet; er ist äußerst interessant zu lesen.

[2]) Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen. 1810. Bd. I. S. 188 und 259. — Ekkehardi IV. Casus S. Galli ap. Pertz, Monumenta Germaniae Historica. Hanoveriae 1829. Tom. II. p. 78 et 111.

[3]) Capitulare Aquisgranense c. 45. (Baluz l. c. I. p. 584): Ut schola in monasterio non habeatur nisi eorum qui oblati sunt. Vergl. Mabillonii, Tractatus de studiis monasticis T. I. P. II. c. 11: Duae quoque scholarum erant sortes, quaedam interiores appellatae, destinatae pro Religiosis, exteriores aliae pro nondum inter Religiosos adoptatis.

[4]) Eddius, Vita St. Wilfrid c. 17. Als die Mutter wieder im Besitze ihres Kindes war, erzählt Eddius weiter, wollte sie dasselbe nicht mehr zurückgeben, sondern entfloh damit. Wilfrid aber ließ den Knaben durch einen seiner Beamten mit Gewalt zurückbringen. Der Knabe mußte Mönch in Rippon werden, und man nannte ihn nur den „Sohn des Bischofes.“ Siehe Montalembert l. c. Bd. IV. S. 238.

Knaben vom Tode erweckt und nachdem er das Kind getauft, es der Mutter zurückgegeben und von ihr das Versprechen verlangt, den Sohn, wenn er sieben Jahre alt geworden sei, zu bringen, damit er ihn für den Dienst Gottes im Kloster erziehen könnte. Aehnliches wird von einem gewissen Berthold berichtet, der von seiner Mutter schon im Mutterleibe Gott geweiht und nach der Geburt als Oblate dem Kloster St. Alexander zu Parma dargebracht wurde. Er blieb aber im elterlichen Hause, wo er mit Beihilfe des Klosters erzogen wurde, erlernte mit sieben Jahren ein Handwerk, damit er dem Kloster nützen konnte, und trat mit zwölf Jahren als Conversus in das Kloster ein [1]). Aus diesen Beispielen ersieht man, daß die pueri oblati nicht nothwendig im Kloster leben mußten. Jedoch war eine derartige Licenz zunächst nur für den Fall geltend, wenn Kinder bereits in einem so zarten Alter dem Kloster geweiht wurden, daß die Observanz des betreffenden Klosters noch nicht gestattete, sie wirklich in das Kloster aufzunehmen.

§ 34. Die Nahrung der Oblaten.

Schon der hl. Basilius [2]) empfiehlt in seiner Regel die Nahrung der Oblaten ihrem Alter angemessen einzurichten. Ebenso befiehlt der hl. Benedict [3]), dem Alter

---

[1]) Vita S. Bertholdi Conversi ap. Bolland. ad. 21. Oct. IX. p. 411. Ein anderes Beispiel bietet uns Philippus Benitius, der einen zweijährigen Knaben als Oblaten annahm und ihn im Ordenskleide bei seinen Eltern bis zum 10. Jahre erziehen ließ. Bolland. ad. 23. Aug. Vita Philippi Benitii. T. IV. p. 703.

[2]) Regul. St. Basilii fus. disp. interr. 15. vide supra § 33. S. 125.

[3]) Regula St. Bened. c. 37: Consideretur semper in eis imbecillitas et nullatenus eis districtio regulae teneatur in alimentis sed sit in eis pia consideratio et praeveniant horas canonicas.

hierin gehörig Rechnung zu tragen und empfiehlt Kinder und Greise weiser Nachsicht. Diese Nachsicht erstreckt sich auf drei Dinge, nämlich auf die Qualität und Quantität der Speise und auf die Zeit des Essens.

In Bezug auf die Zeit des Essens bemerkt Smaragdus, daß, wenn die Brüder zur sechsten Stunde, dann die pueri zur dritten, und wenn jene zur neunten, diese zur sechsten Stunde essen sollten [1]). Diese frühere Mahlzeit der Oblaten war aber wohl nichts Anderes als eine kleine Stärkung, jentaculum, etwa ein Frühstück, indem sie dann an der eigentlichen Mahlzeit der übrigen Brüder ebenfalls Theil nahmen [2]). In der Praefatio St. Hieronymi in Regulam S. Pachomii [3]) wird auch eine eigene coena für Greise und Knaben erwähnt. Ja nach der Regel des hl. Fructuosus bekamen die Knaben drei- oder viermal des Tages zu essen, nämlich von Ostern bis Oktober viermal des Tages, von Oktober bis Dezember dreimal, und von da bis Ostern nach Gutbefinden des Cellerarius, der eigens für sie aufgestellt war [4]). Auch waren

[1]) Si fratres sexta comedunt, illi tertia hora reficiant, si fratres nona, illi sexta cibum accipiant. Martene, Comm. l. c. p. 483.

[2]) So berichtet auch Udalrich in seinen Antiqu. consuet. Cluniac. c. 8.: Post Missam majorem accipiunt mixtum, aut si est dies jejunii vel in hieme talisque dies, in quo nonnisi semel comedatur, tunc post Tertiam.

[3]) n. 5. Apud Holsten. l. c. I. p. 25.

[4]) Regula communis St. Fructuosi c. 6: Eligatur Cellerarius bonae patientiae probatus, quem communis elegerit collocatio et ab omni excusetur monasterii servitio et coquinae officio, ita ut semper cellarium teneat propter ipsos parvulos, senes, infirmos vel hospites. Et si major fuerit Congregatio junior ei detur pro ipso servitio discurrendo; qualiter ipsi infantes ab ipsius imperio ad horas congruas copulentur et accipiant alimentum. A sancto Pascha usque octavo Kalendas Octobris manducent per singulos dies quatuor vices. Ab octavo Kalendas Octobris usque ad Kalendas Decembris tres vices, a Kalendis Decembris usque ad s. Pascha in potestate sit ipsius Cellerarii.

die Knaben nach der Regel des hl. Isidor[1]) vom regulären Fasten frei. Nicht so gelinde verfährt mit ihnen die Regula Magistri[2]), wornach die infantuli in der Winterszeit Mittwoch, Freitag und Samstag fasten, an den andern Tagen aber um die sechste Stunde essen. Im Sommer aber sollen sie an den genannten drei Tagen zur sechsten Stunde und an den andern Tagen um die dritte Stunde speisen. Wurde auch in andern Klöstern hierin mehr Nachsicht geübt, so wurden die Oblaten überall schon frühzeitig daran gewöhnt, die durch die Regel vorgeschriebenen Fasten zu halten.

Ueber die Qualität der Nahrung für die Oblaten berichtet Hildemar von den Klöstern Italiens seiner Zeit, daß man den Knaben vorzüglich Fische, Milch und Butter, selten Fleisch von vierfüßigen Thieren, doch öfters Geflügel zur Nahrung reichte. Fleisch erhielten sie meist nur an Festtagen, aber auch von Jahr zu Jahr mit dem zunehmenden Alter immer weniger, um bis zum fünfzehnten Lebensjahre dessen ganz entwöhnt zu werden[3]). Boherius war dafür, daß man den Knaben allerdings Fleisch von vierfüßigen Thieren und Geflügel reichen solle, weil es nahrhafter sei als andere Speisen[4]); ebenso Bernard

---

[1]) Regula Isidori c. 12 (ap. Holst. l. c. I. p. 193): Hi autem qui vetustate corporis consumpti aut tenerae aetatis fragilitate detenti sunt, non sunt quotidianis exercendi jejuniis. Cf. Regul. Petri de Honest. lib. II. c. 26.

[2]) C. 28. (ap. Holst. l. c. I. p. 258): Infantuli vero quarta, sexta et sabbato, in diebus tamen minoribus hoc est in hiemis tempore jejunent; aliis vero diebus ad sextam reficiant horam. In aestatis vero diebus quarta, sexta et sabbato infantuli sexta hora reficiant, aliis vero diebus tertia recreantur. Aber auch dieses war ihnen nur bis zum 12. Lebensjahre gewährt, nachher waren sie dem Fastengesetze der übrigen Mönche ausnahmlos unterworfen.

[3]) Hildemarus ap. Martene, Comment. l. c. p. 482.)

[4]) Boherius ibidem. Cf. Calmet, Comment. l. c. II. p. 3.

von Cassino[1]). Ebenso erlaubt Erzbischof Theodor von Canterbury in seinen Kapiteln, den Knaben bis zum vierzehnten Lebensjahre Fleisch zu geben[2]). Anders aber bestimmte das schon oft erwähnte Aachener-Statut für Mönche vom Jahre 817, indem es verbot, den Oblaten außer im Falle der Krankheit Fleisch zu reichen[3]). Diesem Verbote entsprechend erhielten z. B. die Oblaten im Kloster St. Gallen kein Fleisch. Erst im Anfange des zehnten Jahrhunderts erlaubte der berühmte Abtbischof von St. Gallen Salomon († 920) den Knaben wieder Fleisch, jedoch auch nur an drei Tagen des ganzen Jahres[4]). Im Allgemeinen wurde darum auch in den Klöstern des Mittelalters in Bezug auf die Auswahl der Nahrungsmittel für die Kinderoblaten kein Unterschied gemacht, sondern sie wurden hierin den übrigen Mönchen gleich gehalten, wofür sich noch verschiedene Zeugnisse anführen ließen[5]).

Was die Quantität, das Maß von Speise und Trank für die Oblaten anlangt, so schreibt Benedict für sie ein kleineres Maß als wie für die übrigen Mönche vor[6]).

---

[1]) Vide ap. Martene l. c.

[2]) Capitularia Theodori (ap. Harduin, III. 1774) c. 34: Infantes monasterii quatuordecim annis carnem manducent.

[3]) Capitulare Aquisgranense ao. 817 (ap. Baluz l. c. I. 584) c. 37: Ut infantes oblati carnem nonnisi causa infirmitatis manducent.

[4]) Ekkehardi IV. Casus S. Galli c. 1. apud Pertz Monum. histor. German. Tom. II. p. 91.

[5]) Siehe unten n. 6. und § 35. n. 2.

[6]) Regula St. Bened. c. 39: Pueris vero minori aetate non eadem servetur quantitas, sed minor quam majoribus servata in omnibus parcitate. Cf. Capitula Monachorum ad Augiam directorum: Nulli amplius, nulli minus exceptis pueris, quibus non eadem quantitas, sed nulla discretio servatur. Apud Mabill. Act. S. Ord. Bened. saec. IV. pars I. p. 749. Ueber die Hemina des hl. Benedict, wodurch er das den Mönchen erlaubt

Die Regula Magistri bestimmt die Gewichte und Maße ganz genau und sagt, daß für die Oblaten unter zwölf Jahren weniger als ein Pfund Brod täglich ausreichen soll [1]). Ebenso war das Maß des Getränkes für Winter und Sommer genau festgesetzt [2]). Das gewöhnliche Getränk war Wein und Wasser.

Noch ist zu erwähnen, daß die Oblaten im Refektorium, wenn sie mit den übrigen Mönchen gemeinschaftlich speisten, ihre besondern Tische hatten, doch immer in der Nähe der Aeltern [3]), um gehörig beaufsichtigt werden zu können. Einer von ihnen mußte gewöhnlich den Abt oder Vorstand des Klosters bei Tisch bedienen [4]). Isidor verlangt in seiner Regel, daß die pueri bei Tisch stehen sollen [5]), was nach dem Zeugnisse des Peter Venerabilis [6]) in vielen Klöstern

---

Maß des Weines bestimmte, ist schon viel geschrieben worden. Siehe darüber bei Montfaucon, Antiqu. expl. tom. III. l. 4. c. 7. Martene, Comment. l. c. p. 535 sq. Calmet, Comment. l. c. II. p. 46.

[1]) Regula Magistri c. 26: Minoribus vero duodecim annis minus a libra panis in die sufficiat. Ueber die Größe der libra sowohl bei Benedict als bei den spätern siehe Martene, Comment. l. c. p. 515. Calmet, Comment. l. c. II. p. 27.

[2]) Regula Magistri c. 27: Infantuli vero intra duodecim annos agentes in hieme binos caldos accipiant, a sera singulos; aestatis vero tempore ternos ad refectionem et sero binas accipiant pationes propter aetatis qualitatem.

[3]) Regula cujusdam Patris ad Virgines c. 24 (ap. Holst. l. c. I. p. 404); In Refectorio per se mensam habeant juxta seniorum mensam positam. Cf. Martene, de antiqu. Ritibus p. 715.

[4]) Constitut. Lanfranci (ap. Holst. l. c. II. p. 379); Puero, qui ante mensam Abbatis servit, abstinentia cibi vel potus sine ejus praecepto minime injungatur. Quod si praecipiente eo injungitur, aut ei indulgeatur aut interim a mensa Abbatis removeatur.

[5]) Refectorium pariter cunctis fratribus unum erit ad singulas mensas deni convescentes resideant; reliqua turba parvulorum adstent. Regula Isidori c. 10 (ap. Holst. l. c. I. p. 192).

[6]) Peter Venerab. in Statut. Cluniac. n. 56. ap. Holst. l. c. II. p. 187.

und vor ihm auch in Clugny der Fall war. Er aber änderte diese Gewohnheit, damit nicht, wie er sagt, dem schwächern Alter eine Last auferlegt würde, welche nicht einmal den Kräftigen aufgebürdet werde.

§ 35. Die Kleidung der Oblaten.

Wie wir bereits gehört haben [1]), wurde bei der Uebergabe eines Oblaten an das Kloster demselben das weltliche Kleid abgenommen und ihm das geistliche Kleid des Ordens, dem er einverleibt werden sollte, angezogen. Gewöhnlich war es dasselbe Gewand, wie es die Novizen in dem betreffenden Kloster zu tragen pflegten. In vielen Klöstern aber war zwischen der Kleidung der Oblaten und der der übrigen Mönche gar kein Unterschied. So führt Mabillon [2]) aus den Statuten des Abtes Angilbert vom Monasterium Centulense an, daß er angeordnet habe, in seinem Kloster sollten fortan hundert Knaben bei gleicher Kleidung und Nahrung mit den übrigen Mönchen unterrichtet und erzogen werden. In den meisten Klöstern aber wurde nur ein geringer Unterschied gemacht, gewöhnlich war nur capellus und interula verschieden. Udalrich [3]) berichtet, daß die Oblaten des Klosters

---

[1]) Siehe § 29.

[2]) Acta S. Ord. S. Bened. saec. IV. pars I. pag. 117 ad an. 814: Centum etiam pueros scholis erudiendos sub eodem habitu et victu statuimus.

[3]) Antiqu. Consuet. Cluniac. l. c. c. 8: Puer qui cum laici vel clericali habitu venit, hunc Camerarius in vestiarium ducit eodem modo vestiendum quo quilibet novitius vestitur, praeter quod ei non stamineum sed pro stamineo camisia linea datur. Cum visum fuerit domino Abbati capellum de frocco ejus jubet auferri et cucullam ei dandam benedicit. Das stamineum war ein Unterkleid, Hemd, und zwar aus Wolle, während die camisia ein Hemd aus Leinen war. Froccus war das lange Oberkleid, aber

Clugny ganz wie die Novizen gekleidet wurden, nur daß ihnen kein stamineum (wollenes Hemd), sondern statt dessen camisia linea (leinenes Hemd), welche die Mönche nicht tragen durften, gegeben wurde. Auch hatten sie statt der Cuculle einen capellus an dem froccus (dem Hauptkleide), aber nur in den ersten Jahren. Denn wenn der Abt es an der Zeit hielt, sagt Udalrich, so ließ er dem Oblaten den capellus von seinem froccus abnehmen, segnete die Cuculle und zog sie ihm an. Also trugen die Oblaten zuerst den froccus oder auch floccus mit dem capellus, was man auch rochbetum nannte, und erst später erhielten sie die Cuculle.

Im Allgemeinen aber herrschte in den einzelnen Orden und Klöstern in Bezug auf die Kleidung der Mönche überhaupt und der Oblaten insbesondere eine sehr verschiedene Observanz, die sich in den einzelnen Jahrhunderten wiederum verschieden gestaltete und modificirte. Dieses aber in das Einzelne genau zu verfolgen, liegt nicht mehr im Bereiche dieser Abhandlung.

§ 36. Die Haus- und Tagesordnung der Oblaten.

Die Haus- und Tagesordnung der Oblaten gestaltete sich im Allgemeinen dem Zwecke des Institutes entsprechend in folgender Weise. Mit Tagesanbruch wurde das Zeichen zum Aufstehen gegeben [1]), worauf sich Alle

ohne Kapuze, dagegen war capellus eine Art Kappe oder Kapuze. Die Cuculle war ein Oberkleid und reichte bis an die Kniee, ohne Aermel und meist an den Seiten geöffnet, sie wurde später auch Scapulier genannt. Näheres siehe bei Du-Cange s. h. v.; Martene, Comment. l. c. p. 697 sqq. Calmet, Comment. l. c. II. p. 152 sqq.; auch Binterim, Denkwürdigkeiten l. c. Bd. III. S. 428 ff.

[1]) Ex Consuet. Benignianis ap. Martene, De antiqu. Monachorum Ritibus p. 716. n. 54.

erhoben und, nachdem sie sich gewaschen und angekleidet hatten, zum Morgengebete, das in einigen Psalmen bestand, eilten. Alsdann wurde mit den übrigen Mönchen in den Chor gegangen zur Absingung der Matutin, unserer Laudes und der Prim, worauf in der Regel im Sommer die Matutinal-Messe, welche im Winter erst der Terz folgte, gefeiert wurde [1]). Wo ein Nacht-Chor gehalten wurde, mußten gewöhnlich auch die Oblaten anwohnen [2]). Ihre Sitze hatten die Oblaten in der Mitte des Chores mit dem Angesichte gegen Westen gewendet, damit sie von den Vorständen jederzeit beobachtet werden konnten [3]). Häufig waren die Mönche in mehre Chöre eingetheilt und jedem dieser Theilchöre war auch eine Anzahl Oblaten zugewiesen. So theilt Abt Angilbert [4]) seine Mönche in drei Chöre ein und bestimmt für jeden Chor je 100 Mönche und 30 pueri. Walafried Strabo erzählt von Reichenau, daß die Zöglinge der innern Schule gleich den Brüdern selbst und mit ihnen in 24 Abtheilungen wechselweise den ganzen Tag das Lob Gottes sangen [5]). Wann sie ihre Sitze im Chore, welche von einander so weit abgesondert

---

1) Martene, De antiqu. etc. l. c. p. 198 sq.

2) Ibidem p. 705. n. 7. et p. 717. n. 60. cf. Calmet, Comment. l. c. II. p. 255.

3) Ibidem p. 707. n. 12.

4) Mabillon, Acta S. S. Ord. S. Bened. saec. IV. pars I. pag. 117 ad annum 814: Centum etiam pueros scholis erudiendos sub eodem habitu et victu statuimus, qui fratribus per tres choros divisis in auxilium psallendi et canendi intersint: ita ut chorus S. Salvatoris centenos Monachos cum quatuor et triginta pueris habeat, chorus S. Richarii centenos Monachos tresque et triginta pueros jugiter habeat, chorus psallens ante sanctam Passionem centenos Monachos triginta tribus adjunctis pueris similiter habeat.

5) Katholik, Jahrg. 1857. Bd. XVI. Heft 7. Seite 318. Ueberhaupt ist hier Näheres über den Schulunterricht des Mittelalters zu finden.

hergerichtet waren, daß keiner den andern berühren oder am Kleide zupfen konnte [1]), einnahmen, so durften sie sich auch mit dem Capellus bedecken, stehen aber mußten sie mit entblößtem Haupte [2]). Während des Chores hatten sie insbesonders die Antiphonen anzustimmen, die Psalmen mitzusingen, auch Lektionen zu lesen [3]), dann am Altare, besonders bei der Chormesse, dem celebrirenden Priester zu dienen [4]). Nach dem Chore, gewöhnlich nach der Prim, ward am Morgen noch das Kapitel gehalten, woran auch die Oblaten öfters Theil nahmen; regelmäßig aber hatten sie ihr eigenes Kapitel [5]). Dieses wurde bei den Oblaten mit der Recitation des Benedicite eröffnet, dann wurden die Aufträge bekannt gegeben, die Klagen angehört, die Anzeigen gemacht, auch die Fehler mit geeigneten Strafen belegt [6]).

Nach dem Kapitel ging es in die Schule, wo sie nach Klassen abgetheilt ihren Unterricht erhielten.

Der Schul- und Studienplan [7]) war in den Klöstern des Mittelalters überall so ziemlich derselbe. Man theilte nämlich alle Lehrgegenstände in die Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Geometrie, Arithmetik, Astrologie und Musik ein, und nannte die ersten drei das Triplum oder Trivium, die vier letztern das Quadruplum oder Quadrivium, alle zusammen aber die sieben freien Künste. In der Grammatik lernte man die lateinische Sprache so vollkommen lesen, verstehen und sprechen, daß bei der Tischlektüre kein

---

1) Martene, De antiqu. l. c. p. 707. n. 12.

2) Ibidem p. 705. n. 7.

3) Ibidem p. 715. n. 53. cf. Calmet, Comment. l. c. II. p. 256.

4) Constitutiones Lanfranci ap. Holst. II. p. 379.

5) Ibidem. Cf. Martene, De Antiqu. etc. l. c. p. 708. n. 13.

6) Martene, ibidem et p. 715. n. 49.

7) Ich folge hierin zumeist den Angaben bei Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons S. Gallen, Bd. I. S. 260. ff. und dem Berichte des Walafried Strabo im Katholik 1857 l. c.

Fehler dagegen geduldet wurde und überhaupt außer den kleinen Kindern kein Student ein deutsches Wort sprechen durfte [1]). Zu Lehrbüchern hatten sie Priscians, Donats, Alkuins und Beda's Grammatiken; die des Aristarch diente ihnen, um Griechisch zu lernen. In den Schulen erklärten die Professoren den Cicero, Quintilian, Virgil, Ovid, Lucian, Flaccus und Statius und gaben den Sallust, Livius, Trogo, Frontinus, Solinus, Varro, Juvenal, Terentius, Persius u. s. w. ihren Schülern zu lesen. Noch fleißiger als die Klassiker las man die hl. Schrift, die Väter, besonders den Origenes, Athanasius, Augustinus, Hieronymus, Gregorius Isidorus, Chrysostomus, Beda, Sedulius, Boëtius, Avitus und andere Kirchengeschichtsschreiber, wodurch gründliche Theologen gebildet wurden [2]).

In Bezug auf die Erziehung und den Unterricht weiblicher Oblaten schreibt der hl. Hieronymus in einigen seiner Briefe [3]): „Wenn die Mädchen sieben Jahre alt sind, so sollen sie das Psalterium lernen und, bis sie zur Pubertät gelangt, in den Büchern Salomo's, in den Evangelien, in den Schriften der Apostel und Propheten unterrichtet werden; auch sollen sie Nachts zum Psalmengebete aufstehen und bei Tag die Horen mitsingen. Sie sollen ferner in den Wollarbeiten unterrichtet werden und spinnen lernen, sollen aber Seidengewebe meiden und keine serischen [4]) Stoffe verarbeiten, noch Goldfäden spinnen. Sie sollen nur solche Kleider fertigen, welche zum Schutze gegen Kälte, nicht zur Nährung von Hoffart und Schamlosigkeit dienen.“ Diese schönen Worte des

---

[1]) Ubi vel in Puncto errare capitale erat. Nemo praeter exiles pusiones quicquam alteri nisi latine loqui ausus est. Ekkehard in Cas. cap. 9. 10.

[2]) Ildefons von Arx l. c. S. 266.

[3]) Epistola ad Gaudentium et Epist. ad Laetam de institutione filiae. Namentlich ist der letztere Brief sehr instructiv und interessant.

[4]) Die Serer waren eine Nation im östlichen Asien, etwa in Klein-Tibet und berühmt durch Bereitung seidenartiger Stoffe.

großen Kirchenlehrers hatte man auch im Mittelalter vor Augen, sie wurden aber leider nicht allerorts befolgt.

Außer der Schule brachten die Oblaten ihre Zeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung zu, wo sie ihre Plätze meistens längs der Wand des Wohnzimmers hatten [1]). Auch in der Küche wurden sie bisweilen verwendet und ebenso zu andern für sie geeigneten Arbeiten beigezogen [2]).

Auch hatten die Oblaten eine bestimmte Zeit zum Spiele, ebenso bestimmte Ergötzungstage, an denen sie sich mit Wettlaufen, Würfel- und Stockspiel u. dgl. unterhielten [3]). Nach Lanfrank durften sie Mittags ein kurzes Schläfchen machen, aber im Bette zu lesen, untersagte er ihnen strenge [4]).

Des Abends hatten sie ihre bestimmte Zeit zum Schlafengehen, wobei strenge Ordnung gehalten werden mußte [5]). Neben ihnen schliefen auch ihre Vorstände, welche sich Nachts bisweilen erhoben, um nachzusehen, ob keinem etwas fehle und Alles in Ordnung sei [6]).

Näheres über die Haus- und Tagesordnung der pueri oblati siehe bei Martene [7]), der uns aus den Gewohnheiten der Klöster St. Benigni und Clugny die kleinsten Details berichtet. Zuletzt fügt er folgende Worte Udalrichs an: „Et ut tandem de ipsis concludam, difficile mihi videtur ut ullus Regis filius majori diligentia nutriatur in palatio, quam puer quilibet in regulari Monasterio [8]).“ Jedoch müssen

---

[1]) Martene, De antiqu. Monach. Ritibus p. 717. n. 58.

[2]) Ibidem p. 714. n. 47.

[3]) Ildefons von Arx l. c. I. S. 259.

[4]) Const. Lanfr. ap. Holst. l. c. II. p. 379: Meridianis horis in lectis suis nunquam legant, nihil aliud ibi agant, sed cooperti tantum quiescant.

[5]) Martene, De antiqu. Monach. Rit. p. 708. n. 15.

[6]) Ibidem n. 16.

[7]) Ibidem p. 704—720.

[8]) Ibidem p. 717. n. 59.

wir, bevor wir diesen Abschnitt über die Erziehung der Oblaten abschließen, noch Einiges über Aufsicht und Zucht, wie sie in den Kinderoblateninstituten in Uebung war, erwähnen.

§ 37. Die Aufsicht und Zucht der Oblaten.

Die Aufsicht u. Zucht, welche in den Oblateninstituten herrschte, war ziemlich strenge. Zur Führung dieser Aufsicht wurden eigene Vorstände oder Lehrer, gewöhnlich Magistri genannt, aufgestellt. Diese Einrichtung findet sich schon bei Pachomius, der den Erzieher und Lehrer der Knaben Praepositus [1]) nannte. Fructuosus nennt ihn Decanus [2]). Was die Eigenschaften eines solchen Magister anlangt, so verlangt Basilius [3]), daß er ein bejahrter und erprobter Mann sei, und insgemein wird gefordert, daß er heilig, weise, gesetzten Alters und reich an Wissenschaft und Tugend sein [4]) solle.

Bei großer Zahl von Knaben reichte nicht immer ein Magister hin, weßhalb dann deren mehrere, in manchen Klöstern z. B. bei den Clugniacensern für je zwei oder drei Knaben einer, aufgestellt wurden [5]). Diese standen dann wieder unter der Leitung eines besondern Vorstandes, der gewöhnlich den Namen Senior oder auch Magister Seniorum führte und die Oberleitung der Erziehung und des Unterrichtes der Oblaten inne hatte.

An diese Vorstände waren die Oblaten in allen Dingen gewiesen; ohne deren Aufsicht und Begleitung durften sie

---

[1]) Regula Pachomii c. 96. (ap. Holst. l. c. II. p. 51).

[2]) Regula communis Fructuosi c. 6.

[3]) Regula St. Basilii fuss. disp. interrog. 15.

[4]) So bei Regula Isidori c. 2; Regula Magistri c. 11; Regula cujusdam Patris ad Virg. c. 24. u. a. a. O.

[5]) Consuet. Cluniac. l. c. c. 8; ebenso bei Dunstan und Lanfrank. Cf. Regula Petri de Honest. lib. II. c. 26.

nicht ausgehen[1]), außer ihnen mit keinem der Mönche oder sonst Jemand sprechen[2]), ohne eine besondere Erlaubniß des Abtes oder sonstigen Klosterobern erhalten zu haben. Auch durften sie ohne besondere Erlaubniß von Niemand etwas, sei es auch nur ein Buch oder dgl. annehmen[3]) außer aus der Hand ihrer Magistri. Ueberhaupt mußten die Magistri immer bei den Oblaten bleiben, dieselben stets überwachen und ihnen überall hin folgen, sie mochten in den Chor, in's Dormitorium, Refektorium oder in die Schule gehen.

Wurde eine Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder sonst irgend ein Fehler wahrgenommen, so trat strenge Ahndung ein. In der Regel folgte einem begangenen Fehler die Strafe augenblicklich auf dem Fuße, wenigstens war dieses bei den gewöhnlichen Fehlern jugendlichen Leichtsinnes der Fall. Für größere Vergehen, die eine strengere Rüge erforderten, z. B. Widerspenstigkeit, besondere Acte der Rohheit, wurde die Auflegung der Pönitenz auf das Kapitel verschoben. Es hatten nämlich, wie schon erwähnt, auch die Oblaten ein eigenes Kapitel, und bisweilen mußten sie auch am Kapitel der übrigen Mönche Theil nehmen.

Die Strafen, welche den Oblaten auferlegt wurden, waren verschiedener Art. Gewöhnliche Strafen waren: Vorbehalt einer Belohnung, Ausschließung aus dem Spiele, Auflegung von Stillschweigen, Fasten, im Refektorium auf dem Boden sitzend oder knieend essen, die Füße der Mönche küssen, wenn sie im Refektorium oder Kapitel versammelt waren, endlich körperliche Züchtigung. Letztere war das gewöhnlichste und am meisten

[1]) Const. Lanfr. ap. Holst. l. c. II. p. 378; Quocumque pergunt infantes unus Magister inter duos infantes sit. cf. Regula Petri de Honest. l. c.

[2]) Ibidem. cf. § 33. S. 127. n. 2.

[3]) Ibidem. Cf. Martene, De antiqu. Monach. Ritibus p. 711. n. 32.

angewendete Strafmittel. Schon der hl. Benedict[1]) befiehlt die Fehler der Knaben, welche noch nicht das richtige Verständniß für die geistigen Strafen hätten, mit Fasten und Schlägen zu ahnden. Ebenso schreiben Pachomius[2]), Isidor[3]), Fruktuosus[4]), die Regula Magistri[5]), Lanfrank[6]) u. s. w. das gleiche Strafmittel als das geeigneteste vor. Die Regel der Camaldulenser[7]) empfiehlt neben andern Strafen als Beten des Rosenkranzes oder Psalteriums, Entziehung der Früchte, des Käses, des Weines oder eines ganzen Gerichtes bei Tisch, mitten im Refektorium auf dem Boden essen u. s. w., ebenfalls die Anwendung der Ruthe für Knaben bis zum 15. und 16. Lebensjahre.

Auch in Clugny[8]), Beck[9]), Reichenau[10]), St. Gallen[11]), St. Benigni[12]), überhaupt in allen Oblateninstituten wurde

---

[1]) Regula St. Bened. c. 30: Omnis aetas vel intellectus proprias debet habere mensuras. Ideoque quotiens pueri vel adolescentiores aetate aut qui minus intelligere possint quanta poena sit excommunicationis, hi tales cum delinquunt aut jejuniis nimiis affligantur aut acribus verberibus coërceantur ut sanentur. Cf. cap. 45.

[2]) Ejusdem Regula c. 97. ap. Holst. l. c. II. p. 51.

[3]) Ejusdem Regula c. 17: In minori aetate constituti non sunt coërcendi sententia excommunicationis sed pro qualitate negligentiae congruis emendandi sunt plagis, ut quos aetatis infirmitas a culpa non revocat, flagelli disciplina compescat.

[4]) Ejusdem Regula communis c. 6.

[5]) C. 14: Infantulos vero usque quindecim annorum non excommunicari sed praecipimus vapulare pro culpis.

[6]) Constit. Lanfr. ap. Holst. l. c. II. p. 379.

[7]) Regula Camaldulens. c. 30. (ap. Holst. l. c. II. p. 239).

[8]) Consuet. Cluniac. l. c. c. 8.

[9]) Martene, De antiqu. Monach. Ritibus p. 704 sq.

[10]) Katholik 1857. l. c. S. 316.

[11]) Ildefons von Arx l. c. I. S. 188. — Ekkehardi IV. Casus Galli c. 6. ap. Pertz l. c. II. p. 111.

[12]) Martene, ibidem.

diese Strafe angewendet, was nicht auffallen darf, da ja auch die übrigen Mönche ihre Fehler und Vergehen gegen die Regel und Ordnung ihres Klosters mit Leibesstrafen, Disciplinen genannt, welche im Capitel vollzogen wurden, büßen mußten [1]).

Das Recht, die körperliche Züchtigung [2]) an den Oblaten zu vollziehen, sowie auch andere Bußen aufzuerlegen, hatten außer den übrigen Vorständen des Klosters nur die Magistri, sonst aber kein Mönch ohne speziellen Auftrag von Seite der Obern.

Durch diese Strafmittel aber sollten die Oblaten nicht zu Sclaven der Ruthe herabgewürdigt werden, welche nur aus knechtischer Furcht das Böse meiden und das Gute heucheln, sondern, während durch weise Anwendung derselben in ihnen eine heilsame Furcht vor den Fehlern jugendlichen Leichtsinnes geweckt wurde, sollte durch wahre Milde, aufrichtiges Wohlwollen und geeignete Nachsicht ihre

[1]) Z. B. verordnet Lanfrank in seinen Constitutionen (ap. Holst. l. c. II. p. 378): Suscepturus judicium aut sola grossiori virga super stamineam verberetur et prostratus jaceat, aut pluribus gracilioribus virgis et nudus sedeat, utrumque ad arbitrium ejus, qui praeest, considerata qualitate et quantitate culpae; dum corporalis disciplina infertur fratri omnes inclinato capite debent esse et pio et fraterno affectu compassionem super eum habere. Cf. Columbani Poenitentiale ap. Holst. I. p. 174; Reg. St. Benedicti c. 28., ebenso die meisten andern Ordensregeln.

[2]) Auch die für diesen Zweck zu verwendenden Instrumente waren in den einzelnen Klöstern meist genau bestimmt; gewöhnlich war es ein biegsames Ruthenstäbchen — ferula —, oder ein Bündel aus mehren (12—13) dünnen Ruthen bestehend — virgae —, oder auch eine aus 3 oder 4 dünnen Ruthenzweigen, manchmal auch aus Riemen zusammengeflochtene Peitsche — anguila — genannt. Ueber die Art und Weise der Execution heißt es in Consuet. Cluniac. l. c. c. 8: Frocco et cuculla exuti judicantur et in sola camisia (Hemd) caeduntur vel a Priore vel a praefato eorum Magistro virgis vimineis levibus et teretibus ad hoc provisis. Cf. Martene, De antiqu. Monach. Ritibus p. 706. n. 9.

Liebe und ihr Vertrauen gewonnen und sie so zu frommen Mönchen und gediegenen Charakteren zugleich herangebildet werden[1]).

---

[1]) Darüber spricht sich insbesonders der hl. Anselm sehr treffend aus, indem er einen Abt ziemlich strenge zurechtweist, der seine Oblaten nur mit der Ruthe in der Hand erziehen wollte, aber den gewünschten Erfolg nicht erreichte, worüber er sich bei Anselm beklagte. Anselm antwortete ihm unter Anderm: Dic mihi quaeso, Domine Abbas, si plantam arboris in horto tuo plantares et mox illam ex omni parte ita concluderes, ut ramos suos nullatenus expandere posset, qualis arbor post aliquos annos inde prodiret? profecto inutilis, incurvis ramis et perplexis et hoc ex cujus culpa precederet, nisi ex tua, qui eam immoderate conclusisti? certe hoc facitis de pueris vestris, plantati sunt per oblationem in horto Ecclesiae, ut fructificent Deo; vos autem in tantum terroribus, minis et verberibus undique illos coarctatis, ut nulla eis penitus liceat libertate potiri; itaque indiscrete oppressi pravas, perplexas in se cogitationes ita fovent, ut omnia quae illorum correctioni possent adminiculari, obstinata mente subterfugiant. Unde hoc? quia nihil amoris, nihil pietatis, nihil benevolentiae sive dulcedinis circa se in vobis sentiunt, nec etiam illi ullam erga vos fiduciam habent; sed omnia ex odio et invidia fieri credunt . . . . . . Si pueros vestros cupitis ornatis moribus esse, necesse est, ut eis paternae pietatis et mansuetudinis levamen atque subsidium impendatis. Et si tali modo terrores cum blandimentis, blandimenta cum terroribus discrete commisceritis, per Dei gratiam omnes, quantum vestra refert, Deo acquiretis. Eadmer in vita S. Anselmi lib. I. apud Calmet. Comment. l. c. II. 256.

III. Theil.

Canonisch-sittliche Würdigung des Kinder-Oblateninstitutes.

§ 38. Vorbemerkung.

Nachdem wir in den beiden voranstehenden Theilen die Geschichte des Kinderoblateninstitutes kennen gelernt, dessen Entstehung, Entwicklung und Verbreitung vor Augen geführt, dann auch dessen Umbildung durch das Dekretalenrecht erörtert und zuletzt dessen Verfall und allmähliges Aufhören und Verschwinden dargestellt, sowie auch über Aufnahme und Erziehung der Oblaten und die innere Einrichtung des Institutes Einiges vorgebracht haben, so liegt uns nur noch ob, besagtes Institut auch nach seinem rechtlichen Bestande einer genauern Beurtheilung zu unterziehen und vom Standpunkte des Naturrechtes und der Moral im Zusammenhalte mit der positiv-kirchlichen und canonischen Gesetzgebung näher zu würdigen. Denn, wie wir gesehen haben, hat es fast zu jeder Zeit auch Gegner des Oblateninstitutes gegeben, welche dasselbe aus verschiedenen Gründen mehr oder minder bekämpften. Man hob nicht nur die vielen Mißbräuche hervor, welche mit diesem Institute sowohl von Seite der Eltern als auch der Mönche und Klosterobern getrieben werden konnten und auch wirklich getrieben wurden, und wies auf die mancherlei Gefahren hin, welche von diesem Institute der guten Disciplin und Mannszucht der

Klöster drohen konnten, sondern glaubte auch das Recht eines jeden Menschen auf Freiheit der Berufswahl, welches durch das Oblateninstitut beeinträchtigt zu werden schien, schützen zu müssen, brach deßhalb den Stab über dasselbe und vermeinte es mit Recht verdammen und dessen Beseitigung verlangen zu dürfen. Mit welchem Rechte dieses geschehen, soll im Nachfolgenden gezeigt werden.

§ 39. Allgemeines über die Zweckmässigkeit des Kinderoblateninstitutes.

„Bonum est viro, cum portaverit jugum ab adolescentia sua [1])" heißt es in den hl. Schriften des alten Bundes, und in der That wird es wohl Niemand ernstlich bezweifeln wollen, daß nur die Erziehung den Menschen zum Menschen mache [2]) und daß nur der ein tüchtiger Mann, thatkräftig und verständig genug werden wird, um den Fluctuationen des Lebens mit Erfolg widerstehen zu können, in dem schon frühzeitig das Fundament zu einer soliden Charakterbildung gelegt worden ist. Bezeugt es ja doch sowohl die Erfahrung als auch die Natur der Sache, daß nur der auf seinem angewiesenen Posten aushalten und segensreich wirken wird, der denselben schon frühzeitig lieben und achten gelernt hat. Denn was der Knabe liebgewonnen, achtet auch der Mann hoch; eine gute oder schlechte Erziehung entscheidet für das ganze Leben und bedingt die Berufstreue und den Berufseifer eines jeden Einzelnen, sowie das richtige Verständniß zu einer gedeihlichen Wirksamkeit. Will der Mensch eine Kunst üben, in der Wissenschaft sich hervorthun, in Geschäft und Handwerk etwas leisten, so muß er als Knabe etwas gelernt und sich entsprechend

---

[1]) Thren. 3, 27.

[2]) Stapf, Erziehungslehre, 2. Aufl. Innsbruck 1836. S. 23.

vorbereitet und geübt haben [1]). Das muß nun wohl auch vom Mönche seine Geltung haben. Denn abgesehen davon, daß jedes Alter geeignet und berufen ist, Christo zu dienen und das Joch des Herrn zu tragen gemäß der Einladung des göttlichen Heilandes: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht [2]);“ so wird doch nur derjenige, der sich von Jugend auf an den Ernst des Mönchslebens gewöhnt, Freude an den Uebungen der Abtödtung und Selbstverläugnung, wie sie das Mönchsleben verlangt, gewonnen hat, ja nur der, welcher von Jugend auf Keuschheit, Gehorsam und Entsagung geübt und die entgegengesetzten Triebe und Neigungen des Menschen zu bekämpfen und zu besiegen gelernt hat, wird die vielen und schweren Pflichten eines Mönches im Vollmaße erfüllen und auf dem kürzesten Wege ein vollkommener Mönch werden. Darum vergleicht auch der hl. Anselm [3]) diejenigen, welche schon vom zartesten Alter an im Kloster aufgewachsen seien, mit Engeln, während die andern, welche später einträten, eben Menschen blieben, wie sie als Menschen eingetreten seien.

Ebenso preisen Ambrosius [4]), Thomas u. A. es an, den Mönch schon von Jugend auf zu erziehen und zu bilden. Auch schon die Essener, welche ein vollständiges Mönchsleben führten, erkannten diesen Vortheil. Daher nahmen sie Kinder auf, versahen sie mit Nahrung und Kleidung und ließen sie durch einen eigens dazu aufgestellten Magister in ihrer Lehre

---

1) Matth. 19, 14; Marc. 10, 14.

2) Thom. 2. 2. qu. 189. art. 5. Unde et communi consuetudine pueri applicantur illis officiis vel artibus, in quibus sunt vitam acturi.

3) Liber de Similitud. c. 127.

4) Epist. 59: Benedictus Dominus et benedicta adolescentia ejus, quam exegit in tabernaculis Dei Jacob positus in monasteriis. Thom. 2. 2. qu. 189. art. 5.

und Lebensweise unterrichten und für ihren Stand erziehen[1]). Und was sie damit bezweckt, erreichten sie auch; gerade aus der Mitte dieser Zöglinge gingen die größten Eiferer für ihre Satzungen und die strengsten Asceten hervor. Dasselbe bestätigt uns auch die Geschichte der Oblaten. Wir finden unter ihnen ausgezeichnete, in Heiligkeit und Wissenschaft erprobte Männer, herrliche Zierden der Kirche und des Mönchthums, welche, von frühester Jugend an dem Kloster geweiht, dort ihre Erziehung genossen und nie eine andere Luft eingeathmet haben als die ihres einsamen Klosters, während ihr Geist weit hinausreichte über die begrenzte Zelle und ihr Wissen und Eifer die ganze Welt umfaßte und erfüllte; so besonders ein Beda Venerabilis, ein Bonifaz, Rabanus Maurus, Thomas von Aquin u. A., welche wohl den besten Beweis für die Zweckmässigkeit eines Institutes liefern, in welchem sie zu dem gebildet worden, was sie geworden sind.

Aber was für den Einzelnen gut und vortheilhaft ist, frommt nicht immer auch der Communität und Gesellschaft, welcher der Einzelne angehört. Dieses scheint mir auch in Bezug auf das Oblateninstitut seine Geltung zu haben. Heiliger Ernst ist eine Haupteigenschaft des Ordensmannes, ernst ist sein ganzer Beruf; ganz in Gebet, Betrachtung versunken und den Werken der Frömmigkeit und Buße ergeben, steht er den Genüßen und Vergnügungen der Welt ferne und muß ihren Tand und ihre Eitelkeit mehr und mehr verachten lernen. Dahin zielen auch die zahlreichen Vorschriften seiner Regel und die strenge Tages- und Hausordnung seines Klosters, jenen hl. Ernst in ihm immer mehr zu wecken und zu beleben und Alles fern zu halten, was denselben stören, den Mönch aus seiner Andacht und innern Zurückgezogenheit herausreißen, seine Liebe zu Gott erkalten und seinen Geist zur Welt und

---

[1]) Joseph. lib. 2. c. 7. de bello Jud. ap. Calmet, Comment. l. c. II. p. 255.

ihren Freuden hinziehen könnte. Unstreitig dienen auch Knaben oder Kinder, wenn sie in einem Kloster zugelassen werden, dazu, jenen klösterlichen Ernst abzuschwächen und einer lockern Disciplin, Lauheit und weltlicher Gesinnung Eingang zu verschaffen. Der Knabe kennt keinen Ernst des Lebens, er ist von Natur leichtsinnig, flatterhaft und den Fehlern der Jugend ergeben, und hat in der Regel wenig Sinn und Verständniß für die hohen Aufgaben und schweren Anforderungen des Mönchs- und Klosterlebens. Und wie der Mensch überhaupt lieber das Böse als das Gute, das er an Andern bemerkt, nachahmt und sich zu eigen macht, so liegt die Gefahr nur zu nahe, daß das leichtsinnige Gebahren der Knaben auch die übrigen Mönche anstecke, und ihnen mancherlei Versuchungen bereite, in ihrer Weise die Laster der Jugend nachzuahmen. Zudem werden durch die natürliche Beweglichkeit und das unruhige Wesen der Kinder nicht wenige Störungen veranlaßt, welche sich mit der heiligen Stille des Klosterlebens nicht vertragen und der strengen Disciplin großen Schaden thun. Wie einst die Knabenprälaten, gegen welche der hl. Bernhard [1]), leider nicht mit Erfolg, so sehr

[1]) In seinem Tract. de moribus et officio episcop. et praelat. (Oper. S. Bernardi l. c. T. IV. p. 30.), welches er an den Erzbischof Heinrich von Sens richtete, klagt er bitter c. 7: Scholares pueri et impuberes adolescentuli ob sanguinis dignitatem promoventur ad ecclesiasticas dignitates et de sub ferula transferuntur ad principandum presbyteris, laetitiores interim quod virgas evaserint quam quod meruerint principatum, nec tam illis adeptum quam ademptum magisterium. — Sehr scharf spricht sich dagegen auch der englische Geschichtschreiber Wilhelm von Newbridge (um 1208 gestorben) aus in Lib. III. cap. 5. „De rebus Anglicis sui temporis“, indem er über den Bischof Roger von York schreibt: Pro personis spectabilibus, quibus tanquam quibusdam monilibus Eboracensis olim refulsit Ecclesia, titulavit imberbes et quosdam agentes sub ferula, aptos magis pro aetate aedificare casas et plostello adjungere mures, ludere par impar, equitare in orundine longa quam per-

eiferte, der Kirche zum Schaden und ihren Untergebenen zum Verderben waren, so haben gar oftmals auch Knabenmönche Aeltere verführt und mit ihren Fehlern angesteckt und so die gute Disciplin der Klöster untergraben. Das Oblateninstitut wurde nicht selten eine Quelle des Verderbens für viele Klöster. Darauf haben auch verschiedene Schriftsteller hingewiesen, wie wir gesehen haben [1]), und es wurde mehr als einmal die Frage ventilirt, ob es nicht besser sei, das Oblateninstitut ganz aufzuheben und zu beseitigen. Neben den bereits an einer andern Stelle [2]) aufgeführten Gegnern dieses Institutes spricht sich besonders scharf gegen dasselbe auch Guibert, Abt zu Nogent-sous-Coucy († um 1124) aus, welcher kein Bedenken trägt, den Verfall der Klosterdisciplin seiner Zeit dem Mißbrauche, wie er sagt, zuzuschreiben, daß man Kinder aufnahm, deren Anwesenheit Sorglosigkeit und Lauheit in den Orden brachte [3]).

Dieselben Gründe waren es, welche auch viele Ordensstifter bestimmten, das Oblateninstitut in ihren Klöstern nicht zu recipiren, was besonders bei den Orden strengerer Observanz der Fall war; so Cassian und nach ihm ver-

---

sonas gerere in Ecclesia Magnatum. Apud Amat. de Graveson, Hist. Eccl. edit. tertia August. Vindel. T. IV. Colloqu. IV. p. 138. Papst Alexander III. und das dritte Lateran-Concil 1179 suchten dem Unwesen der Aufstellung von Knabenbischöfen endlich zu steuern und setzten fest, daß keiner mehr zum Bischof gewählt werden dürfe, der nicht das dreißigste Lebensjahr vollendet hätte. Cf. c. 7. X. de electione (I. 6.) Gleichwohl findet sich diese Unsitte in Italien noch im 15. Jahrhunderte z. B. in Parma (Ordinarium Ecclesiae Parmensis et Al. Barbieri. Parma 1866), wie auch anderwärts. Wie bei den Bisthümern, so war es auch bei vielen andern höhern und niedern Pfründen.

[1]) Vergleiche § 22 und 24.

[2]) Siehe § 22.

[3]) Studien über die Klöster des Mittelalters. Aus dem Englischen von A. Kobler. Regensburg 1867. S. 287.

schiedene Orden, besonders die der Mendicanten, überhaupt fast alle in der zweiten Hälfte des Mittelalters neu gegründeten Orden.

Wenn auch diese Bedenken ein allmähliges Anfhören und Eingehen der Oblateninstitute herbeiführten, vermochten sie doch nicht sobald die gänzliche Ausschließung derselben bei allen Orden zu veranlassen und am wenigsten bei jenen Orden, welche nicht blos für sich ein beschauliches Leben führten, sondern auch in das öffentliche Leben thätig einzugreifen und erziehend auf die Menschheit, das Volk und die Gemeinde einzuwirken schon vermöge ihres Ordenszweckes berufen waren, wie dieses vorzugsweise bei den Benedictinern der Fall war. Jene Gefahren ließen sich ja auch paralysiren und beseitigen, und schon der hl. Basilius hatte das Mittel dazu ausfindig gemacht und angewendet; es hat Nachahmung gefunden und hat sich bewährt. Es war dieses das einfache Mittel, den Oblaten eine eigene Wohnung anzuweisen und sie abgesondert von den übrigen Mönchen zu erziehen, so daß sie mit jenen, außer etwa beim gemeinsamen Chorgebete, nie in Berührung kamen [1]). Wo und so lange man die Trennung und Absonderung, wie sie fast alle Ordensstifter in ihren Regeln angeordnet hatten, gewissenhaft aufrecht erhielt, konnte auch nicht von schädlichen Einflüßen des Oblateninstitutes auf die Klosterdisciplin die Rede sein, und diese begann erst dann locker zu werden, sobald man nebst andern Punkten der Ordensregel auch über diese Anordnung sich hinwegsetzte.

Sollen wir nun schließlich ein bestimmtes Urtheil über die Zweckmässigkeit des Oblateninstitutes abgeben, so müssen wir allerdings gestehen, daß es für einen Orden und ein Kloster stets vom größten Interesse sein mußte, für einen guten Nachwuchs zu sorgen, besonders in Zeiten,

---

[1]) Vergleiche § 33. S. 127.

wo die Lust zum Klosterleben mehr oder weniger abgekühlt war; und dieser Nachwuchs war am besten dadurch gesichert, daß man Kinder in die Klöster aufnahm und den Mönch von Kindsbeinen an auferzog. Der Einwand, daß der Ordensstand ein Stand der Buße (status poenitentiae)[1]) sei und deßhalb nur Erwachsene, welche allein der Buße bedürfen, aufgenommen werden könnten, geht nicht an, da des Ordensstandes erste Bestimmung ist, seine Mitglieder zur Vollkommenheit zu führen, und derselbe jenes Prädikat zumeist nur deßwegen führt, weil das Kloster zugleich auch der beste Ort ist, wahre Buße zu thun[2]). Dagegen mußte es für jeden Einzelnen höchst heilsam und gut sein, gleich von den ersten Jahren des Vernunftgebrauches an für Gott und einen heiligen Stand erzogen zu werden, ohne erst vom Pesthauche weltlicher Eitelkeit berührt und verderbt worden zu sein, zumal das Wort gilt: „Deo servire regnare est." Demnach kann das Oblateninstitut als ein sehr zweckmässiges Institut bezeichnet werden[3]), namentlich in soweit die verschiedenen Cautelen,

[1]) C. 45. caus. 7. qu. 1.

[2]) Thom. 2. 2. qu. 186. art. 1. ad 4. und qu. 187. art. 6.

[3]) Vergleiche dazu Suarez, T. III. de Religione lib. 5. c. 3; Thom. 2. 2. qu. 189. art. 5; Pirhing, Juris canonici methodus nova T. III. in Lib. III. tit. 31. sect. 2. § 4. n. 48. — Hier finde noch die Meinung des gelehrten Cardinal Cajetan Platz: In illis locis expediens pueros in Religione dari, in quibus optandum est, ut similes fiant illis, quorum consortio dantur, ubi autem personae, quorum consortio dantur reprobae aut deviae a regularibus sunt institutis, magna dementia est dare illis pueros aut puellas nutriendos. Et hic error hodie in multis viget locis, dum dantur pueri et puellae monasteriis religiosorum seu religiosarum vitae communis, qui vulgo Conventuales seu Claustrales appellantur. Quo fit ut reformandi nunquam reformari possint, dum transgressores vitae regularis continue nutriuntur et augentur. Unde sanciri deberet, ut nullus puer, nulla puella possit Religioni tradi, nisi ubi vere vivitur regulariter. Comment. in Thom. 2. 2. quaest. 189. art. 5.

welche die einzelnen Ordensregeln aufgestellt haben, wirklich eingehalten werden. Eine fast 1000jährige Praxis bestätigt diese Zweckmässigkeit, und wenn das Oblateninstitut schließlich dennoch in Verfall und Vergessenheit gekommen ist, so geschah dieses weniger aus Gründen der Zweckmässigkeit als vielmehr unter andern Einflüßen, von denen wir später reden werden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Zweckmässigkeit des Oblateninstitutes wollen wir nun an die Untersuchung und Lösung der Rechtsfrage selbst gehen.

§ 40. Können Minderjährige in ein Kloster treten und das Ordenskleid erhalten?

Die Frage, ob minderjährige Kinder in ein Kloster eintreten und das Ordenskleid anlegen können, ohne sich dadurch zu verpflichten, für immer im Kloster zu bleiben und jenes Kleid zu tragen, kann wohl keine Schwierigkeiten darbieten. Denn das muß einem jeden Menschen vom Standpunkte des Naturrechtes aus eingeräumt werden, daß er, sobald er selbstständig zu denken beginnt, auch nach Maßgabe seiner Einsicht und seines Willens Rechte geltend zu machen und Pflichten zu übernehmen vermöge, soweit dabei nicht die Rechte Dritter concurriren und anders bestimmen. Es kann z. B. ein Unmündiger, der bereits zwischen Gut und Bös zu unterscheiden versteht, gar wohl ein einfaches Gelübde ablegen und sich dadurch giltig zu irgend einer Handlung verpflichten, nur bleibt sein Gelübde der directen annullirenden Irritation von Seite seiner Eltern oder Vormünder unterworfen. Ebenso verhält es sich auch mit dem freiwilligen Eintritte eines Unmündigen in ein Kloster. In Uebereinstimmung mit dem Naturrechte gestattet daher das Dekretalenrecht auch dem Minderjährigen in das Kloster zu treten

und das Ordenskleid zu nehmen [1]) und zwar sogar ohne wirkliche oder ausdrückliche Zustimmung von Seite der Eltern.

Jedoch haben im letztern Falle die Eltern das Recht, den Eingetretenen zurückzurufen, und dieser ist gehalten, Folge zu leisten, weil in den Jahren der Minderjährigkeit nicht präsumirt werden kann, daß er Urtheil genug habe, über seinen Lebensstand zu entscheiden und zu beschließen. Das Recht aber, den freiwillig Eingetretenen zurückzurufen, steht den Eltern nur innerhalb Jahr und Tag zu [2]).

Ebenso können sogar solche, welche noch nicht zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind, in das Kloster aufgenommen werden, jedoch nicht ohne wirkliche positive Zustimmung der Eltern, was regelmäßig durch die feierliche

---

[1]) Thom. 2. 2. qu. 189. art. 5; Suarez l. c. lib. 5. c. 1. n. 7; Gallade l. c. I. § 9; Pirhing in tit. 31 de Regular. n. 48; Schmalzgruber in eund. tit. n. 151. Daß dieses durch das Conzil von Trient Sess. 25. c. 17 de Regularibus nicht abrogirt worden sei, habe ich bereits oben § 25 S. 94 ausführlich dargethan.

[2]) C. 1. et 2. caus. 20. qu. 2; c. 2. X. de Regularibus (III. 31); dazu Thom. ut supra art. 5. ad 4; Suarez l. c. n. 7; Pirhing l. c. n. 50; Barbosa, Collect. l. c. in lib. III. Decret. tit. 31. de Regular. in cap. Si quis n. 2. — Der scheinbare Widerspruch zwischen c. 2. caus. 20. qu. 2 und c. 2. X. de Regularibus, wo den Eltern das Einspruchsrecht innerhalb Jahr und Tag eingeräumt wird, einerseits und c. 1. caus. 20. qu. 2., wo dieses Einspruchsrecht bis zum 14. resp. 12. Lebensalter ausgedehnt wird, andererseits, löst sich einfach dadurch, daß jene eingeräumte Verjährungsfrist nur in Bezug auf jene Eingetretenen Geltung hat, welche noch minderjährig sind, d. h. noch nicht das 14. resp. 12. Lebensjahr erreicht haben. Die Eltern haben also nicht die ganze Zeit bis zum Eintritte der Mündigkeit d. h. bis zum 14. resp. 12. Lebensjahre besagtes Einspruchsrecht, sondern vor Eintritt der Mündigkeit nur ein Jahr und Tag lang. Mit dem Eintritte der Mündigkeit aber erlischt dieses Recht der Eltern auch für den Fall, daß noch nicht ein Jahr und Tag seit dem Eintritte des Kindes in das Kloster verflossen wären. Cf. Suarez l. c. c. 1. n. 8; Gallade l. c. I. § 7.

Oblation des Kindes geschah [1]). In diesem Alter ist nämlich das Kind, welches noch nicht im Stande ist, zu wollen und seinen Willen kund zu geben, ganz und gar an den Willen der Eltern angewiesen, und es gilt dem natürlichen Rechte gemäß der Wille der Eltern stellvertretend für den des Kindes. In analoger Weise darf in diesem Alter das Kind eines Ungläubigen ohne Einwilligung des Vaters nicht einmal getauft werden [2]), wie sollte dann ein Kind der Sorge gläubiger Eltern entrissen werden dürfen, um ohne deren Einwilligung in ein Kloster aufgenommen zu werden?

Aus dem Gesagten dürfte nun klar sein, daß Minderjährige gar wohl in ein Kloster treten und, in dasselbe aufgenommen, das Ordenskleid erhalten können, nur darf dieses nie ohne die ausdrückliche oder wenigstens stillschweigende Zustimmung der Eltern geschehen. Der faktische Eintritt und die wirkliche Annahme des Ordenskleides vermögen noch kein Präjudiz gegen die väterliche Autorität zu involviren.

§ 41. Können Minderjährige durch eigene Profeß wirkliche Mönche werden?

Durch die Aufnahme in das Kloster und Anlegung des Ordensgewandes wird noch nicht die Mitgliedschaft des Ordens selbst erworben, der bloß Eingekleidete ist noch kein Mönch oder Ordensmann im kirchenrechtlichen Sinne; denn ihm steht der Rücktritt in die Welt noch unbedingt frei [3]). Erst durch die Professio religiosa oder die Ablegung

[1]) Suarez l. c. c. 1. n. 10 et 11; Pirhing l. c. n. 48; Schmalzgruber l. c. n. 151. — c. 4. caus. 20. qu. 1; c. 1. caus. 20. qu. 2.

[2]) C. 2. X. de convers. infidel. (III. 33.); Bened. XIV. Const. Postremo. ann. 1747. (Bullar. Magn. T. XVII. p. 110.); Const. Probe te. ann. 1751. (Tom. XVIII. p. 247).

[3]) C. 23. X. de Regularibus (III. 31.); Sext. c. 2. eod. (III. 14).

des feierlichen oder Ordens-Gelübdes (votum solemne s. religionis) wird der Ordensstand (status religiosus) erworben[1]), so daß ein Austritt nur mehr im Falle richterlicher Irritation des Gelübdes oder vermittelst päpstlicher Dispense möglich ist.

Soll aber die Profeß giltig abgelegt werden, so muß der Profeßleistende sich vor Allem dessen bewußt sein, was er thue, er muß die Bedeutung des Ordensgelübdes nach seinem ganzen Inhalte und Umfange zu fassen vermögen. Denn ist überhaupt zur Giltigkeit eines Gelübdes von Seite des Gelobenden erfordert sowohl, daß er volles Selbstbewußtsein habe und Freiwilligkeit besitze, weßhalb es zur ratio voti nicht hinreicht, wenn er in einer geistig getrübten oder unklaren Stimmung ein Versprechen macht, als auch daß hinreichende Kenntniß des zugelobenden Gegenstandes vorhanden sei, so muß dieses beim Ordensgelübde um so mehr gefordert werden, als dessen Ablegung für seine ganze Zukunft entscheidend ist und seine ganze Lebensstellung alterirt. Beides aber, sowohl Selbstbewußtsein als auch hinreichende Kenntniß des zu gelobenden Gegenstandes ist durch ein Alter des Gelobenden bedingt, in welchem er die vollkommene Reife des Verstandes erlangt hat und sich selbst zu bestimmen fähig ist. Darum muß zur giltigen Ablegung der Profeß, abgesehen von anderweitigen Erfordernissen, auch ein gewisses Alter verlangt werden.

Vom Standpunkte des Naturrechtes aus wird nun zwar kein bestimmtes, wohl aber ein solches Alter gefordert, in welchem der Profeßleistende die Wichtigkeit seines Schrittes zu erkennen und die Schwere der übernommenen Last zu begreifen im Stande ist. Diese Fähigkeit tritt bei allen Individuen nicht immer im gleichen Alter, sondern je nach der schnellern oder langsamern Entwicklung der Seelenkräfte bei

[1]) C. 13. et 16. X. eod. (III. 31).

dem Einen früher, bei dem Andern später ein [1]). Daher kommt es denn auch, daß die positiven Gesetze der Kirche, welche zur Wahrung der Ordnung und zum Schutze der persönlichen Freiheit ein bestimmtes Alter zur Uebernahme des Ordensgelübdes festsetzten, in den verschiedenen Zeitperioden der Kirchengeschichte verschiedene Bestimmungen trafen. Wir hatten im ersten Theile gegenwärtiger Abhandlung Gelegenheit, die dießbezüglichen Vorschriften eines Basilius, der trullanischen Synode u. s. w. kennen zu lernen. Der

---

[1]) Die Reformatoren des 16. Jahrhunderts leugneten, daß jüngere Personen das votum religionis ablegen könnten. So meinte Luther in seinem Liber de votis monasticis, daß erst mit 70 oder 80 Jahren Männer zur Ordensprofeß zugelassen werden sollten. Aehnlich lehren die Augsburger=Confession (Art. 27.) und Calvin (Calvin lib. 4. inst. 15. § 19.), indem sie behaupten, daß einst Frauen das votum continentiae nicht vor 60 Jahren ablegen durften. Ebenso wieder Petrus Martyr Vermilio in seinem Lib. de coelibatu et de vot. monast. Die Durchführung solcher Grundsätze, welche damals dazu gedient, den Mönchen und Nonnen den Austritt aus ihren Klöstern plausibel zu machen und zu rechtfertigen, müßte, wie sich von selbst versteht, das ganze Klosterleben in Frage stellen Dabei berufen sie sich natürlich, wie immer, auf Stellen der hl. Schrift wie I. Tim. 5, 11. 14., doch mit Unrecht, indem diese Stelle von Wittwen und nicht von Jungfrauen redet und überhaupt eine derartige Supposition durch andere Stellen der hl. Schrift vernichtet wird (Siehe Dr. Reischl, Schriften des neuen Testamentes S. 943). So die Stelle bei Matth. 19, 14, welche Origenes (Orig. Tom. 2. tr. 7. super Matth.) besonders jenen entgegenhält, welche den Gebrauch, Kinder Christo zu weihen, tadelten. Ebenso war es ein Jüngling (adolescens), zu dem Christus die denkwürdigen Worte sprach: Si vis perfectus esse, vade, vende quae habes et da pauperibus et habebis thesaurum in coelo et veni, sequere me. Matth. 19, 21. Auch die hl. Väter halten die Jugend für wohl geeignet, Gelübde und insbesondere das Gelübde der Keuschheit abzulegen. Man vergleiche nur Hieron. Epist. 22. ad Eustoch., Ambros. lib. 3. de Virginib., August. lib. de sancta Virginitate c. 39. Die Berufung einiger Reformatoren auf eine unter Papst Sylvester abgehaltene römische Synode, welche verbieten

hl. Ambrosius[1]) erklärt jenes Alter, welches zum Heirathen erfordert wird, auch für die Profeß für geeignet, nämlich für Knaben das vierzehnte und für Mädchen das zwölfte Lebensjahr. Dieses wurde nachher auch die Praxis der lateinischen Kirche und vom canonischen Rechte recipirt[2]).

Einige Ordensstifter und particularrechtliche Bestimmungen verlangten häufig noch ein älteres Jahr, so Gregor der Große für die Klöster der Inseln das achtzehnte Lebensjahr[3]), die Carthäuser das zwanzigste[4]), ebenso Peter Venerabilis in seinen Statuten für Clugny[5]). Auch den englischen Benedictinern legte im dreizehnten Jahrhunderte ein päpstlicher Legat ein Statut vor, daß vor dem zwanzigsten

---

soll, Nonnen vor dem 72. Lebensjahre den Schleier zu geben, sowie auch ein Citat aus den Werken Gregors des Großen (Lib. III. epist. 2.), wo für Aebtissinen das 60. Jahr gefordert wird, weist Bellarmin in seinen Controversen (Tom. II. Secunda Controv. lib. 2. De Monachis c. 35.) mit kräftigen Argumenten zurück. Solche Bestimmungen hätten ja das ganze Klosterwesen aufheben müssen, wie es in der That bei den Protestanten geschehen ist. Die Klostergelübde haben keine Stelle mehr in der evangelischen Kirche, aber doch kommen zur Zeit des Pietismus einzelne Versuche zur Gestaltung einer engern, dem Herrn geweihten Gemeinschaft vor (Spener und Franke), der uralte Diaconissendienst wurde wieder eingeführt. Bei der Einsegnung in ihr Amt versprechen sie aus freier evangelischer Liebe die Unterwerfung unter eine feste Ordnung, sie versprechen Gehorsam, Willigkeit und Treue mit Ja und Handschlag. Dr. Wiese preist dieses als ein Lebenszeichen der evangelischen Kirche. Siehe Dr. L. Wiese, Von den Gelübden im evangelischen Sinne, S. 39. Berlin. 1861.

[1]) Lib. 3. de Virginibus. cf. c. 1. caus. 20. qu. 1.

[2]) Cf. c. 8. 11. 12. X. de Regularibus (III. 31.); siehe noch Sext. c. 1. h. t. (III. 14).

[3]) C. 5. caus. 20. qu. 1; c. 6. X. eod. Cf. Suarez l. c. lib. 6. c. 3. n. 7.

[4]) Statuta Ordin. Carthusian. c. 27. ap. Holst. l. c. II. p. 322.

[5]) Statuta Congreg. Cluniac. c. 36. ap. Holst. ibid. p. 184.

Jahre Niemand zur Profeß zugelassen werden dürfe [1]). Eine Parisersynode von 1212 oder 1213, welche sich die Reformation des Mönchthums angelegen sein ließ, fordert das zurückgelegte achtzehnte Lebensjahr [2]). Auch die auf dem Concil von Trient versammelten Väter wollten eigentlich das achtzehnte Lebensjahr als den frühesten Zeitpunkt für die Ablegung der Klostergelübde feststellen. Allein auf die Mahnung des im Ordenswesen sehr erfahrenen Erzbischofes Bartholomäus de Martyribus von Braga nahmen sie das sechszehnte Jahr an [3]), und es ward beschlossen, daß vor dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre Niemand weder in Manns- noch Frauenklöstern Profeß machen dürfe, so daß eine früher gemachte Profeß ungiltig und nichtig ist [4]). Singuläre Bestimmungen einzelner Ordensregeln können jedoch nach wie vor ein höheres Alter verlangen, vermögen

[1]) Van-Espen, Jus Eccles. Univers. Pars I. Tit. XXVII. c. 2. n. 6.

[2]) Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. S. 772; cf. Synod. Oxoniens. apud Van-Espen ibidem. — Mehr noch über diesen Gegenstand siehe bei Calmet, Comment. l. c. II. p. 225. sqq. u. Martene, Comment. p. 769. sqq.

[3]) Vergl. Pallavicini, Hist. Conc. Trid. Lib. XXIV. cap. 6., auch Van-Espen l. c. n. 7.

[4]) Conc. Trid. Sess. 25. de Regular. c. 15. In quacunque religione tam virorum quam mulierum professio non fiat ante decimum sextum annum completum, nec qui minore tempore quam per annum post susceptum habitum in probatione steterit, ad professionem admittatur. Professio autem antea facta sit nulla, nullamque inducat obligationem ad alicujus regulae vel religionis vel ordinis observationem aut ad alios quoscunque effectus. — Hier gilt also auch der Satz nicht: Malitia supplet aetatem oder Qui se potest obligare diabolo, potest se etiam obligare Deo, weil ein bestimmtes Kirchengesetz eine Ausnahme statuirt. — Das 16. Lebenhjahr wird berechnet de momento ad momentum a die nativitatis, non a die Baptismatis. Ferraris Prompta Biblioth. s. v. Professio regularis n. 4.

aber eine dennoch früher gemachte Profeß, wenn nur der Termin des Tridentinums eingehalten wird, in der Regel nicht ungiltig, wohl aber unerlaubt zu machen [1]). In neuester Zeit jedoch schreibt ein Breve Pius IX. Ad universalis Ecclesiae [2]) 7. Febr. 1862 vor, daß nach erreichtem gesetzmässigen Alter nur vota simplicia (einfache Profeß) und erst nach Ablauf von drei Jahren die feierlichen Gelübde abgelegt werden dürfen bei Strafe der Nichtigkeit der Profeßleistung [3]). Die verschiedenen staatsgesetzlichen Bestimmungen über diesen Punkt haben selbstverständlich auf die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Profeß keinen Einfluß und können nur die bürgerlichen Wirkungen derselben bedingen.

Es unterliegt also keinem Zweifel mehr, daß Kinder oder Minderjährige nie und nimmer, und insbesondere auch nicht die Mitglieder der Oblateninstitute, das votum religionis in giltiger Weise ablegen, durch eigene Profeß Mönche werden oder die wirkliche Mitgliedschaft eines Ordens erwerben können, da ein so wichtiger Schritt, wie der wirkliche Eintritt in

[1]) Van-Espen l. c. n. 10 et 11; Schmalzgruber l. c. n. 163; Pirhing l. c. n. 118; Fagnani in c. 1. X. de Regularibus n. 15.

[2]) Abgedruckt bei v. Moy, Archiv für Kirchenrecht Bd. VIII. S. 144.

[3]) Daß die Kirche das Recht habe, die Giltigkeit der Profeß an gewisse Bedingungen zu knüpfen, insbesondere von einem bestimmten Alter abhängig zu machen, geht aus ihrem Rechte, Gelübde, welche nicht unter den von ihr aufgestellten Bedingungen gemacht werden, zu irritiren, hervor. Eine Profeß kann nur giltig sein, wenn sie nicht nur geleistet, sondern auch angenommen worden ist (Suarez l. c. lib. 6. c. 3. n. 15); angenommen wird sie von der Kirche durch ihre rechtmäßig bestellten Organe, und ohne diese Annahme von ihrer Seite ist eine Profeß ungiltig. Die Kirche aber nimmt nur eine solche Profeß an, welche in dem gesetzlichen Alter abgelegt wird, folglich kann nur diese giltig sein. Jede vor dem gesetzlichen Alter abgelegte Profeß ist also ungiltig und sollte sie auch von einem geistlichen Obern acceptirt worden sein; denn dieser hätte in einem solchen Falle ohne Vollmacht und widerrechtlicher Weise gehandelt.

einen Orden, rechtskräftig nur mit vollster Ueberlegung, Unbefangenheit des Geistes und Freiheit des Willens und zugleich in einem Alter geschehen kann, in welchem der Mensch nicht nur fähig ist, einen actus humanus vorzunehmen, sondern auch durch die Kirchengesetze ermächtigt ist, einen derartigen Act in rechtsgiltiger Weise zu vollziehen.

§ 42. Können Minderjährige durch elterliche Oblation wirkliche Mönche werden?

Im Vorhergehenden haben wir nachgewiesen, daß Minderjährige niemals, also auch nicht die Kinder-Oblaten weder vom Standpunkte des Naturrechtes noch des positiven Rechets befähigt seien, giltige Profeß abzulegen und dadurch wirkliche Mitglieder eines Ordens zu werden. Nachdem wir also zuerst den zweiten Theil des vom Concil zu Toledo aufgestellten Axiomes: „Monachum aut paterna devotio aut propria professio facit[1])" in Bezug auf das Oblateninstitut näher erörtert haben, soll nun auch der erste Theil dieses Axiomes einer genauern Untersuchung unterstellt und demnach die Frage behandelt werden, ob Minderjährige durch elterliche Oblation, wie die Erwachsenen durch eigene Profeß, wirkliche Mönche werden und die Mitgliedschaft des Ordensstandes erwerben können, d. h. ob die von den Eltern oder deren rechtmässigen Stellvertretern vollzogene Oblation eines Kindes eine absolut bindende Kraft

[1]) Concil. Toletan. IV. c. 49. ap. Harduin T. III. p. 589; cf. c. 3. caus. 20. qu. 1. — Daß diese Stelle des Concils alternativ aufzufassen ist, unterliegt wohl keinem Zweifel, wie auch aus den nachfolgenden Worten: Quidquid horum fuerit, alligatum tenebit hervorgeht. Wenn daher einige Glossatoren das disjunctive „aut" im Sinne des conjunctiven „et" nehmen wollen, so ist das falsch. Cf. Fagnani, Comment. in Lib. III. Decretal. in tit. De Regular. c. Cum virum. n. 3.

habe? Diese Frage aber, von deren Beantwortung die Beurtheilung des Oblateninstitutes während fast 700 Jahren seines Bestehens abhängt, muß vom Standpunkte des Naturrechtes und einer gesunden Moral entschieden verneint werden. Ich stelle daher mit Gonzalez[1]) den Satz auf, daß Niemand durch Ordensgelübde gebunden werden könne ohne seine freie Einwilligung, welche genau jedes Gelübde und jeder Eid fordert[2]).

Die Ablegung eines jeden Gelübdes, also auch des Ordensgelübdes, ist eine rein persönliche Action, und ist ohne eigenen Willen und freie Zustimmung undenkbar. Das votum religionis ist wesentlich ein votum personale. Ein solches aber kann man nur für sich selbst giltig ablegen, und es ist unmöglich, daß eine daraus erwachsende Obligation auf einen Andern übergehe, wie dieses allerdings beim votum reale der Fall ist, bei dem die Verbindlichkeit zunächst nicht der Person des Gelobenden als vielmehr der gelobten Sache anhaftet, so daß z. B. das Gelübde eines reichen Mannes, aus seinem Vermögen eine wohlthätige Stiftung zu machen, sammt der Erbmasse auch auf die Erben übergeht, diese also, mögen sie dem Gelübde beistimmen oder nicht, rechtsgiltig verpflichtet sind, das Gelübde zu erfüllen[3]). Anders aber beim votum personale, welches nur eine rein persönliche Pflicht involvirt und dessen Obligation in keiner Weise auf Andere vererbt oder übertragen werden kann. Zwar ist derjenige, welcher etwas für einen Andern geloben würde, seinerseits gehalten, soviel wie möglich dafür zu sorgen, daß

---

[1]) Gonzalez Telez, Comment. in Decretal. lib. III. tit. 31. De Regular. ad c. 12. n. 2.

[2]) Cf. c. unic. caus. 30. qu. 2; c. 2. caus. 33. qu. 5; c. 1. De his, quae vi metusve causa fiunt (I. 40.); Thom. 2. 2. qu. 88. art. 1.

[3]) Cf. c. 18. X. de Censibus (III. 39.), dazu c. 6. X. de Testam. (III. 26.).

der Andere das Gelübde erfülle; denn das muß er ja bei der Ablegung desselben intendirt haben [1]). Jener Andere aber ist keines Falles an das Gelübde gebunden, für ihn existirt es nicht, wenn er nicht selbst zustimmt [2]). Denn das Gelübde bindet nur den, der es abgelegt hat. Es muß also entschieden zurückgewiesen werden, daß die Eltern für ihre Kinder oder an deren Stelle das votum religionis, welches nur ein votum personale ist, ablegen könnten, so daß für dieselben daraus irgend eine Verbindlichkeit erwachsen würde. Die Kinder können kraft elterlichen Versprechens nicht Religiosen und auch nicht gezwungen werden, ein derartiges Versprechen oder Gelübde zu ratificiren, wenn sie nicht selbst wollen. Wenn aber Perez [3]) einwendet, daß das Taufgelübde, welches ebenfalls ein votum solemne, und zwar ein votum solemne religionis christianae, und dem Wesen nach ein votum personale sei, auch nicht vom Täufling persönlich, sondern von dessen Stellvertreter abgelegt werde, aber dennoch den Täufling selbst für immer binde, also in gleicher Weise auch die Eltern für ihre Kinder den Mönchsstand, der eine zweite Taufe sei [4]), geloben könnten, so müßte man daraus allerdings eine absolute Verbindlichkeit der einmal, obschon bei der Oblation durch Andere geschehenen Ablegung des votum religionis ableiten, wenn eine solche Argumentation nicht falsch wäre. Denn es ist dagegen zu erinnern, daß diese freilich sehr häufig aufgestellte Analogie zwischen Taufe

---

1) Antoine, Theol. Moral. P. III. tract. de virtute Religionis c. 3. qu. 4; Reiffenstuel, Theol. Mor. T. I. tract. VI. dist. 3. qu. 2.

2) Antoine, ibidem; Reiffenstuel l. c.

3) Perez, Comment. l. c. in c. 59 Regul. S. Benedicti n. 8. Cf. Gonzalez Telez, Comment. in Decretal. lib. III. tit. 31. c. 12. n. 6. --- Auch Gallade l. c. II. § 6 et 7.

4) Die pseudodionysische Anschauung von einem sakramentalen Charakter der Mönchsgelübde hatte unter den Theologen des christlichen Alterthums und des Mittelalters zahlreiche Vertreter gefunden. So

und Ordensgelübde nie in sensu pleno verstanden worden sei; sonst müßte ja letzteres, wie die Taufe und Ordination, auch einen character indelebilis aufdrücken, in Folge dessen dann der Papst auch nicht mehr vom votum religionis dispensiren könnte, was aber, abgesehen von wenigen Uebertreibungen, nie ernstlich behauptet worden ist. Zudem ist gegen obige Theorie zu bemerken, daß die Taufe de necessitate medii, das votum religionis aber, wie jedes eigentliche Gelübde, nur res consilii ist, so daß das Taufgelübde (votum baptizatorum) wegen der Nothwendigkeit seines Inhaltes nur im uneigentlichen Sinne ein Gelübde genannt werden kann [1].

Es kann also aus der Oblation als der stellvertretenden Ablegung eines votum personale in keiner Weise irgendwelche Verbindlichkeit für den Oblaten abgeleitet werden. Aber ebenso wenig wird dieses geschehen können, wenn man die Oblation gewissermassen als ein votum reale erklären wollte. Allerdings ist das Gelübde der Eltern, ein Kind dem Mönchsstande zu weihen, ein votum reale. Denn dieses besteht in dem Versprechen, Gott eine bestimmte Sache, welche hier das Kind ist, zu widmen [2]. Soll aber ein dingliches Gelübde auch giltig sein, so wird, wie überhaupt in Bezug auf den Gegenstand

---

Hieronymus (Epist. ad Paulam super obitu Blasillae), dessen Anschauung zusammenhängt mit der kirchlichen Auffassung des Martyriums als einer die Wassertaufe ersetzenden Bluttaufe, welche im Mönchsstande, der auch ein Absterben sei, nur eine andere Form angenommen habe. Auch Theodor Studita (Sirmondi Opp. IV. p. 517) spricht von einem Mysterium monasticum; Peter von Poitiers (apud Mabillon. Annal. l. c. VI. p. 350) und viele Andere nennen das Mönchthum eine zweite Taufe; vergleiche auch Thom. 2. 2. qu. 189. art. 3. s. fin. Die Vergleichungspunkte gibt der heil. Bernhard in seinem Tractatus de Praecepto et dispensatione c. 17. n. 53. (Opp. S. Bernardi l. c. T. IV. p. 82 sq.) an.

[1]) Vovere est consilii, baptizari est praecepti. Cajetan.

[2]) Schmalzgruber in lib. III. tit. 34. de voto et voti redemptione n. 5; Ferraris, prompta Bibl. s. v. Votum. n. 13.

eines jeden Gelübdes, erfordert, daß das Object des Gelübdes in der Macht des Gelobenden stehe, daß derselbe darüber freies Verfügungsrecht habe [1]). Wir wollen nun sehen, ob dieses in unserm Falle vorhanden sei. Und weil es sich hier um das Verfügungsrecht der Eltern über ihre Kinder handelt, so wird die Frage zu beantworten sein, ob es im Bereiche der väterlichen Gewalt (patria potestas) liege, ein Kind mit absolut bindender Kraft dem Mönchsleben zu widmen. Gerade dieses war der Standpunkt, von welchem aus man die absolute Verbindlichkeit der Oblation am Nachdrücklichsten vertheidigen zu können glaubte, indem man sie für einen Ausfluß der väterlichen Gewalt erklärte [2]). Dagegen aber behaupten wir, daß auch die väterliche Gewalt nicht ausreiche, ein Kind der Art dem Mönchsstande zu weihen, daß es sein Leben lang nicht mehr in die Welt zurücktreten dürfte, sondern Mönch bleiben müßte. Denn die väterliche Gewalt kann und darf in keiner Weise das natürliche Recht des Kindes auf freie Selbstbestimmung verkümmern und namentlich nicht die Freiheit der Berufswahl aufheben. Wenn auch die Kinder im Allgemeinen der freien Disposition ihrer Eltern anheimgegeben [3]) und in Bezug auf Erziehung und Bildung ihrem Willen unterworfen sind, so ist für dieselben diese Unterwerfung dennoch kein absolutes Präjudiz ihrer ganzen Zukunft, die Eltern sind nicht berechtigt, über die Freiheit und Unfreiheit ihrer Kinder für alle Zukunft zu verfügen, ohne sich eines groben Eingriffes in die höchst persönlichen Rechte des Menschen schuldig zu machen. Gründe der Pietät und der metus reverentialis

---

[1]) Ferraris ibid. n. 17.

[2]) Vergleiche Gallade l. c. II. § 9.

[3]) Thom. 2. 2. qu. 189. art. 5: Pueri vel puellae infra pubertatis annos naturaliter sunt in potestate patris, quantum ad dispositionem vitae.

können und dürfen wohl mitbestimmende Faktoren bei der Berufs- oder Standeswahl sein, vermögen aber nie die freie Selbstbestimmung eines Individuums aufzuheben. Denn dafür garantiren das natürliche und kirchliche Recht. Eben deßhalb ist auch eine Profeß, welche unter dem Drucke des metus reverentialis, soweit dieser gravis et ab extrinseco injuste incussus ist, geleistet worden, ungiltig und nichtig [1]), wie dieses auch bei einer unter solchen Einflüßen geschlossenen Ehe der Fall ist. Es ist also unmöglich, daß die väterliche Gewalt der Oblation eines Kindes eine absolute Verbindlichkeit verleihen könnte, sondern die patria potestas wird hier durch die persönlichen Freiheitsrechte des Oblaten paralysirt und eingeschränkt.

Es ist nun offenbar, daß weder durch das Gelübde der Eltern noch auch durch die väterliche Gewalt aus der Oblation eine absolute Verbindlichkeit für den Oblaten erwachsen könne. Der Oblate wird nicht wirklicher Religiose [2]). Mögen Oblation und Profeß immerhin in Materie und Form sich wenig unterscheiden, ihre Wirkungen können doch nie die gleichen sein, indem zur Uebernahme des votum religionis, wie es in der Profeß abgelegt wird und in der Oblation auf- octroyirt werden will, die freie Zustimmung des Subjectes des Gelübdes gehört und die Giltigkeit desselben bedingt.

§ 43. Welche Verbindlichkeiten können aus einer elterlichen Oblation erwachsen?

Da die Eltern über ihre Kinder, so lange sie minder- jährig sind, freies Dispositionsrecht und die Gewalt haben,

[1]) Vergl. c. 8. caus. 20. qu. 1; c. 4. eod. qu. 3; c. 1. X. de Regularibus; Conc. Trid. sess. 25. c. 18. de Regularibus; dazu Suarez l. c. lib. 6. c. 4. n. 16 et 17; Ferraris l. c. s. v. professio regularis n. 24. 25. 26. 32. 33. 34. 35.

[2]) Schmalzgruber l. c. in tit. 31. de Regularibus n. 151; Gallade l. c. I. § 9.

dieselben zu jedem erlaubten und guten Gebrauche, insbesondere auch für den Dienst Gottes zu verwenden, so sind sie auch vollkommen berechtiget, eines oder mehre oder auch alle ihre Kinder dem Kloster zu übergeben, nicht nur zum Zwecke der Erziehung, sondern auch in der Absicht, daß dieselben dereinst Mönche werden sollen [1]). Die Oblation ist nichts Anderes als eine feierliche Erklärung dieser Absicht. Durch die Oblation in einem Kloster treffen die Eltern jene Disposition über ihre Kinder, wie sie ihnen kraft des Naturrechtes zusteht, nämlich den modus vivendi derselben zu bestimmen und bei der Berufswahl derselben ein Wort mitzusprechen. Zugleich begeben sich bei der Oblation die Eltern aller weitern Rechte über das geopferte Kind und treten dieselben an das Kloster, welches nun an dem Oblaten ganz Elternstelle vertritt, ab. Daraus folgt nun eine dreifache Wirkung der Oblation: 1) daß ein solcher Oblate vom Kloster erlaubterweise aufgenommen und behalten werden dürfe [2]), 2) daß der Vater ihn nicht mehr vermöge der väterlichen Gewalt zurückrufen könne, nachdem die Oblation einmal vom Kloster acceptirt worden ist [3]), 3) daß der Oblate vor dem Jahre der gesetzlichen Pubertät ohne Einwilligung des Klosters, welches väterliche Gewalt über ihn ausübt, nicht austreten könne [4]). Dabei ist es völlig gleichgiltig, ob der Oblate mit oder ohne seine

---

[1]) Pirhing l. c. in tit. 31. de Regular. n. 49; Suarez l. c. lib. 5. c. 1. n. 12.

[2]) Suarez l. c. n. 13; Gonzalez l. c. n. 6. s. fin. — Gallade l. c. II. § 17.

[3]) Suarez ibidem; Gonzalez ibidem; Bouix l. c. p. 541. n. 6; Gallade l. c.

[4]) Suarez ibidem; Pirhing l. c. n. 52; Barbosa l. c. in cap. 11. n. 3; Gonzalez l. c.; Schmalzgruber l. c. n. 153; Bouix l. c. p. 541. n. 7; Gallade l. c.

Einwilligung dargebracht worden [1]) ist. Dem Kloster aber bleibt es stets unbenommen, denselben aus dem Oblateninstitute zu verstossen, weil es nie verpflichtet werden kann, auch Untaugliche zu behalten [2]).

Obwohl also der Oblate in den Jahren der Minorennität nicht austreten kann, so ist er doch kein wirklicher Religiose, wie wir oben [3]) gesehen haben. Ebenso wenig kann er als ein wirklicher Novize des Ordens betrachtet werden, weil Niemand zum Noviziate zugelassen werden darf, der noch nicht im Stande ist, den Zweck desselben genügend einzusehen. Man kann das Oblateninstitut zwar als ein Quasi-Noviziat betrachten, in soferne beide Vorbereitungsanstalten für das Mönchthum sind. Beide Anstalten unterscheiden sich aber wesentlich dadurch, daß das Noviziat vor Allem dazu dient, die Fähigkeit und den Beruf des Ordenscandidaten der strengsten Prüfung zu unterwerfen, während im Oblateninstitute von einer solchen Probe noch keine Rede [4]) sein kann. Auch fehlt es dem Oblaten noch an der nothwendigen Einsicht in den Inhalt und Umfang des votum religionis, namentlich des votum castitatis, welche beim No-

---

[1]) Mehrere Canonisten streiten darüber, ob die Eltern ein Kind auch in dem Falle als Oblate darbringen können, wenn es dazu nicht einwilligen will und sich dagegen sträubt. Doch diese Frage muß mit „ja" beantwortet werden, weil das Kind dem Willen der Eltern unterworfen ist und bis zur Zeit der Pubertät diesem folgen muß. Cf. Gloss. zu c. 8. caus. 20. qu. 1; c. 12. X. de Regular. per argumentum a sensu contrario; c. 2. h. t., wozu Schmalzgruber l. c. n. 152. bemerkt: nam ejusdem est potestatis ligare et solvere; cf. Pirhing l. c. n. 57 et 58; Fagnani l. c. n. 24--45; Suarez l. c. c. 2. n. 8; Barbosa l. c. in c. 11. n. 4; Gallade l. c. I. § 6.

[2]) Suarez l. c. c. 2. n. 13; Pirhing l. c. n. 52.

[3]) Vergleiche § 42.

[4]) Cf. Suarez l. c. lib. 5. c. 14; Pirhing l. c. n. 48.

vizen schon vorausgesetzt werden muß [1]). Wohl aber müssen die Oblaten, sobald sie das Ordenskleid erhalten haben und zum Gebrauche der Vernunft gekommen sind, als **personae ecclesiasticae**, denen das privilegium canonis zur Seite steht, betrachtet werden [2]).

Wir haben oben [3]) erwähnt, daß derjenige, der etwas für einen Andern geloben würde, seinerseits gehalten sei, so weit wie möglich und auch erlaubt ist, dafür zu **sorgen**, daß **der Andere das Gelübde erfülle**, letzterer aber in keiner Weise dazu verpflichtet sei. Dieses findet auch auf die Eltern eines Oblaten Anwendung. Diese sind daher gehalten, sobald der Oblate die Pubertät erlangt hat, denselben durch Ueberredung und andere **erlaubte** Mittel dazu zu **vermögen** [4]), daß er das Oblationsgelübde der Eltern erfülle und wirklicher **Religiose werde**. Dagegen aber ist **der Oblate** selbst **nicht verpflichtet**, das Gelübde der Eltern zu erfüllen und durch Ablegung der Profeß die Oblation zu ratificiren, sondern es steht ihm frei, nach Belieben auszutreten und einen andern Stand zu wählen [5]). Denn in Bezug auf die Standeswahl sind die Kinder von den Eltern eximirt [6]). Erst wenn der Oblate **nach dem Eintritte der Pubertät ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt**, somit die Oblation **ratificirt** hat [7]), sei es durch **wirkliche Profeßleistung**

---

[1]) Sanchez lib. 7. de matrim. dis. 37. n. 49; Pirhing l. c.; Schmalzgruber l. c. n. 151.

[2]) Sext. c. 21. § Quamvis. de sententia excommunicationis (V. 11.); Sanchez lib. 5. mor. c. 4. n. 24; Pirhing l. c. n. 48; Schmalzgruber l. c. 150; Gallade l. c. I. § 9.

[3]) Vergleiche § 42. S. 164.

[4]) Pirhing l. c. n. 59 s. fin. — Gallade l. c. II. § 14.

[5]) C. 14. X. de Regularibus; Pirhing l. c. n. 54; Barbosa l. c. in illud c. 14. n. 1.

[6]) Bouix l. c. p. 541. n. 8.

[7]) C. 11. et 12. X. h. t.; Barbosa l. c. in c. 11. n. 1. et in c. 12. n. 1. et 3; Gonzalez l. c. n. 5; Schmalzgruber l. c. n. 153;

oder noch längeres Verbleiben im Kloster und Anlegung des Professengewandes oder durch Vornahme eines andern Actes, der sonst nur den Professen eignet, so ist er gebunden und darf nicht mehr austreten. Es steht in diesem Falle die Präsumption für die Profeß, und zwar ist es eine praesumptio juris de jure, gegen welche der Beweis nicht zugelassen werden kann, außer es ist dem Acte, der sie zur Folge hatte, ein Protest vorangegangen [1]). Der Grund ist, weil aus dem Acte, welcher Atribut einer bestimmten Verbindlichkeit ist, eine Rechtswirkung, hier die bestimmte Willenserklärung (actus positivus voluntatis declaratorius) hervorgeht, bei der es gleich ist, auf welche Weise sie geschieht, ob durch Worte oder durch Zeichen.

§ 44. Canonisch-sittliche Berechtigung des Kinderoblateninstitutes.

Nach dem alten Rechte, wie es im Decrete Gratians niedergelegt ist, hatte die elterliche Oblation absolut bindende Kraft; der Oblate konnte nicht mehr austreten, er war vom Augenblicke der Oblation an wirklicher Religiose, und wagte er es, das Kloster oder den Orden zu verlassen, so galt er als

---

dazu vergleiche eine Stelle bei Thom. Quodlibet. 4. art. 23: Pueri ante annos pubertatis ex naturali jure sunt sub cura parentum, propter hoc quod patiuntur discretionis defectum, secundum quod possint bene seipsos regere; et ideo in hac aetate possunt quidem religioni tradi, si a parentibus offerantur et erit rata traditio, praecipue si cum ad annos pubertatis pervenerint, ratam huberint paternam oblationem.

[1]) Fagnani l. c. n. 5 et 6. — Nach heutigem Rechte aber kann eine stillschweigende Profeß oder Ratihabition nur gelten, wenn das 16. Lebensjahr und die einjährige Prüfungszeit erfüllt ist. Conc. Trid. Sess. 24. c. 15. de Regularibus.

Apostat und ward mit ewiger Infamie gebrandmarkt [1]). Dieses ist in Quaestio 1 und 2 der Causa 20 hinlänglich begründet [2]), und alle dort angeführten Gesetzesstellen concentriren sich in Cap. 3 der Quaestio 1, wo der schon mehrmals erwähnte Canon 49 des Concils von Toledo angeführt wird: Monachum aut paterna devotio aut propria professio facit, quidquid horum fuerit, alligatum tenebit; proinde his ad mundum revertendi intercludimus aditum et omnes ad saeculum interdicimus regressus. Diese und auch die übrigen dort angeführten Stellen sind zu klar und deutlich, als daß sie noch eine weitere Interpretation nöthig hätten, und unbefangene Commentatoren waren darüber auch nie im Zweifel [3]). Ja Martene [4]) ging sogar so weit, zu behaupten, daß die angezogenen Stellen bis zum Concil von Trient geltendes Recht geblieben und durch die Dekretalengesetzgebung keineswegs abrogirt worden seien. Er nimmt sich daher mit großer Wärme der absoluten Verbindlichkeit der Oblation an und sucht das Oblateninstitut, wie es von Benedict begründet und vom alten Rechte recipirt worden ist, gegen alle Angriffe, freilich nicht mit Erfolg zu schützen.

Werfen wir nun ihm gegenüber einen Blick auf die vorausgegangenen Untersuchungen, so werden wir, wenn wir hier das Resultat derselben zusammenfassen wollen, im Stande sein, das alte Oblateninstitut mit absoluter Verbindlichkeit richtig zu beurtheilen. Ist es gewiß, daß Minderjährige keine giltige Profeß zu leisten vermögen, ist es dann auch unmöglich, daß für dieselben aus einer elterlichen

---

[1]) Gonzalez l. c. n. 6; Haëfteni Disquis. monast. l. c. lib. 4. disqu. 4; Schmalzgruber l. c. n. 153.

[2]) Vergleiche besonders c. 1—4 et c. 6. in qu. 1 u. c. 1. qu. 2.

[3]) Cf. Van-Espen, Brevis Comment. ad Decret. Gratiani, in caus. 20. qu. 1.

[4]) Comment. in Reg. S. Bened. l. c. p. 788—792.

Oblation die Pflichten und Verbindlichkeiten, wie sie der Profeß entspringen, erwachsen können weder durch das Gelübde der Eltern noch auch kraft der väterlichen Gewalt, so ist klar, daß von einer absoluten Verbindlichkeit der Oblation keine Rede mehr sein kann. Und wahrlich, ist es nicht eine Verletzung des jedem Menschen heiligen Rechtes auf persönliche Freiheit, wenn die Eltern über den Beruf ihrer Kinder willkürlich verfügen, wie über eine ihnen eigenthümliche Sache? Das muß einem Jeden möglich gelassen werden, sich einen bestimmten Beruf nach seinem Willen und seinen Neigungen zu wählen. Denn es geschah nicht umsonst, daß die Natur oder vielmehr der Schöpfer Einzelne nicht nur für einzelne Stände, sondern sogar für einzelne Fächer, Künste und Wissenschaften bestimmt und befähiget hat. Es kehren aber solche Eltern, welche ihre Kinder, deren Anlagen und Gesinnung sie vielleicht noch gar nicht kennen, zum Mönchsstande mehr verurtheilen als weihen, die natürliche Ordnung um und übersehen, was der Erlöser von den Jungfrauen sagt mit den Worten: Non omnes capiunt verbum istud sed quibus datum est; qui potest capere capiat[1])! Der Herr zeigt damit an, daß der Cölibat und also auch der Mönchsstand kein Gebot, sondern nur ein Rath sei. Und zu einem heilsbegierigen Jünglinge sprach er: „Willst Du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe, was Du hast, und gib es den Armen und Du wirst einen Schatz haben im Himmel; und dann komme und folge mir nach[2])!“ mit welchen Worten der Herr wiederum die Armuth und den Gehorsam als Räthe der freien Wahl anheimstellt. Von denselben Grundsätzen ausgehend schreibt auch der Apostel Paulus an die Corinthier[3]): De Virginibus praeceptum non habeo, consilium autem do.

[1]) Matth. 19, 11—12.
[2]) Matth. 19, 21.
[3]) I. Corinth. 7, 25; ibidem 7, 8.

Aehnlich lassen sich auch die heiligen Väter, insbesondere Augustinus[1]), Ambrosius[2]) u. A. vernehmen. Es widerspricht also eine absolute Verbindlichkeit der elterlichen Oblation dem Geiste des Evangeliums, welches zwischen Rath und Gebot genau unterscheidet; und es hieße das heiligste Palladium des Menschen, seine Freiheit zerstören, wenn man den Eltern gestatten würde, ihre Kinder durch einfache Oblation einem Stande zu überantworten, für den sie der Schöpfer nicht bestimmt, und für welchen sie keine Neigung haben. War letzteres wirklich der Fall, hatte der Oblate keinen Beruf zum Mönchsleben und blieb er nur aus Zwang im Kloster, mußte er sich da nicht sein Leben lang unglücklich fühlen, mußte ihm nicht das Kloster, in welches ihn vielleicht gar nur gemeiner Geiz oder niedere Politik verstossen haben, statt einer Stätte des Friedens ein peinliches Gefängniß, das Ordenskleid zum Eckel und das Ordensgelübde zur unerträglichen Last werden? Dieser unfreiwillige Mönchsstand gereichte Vielen zum zeitlichen und ewigen Verderben[3]).

---

[1]) Epist. 199: Quid mirum si pater communem filium nolebat hujus vitae sustentaculis a matre nudari, ignorans quid in grandiuscula aetate facturus esset, monachi ne professionem an ecclesiasticum monasterium, an conjugalis necessitatis vinculum, quamvis enim ad meliora excitandi et commonendi sunt filii Sanctorum, unusquisque tamen donum habet a Deo, alius sic, alius autem sic. Apud Gonzalez l. c. n. 2.

[2]) De exhortatione ad Virgines: Necessitatem hujus vitae et tentationem hanc si vultis filii vitare, integritas corporis vobis expetenda, quam pro consilio suadeo, non pro imperio praecipio; solum enim suaderi potest, imperari non potest res magis voti quam praecepti: quod enim gratiae est, non jubetur, sed desideratur, electionisque magis est quam servitutis. Apud Gonzalez l. c.

[3]) Cf. Augustini epist. 78: Difficile sum expertus meliores, quamqui in Monasteriis profecerunt; ita non sum expertus pejores quam qui in Monasteriis ceciderunt.

So glaube ich nicht Unrecht zu haben, wenn ich behaupte, daß der unglückliche Gottschalk ohne den Zwang des Oblateninstitutes kaum jener Ketzer geworden wäre, als den ihn die Kirchengeschichte gebrandmarkt hat. Und wenn Martene[1]) entgegnet, daß das alte Oblateninstitut auch Vielen, welche in der Welt vielleicht zu Grunde gegangen wären, zur Seligkeit verholfen habe und für sie der Anfang des Heiles gewesen sei, indem sie bei der Unmöglichkeit in die Welt zurückkehren zu können aus der Nothwendigkeit eine Tugend gemacht hätten, so vermag er dadurch besagtes Institut noch nicht zu rechtfertigen. Denn was gegen die allgemeinen Grundprincipien des Rechtes und der Moral verstößt, kann aus sich nie gut und heilbringend sein und wenn einzelne Ausnahmserscheinungen, welche hier allerdings ziemlich zahlreich auftreten, das Gegentheil zu bestätigen scheinen, so ist dieses das Werk einer besondern Gnade vom Himmel, welche das wieder zum Guten zu lenken weiß, was die Menschen und ihre Gesetze schlecht gemacht haben.

Damit aber soll über das alte Oblateninstitut und über das demselben zur Grundlage dienende Recht, noch keineswegs ganz und gar der Stab gebrochen werden. Denn nach der Rechtsregel: Distingue tempora et concordabis jura, wird auch die absolute Verbindlichkeit der Oblation in den Verhältnissen und eigenthümlichen Rechtsanschauungen der Zeit ihres Bestehens ihre Erklärung und Begründung finden, worüber im nächsten Paragraphe ausführlich gehandelt werden soll.

Eben dieses verkennend, aber von den oben dargelegten Grundsätzen wohl durchdrungen, haben es mehre Glossatoren und Commentatoren trotz aller entgegenstehenden historischen Thatsachen unternommen, die im Decrete Gratians über absolute Verbindlichleit der Oblation angeführten Gesetze mit dem Dekretalenrechte, welches diese Verbindlichkeit

[1]) Comment. l. c. p. 790.

aufhob, gerade im umgekehrten Wege, wie Martene gethan, in Uebereinstimmung zu bringen. Sie suchten nämlich jene Canonen des Decretes dahin zu interpretiren, daß nur jene Oblaten nicht mehr austreten könnten, welche die Oblation später ratificirt hätten [1]). Daß dieser Versuch ebenso mißlungen und verkehrt ist, wie der Martene's, leuchtet aus dem bisher Gesagten von selbst ein.

Durch das Dekretalenrecht ist, wie wir gesehen haben, die absolute Verbindlichkeit der Oblation aufgehoben worden [2]); das Oblateninstitut bekam eine neue Form und behielt nur mehr den Charakter einer Vorbildungs- und Erziehungsanstalt für das Mönchthum, und als solches hat es auch seine volle Berechtigung. Denn das ist unbestritten, daß die Eltern die Erziehung und Bildung ihrer Kinder einem Dritten erlaubter Weise anvertrauen können [3]), vorausgesetzt, daß die erforderliche Bedingung, nämlich die Garantie einer guten Erziehung gegeben ist. Diese aber dürfte ohne Bedenken bei den Vorständen der Klöster präsumirt werden und ist wohl, wenn je irgendwo, so hier gegeben, was auch, abgesehen von manchen rabiaten Gegnern der Klöster, zu jeder Zeit anerkannt worden ist. Daß aber die Zöglinge des Oblateninstitutes nicht bloß eine allgemeine Bildung und Erziehung erhalten, sondern speziell für das Mönchthum erzogen werden, findet seine rechtfertigende

[1]) So interpretirt Suarez l. c. lib. 6. c. 3. n. 9—14. Andere siehe bei Gonzalez l. c. n. 5; cf. etiam Van-Espen, Brev. Comment. l. c. in caus. 20. qu. 1; besonders aber widerlegt jene Commentatoren der Mauriner Hugo Menard in seinen Notis ad cap. 66. Concordiae Regularum gründlich. Die meisten hier betheiligten Commentatoren berufen sich auf die Palea c. 10. caus. 20. qu. 1., deren Unächtheit man auf den ersten Blick erkennt und nicht erst nachzuweisen braucht, wiewohl Gallade l. c. II. § 2 sie als ächt hinnimmt. Ebenso wenig ist eine Beziehung auf c. 1 et c. 9. eod. am Platze, weil beide Stellen offenbar nur von Erwachsenen handeln.

[2]) Vergl. § 23.

[3]) Cf. Bouix l. c. I. p. 540.

Begründung in dem Rechte der Eltern, bei der Standeswahl der Kinder auch ihrerseits ein Wort mitsprechen zu dürfen, welches Wort für die Kinder *innerhalb* der Jahre der Minorennität die Kraft eines *bindenden Befehles*, hernach aber nur mehr die eines *väterlichen Rathes* hat. Eine *Einwendung*, daß die Beobachtung des dreifachen Ordensgelübdes, wie überhaupt Niemandem, so auch nicht den minderjährigen Oblaten aufgenöthigt werden könne, was doch auch im Oblateninstitute des Dekretalenrechtes geschehe, fällt in ihr Nichts zusammen, wenn man bedenkt, daß Keuschheit, Armuth und Gehorsam im Alter der Minderjährigkeit ohnehin eine *natürliche Nothwendigkeit* sind und also nicht erst auferlegt zu werden brauchen [1]). Und wenn auch das Tragen des Ordenskleides und die Beobachtung der Regel nicht zur natürlichen Nothwendigkeit gehört, so reicht die väterliche Gewalt doch so weit, ein Kind durch Oblation dazu zu nöthigen, wie wir bereits dargethan haben [2]). Auch die Hinweisung auf die vielen *Mißbräuche*, welche sowohl von Seite der Eltern als auch der Klöster mit dem Oblateninstitute getrieben worden sind, vermag dessen *canonische u. sittliche Berechtigung* nicht in Frage zu stellen. Denn nicht die *Möglichkeit* des Mißbrauches, noch auch der *thatsächliche Mißbrauch* einer Institution kann deren rechtlichen und sittlichen Bestand erschüttern, wenn nicht die Institution selbst als ein Mißbrauch oder als aus einem Mißbrauche hervorgehend characterisirt werden muß, was wohl beim *alten* Oblateninstitute, nicht aber beim *neuen*, wie es durch das Dekretalenrecht zur Geltung kam, der Fall ist. Und was ist nicht schon mißbraucht worden? Selbst das Heiligste ist ja vom Mißbrauche nicht verschont geblieben. Gleichwohl aber muß zugegeben werden, daß sowohl die Gefahr des Mißbrauches als auch der häufige thatsächliche

---

[1]) Suarez l. c. lib. 5. c. 2. n. 7 et 8.

[2]) Cf. § 43 und Suarez, ibidem.

Mißbrauch des Oblateninstitutes dessen Außergebrauchsetzung bewirkt haben. Denn nicht Gründe des Rechtes und der Moral, auch nicht Gründe der innern Unzweckmässigkeit der Oblateninstitute selbst waren es, durch welche dieselben immer mehr außer Gebrauch gesetzt wurden, sondern neben den eigenthümlichen Umständen der Zeit, welche diesen Instituten nicht mehr hold waren, hat vor Allem, besonders seit dem Concile von Trient, die eifrige Vorsorge für die Aufrechthaltung der klösterlichen Disciplin deren allmählige Auflösung bewirkt.

Nachdem nun dieses geschehen und auch das Dekretalenrecht in diesem Punkte durch den Usus abrogirt worden ist, so dürfte es heutzutage nicht mehr gestattet sein, ein Oblateninstitut einzurichten, ohne zuvor den hl. Stuhl um Rath und Entscheidung gebeten zu haben. Uebrigens wird heute wohl Niemand daran denken, einen derartigen Versuch zu machen, indem ein solcher unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen sehr problematisch, wenn nicht ganz vergeblich, wäre.

Nachdem wir nun das Oblateninstitut vom theoretischen Standpunkte des Naturrechtes und der Moral und des heute noch geltenden positiven Rechtes gewürdiget und beurtheilt haben, wird es nothwendig sein, dessen praktische Erscheinung und Entwicklung in der Geschichte zu erklären, worauf wir jetzt übergehen wollen.

§ 45. Erklärung der historischen Erscheinung und Entwicklung des Kinderoblateninstitutes.

Die Sitte, Kinder der Kirche oder dem Kloster zu opfern, stammt aus dem Oriente und ist von dort in den Occident eingeführt worden. Als Vorbild ging voran das Nasiräat[1]),

[1]) Das Nasiräat war das wichtigste unter den israelitischen Gelübden: votum magnum. Siehe darüber Saalschütz, mosaisches Recht S. 723.

in welches ebenfalls Oblaten aufgenommen wurden. Es gab nämlich ein zeitliches (gewöhnlich 30 Tage dauerndes) und ein lebenslängliches Nasiräat, zu welch letzterm auch schon Kinder vor der Geburt bestimmt und gelobt werden konnten wie Samson [1]), Samuel [2]) und Johannes der Täufer [3]). Es wird dem Vater ausdrücklich das Recht zugesprochen [4]), den Sohn, ehe er dreizehn Jahre erreicht habe, zum Nasiräat geloben zu können. Von den Juden ging dann diese Sitte zu den Christen über und es finden sich dafür, wie wir bereits gesehen haben [5]), zuerst in der orientalischen Kirche mehrere Zeugnisse. Dazu kam, daß im neuen Bunde der Priesterstand nicht mehr wie im alten eine eigene Kaste bildete; es ward nunmehr einem Jeden, der Neigung und Fähigkeit dazu hatte, der Eintritt in diesen Stand ermöglicht. Daher kann es bei der tiefen Verehrung und Hochschätzung des Priesterthumes, welchem die Vermittlerrolle zwischen Gott und dem Menschen zugefallen ist, nicht befremden, wenn es fromme Eltern als ein großes Glück betrachteten, das eine oder andere ihrer Kinder in jenen heiligen Stand aufgenommen zu sehen. Und um sich dieses Glückes zu versichern und zugleich Gott ein angenehmes Opfer darzubringen, weihten und gelobten die Eltern schon frühzeitig, oft sogar schon vor der Geburt, ihre männlichen Sprößlinge Gott und dem Dienste des Heiligthums [6]). Diese Oblation, welche

[1]) Jud. 13, 5. 7. 24.

[2]) I. Sam. 1, 11.

[3]) Luc. 1, 15. — Auch von der allerseligsten Jungfrau Maria berichtet Nicephorus L. I. Eccl. Hist. c. 7. Aehnliches, dessen historische Wahrheit Haëften (Disqu. Monachic. disqu. 3) gegen die Magdeburger-Centuriatoren mit Glück aufrecht erhält.

[4]) Mischna Sota 3, 8.

[5]) Siehe § 1—3; dazu vergleiche, was Gregor von Nazianz in seinem Carmen de vita sua von sich selbst erzählt.

[6]) So sagt Gregor von Nazianz in seiner Oratio funebris in patrem (or. 19.) von seiner Mutter Nonna, daß sie alle ihre Kinder

vorerst nur an die Kirche und deren Priesterthum gemacht wurde, hat dann, sobald das Klosterwesen sich nur einigermassen ausgebildet hatte, auch bei diesem Eingang und Anwendung gefunden.

Uebrigens ist die Oblation auch aus dem Bedürfniße des Menschen, der Gottheit Opfer zu bringen, hervorgegangen. Denn wollte er Gott auf eine außerordentliche Weise seine Verehrung und Hingebung bezeugen, so that er dieses, indem er ihm das Liebste und Theuerste, das er besaß, zum Opfer brachte. Für die Eltern aber waren das Liebste und Theuerste wohl ihre eigenen Kinder, welche sie nicht selten als ein außerordentliches Gnadengeschenk vom Himmel erfleht, und deßwegen auch vom Anfange an dem Dienste des Herrn geweiht hatten.

Was aber dann die absolute Verbindlichkeit einer solchen Oblation eines Kindes, wie sie im Mönchthume besonders durch die Regel des hl. Benedict zur Geltung kam, betrifft, so basirte diese auf einer übergroßen Ausdehnung der väterlichen Gewalt, wie sie in den Rechtsanschauungen und Gesetzen der alten Völker begründet war. So redet Titus Livius [1]) von einer Paterna majestas, und Aristoteles [2]) erwähnt, daß die persischen Väter sich ihrer Kinder als Sklaven bedient hätten. Auch die solonische Gesetzgebung hat nach dem Zeugnisse Plutarchs den Thebanern gestattet, Kinder, welche sie nicht mehr ernähren könnten oder nicht aufziehen wollten, zu verkaufen [3]). Ebenso berichtet Cäsar [4]), daß bei den Galliern die Väter

---

schon vor der Geburt Gott geweiht habe (etiam ante ortum Deo promisit atque in lucem editos statim consecravit). Dasselbe bezeugt Theodoret in seiner Histor. Religios. c. 13. von sich selber.

[1]) Livii lib. 4.

[2]) Aristotelis Ethic. lib. 8. c. 10.

[3]) Siehe Döllinger, Heidenthum und Judenthum. S. 692.

[4]) Caesar de bell. Gallico lib. 6. c. 4.

die Gewalt über Leben und Tod ihrer Kinder hatten. Bei den Juden übte der Vater ebenfalls unantastbare Hoheitsrechte über seine Kinder. Nachdem nämlich das neugeborne Kind gebadet [1]) und in Windeln eingewickelt war [2],) nahm es der Vater auf den Schooß, um es hiedurch feierlich als eigenes Kind zu erklären. Diese Handlung bezeichnet die Schrift mit dem Ausdrucke „auf dem Schooße gebären [3])", welche Sitte sich auch zu den Griechen verpflanzte [4]). Insbesondere aber war es das römische Recht, welches die Theorie von der väterlichen Gewalt sehr ausbildete und begründete. Dem Vater blieb es ganz und gar überlassen, ob er sein Kind auferziehen oder gleich nach der Geburt verstossen oder zu Grunde gehen lassen wollte. Das älteste Romulische Recht hatte die Tödtung oder Aussetzung eines neugebornen Kindes nur im Falle einer Mißgeburt und unter Beiziehung von Nachbarn gestattet. Das galt von allen Knaben und der erstgebornen Tochter. Wie lange aber dieses Gesetz beobachtet wurde, ist ungewiß; in spätern Zeiten hatte es seine Kraft verloren. Der Jurist Paulus in der Kaiserzeit erkennt das Recht des Vaters, seine Kinder gleich nach der Geburt zu tödten, ohne Einschränkung an [5]), und in der That war das Aussetzen derselben zur alltäglichen Sitte geworden [6]). Ueberhaupt sprach das römische Civilrecht dem Vater die Vollgewalt über die Person und Sachen der Kinder zu. Er hatte in Bezug auf die Kinder nicht nur egestatis causa das

---

[1]) Ezech. 16, 4.

[2]) Job 38, 9.

[3]) Genes. 30, 3; ein Recht über Leben und Tod seiner Kinder hatte der Jude nicht, sondern Kindermord war nach dem Gesetze ein todeswürdiges Verbrechen. Döllinger l. c. S. 784.

[4]) Homer. Odys. 19, 401.

[5]) Digest. lib. 28. tit. 2. c. 11.

[6]) Döllinger l. c. S. 716.

jus vendendi[1]), sondern auch das jus vitae et necis[2]), das jus coërcendi, verberandi[3]), vinctos ad rusticum mittendi, kurz seine Gewalt hatte, wie Arnold Vinnius sagt, kein Maß und keine Grenze[4]).

Dieses harte Gesetz der väterlichen Gewalt, wie es das römische Civilrecht sanktionirt hatte, wurde aber durch den Einfluß des Christenthums, welches auch auf die soziale Gesetzgebung der Staaten regenerirend einwirkte, gemildert und mit dem Naturrechte mehr und mehr in Einklang gebracht und rectificirt, keineswegs aber in seinen Principien, welche sich im Dekaloge wiederfanden, ganz verworfen. Deßhalb konnte die väterliche Gewalt, ganz entsprechend der damaligen durch das römische Gesetzbuch zur Geltung gebrachten Rechtsanschauung, noch immer viel weitgehendere Prätensionen machen, als unser jetziges Rechtsgefühl einräumen möchte. So hatte sich die überaus hohe Meinung von der väterlichen Gewalt auch unter den christlichen Völkern

[1]) L. 2 Cod. de patribus, qui filios suos distr. IV. 43.

[2]) L. 10 Cod. de patria potestate VIII. 47; Lib. I. Institut. tit. 9 et 12; dazu siehe Ant. Perzi I. C. Praelectiones in XII. libros Codicis Justiniani Imp. P. II. in lib. VIII. tit. 47. Coloniae Allobrogum 1740; Arnoldi Vinnii I. C. in IV Libros Institutionum imper. Commentarius, T. I. in Inst. lib. I. tit. 9. et 12. Lugduni 1747; insbesondere vergleiche: Jos. Ad. Ayblinger, Commentarius in Digesta P. I. in Dig. L. I. tit. 6 et 7. August. Vindel. 1746; Thesaurus juris civilis Lauterbachii a Joan. Henr. Mollenbecio curat. L. 1. tit 6. Lemgoviae 1717; vide etiam Ferraris l. c. s. v. Patria potestas.

[3]) L. 3 Cod. h. t.

[4]) Arnold. Vinnii l. c. tit. 9: Romanorum in liberos potestas neque finem habuit nec modum. Non finem, quia in omne vitae filii tempus producta fuit, etiamsi summos honores gessisset et laudem singularis erga Rempubicam studii consecutus esset. Non modum, quia immensa fuit plane potestas. Nur der Patriciat und der Episcopat befreite nach Novel. LXXXI. von der patria potestas.

allenthalben verbreitet und fand im Institute der Kinderoblaten eine praktische Anwendung. Der Vater hatte zwar nicht mehr die Gewalt über Leben und Tod seiner unmündigen Kinder, aber es blieb ihm das Recht, für seine Kinder während deren Minderjährigkeit Sponsalien zu schließen, von denen diese nachher nicht mehr abgehen durften [1]), und ebenso die Macht, dieselben durch Oblation dem Mönchs- oder Klosterleben zu weihen, ohne daß es ihnen jemals gestattet war, wieder in die Welt zurückzukehren.

So blieb es auch, bis sich endlich durch den Freiheitssinn der Germanen eine mildere Meinung und freisinnigere Anschauung Eingang und Geltung verschaffte. Der Germane hatte mehr Achtung vor der persönlichen Freiheit des Einzelnen als der Romane, weßhalb auch die germanische Leibeigenschaft keinen Vergleich mit der Sklaverei, wie sie bei den romanischen Völkern herrschend war, zuläßt. Der Franke und Deutsche konnte sich zwar den Einflüßen des zu einem gewaltigen Organismus construirten römischen Rechtes nicht entziehen, bequemte sich allmählig dessen Institutionen an, modificirte es aber in vielen Punkten, welche dem germanischen Charakter nicht zusagten, wenn auch nicht immer alsogleich, so doch allmählig und langsam. So sehen wir das Institut der Oblaten mit seiner absoluten Verbindlichkeit auch in den germanischen Ländern eingeführt und gepflegt werden, aber bald begann der Widerstreit gegen die blinde Verpflichtung der Oblaten, bis sie endlich überwunden war und das Oblateninstitut auch eine dem deutschen Genius entsprechende Umgestaltung erfuhr. In seiner neuen Gestalt

---

[1]) C. 1. X. de desponsatione impub. (IV. 2.); vergleiche dazu Bened. XIV. Const. Probe. § 6. v. Eadem de sponsalibus ann. 1751 (B. M. Tom. XVIII. p. 249.), welcher dieses Cap. Tua nos. ebenfalls von einem strengen Rechtsgebot, dessen Aufhebung in Sext. c. un. eod. tit. § 2. (IV. 2.) enthalten sei, versteht. Vergl. Phillips, Lehrb. des Kirchenrechts S. 959.

wurde das Oblateninstitut nun sowohl in germanischen als romanischen Ländern eingerichtet und durch das Dekretalenrecht recipirt und gutgeheißen. Später aber, als die Wissenschaft des römischen Rechtes sich von Neuem entwickelte und dasselbe mit seinem Absolutismus unter den mächtigen Hohenstaufen in Deutschland auch als formelles Recht Eingang fand, war die Freiheit der Oblaten bereits entschieden und durch das canonische Recht garantirt.

§ 46. Ueber die Haltung der Kirche dem Kinderoblateninstitute gegenüber.

Die Rechtssätze der Kirche gehören inhaltlich theils dem Fundamente derselben an, erscheinen dann wesentlich unwandelbar und nur dem äußern Ausdrucke nach von dem Einfluße der Zeit bedingt, theils fallen sie rein der geschichtlichen Entwicklung anheim. Nach beiderlei Richtungen hin wird die für alle Zeiten und Völker bestimmte Kirche mit Nothwendigkeit neue Sätze aufstellen, beziehungsweise formuliren, frühere aufheben, ändern u. s. w. [1]). Hiebei wird entweder ein zum klaren Bewußtsein gelangtes Bedürfniß oder die innere culturgeschichtliche Entwicklung der Völker bestimmend einwirken.

Insbesondere ist es die Welt der Gedanken, die herrschende Rechtsanschauung der Völker, welcher die Kirche, so weit diese nicht den unwandelbaren Normen des Glaubens und der Sittlichkeit entgegen ist, Rechnung trägt, indem sie den darauf fußenden Institutionen oder Gewohnheiten keineswegs ihre Berechtigung abspricht, sondern dieselben selbst anerkennt und wo möglich in sich aufnimmt [2]). Das Kinder-

---

[1]) Vgl. Schulte, Lehrbuch des Kirchenrechts, Gießen. 1863. S. 8.

[2]) Unmoralische Gewohnheiten aber hat die Kirche jederzeit reprobirt, z. B. das bei den germanischen Stämmen übliche Strandrecht. Cf. c. 3. X. de Raptoribus. (V. 17.)

oblateninstitut mit seiner absoluten Verbindlichkeit ist, wie wir gesehen haben, ganz und gar aus dem Rechtsleben der Völker des christlichen Alterthums herausgewachsen und hat sich der herrschenden Rechtsanschauung entsprechend gebildet und geformt, und in dieser Form blieb es, so lange jene Anschauung und Ueberzeugung dauerte. Die Kirche, welche als allgemeine Heilsanstalt für Juden und Heiden nicht die Sendung hatte, zu verderben, und zum Schaden der Menschheit die allgemeinen Zeitanschauungen ohne Unterschied niederzuschlagen, sondern dieselben, so weit nothwendig, zu mildern, zu läutern und zu dirigiren, widersetzte sich der absoluten Verbindlichkeit der Oblation nicht, sondern nahm dieselbe in ihr eigenes Recht auf[1]). Genug, daß sie das Recht des Kindes auf Achtung seines Lebens wahrte. Während es bisher nur der Willkür des Vaters überlassen war, dasselbe dem Tode zu weihen oder am Leben zu lassen, ließ die Kirche dem Vater einstweilen noch seine höhere Gewalt über das Kind, wie sie nun einmal in den damaligen Rechtsbegriffen begründet war, und gestattete nicht nur, sondern hieß selbst den Gebrauch, Kinder in unwiderruflicher Weise dem Kloster zu weihen, gut, zumal es sich hier um den Dienst des Allerhöchsten handelt, dem zu dienen nicht Knechtschaft, sondern Freiheit ist. Die Kirche sanktionirte also hiemit nicht ein Attentat auf die persönliche Freiheit des Einzelnen, sondern sie wurde dadurch nur einer allgemeinen Forderung der Zeit gerecht, welche sich noch dazu in einem außerordentlichen Acte der Pietät gegen Gott, was die Oblation eines Kindes immer-

[1]) Hugo Menard schildert den ascetischen Werth der Oblation in folgender Weise: Et haec oblatio est summae virtutis, quae vincit amorem naturalem parentum in liberos et etiam desiderium naturale propagandae familiae suae, maxime cum uno oblato caeteri superstites possint sine liberis mortem obire; et etiam solatii, quod parentes possunt ex ejusmodi oblatis percipere, quo tamen privantur illos Deo offerendo. Comment. T. II. cap. 66. Concord. Regul.

hin war [1]), manifestirte. Die Kirche war ja allzeit auch die Garantin der menschlichen Freiheit, wie wir dieses namentlich der Sklaverei gegenüber gesehen haben. Sie lehrte, den Sklaven ebenso als Gottes Ebenbild zu betrachten wie den Freien, wies beiden die gleiche ewige Bestimmung zu, aber dennoch wurde in der christlichen Welt die Sklaverei nicht mit einem Schlage abgeschafft, was eine große soziale Revolution gewesen wäre, welche die jeweilige Gesellschaft kaum auszuhalten vermocht hätte [2]), sondern allmählig löste die Kirche die Ketten der Sklaven und gelangte sicher zum Ziele. Auf diese Weise ging die Kirche auch in vielen andern sozialen Fragen vor, um allmählig jenes Ideal zu gewinnen, welches in den Principien des Christenthums gegeben war.

Indem die Kirche die absolute Verbindlichkeit der Oblation anerkannte, dem Oblaten den Austritt aus dem Kloster nicht mehr gestattete, ließ sie sich aber auch keine Verwechslung zwischen Rath und Pflicht zu Schulden kommen. Die Kirche zählte die drei Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams und ihre Verkörperung im Mönchthume von jeher zu den evangelischen Räthen und als Räthe waren sie ihr Object menschlicher Freiheit und Gegenstand freier Wahl.

Dieses haben die Kirche und ihre Theologen jeder Zeit verschiedenen Irrlehrern gegenüber betont und festgehalten. Wenn aber Eltern ihre Kinder durch Oblation nöthigten, die Beobachtung jener Räthe zu übernehmen und die Kirche dieses sogar guthieß, so stellte sie jenen die Räthe doch nicht als göttliche Gebote vor, sondern sie anerkannte hierin nur einen

---

[1]) Gallade l. c. II. § 13.

[2]) Deßhalb eiferten Kirchenväter und Concilien allen Ernstes gegen die eigenmächtige Selbstbefreiung aus der Sklaverei und bedrohten sie mit dem Banne, so die Synode zu Gangra can. 3. bei Hefele, Conciliengeschichte I. S. 755. Vgl. bei Gratian c. 37 et 38. caus. 17. qu. 4.

in dem öffentlichen Rechtsleben wohl begründeten Act der väterlichen Gewalt[1]).

Anders gestaltete sich die Sache, als unter dem Einfluße des germanischen Rechtes im Laufe der Jahrhunderte eine mildere Anschauung von der väterlichen Gewalt Platz griff. Freilich dauerte dieses ziemlich lange. Man denke nur, wie warm noch Rabanus Maurus für die absolute Verbindlichkeit der Oblation in die Schranken trat. Aber im eilften und zwölften Jahrhunderte ward die Frage entschieden, und die Dekretalengesetzgebung löste das Band, welches die väterliche Gewalt bisher um die freie Berufswahl des Kindes geschlungen hatte. Das Kinderoblateninstitut erhielt eine neue Grundlage, die Kirche garantirte dem Oblaten, sobald er mündig geworden, die freie Wahl, Mönch zu werden oder in die Welt zurückzukehren. Was aber weiterhin das Verhältniß der Kirche zu diesem Institute betrifft, so schützte die Kirche dasselbe, empfahl es jedoch niemals besonders, hielt auch dessen allmähligen Untergang nicht auf und that auf dem Concile von Trient Nichts zu dessen Erneuerung und Wiederbelebung, sondern ihre Intentionen dürften aus bereits angegebenen Gründen mehr gegen als für Wiedereinführung des Kinderoblateninstitutes in den Klöstern sein.

---

[1]) Gallade l. c. II. § 11.